

Heft 16 (Seite 601-664)
20. April 1940

10. Jahrgang

Ausgabe 21
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Auffäge

Mitarbeit am Reich. Von H-Brigadeführer MinDirig. Dr. Werner Best . . .	601
Die Gesetzgebungsarbeit im Generalgouvernement. Von StM. Friedrich Wilhelm Adams . . .	604
Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21. Februar 1940. Von OStM. Dr. Hennerici . . .	618
Haftung für Winter Schäden bei Mietverhältnissen über Wohnräume. Von OGD. Dr. G. Wandmann . . .	620

Rechtspolitik und Praxis

Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1939. Von RA. Dr. S. Meyer-Wild . . .	624
Ungeordnetes Privatrechtsgesetzbuch. Von RA. Dr. Wolf Dornle . . .	625
Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft im Jahre 1939 . . .	625

Schrifttum

Otto Gauweiler: Rechtserrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung. (Fischer) . . .	626
Illustrierter Beobachter: Englands Schulb. (Adami) . . .	626
L. Flobur: Wer steht dahinter? (Adami) . . .	626
F. A. Str.: Freimaurerei und Christentum. (S. Mahnte) . . .	627
A. Hued, H. C. Ripperdey und R. Diez: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. (Wolfgang Siebert) . . .	627
Wenzel Graf von Gleispach: Kriegsstrafrecht. (Mezger) . . .	628
Heinrich Drost: Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges und das Kriegsausgleichsverfahren. (Vogels) . . .	628
Karl Peters: Zeugenlüge und Prozeßausgang. (D. Hill) . . .	629
H. C. Ripperdey: Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts. (R. Lorenz) . . .	629
Friedrich Klausung und Willy Paul: Häuser- und Grundstückschäden durch künstliche Veränderung des Grundwasserpiegels. (Eplinius) . . .	630
Erich R. Pröhl: Versicherungsvertragsrecht. (Kerfing) . . .	630
Doschan: Der Vormundschaftsrichter und seine Abteilung. (Stephan) . . .	631
Reinhard Frese: Die Maßnahmen des Werbeträgers der Deutschen Wirtschaft und ihre Bedeutung für den Richter. (Kurt Büßmann) . . .	631
Willi Seidel: Der Zivilprozeßrichter und seine Abteilung. (Schönke) . . .	632
Walter Stothfang: Der Arbeitseinsatz im Kriege Versicherungsvertragsgesetz und Einführungs-gesetz . . .	632
Westermanns Generalkarten: Nr. 93 Nordsee-länder . . .	632
St. v. Szénáshy: Der stillgelegte Kraftwagen . . .	632
St. v. Szénáshy: Der Treibgasbetrieb . . .	632

Rechtssprechung

Strafrecht

§§ 1, 20 a StGB. Eine Tat, die sich nach der einzelnen Strafandrohung im zweiten Teil des StGB. als ein Vergehen i. S. des § 1 StGB. darstellt, bleibt auch bei der Anwendbarkeit des § 20 a StGB. ein Vergehen. — § 20 a StGB. schafft lediglich eine Strafschärfung für eine besondere Art von Tätern, nämlich den Gewohnheits-täter. RG.: DR. 1940, 633 Nr. 1 (Mezger)

§ 27 b StGB.; § 3 Gnadenersatz des Führers und Reichszanlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939. Bei Anwendung des § 27 b StGB. wird im Ergebnis auf eine Geldstrafe erkannt. Die an sich verwirkte Freiheitsstrafe hat nur die Bedeutung einer

Seite

Ersatzstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. RG.: DR. 1940, 634 Nr. 2

§§ 47 ff., 211 StGB. Ob jemand die Tat als eigene will und demnach als Täter (und nicht nur als Gehilfe) anzusehen ist, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem Grade seines eigenen Interesses am Erfolg. RG.: DR. 1940, 634 Nr. 3 (Mezger)

§§ 49, 218 StGB. Beihilfe zur Untreue. RG.: DR. 1940, 636 Nr. 4

§§ 49, 154 StGB. Eine Prozeßpartei macht sich der Beihilfe zum Meineid des Zeugen schuldig, wenn sie vor Beedigung des Zeugen dessen unwahre Angaben als richtig bestätigt und dadurch dem Zeugen ermöglicht, auf seiner wahrheitswidrigen Aussage zu beharren und sie zu beschwören. RG.: DR. 1940, 637 Nr. 5 (Mezger)

§ 61 StGB. Fristenlauf für den Straf-antrag einer deutschblütigen Frau gegen einen Juden, dessen Fremdrassigkeit sie zunächst nicht kannte. — Die Möglichkeit, sich Sühne zu verschaffen, muß dann gegeben sein, wenn zu den offenkundigen Merkmalen einer allgemeinen persönlichen Beleidigung später noch solche Tatsachen bekannt werden, die die Ehre des Beleidigten in einer wesentlichen anderen Richtung verletzten. RG.: DR. 1940, 638 Nr. 6 (Dahn)

§§ 157 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. Es ist nicht statthaft, unter Heranziehung des § 2 StGB. die Strafermäßigungsgründe des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. betr. Zeugen und Sachverständige auf eine Partei anzuwenden, die offensichtlich eine falsche Aussage mit einem Eid bekräftigt. RG.: DR. 1940, 639 Nr. 7

§ 359 Nr. 5 StGB. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig. LG. Meiningen: DR. 1940, 640 Nr. 8

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Art. 19 GG. regelt nicht ausdrücklich den Fall, daß die Eltern oder zum mindesten der Vater eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hat. Aus Art. 19 ist aber der Grundsatz zu entnehmen, daß für die Frage nach dem anzuwendenden Recht allgemein die Staatsangehörigkeit des Vaters als regelmäßigen Inhabers der elterlichen Gewalt bei dessen Lebzeiten entscheiden muß.

Ein allgemeiner Grundsatz, daß die in Deutschland lebende geschiedene Ehefrau eines Ausländers, sobald sie die Reichsangehörigkeit erlangt, in ihrem — bisher nach ausländischem Recht zu beurteilenden — Verhältnis zu den Kindern aus der geschiedenen Ehe fortan dem deutschen Recht untersteht, ist nicht anzuerkennen. RG.: DR. 1940, 640 Nr. 9 (Mäpfeller)

§§ 157, 611 BGB.; § 32 ADG.; Anordnung über die Weitergeltung von Tarifverträgen v. 28. März 1934; Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie v. 27. April 1920; Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Wermeister der chemischen Industrie in Bayern v. d. Rh. v. 21. Aug. 1926.

1. Auch wenn in einem Dienstvertrage keine ausdrückliche Vereinbarung über vom Angestellten gemachte Erfindungen getroffen ist, kann durch Auslegung des Vertrages dem Dienstherrn ein Anspruch auf Erfindungen des Angestellten zugesprochen werden, wenn die Erfindung des Angestellten ihrer Art nach in den Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten fällt und sich seine Verpflichtung, auf Erfindungen dieser Art Bedacht zu nehmen, aus der Natur seiner vertraglichen Tätigkeit ergibt.

2. Die beim Inkrafttreten des ADG. bestehenden Arbeitsverhältnisse unterfallen in

vollen Umfange den nach der Anordnung vom 28. März 1936 als Tarifordnungen weiter geltenden Tarifverträgen, jedoch bleiben für den Angestellten günstigere Einzelarbeitsvertragsbestimmungen aufrechterhalten. Für nicht vertraglich geregelte Punkte tritt die Tarifordnung ein. RG.: DR. 1940, 642 Nr. 10 (Oppermann)

§§ 823 ff., 831, 839 BGB.; Art. 131 Abs. 1. Die Verkehrsversicherungspflicht der Reichsbahn ist nicht als öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht, sondern als eine ihr wie jeder anderen Transportunternehmer obliegende Verkehrsversicherungspflicht anzusehen.

2. Der Bahnbeamte, der die sich aus der Verkehrsversicherungspflicht ergebenden Maßnahmen zu treffen hat, z. B. Anbringung und Bedienung der Bahnschranken, handelt dabei nicht kraft öffentlicher Gewalt, sondern als Betriebsgehilfe des Staates. Die Pflicht als Betriebsgehilfe für schuldhafte Forderungen der Reichsbahn für schuldhafte Forderungen dieser Betriebsbedienten kann sich demnach nicht aus § 839 BGB., Art. 131 Abs. 1, sondern nur aus §§ 823 ff., 831 (bzm. §§ 89, 30, 31) BGB. ergeben. RG.: DR. 1940, 644 Nr. 11

§ 826 BGB. — Das Gebrauchsmachen von einem unrichtigen Urteil verstoßt zum mindesten dann gegen die guten Sitten, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Ausübung des unrichtigen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Das ist der Fall, wenn eine Partei von dem nur auf Grund eines offensibaren Versehens des Ausschlaggerichts zustande gekommenen Urteil beschluß zum Schaden der anderen Partei Gebrauch macht und damit der. feinerzeit von ihr übernommenen Vertragspflichten zuwiderhandelt. RG.: DR. 1940, 646 Nr. 12 (Siefel)

§ 1151 BGB.; § 28 S. 2 ADG. Die Umwandlung einer Feingoldhypothek in eine Reichsmarkhypothek ist ohne Zustimmung der gleich- oder nachberechtigten Gläubiger auch zu einem Teilbetrag zulässig. RG.: DR. 1940, 647 Nr. 13

Einsatz des jüdischen Vermögens § 84 ff. GVO.; § 883 BGB.; § 7 Abs. 1 BGB. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGW. I, 1709). Eine für einen Juden eingetragene Aufstufung der Vormerkung kann nach dem Inkrafttreten der VO. v. 3. Dez. 1938 nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 84 ff. GVO. als gegenstandslos gelöscht werden. RG.: DR. 1940, 648 Nr. 14

§ 7 Abs. 1 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGW. I, 1709). Vermindert ein Jude ein Grundstück, an dem ihm eine Eigentümergrundschuld zusteht, dem ihm eine Sicherheit für ein ungewerdertes Kaufgeld in eine Hypothek für ihn ungewerdert wird, so liegt kein verbotener Erwerb i. S. des § 7 Abs. 1 VO. v. 3. Dez. 1938 vor. RG.: DR. 1940, 648 Nr. 15

Reichshauptpflichtgesetz § 3 a Haftpflicht. Hat ein Verlehter infolge einer auch nur vorübergehenden Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit seine Er-

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegt ein Werbeblatt des Eugen Diederichs Verlages, Jena, über die Monatschrift "Das XX. Jahrhundert" bei.



„Welt-Detektiv“

Detektei - Auskunft PREISS
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen
verwendete Institut für vertrauliche Ermittlungen, Beobachtungen! Vielen
hundertsten Rechtswählern stellen wir entscheidendes Material für Prozeß-
zwecke zur Verfügung! Nachforschungen über Abstammung, Vorleben,
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

Familienanzeigen und Nachrufe

gehören in die Zeitschrift „Deutsches Recht“

Dieser Raum nimmt die Größe von
80 zweispaltigen = 160 einspaltigen mm ein und kostet
für Familienanzeigen und Nachrufe

für die Wochenausgabe A (mm = 15 Rpf.) 24.- RM
für die Monatsausgabe B (mm = 10 Rpf.) 16.- RM
bei gleichzeitiger Ver-

öffentlichung in A und B (mm = 20 Rpf.) 32.- RM

Anzeigenschlußtag für A am Donnerstag der Vorwoche,
für B und A und B am 6. jeden Monats.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

In Kürze werden erscheinen:

DIE VERTRAGSHILFE DES RICHTERS

Verordnung vom 30. November 1939

Kommentar von
Dr. habil. G. Hubernagel und Dr. K. Künne

DAS KRIEGSAUSGLEICHsverfahren

Verordnung vom 30. November 1939

Kommentar von
Dr. habil. G. Hubernagel und Dr. K. Künne

2 Bücher von aktuellstem Wert!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG / BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Der zuverlässige Lotse im Fluß der Gesetzgebung
sind die glänz., begutachteten u. empfohlenen, allmonatlich erscheinenden

Hinweis-Marken für Gesetzblätter

die durch einfachste Handhabung und mit wenig Zeitaufwand jede
Gesetzesammlung stets auf dem neuesten Stand der nationalsozialisti-
schen Gesetzgebung halten!

Die „Hinweis-Marken“ sind erhältlich zum Preise von
RM 7.50 im Jahre, also 63 Pf. im Monat.

zum Reichsgesetzblatt / zum Reichssteuerblatt / zum Min.-Bl. d.
Reichs- u. Pr. Min. d. Inn. / zur Deutschen Justiz
zum Preise von RM 5.- im Jahre, also 42 Pf. im Monat,

zur Preuß. Gesetzesammlung / zum Reichs-Haushalt- u. Besoldungs-
blatt / zum Preuß. Besoldungsblatt / zum Reichsministerialbl.
d. landw. Verw.

Die rückliegenden Jahrgänge vom Jahre 1933 an zu Vorzugspreisen
Hinweis für Gesetzblätter · Dirks & Neise
Juristischer Verlag · Berlin W 15, Umlandstr. 173/174. · Ruf: 92 44 92

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen · Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 · Tel: 91 09 00

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI

Was versteht man unter „völkerrechtlichem Großraum“?

Ein neuer Begriff des Völkerrechts und der internationalen Politik ist im Entstehen begriffen. Jeder gebildete Deutsche, der seine Zeit richtig verstehen will, muß sich darüber unterrichten.

Täglich aktueller werden die Probleme, die der ange-
sehene Staats- und Völkerrechtslehrer

STAATSRAT
PROF. DR. CARL SCHMITT
in seinem Buch

VÖLKERRECHTLICHE
GROSSRAUMORDNUNG
(Interventionsverbot
für raumfremde Mächte)
behandelt.

Diese Schrift liegt jetzt als zweite Aus-
gabe vor. Das Interesse, das sie im In-
und Ausland gefunden hat, dauert un-
vermindert an. Dieses Interesse wird
durch die Zeitereignisse noch gesteigert.

Preis: kart. 3.- RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
BERLIN - LEIPZIG
WIEN

Deine frau mag's nicht fagen!

Doch wäre sie glücklich über eine
Versicherung Deines Lebens.

Willst Du unbeeinflusst und in aller Ruhe eine
gute Lebensversicherung wählen, so prüfe
die sparfame unmittelbare „hannoversche
Werbung“, die billigen „hannoverschen
Tarife“ und den erfreulichen „hannover-
schen Gewinnplan“. Wende Dich — ehe es
zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu hannover
vormals Preussischer Beamten-Verein
Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50bn

Eine Lebensversicherung, die freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen
über Lebens- / kinder- / pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____ geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____



In diesen Tagen erscheint:

Klauer-Möhring

Kommentar zum Patentgesetz

2. unveränderte Auflage. Schon seit Jahren genießt der vom Präsidenten des Reichspatentamts zusammen mit einem ersten fachjuristen bearbeitete Kommentar einen besonderen Ruf. Er zählt zu den anerkannt führenden Werken dieses Gebiets und wird wegen seiner gründlichen und verständlichen Behandlung aller einschläg. Fragen in der Praxis besonders geschätzt. Besonders auch für Ostmark und Sudetenland ist das Werk von großer Wichtigkeit. 670 S. 8° geb. RMR 20.-

In Kürze erscheint:

Jonas-Pohle: Zwangsvollstreckungsnotrecht

13. erweiterte Auflage. Die zahlreichen neuen Vorschriften einschl. der Kriegsgesetzgebung sowie Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die letzte Zeit vollständig berücksichtigt. Die wesentliche Bedeutung des Werkes besteht nicht allein in den Einzelerläuterungen, sondern in der systemat. Darstellung des gesamten umfangreichen Gebiets. 408 Seiten 8° hart. RMR 11.50.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W9

Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mitauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage) jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergiffene Werke.



Hermann Bahre
Buchhaus • Berlin W9
Linfstraße 43 am Potsdamer Platz



Amtstrachten

für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Kottbusser Tor). Fernruf: 61 33 91.

Rechtswahrer!
Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV
GRAEGER
Berlin W9 Potsdamer Str. 1
Fernsp. 21 23 33

Werdet Mitglied der NSD.

Interessieren Sie sich für Rumänien?

Dann lohnt sich für Sie die Lektüre von

1. Dr. K. Charlé: Die Eiserne Garde (Völkische Erneuerungsbewegung in Rumänien).....Leinen 5.70, kartoniert 4.50
2. Prof. Dr. M. Djuvara: Die neue rumänische Verfassung.....kartoniert 3.-

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN • LEIPZIG • WIEN

Die 2. Auflage von

MENSCHELL / GNADENRECHT

ist vergriffen!

Die 3. Auflage ist in Vorbereitung und wird etwa Ende Mai erscheinen. Der Umfang der neuen Auflage, die das Werk wiederum auf den neuesten Stand bringt, wird ca. 540 Seiten betragen und ca. 9.60 RM. kosten. Bestellungen, die jede Buchhandlung entgegennimmt, wolle man schon jetzt aufgeben, damit eine rechtzeitige Belieferung gewährleistet wird.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN • LEIPZIG • WIEN



GEGRÜNDET 1903

Ihre Krankenversicherung

ist die

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

B. a. G., Sitz Koblenz a. Rh., Kaiser-Friedrich-Straße 15 / 19

780000 Versicherte — 18 Millionen RM Vermögen.

Der DBK.-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile.

Kennen Sie unseren Großschadenstarif KI, unsere Krankenhaustagegeld-, Operations- und Geburtskosten-Versicherung?

Fordern Sie bitte unsere Aufklärungsschriften; wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwähler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:
Dr. Stuckart
Hochschullehrer:
Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:
Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer:
Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 16

10. Jahrgang

20. April 1940

Mitarbeit am Reiche

Gedanken zum Geburtstage des Führers

Von SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Berlin

I.

1. Das Wesen der Führung, wie sie in der völkischen Welt-Anschauung erkannt wird, läßt sich nicht in den mechanistischen Bildern der früheren „juristischen“ Begriffswelt darstellen.

Die individualistische Weltanschauung, die vom Jungling, mußte — wenn sie „gesellschaftliche“ bzw. „soziale“ Erscheinungen, in denen die Individuen zusammenwirken, erklären wollte — eine Mechanik dieses Zusammenwirkens konstruieren und darstellen. Die Elemente dieser Mechanik waren die „juristischen“ Begriffe, die — über den Bereich der Schaffung und der Erklärung des geltenden Rechts hinaus — den letzten Inhalt jeder „Gesellschaftslehre“ jener Epoche ausmachten. Denn zunächst mußten die Individuen einmal in eine Beziehung zueinander gesetzt werden, die wiederum nur aus den Beziehungen heraus entstehen konnte. Schöpfer dieser Beziehungen war der — positive oder negative — Wille der beteiligten Individuen, sei es der korrespondierende Verhaltenswille: das „soziale“ Verhältnis ist entweder ein Rechts- oder ein Unrechtsverhältnis, das in „juristischen“ Begriffen dargestellt und erörtert wurde. Deshalb konnte auch jede „soziale“ oder „politische“ oder „staatliche“ „juristische“ Mechanik für das Verhältnis der beteiligten Individuen ausgedacht und gefordert werden.

Inhaltlich liefen diese Forderungen — entsprechend der Lebenswirklichkeit, von der sie ausgingen und der sie dienen sollten — darauf hinaus, den beteiligten Individuen ein Höchstmaß von Vorteil bei einem Höchstmaß von Freiheit zu gewähren. „Freiheit“ bedeutet aber — wenn schon gesellschaftliche Einrichtungen als notwendig anerkannt werden müssen — ein Höchstmaß von Mitwirkung an dem Handeln dieser Einrichtungen. Alle „Verfassungsprobleme“ jener Epoche kreisten um die eine Frage: Wie können die Staatsbürger — oder, soweit Interessen hinter den Prinzipien standen, bestimmte Gruppen oder Schichten derselben — so wirksam an der Bestimmung

aller gesellschaftlichen bzw. staatlichen Maßnahmen beteiligt werden, daß ihnen nicht ein fremder, nicht von ihnen ausgehender oder gebilligter Wille aufgezwungen werden kann. Daß in allen Verhältnissen, die über das enge Maß unmittelbaren „genossenschaftlichen“ Zusammenwirkens hinausgingen, eine überindividuelle Willensbildung stattfinden muß, lehrte die praktische Erfahrung. Diese Willensbildung konnte aber — da nur das Individuum als „natürliche“ Lebenswirklichkeit erkannt wurde — nur eine „juristische“ Willensbildung der Einrichtung sein, deren gesamte Existenz nur als „juristische“ Person begriffen werden konnte.

Wenn man im individualistischen System überhaupt von Führung als einer praktischen Wirksamkeit sprechen will, so wird diese „Führung“ als ein „juristisch“ mechanischer Vorgang verstanden. Die Akte, die sich im Rahmen dieser „juristischen“ Mechanik halten, sind „rechtmäßige“ Führungsakte; was darüber hinausgeht, ist „rechtswidrige“ Willkür des handelnden Individuums. Um solche Willkür auszuschließen, sind in der individualistischen Theorie und Praxis alle Konstruktionen „juristischer“ Mechanik geschaffen worden, die von Menschenhirnen erdacht werden können. Wo sie zur „Verfassung“ beachtenswerter Gemeinwesen gediehen, traten regelmäßig die Folgen ein, die allerdings nur von einem Standort außerhalb des individualistischen Denkens erkannt und bewertet werden können: Entweder wurde die „juristische“ Mechanik der konkreten Verfassung von allen ausführenden Einrichtungen und Personen loyal eingehalten — dann kam infolge der verfassungsmäßigen Hemmungen und Mitwirkungen jede Führung zum Erliegen; die „juristische Person“ war nicht mehr handelnde Einheit, sondern nur Schauplatz innerer Vorgänge. Oder aber individuelle Faktoren — einzelne Personen oder Gruppen — übten unter mehr oder minder sorgfältiger Beachtung der verfassungsmäßigen Formen die Führung nicht als echte „juristische“ Mechanik sondern als tatsächliche Willkür aus — bis ihnen andere individuelle Faktoren die „Rechtswidrigkeit“ ihres Handelns nachwiesen oder sie in der tatsächlichen Führung ablösten.

Im individualistischen System war also

die Entfaltung und die Wirksamkeit einer Führung dadurch behindert, daß die Führung als ein Vorgang „juristischer“ Mechanik verstanden wurde und daß die „führenden“ Faktoren entweder durch die in der Konstruktion dieser Mechanik vorgesehene Mitwirkung anderer Faktoren oder durch den „rechtmäßigen“ Widerstand anderer Faktoren gegen ihre „rechtswidrige“ Willkür gebunden und gehemmt wurden.

2. Die völkische Welt-Anschauung geht nicht vom Individuum, sondern vom Volk als der menschlichen Lebenswirklichkeit aus. Das Volk wird verstanden als eine überpersönliche, überzeitliche Lebenseinheit, die sich in den jeweiligen „Generationen“ — d. h. gezeugten und zeugenden Daseinsschichten — seiner Menschen verwirklicht und durch alle Generationen stets die gleiche Wesensart („Blut“ und „Seele“) fortentwickelt. Die Lebenseinheit (organische Einheit) des Volkes wird in jeder Hinsicht als ursprüngliche (primäre) Wirklichkeit erkannt. Sie ist deshalb keine „juristische“ Schöpfung und mit den übernommenen „juristischen“ Begriffen nicht zu erklären und darzustellen. Der aus dem Volk entstandene Einzelmensch steht zu dem Volk nicht in einem Rechtsverhältnis, sondern — um das Gleichnis vom „Organismus“ fortzusetzen — in dem organischen Verhältnis der Zelle oder des Organs zum Organismus. Ein selbständiger Wille kommt nur dem Volke zu; das Wollen und Handeln der Einzelmenschen ist nur Ausübung einer völkischen Funktion — ungeachtet seines Inhalts (wie auch kranke Organe des Einzelorganismus nach wie vor eine — wenn auch fehlerhafte — Funktion des Körpers ausüben).

Da der „Volkkörper“ aus Menschen, d. h. willens- und handlungsfähigen Wesen, besteht, vollziehen sich seine Funktionen durch diese Einzelmenschen und durch ihr Zusammenwirken. Die Funktionen des Volkkörpers sind — wie im Einzelkörper — verschieden. Diejenige Funktion, die bewußt das Handeln des Ganzen und die übrigen Funktionen bestimmt, nennen wir von außen gesehen: „Wille“, von innen gesehen: „Führung“. Die „Führungsfunktion“ wird durch Einzelhandlungen verschiedenster Art sowie durch die Setzung von Regeln für den Vollzug aller übrigen Funktionen ausgeübt; diese Regeln nennen wir: „Recht“. Die Führung wird also nicht wie im individualistischen Denken als Ausführung des von primären Faktoren — den Individuen bzw. ihrem Willen — gesetzten Rechtes, sondern das Recht wird als ein Mittel der primären Führungsfunktion aufgefaßt.

Die Führung wird von bestimmten „Organen“ des Volkkörpers ausgeübt, die — nach dem Wesen der Führungsfunktion — nicht durch einen Akt anderer Organe bestimmt werden können, sondern sich selbst bestimmen müssen. Für die Struktur und das Zusammenwirken der Führungsorgane ergibt sich aus dem Wesen der Führung, daß Führung von immer höher übergeordneten Stufen her ausgeübt wird bis zu einer Stufe, in der dies aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, daß an der Spitze aller Führungsorgane ein Einzelmensch — den wir den Führer nennen — stehen muß; diese Erkenntnis wird von dem „Gesetz“ der Logik vorgeschrieben und durch die Erfahrung bestätigt. Für alle praktischen Folgerungen, die aus dieser Erkenntnis zu ziehen sind, ist aber stets im Auge zu behalten, daß die Führung — auch als Tätigkeit des Führers — eine tatsächliche Funktion des unaussehbarer „funktionierenden“ Volkkörpers und nicht eine in einem bestimmten Augenblick verliehene und auch bei Nichtausübung innebehaltene Stellung oder Würde ist; an dieser Tatsache pflegen „Monarchien“ und „Diktaturen“ zu scheitern.

In dem Führer findet die Führung ihre letzte, nicht mehr von einem weiteren Organ bestimmte Spitze. Von

ihm als dem letzten Willens- und Führungsorgan des Volkes „geht die Führung aus“. Es gibt keinen verfassungsmäßigen Rechtsanspruch anderer Menschen auf eine bestimmte „Mitwirkung“ an der Führung. Das bedeutet aber nicht, daß die Führungsfunktion sich in dem persönlichen Wollen und Handeln des Führers erschöpft. Diese Funktion ist dem Volkkörper — den wir unter dem Gesichtspunkt der Zusammenfassung der Volksgenossen und des steten Ordens ihres Zusammenwirkens als „Volkordnung“ bezeichnen — bis in seine letzten Gliederungen immanent. Und nur wenn diese Funktion bis in die letzte Gliederung im Sinne der vom Führer richtungweisend ausgeübten Führung vollzogen wird, ist die Volkordnung in allen übrigen Funktionen „gesund“ und handlungsfähig. Die Verantwortung hierfür tragen — ohne Rechtsanspruch und ohne Rechtspflicht — alle Einzelnen, die auf Anordnung des Führers oder mit seiner Billigung in der Lage sind, Führung in der Volkordnung auszuüben. Hierin zeigt sich am eindringlichsten, daß das Gefüge der Volkseinheit nicht in „juristisch-mechanischen Bindungen“, sondern allein in dem zugleich „freien“ wie auch „natürlich“ bestimmten Wollen und in dem entsprechenden Handeln der völkisch bewußten Einzelnen seine Garantie findet. An dieser Stelle liegt aber auch die Gefahr.

Während das individualistische System sich selbst aufhob, indem es um der Mitwirkung der vielen willen keine Führung aufkommen ließ, ist die einzige in der „Tendenz“ der völkischen „Führerordnung“ liegende Gefahr, daß die Führungsfunktion mit dem Vorhandensein und dem Handeln des Führers verwechselt und — mit dem steten Blick und Hinweis auf den Führer — zum Erliegen gebracht wird. Das würde bedeuten, daß der Führer von denen im Stich gelassen würde, die sich für seine treuesten „Gefolgsleute“ halten, und daß er gezwungen wird, in einer einsamer Höhe ein persönliches Titanenschicksal zu erfüllen, statt eine Saat aufgehen zu sehen, die seine Dynamik fortsetzt. Liebe, Treue und Gehorsam gegenüber dem Führer ersetzen nicht die sachliche Mitwirkung an seinem Wert und die Fortsetzung seines richtungweisenden Wirkens in die „tieferen“ Ebenen und Funktionen der Volkordnung. Der Begriff „Gefolgschaft“ sollte künftig nur noch in einem „unpersönlichen“ oder „sachlichen“ oder „gliedhaften“ Sinne, im Sinne eines Auftrags oder eines (dynamisch aufgefaßten) „Amtes“ verstanden werden, denn diese „sachliche“ Hingabe an das Wirken des Führers schließt die Treue bis zur Aufopferung ein — nicht aber die Treue zur Fortsetzung des Wertes.

Diese „sachliche“ Hingabe an das Wirken des Führers wird dem Führer und dem Volk um so mehr geschuldet, als die großen völkischen Führer nie Lehrer oder Propheten waren, die „Schulen“ gründeten und Apostel erweckten, sondern mit übermenschlicher Kraft ihrem Volk eine Bahn schlugen durch den undurchdringbar scheinenden Wald des Gegenwartschicksals. Die eingeschlagene Richtung geht aber nur denen in Fleisch und Blut über, die an dem Werk als an einem eigenen mitgearbeitet haben. Auf dem schweren Wege des deutschen Volkes haben die größten Bahner, haben ein Otto der Große, ein Friedrich der Große, ein Otto von Bismarck wohl bis zum Tod getreue „Gefolgsleute“, aber keine „sachliche“ Gefolgschaft gehabt, die ihr Wirken in tiefere Schichten des völkischen Willens übertragen und so verhütet hätte, daß das Volk nach dem Scheiden des Großen sofort eine falsche, verhängnisvolle Marschrichtung einschlug.

Der völkischste Führer der Deutschen, der die bisher „unmöglichste“ Schicksalswende unserer Geschichte erzwingen hat deshalb einen Anspruch auf mehr als Gehorsam: auf das frei gewollte Mit-Wirken (wozu auch das Mit-Denken gehört) aller derer, die ihn zu verstehen glauben.

II.

Selten in der Weltgeschichte sind einer Generation eines Volkes so große und so vielfältige Aufgaben schneller Wandelung und Fortentwicklung der Volksordnung gestellt worden, wie sie uns heute durch die — im Wortsinne — weltbewegenden Taten Adolf Hitlers auferlegt werden. Wenn alle Funktionen der deutschen Volksordnung — wie es dringend notwendig erscheint — schnell der veränderten Weltstellung unseres Volkes angepaßt werden sollen, ist ein Höchstmaß „führender“ Einwirkung auf diese Funktionen erforderlich. Das bedeutet, daß in allen Teilen der Volksordnung ein Höchstmaß von Mit-Wirken an der „Führungsfunktion“ stattfinden muß, die im Führer ihre richtungweisende Spitze findet. Alle Träger völkischer Funktionen haben in erhöhtem Maße diese Verpflichtung zu erkennen und zu erfüllen. Es erscheint deshalb be- rechtigt, gerade jetzt einige Gedanken zu dieser Verpflichtung zu äußern.

1. Jeder Träger völkischer Funktionen — außer dem Führer, in dem alle Funktionen kulminieren — ist für eine bestimmte Funktion minderen oder höheren Grades verantwortlich. Er hat deshalb auch die Pflicht, die Forderungen, die die Erfüllung seiner Funktion zur Voraussetzung hat, gegenüber den Forderungen anderer Funktionsträger zu vertreten. Die einzelnen Funktionsträger wirken deshalb zunächst einmal — wie im individualistischen Staate die Interessenträger — als eine Art „pluralistischer“ Elemente der Volksordnung, die durch den Führer ihre Abgrenzung und Zusammenfassung erfahren. Sie haben zweifellos die Pflicht, die Voraussetzungen einer vollen Erfüllung der ihnen aufgetragenen Funktion nachdrücklich zu fordern. In „normalen“ Zeiten wird auch im allgemeinen die Möglichkeit bestehen, daß über alle nicht vereinbarten Forderungen der einzelnen Funktionsträger von höheren Funktionsträgern und schließlich vom Führer entschieden wird. In außergewöhnlichen Zeiten, in denen die oberste Führung vor allem „nach außen“ einen Willen zu bilden und zu vollstrecken hat, kann nicht jeder Gegensatz von Forderungen verschiedener Funktionsträger zur höchsten Entscheidung gebracht werden. Das bedeutet, daß gerade in einer Zeit, die intensiveres und fortschrittlicheres Handeln fordert, bestimmte Funktionen unerfüllt bleiben oder pluralistisch auseinanderfallen, wenn nicht ihre Träger die erforderliche „Führerentscheidung“ in sich selbst treffen. Statt rücksichtslos und einseitig die eigenen Forderungen zu verfechten, müssen sie in sich selbst als advocatus diaboli zugleich die Forderungen des Partners vertreten, um sich dann über beide zu erheben und eine Entscheidung von der Selbstlosigkeit und Umsicht zu treffen, mit der der Führer entscheiden würde. Wenn beide Partner diesen Prozeß in sich selbst vollzogen haben, können sie als Deutsche und Nationalsozialisten nicht mehr weit voneinander sein. Es dürfte für keinen Verantwortlichen ein stolzeres Bewußtsein geben, als gegenüber seinem eigenen Forderern und Handeln ein immer höheres Maß von Führung, von Mit-Wirken am Wirken des Führers auszuüben im Sinne des Wortes:

„und handeln sollst du so als hinge an dir und deinem Tun allein das Schicksal aller deutschen Dinge und die Verantwortung wär' dein.“

Durch diesen inneren Führungsakt würde der „Pluralismus“ der Ressorts und Institutionen mit dem geringsten Kraftaufwand zur organischen Dynamik erhöht und würden zugleich gewaltige Kräfte frei gemacht für die Erweiterung und Vertiefung aller völkischer Funktionen.

2. Es ist schwer zu sagen, ob Zeiten äußerer Not oder Zeiten des Aufstiegs geeignete Voraussetzungen für die Neugestaltung und Fortentwicklung völkischer Funktionen

und der ihrem Vollzuge dienenden Einrichtungen bieten. Stein hat seine großen „Reformen“, auf denen noch heute das Gefüge der preußisch-deutschen Staatsverwaltung beruht, im Laufe eines Jahres durchgeführt, nachdem der Zusammenbruch Preußens unmittelbar vorausgegangen war und während der Feind im Lande stand. Zeiten des Aufstiegs hingegen scheinen eher dazu zu verführen, „Reformen“, d. h. Fortentwicklungen als nicht so eilig anzusehen und unentschiedene Zustände zum Vorteil von Teilzwecken auszunützen. Das bedeutet, daß gerade dann die einzelnen Einrichtungen der Volksordnung zurückbleiben und nicht voll einsatzfähig sind, wenn dies zur Ausfüllung des durch die Großtaten der obersten Führung geschaffenen Rahmens erforderlich wäre. Hier ist es wiederum die Pflicht aller Träger völkischer Verantwortung, in der Ausübung und Entwicklung der Einzelfunktionen und ihrer Einrichtungen innerlich Schritt zu halten mit dem richtungweisenden Wirken der obersten Führung. Das Mit-Wirken an dieser Führung muß sich von selbst „übersetzen“ in neue Auffassungen von der Gestaltung der nächsternsten sachlichen Einzelheiten.

Es gibt zweifellos in der Ausweitung des völkischen Gestaltungsbereiches, den wir Reich nennen, bestimmte Stufen, von denen an sich die Einrichtungen, durch die die einzelnen Funktionen der das Reich gestaltenden Volksordnung ausgeübt werden, grundlegend wandeln müssen. Die Einrichtungen, mit denen man über ein Großreich waltet, müssen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ anders sein als die Einrichtungen, von denen man ausging. Größe ist in jeder Beziehung eine nicht quantitative, sondern qualitative verändernde Eigenschaft. Mit der Größe des Reiches zu wachsen, bedeutet deshalb für die Träger völkischer Funktionen nicht Probleme der Haushalts- und Personalvermehrung, sondern ein grundsätzliches Umdenken, „Reformieren“, Fortentwickeln alles bisher Gedachten.

Es ist gewiß, daß die Durchführung einer großen „Reform“ nicht ohne das Tätigwerden der obersten Führung erfolgen kann. In Zeiten, die keine anderen Aufgaben stellen, kann eine solche „Reform“ eine Einzelaufgabe sein, die sich die oberste Führung stellt und deren Verwirklichung sie dann gegen jedes Unverständnis und gegen jede Trägheit erzwingt. Wenn aber die oberste Führung vor größten Aufgaben anderer Art steht, muß sie es ablehnen, ihre Aufmerksamkeit und ihre Kraft auf die Entscheidung über „Reformprobleme“ zu verwenden. Das bedeutet nicht, daß die „Reform“ für die zu lösenden Aufgaben bedeutungslos wäre; jede Verbesserung der Werkzeuge bleibt willkommen, auch wenn es nicht möglich ist, sich an den Amboss zu stellen, um sie umzuschmieden. Die Werkzeuge, von denen hier die Rede ist, sind aber nicht toter Stoff, sondern „Einrichtungen“ der Volksordnung, die aus lebendigen tätigen Menschen bestehen. Diesen Einrichtungen ist es in die Hand gegeben, sich selbst so auf ihre Umwandlung und Verbesserung vorzubereiten, daß nur noch eine Zustimmung und keine Entscheidung des Führers mehr erforderlich ist, um die „Reform“ zu vollziehen. Es wäre ein innerer Führungsakt, ein Mit-Wirken am Wirken des Führers, wenn die Träger wichtiger völkischer Funktionen es fertig brächten, alle erforderlichen „Reichsreformen“ in sich selbst zu vollenden, um dann gemeinsam vor den Führer zu treten und sich den Vollzugsbefehl geben zu lassen.

3. Wenn hier immer wieder von der „Führungsfunktion“ in der Volksordnung gesprochen wird, so erscheint eine Klarstellung angebracht, wie sich diese „Führung“ zu der heute oft herausgestellten Aufgabe der „Menschenführung“ verhält. „Menschenführung“ in dem heute gewollten Sinne ist die weltanschauliche, politische und sittliche Ausrichtung und Gleichrichtung der Volksgenossen nach den Grundsätzen der völkischen Welt-Anschauung und der nationalsozialistischen Zielsetzung. Es handelt sich also um eine notwendige und

selbständige Funktion in der Volksordnung, die neben allen übrigen Funktionen erfüllt werden muß. Daß diese Funktion jahrhundertlang nicht von der Volksordnung nach völkischen Grundfäden erfüllt sondern außervölkischen Faktoren überlassen wurde, hat die Zerfetzung und Auflösung des deutschen Volkskörpers bis zur Grenze der endgültigen Vernichtung bewirkt. Die Bedeutung dieser Funktion wiederbewußt gemacht und ihre Erfüllung nach völkischen Grundfäden begonnen zu haben, gehört zu den entscheidenden Taten Adolf Hitlers und war die Voraussetzung der meisten weiteren Leistungen seiner Führung.

Die Funktion der „Menschenführung“ steht selbständig neben den übrigen Funktionen der Volksordnung; sie ist den übrigen Funktionen nicht übergeordnet, weil sie eben ihren eigenen Inhalt und nicht den der übrigen Funktionen hat. (Das Problem, in welchen Formen die „Menschenführung“ neben den übrigen Funktionen auszuüben ist — ob „dualistisch“ von anderen Funktionsträgern als den Trägern der „Sachfunktionen“ der Volksordnung oder ob „ordensmäßig“ von ausgewählten Trägern der „Sachfunktionen“ —, soll hier nicht erörtert werden.) Wenn aber erkannt ist, daß die selbständige Funktion der „Menschenführung“ neben allen anderen Funktionen der Volksordnung steht, so folgt daraus, daß sie wie alle anderen Funktionen der in allen wirkenden „Führungsfunktion“ unterliegt und daß auch in ihr ein Mit-Wirken an der Führung stattfinden muß, um auch die „Menschenführung“ nach dem richtunggebenden Wirken des Führers den Forderungen der gegenwärtigen Entwicklung anzupassen.

Auch hier kommt es darauf an, daß die führenden Träger der Funktion „Menschenführung“ zunächst in sich selbst die „reformierenden“ Fortentwicklungen vollziehen, die sich alsdann in der Ausrichtung und Formung der von ihnen beeinflussten Volksgenossen auswirken sollen. Hierfür ist Voraussetzung, daß die Forderungen erkannt werden, die die veränderte Weltstellung unseres Volkes an die Träger aller völkischen Funktionen und an alle Deutschen richtet.

Die Summe dieser Forderungen soll hier in einer kurzen Formel angedeutet werden: Die Aufgaben, die durch die weltverändernden Taten Adolf Hitlers der deutschen Volksordnung gestellt werden, können nur erfüllt werden, wenn alle Träger dieser Volksordnung ein Höchstmaß von Selbstlosigkeit, Sachlichkeit und Leistung verwirklichen.

Die Selbstlosigkeit ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Einheit der Volksordnung und damit ihrer Macht in der Welt. Selbstüchtige Charaktere — ob sie in der Gestalt des gemeinen Geschäftemachers oder des rücksichtslosen „Herrenmenschen“ auftreten — bereiten den Zerfall der Volksordnung vor, wie schon die erste deutsche Volksordnung — das Reich der deutschen Könige — durch die Selbstsucht der Herren und der Krämer zersprengt wurde. Die neue Erkenntnis, daß jeder Deutsche vom Führer bis zum letzten Volksgenossen nur Träger völkischer Funktionen ist, deren Ausübung ihm nur vorübergehend anvertraut ist, sollte für die Zukunft gegen diese Gefahren schützen.

Die Sachlichkeit jeder einzelnen Entscheidung und Maßnahme ist die Voraussetzung für die organische Richtigkeit der Erfüllung einer Funktion. Denn die Zwecke und Maßstäbe liegen in der Sache, d. h. in der notwendigen Richtung und Form der zu erfüllenden Funktion und nicht in den zufälligen Funktionsträgern beschloffen. Wenn das Handeln auf die Wesensart der Personen, die zufällig eine Rolle spielen, und auf ihre Konstellationen abgestellt wird, irt es von den durch die organischen Funktionsgesetze vorgezeichneten Linien ab und wird falsch und verderblich. Das bleibende Gesetz behält gegenüber den wechselnden Personen immer recht. Wer in seinem Handeln als Funktionsträger auf weite Sicht recht behalten will, muß deshalb die „Civiltourage“ zur Sachlichkeit haben gegenüber allen Versuchungen zur Subjektivität.

Leistung ist schließlich der Zweck jedes Auftrages, der einem Menschen zur Erfüllung einer bestimmten Funktion erteilt wird. Für die Leistung allein ist der Beauftragte dem Auftraggeber verantwortlich, nicht für sein Wollen und für seine Gesinnung. Der Wille und die Gesinnung des Einzelnen haben nur dann ihren Wert bewiesen, wenn sie ihrem Träger die von ihm geforderte Leistung abringen. Die Berufung allein auf den Willen und auf die Gesinnung ist Anmaßung, denn sie will aus selbstverständlichen Voraussetzungen der geforderten Leistungen ein selbständiges Verdienst machen. Mit dem Willen und der Gesinnung gestaltet und regiert man keine Welt, sondern nur mit der Leistung, die die Umwelt verändert.

Diese Forderungen an sich selbst zu richten und in sich zu verwirklichen, um sie alsdann — mitwirkend an dem Wirken des Führers — in der „Führung“ aller Funktionen der deutschen Volksordnung zu verwirklichen, sei das Gebotnis, das alle Träger völkischer Verantwortung ihrem Führer zu seinem Kriegs-Geburtstag ablegen.

Die Gesetzgebungsarbeit im Generalgouvernement

Ein Aberblick über die bisher geleistete Aufbauarbeit

Von Staatsanwalt Friedrich Wilhelm Adami, Berlin

Die gesamte Gesetzgebungsarbeit im Generalgouvernement¹⁾ geht in ihren Grundlagen auf den Erlaß des Führers v. 12. Okt. 1939²⁾ zurück, in dem die von den deutschen Truppen besetzten ehemals polnischen Gebiete, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind, dem Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank unterstellt werden. Damit ist festgestellt, daß das Gebiet des Generalgouvernements kein Teil des Gebietes des Deutschen Reiches ist, sondern unter einer eigenen Verwaltung steht. Das Generalgouvernement ist ein Interessengebiet des Reiches; das bedeutet, daß die an sich selbständige Verwaltung des Generalgouvernements ausschließlich im Interesse des Deutschen Reiches

erfolgt. Diese Reichsinteressengebundenheit ist der selbstverständliche oberste Gesichtspunkt jeder Verwaltungsarbeit im Generalgouvernement. Daher sind dem Generalgouverneur sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen und daher ist auch seine unmittelbare Unterstellung unter den Führer angeordnet.

Die gesamte Gesetzgebungsarbeit erfolgt im Wege des Verordnungsrechts, das dem Generalgouverneur und neben ihm auch dem Ministerrat für die Reichsverteidigung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan zugewiesen ist. Dieses Verordnungsrecht bringt die Reichsinteressengebundenheit besonders mit Rücksicht auf die Kriegslage zum Ausdruck und bezweckt, daß alle im Interesse der Reichsverteidigung und des Vierjahresplans notwendigen Maßnahmen einheitlich getroffen werden können. Die unmittelbare Unterstellung des Generalgouverneurs unter den Führer wird dadurch nicht berührt. Die Rechtsverbindlichkeit der Verordnungen tritt nach all-

1) Das Gebiet des Generalgouvernements umfaßt etwa 110 000 qkm mit ungefähr 14 500 000 Einwohnern, von denen rund 12 000 000 Polen, 2 000 000 Juden, 400 000 Ukrainer und 60 000—70 000 Volksdeutsche sind.

2) RGV. I, 2077.

gemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen erst mit der Verkündung im „Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete“ ein.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan, sowie die obersten Reichsbehörden können Anordnungen für das Generalgouvernement nur insoweit treffen, als sie für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind.

Die Verwaltungskosten des Generalgouvernements hat naturgemäß das besetzte Gebiet selbst zu tragen. Der vom Generalgouverneur aufgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen. Die Zentralstelle für die besetzten Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

Auf Grund des Führererlasses v. 12. Okt. 1939²⁾, der am 26. Okt. 1939 in Kraft getreten ist, ist der Generalgouverneur der einzige legale Repräsentant der im Generalgouvernement lebenden polnischen Bevölkerung geworden. Er regiert im Auftrag und auf Befehl des Führers das polnische Volk in dem deutschen Interessengebiet der ehemaligen polnischen Republik.

Im folgenden soll ein Überblick über die bisher im Generalgouvernement geleistete umfangreiche gesetzgebende und Aufbauarbeit gegeben werden.

1. Der Aufbau des Verwaltungsapparates des Generalgouvernements³⁾

Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs ist durch den Erlass des Führers v. 12. Okt. 1939²⁾ Reichsminister Dr. Seyd-Quart bestellt worden.

Die Zentralbehörde des Generalgouvernements ist das Amt des Generalgouverneurs in Krakau, das in sechs Zentralabteilungen (Kanzlei Burg, Gesetzgebung, Raumordnung, Personalamt, Organisationsamt, Betriebsabteilung) und 15 Fachabteilungen (Finanzen, Wirtschaft, Innere Verwaltung, Arbeit, Ernährung und Landwirtschaft, Justiz, Volksaufklärung und Propaganda, Devisen, Erziehung, Gesundheitswesen, Bauwesen, Forsten, Post, Eisenbahn, Treuhandstelle) aufgegliedert ist. Dazu kommen noch der Verbindungsoffizier zur Wehrmacht und die Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan. In Berlin hat der Generalgouverneur einen Bevollmächtigten.

Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar. Dasselbe gilt für den Höheren SS und Polizeiführer, dem die gesamte Polizei im Generalgouvernement unterstellt ist.

In den vier Distrikten (Krakau, Warschau, Radom, Lublin) ist die Verwaltung, an deren Spitze der Distriktschef (Gouverneur) steht, entsprechend aufgebaut. Der Distriktschef führt im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Distriktsverwaltung.

Die Distrikte sind wiederum in Stadt- und Landkreise untergeteilt. An der Spitze der Landkreise steht ein Landkreishauptmann, der die gesamte Verwaltung des Landkreises führt. Entsprechendes gilt für die Verwaltung der Städte, soweit ein Stadthauptmann eingesetzt ist.

In den Gemeinden führt der Bürgermeister in voller und ausschließlicher Verantwortung die Verwaltung. Der Bürgermeister wird in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern vom Distriktschef, in größeren Gemeinden vom Generalgouverneur berufen. Er soll Angehöriger der überwiegenden Volksgruppe der Gemeinde sein.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde und ist der dienstliche Vorgesetzte aller in der Gemeinde beschäftigten

Personen; er stellt sie ein und entläßt sie. Er ist für die gemeindliche Finanzwirtschaft verantwortlich.

Der Bürgermeister beruft aus den Reihen der Einwohnerchaft in Orten bis 10 000 Einwohner 5, in größeren Gemeinden 10 Berater, durch deren Tätigkeit seine ausschließliche Haftung für die Ordnung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Der Distriktschef kann den Bürgermeistern Stadthauptleute zur Seite setzen, die im Namen des Distriktschefs die Aufsicht über die Gemeinde führen. Die Aufsichtsbehörde (Distriktschef bzw. Stadthauptmann) kann jede Verfügung des Bürgermeisters hemmen, abändern, ersehen und aufheben, sowie von sich aus eigene Anordnungen treffen. Entsprechendes gilt auch für die nach der polnischen Gemeindeverfassung gebildeten Sammelgemeinden (Wojts).

Die Gemeinden können nicht selbständig Kredite aufnehmen; sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung des Generalgouverneurs⁴⁾.

Soweit in der Verwaltung polnische Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes wieder verwendet werden, erhalten sie ihre Bezüge weiter, aber ohne die Vergütungszuschläge (Dienstaufwandsentschädigungen, Zulagen usw.) und entsprechend der gegenwärtigen Beschäftigung⁵⁾.

2. Das Recht des Generalgouvernements

Das Generalgouvernement ist Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten. Es wird durch den Generalgouverneur und die von ihm bevollmächtigten Dienststellen vertreten.

Im Generalgouvernement gilt nunmehr folgendes Recht:

1. das bisher geltende polnische Recht, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht und soweit es nicht von dem Oberbefehlshaber des Heeres in Ausübung vollziehender Gewalt oder seit dem 26. Okt. 1939 von dem Generalgouverneur aufgehoben worden ist;
2. die von dem Oberbefehlshaber des Heeres in Ausübung vollziehender Gewalt erlassenen Verordnungen (verkündet im „Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen“), soweit sie nicht durch die Einrichtung des Generalgouverneurs gegenstandslos geworden sind;
3. die Verordnungen des Generalgouverneurs (verkündet im „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete“ = Verordnungsblatt GGP.).

Die Amtssprache im Generalgouvernement ist deutsch. Daneben ist die polnische Sprache zugelassen. Die Verkündung der Verordnungen des Generalgouverneurs erfolgt zweisprachig (deutsch und polnisch). Für die Auslegung ist der deutsche Text maßgebend.

3. Die Rechtspflege

So wie es im Generalgouvernement polnische und deutsche Gesetzesvorschriften gibt, so gibt es auch eine polnische und eine deutsche Gerichtsbarkeit.

Die deutsche Gerichtsbarkeit⁶⁾

Die Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit besteht vor allem darin, Angriffe auf die Sicherheit und das Ansehen

⁴⁾ Vgl. BD. II. d. Aufnahme von Krediten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Generalgouvernement v. 31. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 18).

⁵⁾ Vgl. BD. II. d. Gewährung von Vergütungen an wiederbeschäftigte ehemalige polnische Beamte und Angestellte v. 3. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 28).

⁶⁾ Vgl. hierzu: BD. II. d. Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt

³⁾ Vgl. I. BD. II. d. Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 3) und BD. II. d. Verwaltung der polnischen Gebiete v. 28. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 71).

des Deutschen Reiches und Volkes abzuwehren, sowie das Leben, die Gesundheit und das Eigentum deutscher Volksgenossen zu schützen. Jeder Deutsche soll sein Recht vor deutschen Richtern finden können.

Zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit werden im Generalgouvernement „deutsche Gerichte“ und „deutsche Obergerichte“ errichtet. Deutsche Gerichte sind als erstinstanzliche Gerichte in Krakau, Keszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Byrdow errichtet; sie entscheiden in der Besetzung mit einem Richter. Deutsche Obergerichte gibt es in Krakau, Warschau, Radom und Lublin; sie entscheiden in der Besetzung mit 3 Richtern. Die Urteile ergehen im Namen des Deutschen Volkes.

Die Staatsanwaltschaften der Sondergerichte übernehmen auch bei diesen deutschen Gerichten die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Bei den deutschen Gerichten können alle deutschen Rechtsanwälte und die im Generalgouvernement zugelassenen volksdeutschen Advokaten auftreten. Als Verteidiger können außerdem alle Reichs- und Volksgenossen, die eine Gewähr für eine sachgemäße Ausübung der Verteidigung bieten, zugelassen oder bestellt werden.

Die deutschen Justizbehörden unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht der Distriktschefs.

Die deutsche Strafgerichtsbarkeit ist zuständig für die Verfolgung aller strafbaren Handlungen, wenn

1. mindestens ein Beteiligter Reichs- oder Volksgenosse ist;
2. sich die Straftat gegen die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes, sowie gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen von Reichs- und Volksgenossen richtet;
3. die Straftat in den Verordnungen des Generalgouverneurs oder der von ihm ermächtigten Dienststellen unter Strafe gestellt ist, sofern nicht die Sondergerichte zuständig sind;
4. die Straftat in einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage verübt worden ist, die den Zwecken einer deutschen Dienststelle dienen;
5. die Straftat im Dienst der deutschen Verwaltung oder im Zusammenhang mit diesem Dienst verübt worden ist.

Es gilt das deutsche Strafrecht. Auch die deutschen verfahrensrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anwendbar. Gegen die Urteile der deutschen erstinstanzlichen Gerichte ist die Berufung (binnen 2 Wochen) an die deutschen Obergerichte zugelassen.

Die polnischen Staatsanwälte und Gerichte haben bei Gefahr im Verzug einzuspringen und von dem Verantwortlichen den zuständigen deutschen Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Neben diesen ordentlichen deutschen Strafgerichten gibt es noch Standgerichte und Sondergerichte.

Die Standgerichte⁸⁾ sind zuständig für pflichtwidrige Nichtablieferung von Kriegsgerät, Gewalttaten gegen die deutsche Wehrmacht und ihre Angehörigen, Gewalttaten gegen das Deutsche Reich oder die im Generalgouvernement ausgeübte deutsche Hoheitsgewalt, vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen der deutschen Behörden, vorsätzliche Beschädigung von Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden dienen, vorsätzliche Beschädigung von An-

lagen, die dem öffentlichen Nutzen gewidmet sind, Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen die Verordnungen oder Anordnungen deutscher Behörden, Begehung einer Gewalttat gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum, vorsätzliche Brandstiftung zum Schaden des Vermögens eines Deutschen. Anstiftung, Beihilfe, Versuch, ferner die Verabredung, das Sich-Erbieten oder die Annahme eines Anerbietens zu einer solchen Tat und die Unterlassung einer Anzeige trotz Kenntnis von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens werden ebenso behandelt.

Das Standgericht ist mit einem Regimentskommandeur (oder einem Truppenbefehlshaber mit derselben Strafgewalt) und 2 Soldaten oder mit dem Kommandeur eines Polizeiregiments oder Polizeibataillons und zwei weiteren Angehörigen des Befehlzbereichs⁹⁾ besetzt.

Die Sondergerichte¹⁰⁾ sind bei den Distrikten eingerichtet worden; jeder Distrikt hat ein Sondergericht. Sie sind zuständig für alle strafbaren Handlungen, wenn mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist, und für die Straftaten, für die in den Verordnungen des Generalgouverneurs ausdrücklich die Zuständigkeit der Sondergerichte festgelegt ist.

Bisher sind solche Vorschriften über die Zuständigkeit der Sondergerichte ergangen für alle Zuwiderhandlungen gegen

1. D. V. für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 44),
2. D. V. über die Bezeichnung der Geschäfte im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 61),
3. D. V. über die Verwendung deutscher Hoheitszeichen und die Anwendung des Deutschen Grußes v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 62),
4. D. V. über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 61),
5. D. V. über die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 205),
6. D. V. über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände v. 9. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 206),
7. D. V. über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement v. 16. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 209),
8. D. V. über die Meldepflicht der Ausländer v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 223),
9. D. V. über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten v. 15. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 225),
10. D. V. über die Bergwerfsgerechtfame und Bergwerkanteile im Generalgouvernement v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 235),
11. D. V. über die Errichtung einer Bankaufsichtsstelle v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 236),
12. D. V. über die Emissionsbank in Polen v. 15. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 238),
13. D. V. über die Individualversicherung im Generalgouvernement v. 21. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 244),

G. V. 1939, 4); D. V. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 (Verordnungsblatt G. V. 1940, I, 57).

⁷⁾ Vgl. hierzu: D. V. über Waffenbesitz v. 12. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 3 S. 8); D. V. zur Ergänzung der D. V. über Waffenbesitz v. 21. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 4 S. 10); D. V. zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement v. 31. Okt. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 10); D. V. über das Waffentragen der polnischen Forstbeamten im Generalgouvernement v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 223).

⁸⁾ Die Standgerichte können auch mit dem Führer eines Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und zwei weiteren Angehörigen seines Befehlzbereichs besetzt sein. Entsprechendes gilt auch für die Totenkopfverbände (D. V. zur Ergänzung der D. V. zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement v. 2. Dez. 1939 [Verordnungsblatt G. V. 1939, 206]).

⁹⁾ Vgl. hierzu: D. V. über Sondergerichte im Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G. V. 1939, 34); D. V. über den Oberbefehlshaber des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet v. 5. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 1 S. 2).

14. Zweite Durchförschr. zur WD. v. 26. Okt. 1939 über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement v. 12. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GÖP. 1939, 246).

15. WD. ü. Unterstützungen an Militärrentenempfänger des ehemaligen polnischen Staates und ihre Hinterbliebenen v. 20. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 1).

16. WD. z. Bekämpfung der Preistreiberei v. 21. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 8).

17. WD. ü. die Pflicht der früheren Beamten und Angestellten des ehemaligen polnischen öffentlichen Dienstes zur Ummehung und Herausgabe von Wertgegenständen und Akten v. 17. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 13).

18. WD. ü. die Einführung eines Mineralölmonopols v. 20. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 19).

19. WD. ü. die Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im Generalgouvernement v. 23. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 21).

20. WD. ü. die Beschlagnahme von Privatvermögen im Generalgouvernement v. 24. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 23).

21. WD. ü. die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkzugehörigkeit im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 36).

22. WD. ü. die Ausgabe von abgestempelten Noten der Bank Polski über 100 Zloty v. 29. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 39).

23. WD. ü. die Benutzung der Eisenbahn durch Juden im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 45).

24. Zweite DevWD. für das Generalgouvernement v. 28. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 88).

Die Sondergerichte, durch deren Tätigkeit die Wehrmachtgerichte^{9a)} und die Standgerichte nicht berührt werden, entscheiden nach deutschem Strafrecht. Das Verfahren richtet sich nach der WD. v. 21. März 1933 (RGBl. 1933 I, 136). Die Sondergerichte können durch schriftlichen Strafbefehl Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis festsetzen und die Einziehung von Gegenständen verfügen¹⁰⁾.

Die deutsche Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Rechts-sachen erstreckt sich auf

1. Bürgerliche Streitigkeiten, wenn auch nur ein Reichs- oder Volksdeutscher als Partei- oder Nebenintervenient beteiligt ist,
2. Zwangsvollstreckungssachen, wenn wenigstens ein Verpflichteter Reichs- oder Volksdeutscher ist oder wenn ein deutscher Vollstreckungstitel vorliegt,
3. Konkurs- und Vergleichssachen, wenn der Konkurs-schuldner oder wenigstens ein antragstellender Schuldner Reichs- oder Volksdeutscher ist,
4. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nach Reichsrecht die Staatsangehörigkeit entscheidend ist und diese Person Reichs- oder Volksdeutscher ist,
5. die Führung des deutschen Handelsregisters.

Sinsichtlich der Begründung der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Rechts-sachen stehen den deutschen Staatsangehörigen die juristischen Personen des privat- und öffentlichen Rechts sowie Stiftungen und Anstalten gleich, wenn sie ihren Sitz im Deutschen Reich haben oder im Generalgouvernement nach deutschem Recht errichtet worden sind. Wenn diese Vereinigungen ihren Sitz im Generalgouvernement haben, ohne nach deutschem Recht errichtet zu sein, so ist trotzdem

^{9a)} Die Wehrmachtgerichte, die das deutsche Strafrecht anwenden, sind zuständig für alle Personen, die dem MitGÖB. unterworfen sind, ferner für Spionage, Freischärlerei und Verletzung der Wehrkraft (WD. des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einführung deutschen Strafrechts v. 5. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 2 S. 3)).

¹⁰⁾ Die durch die WD. des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet v. 5. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 1 S. 2) eingerichteten Sondergerichte im Generalgouvernement bleiben in Tätigkeit und gelten, insoweit sie sich nicht am Amtssitz des Distriktschefs befinden, als Abteilungen des Distrikts-sondergerichts.

die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, wenn eine überwiegende persönliche oder wirtschaftliche deutsche Beteiligung vorliegt, oder wenn bei Vereinen die Geschäftssprache deutsch ist. Soweit ein Reichs- oder Volksdeutscher als Treuhänder für fremdes Vermögen eingesetzt ist, richtet sich die Entscheidung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit nicht mehr nach der Volkzugehörigkeit des Vermögensträgers. Auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts gilt für Reichs- und Volksdeutsche grundsätzlich das deutsche Recht.

Das deutsche Personenstandsrecht findet für Reichs- und Volksdeutsche entsprechende Anwendung^{10a)}.

Abgesehen von der Wiederaufnahme des Verfahrens findet eine außerordentliche Nachprüfung rechtskräftiger Urteile in zwei Fällen statt:

1. Gegen rechtskräftige Urteile der deutschen Gerichte kann der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs binnen 6 Monaten Einspruch erheben, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache für notwendig hält. In diesen Fällen entscheidet in Strafsachen das Sondergericht. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmt der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs für jeden einzelnen Fall ein deutsches Obergericht.

2. Der deutsche Richter kann rechtskräftige Entscheidungen eines polnischen Richters einer Nachprüfung unterziehen und die Sache unter Aufhebung der Entscheidung an die deutsche Gerichtsbarkeit verweisen.

Die polnische Gerichtsbarkeit

Die polnische Gerichtsbarkeit¹¹⁾ ist zugelassen, soweit nicht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben ist. In Strafsachen ist die Abgabe der Sache durch eine deutsche Anklagebehörde Voraussetzung. Die Zuständigkeit eines polnischen Gerichts erlischt, wenn eine Sache aus Gebieten erwachsen ist, die nicht zum Generalgouvernement gehören.

Das Verfahren vor den polnischen Gerichten richtet sich nach polnischem Recht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Gnadenrecht ist den polnischen Justizbehörden entzogen und dem Generalgouverneur (s. u.) vorbehalten.

Die polnische Gerichtsbarkeit wird von Burgerichten, Bezirksgerichten und Appellationsgerichten ausgeübt. Die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes wird vorläufig nicht wieder aufgenommen. Appellationsgerichte sind in Krakau, Warschau, Radom und Lublin eingerichtet. Über die Einrichtung der Burg- und Bezirksgerichte entscheidet der Distriktschef unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse.

Die polnischen Gerichte unterstehen der unmittelbaren Aufsicht der Distriktschefs. Die Burgerichte übernehmen auch die bisher den Arbeitsgerichten übertragenen Sachen.

Die polnischen Gerichte entscheiden in der bisherigen Besetzung, jedoch ohne Laienbeisitzer. Die Urteile ergehen „Im Namen des Gesetzes“. Gegen die Entscheidung der Bezirks- und Burgerichte bleiben die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des polnischen Rechts zugelassen. Die Entscheidungen des zweiten Rechtszuges sind unanfechtbar.

Die Hypothekämter, die früher mit „Hypothekenschreibern“ besetzt waren, werden jetzt mit Burgerichtern besetzt.

Die polnischen Gerichtskostenvorschriften bleiben grundsätzlich unberührt.

Der Übergang von Rechts-sachen in der deutschen

^{10a)} Vgl. WD. über das Personenstandsrecht der Deutschen im Generalgouvernement v. 16. März 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 104).

¹¹⁾ Vgl. hierzu WD. ü. die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GÖP. 1940, I, 64).

und polnischen Gerichtsbarkeit ist eingehend geregelt¹²⁾. Die am 24. Febr. 1940 bei den polnischen Behörden anhängigen Strafsachen gehen auf die deutsche Anklagebehörde über. Diese entscheidet über die weitere Zuständigkeit der deutschen oder der polnischen Gerichtsbarkeit. Soweit die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig ist, verlieren bereits ergangene Entscheidungen der polnischen Gerichte ihre Wirkung.

Die am 24. Febr. 1940 bei den polnischen Behörden anhängigen bürgerlichen Rechtsachen gehen auf die deutsche Gerichtsbarkeit über, wenn diese zuständig ist. Da die Zuständigkeit der deutschen Gerichte eine ausschließliche ist, sind Vereinbarungen der Beteiligten auf ein polnisches Gericht unzulässig. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit, so entscheiden die deutschen Gerichte hierüber. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte und Anklagebehörden über die Zuständigkeit der deutschen oder polnischen Gerichte binden die polnischen Gerichte.

Der Führer hat durch Erlaß v. 30. Jan. 1940 (RGBl. 1940, I, 399) die Ausübung des Niedererschlagungsrechts sowie das gesamte Gnadenwesen (Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadenfachen) dem Generalgouverneur mit dem Recht der Weiterübertragung übertragen. Die Vollstreckung von Todesurteilen, die von einem ordentlichen Gericht, Sondergericht oder polizeilichen Standgericht im Generalgouvernement gefällt worden sind, darf in jedem Falle erst erfolgen, nachdem der Generalgouverneur sich entschlossen hat, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen^{12a)}.

4. Das Polizeiwesen

Das gesamte Polizeiwesen (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, S.D.)¹³⁾ untersteht dem Höheren SS- und Polizeiführer. Dieser ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im gesamten Gebiet des Generalgouvernements unmittelbar dem Generalgouverneur verantwortlich und ihm daher auch unmittelbar unterstellt. Der Höhere SS- und Polizeiführer trifft alle ihm zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geeigneten Maßnahmen selbständig und ist zum Erlaß von Polizeiverordnungen generell ermächtigt. Er hat lediglich in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Generalgouverneurs einzuholen.

Uniformen und Hoheitszeichen^{13a)}. Den Polen ist das Tragen von Uniformen und von uniformähnlichen Kleidungsstücken und Abzeichen (hierzu gehören auch Schüler- und Schülerinnenuniformen) bei Strafe verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht

1. für die bei einer deutschen Dienststelle beschäftigten polnischen Beamten und Angestellten,
2. für die unter deutscher Bewachung stehenden Kriegsgefangenen.

Für die deutschen Beamten ist das Tragen der Be-

¹²⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Übergang von Rechtsachen in der deutschen und polnischen Gerichtsbarkeit v. 19. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 67).

^{12a)} Vgl. Erlaß des Generalgouverneurs über die Ausübung des Gnadenrechts im Generalgouvernement v. 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 99).

¹³⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. Sicherung und Ordnung im Generalgouvernement v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 5).

^{13a)} Vgl. hierzu: WD. ü. d. Tragen von Uniformen im Generalgouvernement v. 28. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 73); WD. ü. d. Tragen der Beamtenuniform im Generalgouvernement v. 16. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 101); WD. ü. d. Verwendung der ehemaligen polnischen Hoheitszeichen im Generalgouvernement v. 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 98); WD. ü. d. Verwendung deutscher Hoheitszeichen u. d. Anwendung des Deutschen Grußes v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 62).

amtenuniform durch eine WD. v. 16. März 1940 neu geregelt.

Die Hoheitszeichen des ehemaligen polnischen Staates dürfen im Generalgouvernement nicht mehr geführt und nicht mehr gezeigt werden. Den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Weiterführung eines Wappens widerruflich weiter gestattet.

Die Fahnen des Deutschen Reiches und die Symbole der nationalsozialistischen Bewegung dürfen im Generalgouvernement nur von Deutschen verwendet werden; auch der Deutsche Gruß ist als Vorrecht der Deutschen diesen allein vorbehalten.

Das Paß- und Meldewesen ist eingehend geregelt.

Die Einreise in das Generalgouvernement und die Ausreise aus dem Generalgouvernement sind, soweit sie nicht zu dienstlichen oder militärischen Zwecken erfolgen, genehmigungspflichtig¹⁴⁾. Diese Genehmigung erteilt das Amt des Generalgouverneurs in Kraft und in dringenden Fällen für die im Deutschen Reich lebenden Personen auch der Bevollmächtigte des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete in Berlin¹⁵⁾.

Eine Meldepflicht für Reichsdeutsche¹⁶⁾ ist mit Wirkung v. 1. April 1940 im Generalgouvernement eingeführt worden. Jeder Reichsdeutsche, der sich länger als sieben Tage im Generalgouvernement aufhält, muß sich bei dem zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) bis spätestens 1. Mai 1940, sonst innerhalb von zehn Tagen, anmelden. Entsprechendes gilt bei endgültigen Verlassen des Generalgouvernements und bei einer dauernden Aufenthaltsänderung. Diese Meldungen sollen persönlich (notfalls schriftlich) unter Vorlegung von Passierschein und Reisepaß (oder eines anderen Personalausweises) erfolgen. Von dieser Meldepflicht sind die Angehörigen der Wehrmacht, der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei des S.D., der SS-Totenkopfverbände, des NSKK und des Reichsarbeitsdienstes befreit.

Die Meldepflicht für Ausländer¹⁷⁾ ist schon seit längerer Zeit in Kraft. Alle im Generalgouvernement sich aufhaltenden Ausländer mußten sich und ihre Angehörigen bis zum 14. Jan. 1940 bei dem zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) melden. Ausländer, die in das Generalgouvernement einreisen, haben sich binnen einer Woche schriftlich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zu melden und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes — auch bei der Erneuerung einer Einreisebewilligung — der Genehmigung des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns). Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Generalgouvernements haben sich Ausländer bei dem zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) ab- bzw. anzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Befragung und möglicherweise die Ausweisung aus dem Generalgouvernement nach sich.

Für die polnische Bevölkerung ist ein Kennkartenzwang eingeführt¹⁸⁾. Die Kennkarte enthält insbesondere Angaben über Namen, Geburt, Abstammung, Familienstand, Beruf, Religion, Staatsangehörigkeiten

¹⁴⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. Aus- und Einreisebewilligungen für das Gebiet des Generalgouverneurs v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 7).

¹⁵⁾ Die Dienststelle des Bevollmächtigten des Generalgouverneurs befindet sich in Berlin W 35, Standartenstr. 14.

¹⁶⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Meldepflicht der Ausländer im Generalgouvernement v. 28. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 90).

¹⁷⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Meldepflicht der Ausländer v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 223). (Über die Sonderregelung für die Juden siehe unter Judenrecht.)

¹⁸⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Einführung von Kennkarten im Generalgouvernement v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 8).

einen Fingerabdruck des Kennkarteninhabers. Jedoch kann auch jeder Volksdeutsche auf Antrag durch seinen zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) eine Kennkarte erhalten. Der Begriff des Volksdeutschen ist in der WD. v. 26. Jan. 1940¹⁹⁾ für das Generalgouvernement endgültig dahin festgelegt: Deutscher Volksangehöriger ist, wer sich, ohne im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu sein, als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch Abstammung, Sprache, Haltung oder Erziehung oder sonstiger Umstände bestätigt wird.

5. Judenrecht

Eine Kennzeichnung der Juden im Generalgouvernement²⁰⁾ ist mit Wirkung v. 1. Dez. 1939 vorgeschrieben. Alle Juden und Jüdinnen über 10 Jahre, die sich im Generalgouvernement aufhalten, haben am rechten Armel der Kleidung und Überkleidung einen mindestens 10 cm breiten weißen Streifen mit dem Zionsstern zu tragen. Die Beschaffung obliegt den Juden. Zuwiderhandlungen gegen diese Kennzeichnungsvorschriften werden mit Gefängnis bestraft.

Auch die jüdischen Geschäfte unterliegen einer Kennzeichnungspflicht²¹⁾. Sie müssen in einer von der Strafe aus deutlich sichtbaren Weise mit dem Zionsstern gekennzeichnet werden.

Eine jüdische Selbstverwaltung²²⁾ ist im Generalgouvernement eingerichtet worden. In jeder Gemeinde wird von den Juden eine besondere Judenverwaltung (Judenrat) gebildet. Der Judenrat besteht in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern aus 12, in größeren Gemeinden aus 24 ortsansässigen Juden. Der Judenrat wählt sich seinen Obmann und dessen Stellvertreter. Der Kreisauptmann (Stadthauptmann) entscheidet, ob die Besetzung des Judenrats anzuerkennen ist. Er kann eine andere Besetzung verfügen.

Die Judenräte sind verpflichtet, die Befehle der deutschen Dienststellen entgegenzunehmen und haften in vollem Umfang für ihre gewissenhafte Durchführung. Sämtliche Juden und Jüdinnen haben den Weisungen der Judenräte zum Vollzuge der deutschen Anordnungen zu gehorchen.

Seit dem 27. Okt. 1939 ist im Generalgouvernement der Arbeitszwang der Juden²³⁾ eingeführt worden. Zur Sicherstellung der Durchführung dieses Arbeitszwangs der Juden sind ihre Aufenthaltsveränderungen besonderen Beschränkungen unterworfen. Die Juden dürfen seit 1. Jan. 1940 ihren Wohnsitz oder ihre Unterkunft nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde über die Gemeindegrenze ihres bisherigen Wohnsitzes hinaus verlegen. Auch wenn sie sich über die Gemeindegrenze hinaus unter Aufgabe ihres dauernden Wohnsitzes oder ihrer Unterkunft auf die Wanderschaft begeben, bedürfen sie einer Genehmigung.

Dem Arbeitszwang unterliegen grundsätzlich alle jüdischen Einwohner im Gebiet des Generalgouvernements

vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Die Dauer des Arbeitszwangs beträgt regelmäßig zwei Jahre und wird bei Nichterreichung ihres erzieherischen Zweckes verlängert. Die Erfassung erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit in Arbeitslagern. Die arbeitsfähigen Juden werden in einer Erfassungskartei zusammengestellt. Die zur Zwangsarbeit einberufenen Juden haben Verpflegung für zwei Tage, zwei saubere Schlafdecken und vorhandenes Handwerkszeug mitzubringen.

Alle in das Generalgouvernement einwandernden oder eingesiedelten Juden haben sich unverzüglich (spätestens innerhalb 24 Stunden nach Betreten des Generalgouvernements) bei dem Bürgermeister des Unterkunftsorts anzumelden und den Judenrat von ihrem Zugang zu unterrichten.

Die Juden dürfen in der Zeit von 21 bis 5 Uhr ohne schriftliche sowie zeitlich und örtlich begrenzte Erlaubnis der örtlich zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde die Wege, Straßen und öffentlichen Plätze nicht betreten oder benutzen, sofern nicht ein öffentlicher oder persönlicher Notfall vorliegt. Zuwiderhandelnde werden einem langdauernden, verschärften Arbeitszwangsdienst zugeführt.

Das gesamte jüdische Vermögen unterliegt einer Anmeldepflicht²⁴⁾ in ähnlicher Weise wie im Reich. Soweit jüdisches Vermögen nicht bis zum 1. März 1940 angemeldet worden ist, wird es als herrenloses Gut eingezogen. Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht werden bestraft.

Auch im übrigen unterliegen die Juden gewissen Beschränkungen²⁵⁾: Seit dem 7. Febr. 1940 ist den Juden die Benutzung der Eisenbahn im Generalgouvernement bis auf weiteres bei Strafe verboten, soweit nicht für die Reise eine schriftliche Anordnung des Generalgouverneurs, seines Amtes oder eines Distriktschefs vorliegt. Alle steuerlichen Sondervergünstigungen für jüdische Kirchengemeinden, Anstalten, Stiftungen und Vereine sind aufgehoben. Die Juden sind ausgeschlossen von der Arbeitslosenhilfe und von den Militärrentenunterstützungen; jüdische Pensionsempfänger erhalten keine Unterstützungsabhlungen. Im Bedürftigkeitsfall sind die Juden an die jüdischen Fürsorgeorganisationen zu verweisen.

Das Schächten ist als verabscheuungswürdige Tierquälerei verboten und unter strenge Strafe gestellt²⁶⁾.

6. Geld- und Finanzwesen

Zunächst waren für das gesamte besetzte Gebiet als gesetzliche Zahlungsmittel Reichsmark und Zloty nebeneinander bei einem Währungsverhältnis von zwei zu eins anerkannt²⁷⁾. Mit dem 1. Okt. 1939 hörte der Zloty auf,

¹⁹⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im Generalgouvernement v. 24. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 31).

²⁰⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Benutzung der Eisenbahnen durch Juden im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 45); WD. ii. d. Aufhebung der Steuerbefreiung und Steuerbegünstigung bei jüdischen Korporationen v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 60); WD. ii. d. Gewährung einer Arbeitslosenhilfe v. 16. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 226), § 2 II; WD. ii. d. Unterstützungen an Militärrentenempfänger des ehemaligen polnischen Staates und ihre Hinterbliebenen v. 20. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, I, 1), § 5; WD. ii. d. vorläufige Regelung von Unterstützungsabhlungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände v. 9. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 206), § 1 IV.

²¹⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Schächtverbot v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 7).

²²⁾ Vgl. hierzu: WD. d. Oberbefehlshabers des Heeres ii. d. gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet v. 11. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 3 S. 7).

¹⁹⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 16. Jan. 1940 mit Durchf. v. 2. Febr. 1940 (Verordnungsblatt 1940, I, 36; 1940, II, 73).

²⁰⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 61).

²¹⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Kennzeichnung der jüdischen Geschäfte im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 61).

²²⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Einsetzung von Judenräten v. 28. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 72).

²³⁾ Vgl. hierzu: WD. ii. d. Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 6); 1. Durchf. v. 11. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 231); 2. Durchf. v. 12. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 246).

im besetzten Gebiet von Oberschlesien gesetzliches Zahlungsmittel zu sein²⁸⁾.

In den besetzten polnischen Gebieten wurden Reichskreditkassen errichtet²⁹⁾, die den Zahlungs- und Kreditverkehr zu regeln haben und in beschränktem Umfang Darlehen aufnehmen und Wechsel diskontieren und den Überweisungsverkehr von Geldern vornehmen können. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gab Reichskreditkassenscheine heraus, die gesetzliches Zahlungsmittel ausschließlich im besetzten Gebiet bis zum 8. April 1940 waren. Die Reichskreditkassen haben mit diesem Tage ihre Tätigkeit eingestellt und werden aufgelöst.

Ferner ist eine „Emissionsbank in Polen“ („Bank Emisyjny w Polsce“)³⁰⁾ mit der Rechtsstellung einer juristischen Person und dem Sitz in Krakau errichtet worden. Diese Emissionsbank soll der Aufrechterhaltung des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehrs dienen. Die Leitung dieser Emissionsbank besteht aus dem Präsidenten und einem oder zwei Stellvertreter, die vom Generalgouverneur ernannt werden und jederzeit abberufen werden können. Der Generalgouverneur bestellt außerdem einen Bankdirigenten, der über alle Maßnahmen laufend unterrichtet werden muß. Alle wichtigen Maßnahmen bedürfen seiner Zustimmung, insbesondere die Gewährung von Krediten und die Festsetzung der im Verkehr mit der Bank geltenden Zinssätze.

Die Erklärungen der Bank müssen von dem Präsidenten und mindestens einem Stellvertreter abgegeben werden. Klagen gegen die Bank können nur bei dem zuständigen deutschen Gericht am Sitz der Bank erhoben werden. Für sämtliche im Dienst der Bank tätigen Personen besteht eine Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden.

Die Bank hat das Recht zur Ausgabe von Zloty-Banknoten, die nunmehr das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel im Generalgouvernement sind. Zur Notendeckung sind zugelassen: Forderungen aus Diskont- und Darlehensgeschäften und Bestände an deutschen Zahlungsmitteln, sowie Guthaben bei der deutschen Reichsbank oder der deutschen Verrechnungskasse, ferner erstfällige, allen Steuern und Belastungen vorgehende Grundlasten an Grundstücken bis zum Höchstbetrag von 3 Milliarden Zloty. Zum Schutz der Banknoten und zur Sicherung des geordneten Geldverkehrs sind besondere Strafvorschriften vorgehen.

Die Bank ist zu folgenden Geschäften berechtigt: Diskontierung von Wechseln und Schecks, aus denen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, Gewährung von verzinslichen Darlehen gegen angemessene Sicherung (regelmäßig nur bis zu 6 Monaten), Annahme unverzinslicher Einlagen im Depositen- und Giroverkehr, Ausführung bankmäßiger Auftragsgeschäfte (insbesondere Einziehung von Wechseln und anderen Urkunden), Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (insbesondere von Wertpapieren). Eine Erweiterung des Geschäftskreises ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bankdirigenten zulässig. Die Bank ist ver-

²⁸⁾ Vgl. hierzu: WD. d. Oberbefehlshabers des Heeres ü. Zahlungsmittel im besetzten ober-schlesischen Gebiet vom 22. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 4 S. 10).

²⁹⁾ Vgl. hierzu: WD. d. Oberbefehlshabers des Heeres ü. Reichskreditkassen v. 23. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 5 S. 11) und Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen über die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen in den besetzten ehemals polnischen Gebieten v. 28. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 6 S. 18).

³⁰⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Emissionsbank in Polen vom 15. Dez. 1939 und WD. z. Vereinheitlichung des Zahlungsmittelumsatzes im Generalgouvernement v. 27. März 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 238; 1940, 119).

pflichtet, sämtliche Bank- und Kassengeschäfte zu führen, die die Verwaltung des Generalgouvernements betreffen und den Zahlungsverkehr innerhalb der öffentlichen Kassen in den besetzten polnischen Gebieten zu vermitteln.

Die Noten der Bank Polsti über 500 und 100 Zloty sind seit 1. Febr. 1940 keine gesetzlichen Zahlungsmittel mehr und mußten ungetauscht werden³¹⁾.

Die „Emissionsbank in Polen“, die am 8. April 1940 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, gibt Banknoten über 500, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Zloty heraus, die nunmehr alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel sind. Die bisher noch umlaufenden Noten der Bank Polsti sind zur Einziehung und zum Umtausch (1:1) aufgerufen.

Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Reichsmünzen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel und anbotungspflichtig.

Eine Bankaufsichtsstelle ist in der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs mit umfassenden Prüfungs- und Eingriffsrechten eingerichtet worden³²⁾. Alle Unternehmungen, die Bankgeschäfte ausüben, und ihre Zweigniederlassungen müssen ihren Geschäftsbetrieb durch Vermittlung des zuständigen Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) bei dieser Bankaufsichtsstelle anmelden. Jede neue Bankgeschäftseröffnung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bankaufsichtsstelle. Diese kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit dem Leiter der Treuhänderstelle für das Generalgouvernement auch zu Lasten des Bankunternehmens eingesetzte Aufsichtspersonen delegieren. Die Nichtbeachtung der Anordnungen der Bankaufsichtsstelle und ihrer Beauftragten zieht Nichtigkeit des Geschäfts und Bestrafung nach sich.

7. Devisenrecht

Zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung³³⁾ wird innerhalb der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs die Devisenstelle Krakau gebildet, die für die Erteilung devisenrechtlicher Genehmigungen zuständig ist. Die Devisenstelle, die Reichskreditkassen und die Zoll- und Fahndungsstellen (bis 15. Jan. 1940 die Devisenbefehlshaberstellen) können von jedermann Auskünfte oder Meldungen verlangen, die sich auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände beziehen. Als ausländische Zahlungsmittel gelten alle nicht auf Zloty lautenden Zahlungs-

³¹⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Hinterlegung der im Generalgouvernement umlaufenden Noten der Bank Polsti über 500 und 100 Zloty v. 10. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 3) und WD. ü. d. Ausgabe von abgestempelten Noten der Bank Polsti über 100 Zloty v. 29. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 39).

³²⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Errichtung einer Bankaufsichtsstelle v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsbl. GSP. 1939, 236).

³³⁾ Vgl. hierzu: DevD. für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 44). Mit dem Inkrafttreten dieser DevD. am 20. Nov. 1939 sind alle dem bisher ergangenen devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. Damit sind aufgehoben: DevD. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 7. Okt. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Gebiete in Polen Nr. 9 S. 33) und Bekanntmachung ü. d. Anbotung ausländischer Werte im Generalgouvernement v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 21).

Von den bisher ergangenen 9 Anordnungen des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs enthalten die ersten 5 Anordnungen v. 20. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 53 ff.) Bestimmungen über den Devisenverkehr, Reise- und Grenzverkehr, über den Verrechnungsverkehr, über die Anbotungs- und Ablieferungspflicht von Devisenwerten und über allgemeine Maßnahmen zur Sicherstellung des jüdischen Vermögens. Die folgenden 4 Anordnungen v. 1. März 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, II, 139 ff.) betreffen die Sperrguthaben, allgemeine Maßnahmen zur Sicherstellung jüdischen Vermögens, die Überweisung von Gehaltsbezügen in das Reich und die Auswanderung.

mittel (ausgenommen die noch nicht eingezogenen Reichskreditkassenscheine). Devisenrechtlich sind Ausländer alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Generalgouvernements haben, und alle juristischen Personen, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung außerhalb des Generalgouvernements haben. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist nur der Reichskreditkassse und den von ihr hierzu ermächtigten Kreditinstituten erlaubt. Genehmigungspflichtig sind:

1. Zahlungen in das Ausland, Zahlungen im Inland an Ausländer oder zugunsten von Ausländern,
2. Verfügungen über Forderungen gegen Ausländer oder von Ausländern gegen Inländer oder zwischen Inländern zugunsten eines Ausländers,
3. Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln,
4. Ausfuhr von Edelmetallen oder Aushändigung von Edelmetallen durch einen Inländer an einen Ausländer oder an einen Inländer zugunsten eines Ausländers,
5. Ausfuhr von Umzugsgut durch Auswanderer.

Entsprechendes gilt für Wertpapiere, Grundstücke, Anteilsrechte, Kredite und Sicherungen. Für Devisenwerte besteht außerdem eine Anbieters- und Ablieferungsbeschränkung. Innerhalb der Devisenstelle wird außerdem eine Verrechnungsstelle (Verrechnungsinstitut Krakau) gebildet³⁴). Diese Verrechnungsstelle nimmt die zur Durchführung der Verrechnung von Verbindlichkeiten zwischen dem Deutschen Reich und dem Generalgouvernement erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vor. Sie hat insbesondere die erforderlichen Rechnungskonten zu führen, die vorgelegenen Rechnungen vorzunehmen und die zugunsten der Deutschen Verrechnungskasse eingezahlten Verrechnungsbeträge zu verwalten.

8. Zölle, Steuern und Monopole

Das Generalgouvernement hat eine eigene Zollhoheit, die sich auf das Gesamtgebiet des Generalgouvernements erstreckt³⁵). Das Generalgouvernement bildet ein einheitliches Zollgebiet. Die Zollgrenze ist die Gebietsgrenze des Generalgouvernements. Die Zollverwaltung im Generalgouvernement, welche die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole zusammenfaßt, ist ein Teil der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs. Der Unterbau der Zollverwaltung umfaßt die Hauptzollämter und Zollämter. Grundsätzlich ist das deutsche Zollverfassungsgesetz und Zollschuldrecht anwendbar. Einfuhr- und Ausfuhrzölle werden nach den Zollsätzen und Maßstäben des bisherigen polnischen Zolltarifs erhoben. Die Befreiungen im Zollverkehr gelten für Angehörige der Wehrmacht, Polizei, Hilfspolizei, Einheiten der reichsdeutschen Bediensteten bei den Behörden des Generalgouvernements, ferner für Wehrmacht- und Wehrdengut.

Auf dem Gebiet des Steuerrechts gilt das bisherige polnische Recht grundsätzlich weiter³⁶). Die Aufsicht über die Steuerämter wird deutschen Finanzinspektoren über-

tragen. Soweit erforderlich, wird das polnische Steuerrecht den veränderten Verhältnissen angepaßt^{37 38}).

Zur Verwaltung der ehemaligen polnischen Staatsmonopole für Tabak, Spiritus, Salz und Zündhölzer (das polnische Staatsmonopol für Lotterien ist noch nicht wieder aufgenommen) wird eine „Generaldirektion der Monopole“ in der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs in Krakau errichtet³⁹).

Das Mineralölmonopol⁴⁰) erstreckt sich auf die Übernahme aller im Generalgouvernement gewonnenen oder dorthin eingeführten Mineralöle (Erdöl, Erdgas, sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, leichte Steinkohlenteeröle) und ihre Abgabe an die „Monopolvertriebsgesellschaft für Mineralöl mbH.“. Alle Mineralöle sind der Monopolverwaltung anzubieten. Diese übernimmt entweder zum Übernahmepreis oder trifft anderweitige Bestimmungen über die Weiterverwendung. Der Vertrieb wird von der Monopolvertriebsgesellschaft besorgt. Alle Einrichtungen und Gegenstände, die dem Vertrieb von Mineralölen und Mineralölerzeugnissen dienen, sind im Interesse einer geordneten Versorgung beschlagnahmt, soweit sie nicht für militärische, polizeiliche oder behördliche Zwecke verwendet werden.

Bei dem Zündholzmonopol⁴¹) bleiben die bisherigen polnischen Vorschriften grundsätzlich bestehen. Die Verwaltung des Zündholzmonopols unterliegt der Überwachung der Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement.

Bei dem Tabakmonopol wird der Großhändler von dem Tabakwarenlager beliefert; er zahlt den Rechnungsbetrag bei der für das Lager zuständigen Stelle ein und erhält dann die gekaufte Ware ausgeliefert.

Bei dem Salzmonopol beliefert die Monopolverwaltung nur die zugelassenen Großhändler über die Salzwerke.

9. Beschlagnahmewesen

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch die B.D. v. 15. Jan. 1940 (RGBl. 1940, I, 470) die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen

1940, II, 2, 59) behandeln die Einrichtung und örtliche Zuständigkeit der Finanzinspektoren.

³⁷) Vgl. hierzu: B.D. ü. d. Erhöhung der Biersteuer vom 27. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 70); B.D. ü. d. Änderung der Zuckersteuervorschriften v. 18. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 5); B.D. ü. d. Änderung des polnischen Einkommensteuerrechts v. 22. Febr. 1940 mit DurchfVorschrift v. 15. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 73, II, 171); B.D. ü. d. Gewerbesteuer v. 14. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 51); B.D. ü. d. Erhöhung der Grundsteuer f. d. Steuerjahr 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 163).

³⁸) Von der Gewerbesteuer sind die Reichskreditkassen, die Deutsche Post Osten, die DSBahn und die Generaldirektion der Monopole mit ihren Betrieben befreit.

³⁹) Vgl. hierzu: B.D. ü. d. Verwaltung der Monopole im Generalgouvernement v. 1. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 27) und 6 DurchfVorschriften v. 9. Dez. 1939, 12. Febr. 1940, 13. Febr. 1940, 14. Febr. 1940, 3. Febr. 1940, 21. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 229 [1940, II, 119]; 1940, II, 103, 105, 106, 117, 155).

⁴⁰) Vgl. hierzu: B.D. ü. d. Einführung eines Mineralölmonopols v. 20. Jan. 1940 und 1. DurchfB.D. z. B.D. v. 20. Jan. 1940 vom gleichen Tage (Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 51). Die Bekanntmachung v. 31. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 70) regelt die Verkaufspreise für Mineralölerzeugnisse.

B.D. ü. d. Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im Generalgouvernement v. 23. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 19, 21) und 1. DurchfVorschr. v. 20. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 135).

⁴¹) Vgl. hierzu: B.D. ü. d. Änderung der Vorschriften über das Zündholzmonopol v. 25. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 69).

Staates grundlegend geregelt und die sich im einzelnen hieraus ergebenden Aufgaben der durch die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 1. Nov. 1939 eingerichteten Haupttreuhandstelle Ost übertragen. Um diese Vorschriften auch für das Generalgouvernement voll zum Einsatz zu bringen, hat der Generalgouverneur durch die BD. über die Errichtung einer Treuhandstelle für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G.P. 1939, 36)^{41a)} eine „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ mit dem Sitz in Krakau eingerichtet. Durch diese BD. verlieren alle bis zum 15. März 1940 nicht bestätigten Treuhänderbestellungen ihre Wirksamkeit. Die Bestellungen und Abberufungen von Treuhändern werden auf Antrag der Treuhandstelle für das Generalgouvernement in öffentliche Register eingetragen. Jedermann ist der Treuhandstelle des Generalgouvernements gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet; die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten.

Die nicht genehmigte Ausübung einer treuhänderischen Verwaltung und die Auskunftsverweigerung oder schuldhaft falsche oder unvollständige Auskunftserteilung unterliegen einer strengen Bestrafung.

Die BD. über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt G.P. 1939, 37) bringt die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des früheren polnischen Staates mit allem Zubehör und einschließlich aller Nebenrechte und Interessen innerhalb des Generalgouvernements. Die Erfassung, Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens wird der Treuhandstelle für das Generalgouvernement übertragen.

Das Beschlagnahmewesen ist seit 24. Jan. 1940 einheitlich geregelt⁴²⁾. Als alleiniger Zweck der Beschlagnahme wird die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben anerkannt. Das Beschlagnahmerecht steht ausschließlich dem Generalgouverneur zu. Es wird in seinem Namen und nach seiner Weisung von dem Chef des Amtes oder den Distriktschefs oder von besonders bestimmten Stellen ausgeübt. Die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des beschlaggenommenen Vermögens obliegt dem Leiter der Treuhandstelle für das Generalgouvernement. Die Beschlagnahmeanordnung erfolgt durch schriftliche Verfügung (oder durch Anschlag oder Anschlag) der Beschlagnahmebehörde im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement. Mit der Bekanntgabe der Beschlagnahmeverfügung wird die Beschlagnahme wirksam und begründet ein gesetzliches Veräußerungsverbot. Von der Beschlagnahme sind notwendige persönliche Verbrauchsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen. Herrenloses Vermögen unterliegt der Einziehung durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann), der es an die Treuhandstelle für das Generalgouvernement abgibt. Bei Beschlagnahme und Einziehung kann die Beschlagnahmebehörde einen Treuhänder einsetzen, der der Bestätigung durch den Leiter der Treuhandstelle für das Generalgouvernement bedarf.

Ein selbständiges Beschlagnahmerecht haben

1. die militärischen Dienststellen, wenn die Beschlagnahme im Interesse der Reichsverteidigung und der Verstärkung der Kühlung liegt,
2. der Höhere SS- und Polizeiführer, wenn die Beschlagnahme die Erhöhung der Schlagkraft der Einheiten der Ordnungspolizei und der bewaffneten SS zum Ziele hat,
3. die Organe der Sicherheitspolizei, wenn die zu be-

^{41a)} Vgl. hierzu: 1. Durchf. v. 22. Jan. 1940 (Verordnungsblatt G.P. 1940, II, 62).

⁴²⁾ Vgl. hierzu: BD. ü. d. Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement v. 24. Jan. 1940 (Verordnungsblatt G.P. 1940, I, 23).

schlagnehmenden Gegenstände mit strafbaren Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

In allen Fällen ist jedoch die Beschlagnahme dem Leiter der Treuhandstelle für das Generalgouvernement anzuzeigen.

Alle Beschlagnahmen, die vor dem 24. Jan. 1940 erfolgt sind, müssen dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement angezeigt werden. Auch für die bereits bestellten Treuhänder ist die Bestätigung der Treuhandstelle einzuholen^{42a)}.

Die BeschlagnahmeBD. v. 24. Jan. 1940⁴²⁾ läßt folgende, bereits früher ergangene Beschlagnahmen unberührt:

1. Die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates. Durch die BD. v. 15. Nov. 1939⁴³⁾ ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des früheren polnischen Staates mit allem Zubehör und einschließlich aller Nebenrechte und Interessen innerhalb des Generalgouvernements beschlaggenommen worden.

2. Die Beschlagnahme der bergwerksgerechtfame und Bergwerksanteile. Durch BD. v. 14. Dez. 1939 sind die Gewinnungsrechte an Erdöl und Erdgas im Generalgouvernement zugunsten des Generalgouverneurs beschlaggenommen worden. Diesem bleibt die künftige Auffuchung und Gewinnung der Mineralien einschließlich von Erdöl und Erdgas vorbehalten. Alle seit dem 13. Okt. 1939 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Grubenfeldern oder Konzessionen zur Bergwerksgewinnung und über die Übertragung von Bergwerkseigentum sind nichtig. Jeder rechtsgeschäftliche Erwerb derartiger Gerechtfame wird unterlagert und unterliegt Strafdrohungen. Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte der Inhaber von Mineraliengewinnungsrechten und der Anteilseigner an Mineraliengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen ist die Bestellung eines Sonderbevollmächtigten für Erdölgewinnungsrechte vorgesehen⁴⁴⁾.

3. Die Beschlagnahme der Rundfunkgeräte. Durch BD. v. 15. Dez. 1939⁴⁵⁾ sind alle Rundfunkgeräte mit Zubehör, sowie alle Einzelteile solcher Geräte beschlaggenommen. Diese Gegenstände waren bis zum 25. Jan. 1940 bei den Gemeindebehörden bzw. bei den Polizeirevierern abzuliefern. Die Rundfunkgeräte von Reichs- und Volksdeutschen unterliegen der Beschlagnahme nicht, sind jedoch anmeldspflichtig. Auch Behördenapparate sind anmeldspflichtig. Ausnahmen von der Abgabepflicht können außerdem die Kreishauptleute (Stadthauptleute) für die ukrainische und goralische Bevölkerung treffen. Verfügungen über zugelassene Rundfunkgeräte sind beschränkt und anmeldspflichtig. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und böswillige Beschädigung von abzulieferndem Rundfunkgerät werden streng bestraft.

^{42a)} Auf Grund der BD. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 29. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d. Gebiete in Polen Nr. 7 S. 21) kann für Unternehmungen, Betriebe, Grundstücke, Warenlager und Vermögensziele aller Art eine kommissarische Verwaltung eingesetzt werden, wenn eine ordnungsmäßige Geschäftsführung oder Verwaltung durch die Abwesenheit der verfügungsberechtigten Personen oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht gewährleistet ist.

⁴³⁾ Vgl. hierzu: BD. ü. d. Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements (Verordnungsblatt G.P. 1939, 37) mit Durchf. v. 16. März 1940 (Verordnungsblatt G.P. 1940, II, 175).

⁴⁴⁾ Vgl. hierzu: BD. ü. Bergwerksgerechtfame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement v. 14. Dez. 1939 und BD. ü. d. Wahrnehmung von Interessen der Inhaber von Erdölgewinnungsrechten im Generalgouvernement vom 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G.P. 1939, 235, 236).

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu: BD. ü. d. Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten v. 15. Dez. 1939 (Verordnungsblatt G.P. 1939, 225).

4. Die Beschlagnahme von Kunstgegenständen. Über die Beschlagnahme des Vermögens des öffentlichen polnischen Staates⁴³⁾ hinaus ist der gesamte öffentliche Kunstbesitz im Generalgouvernement zur Erfüllung gemeinnütziger öffentlicher Aufgaben beschlagnahmt⁴⁶⁾. Hierzu gehören auch die unter Denkmalschutz gestellten privaten Kunstsammlungen und der gesamte kirchliche Kunstbesitz, soweit diese Gegenstände nicht für die täglichen liturgischen Handlungen erforderlich sind. Anmeldepflichtig sind alle Gegenstände von künstlerischer, kunstgeschichtlicher und geschichtlicher Bedeutung aus der Zeit vor 1850.

5. Die Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen des Mineralölverkehrs und der Mineralölherzeugung⁴⁷⁾.

Alle übrigen früher ergangenen Beschlagnahmeverordnungen treten damit außer Kraft^{47a)}.

10. Vierjahresplan

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vierjahresplans im Generalgouvernement ist in Krakau eine besondere Dienststelle eingerichtet worden. Innerhalb dieser Dienststelle sind für besonders wichtige Rohstoffe Bewirtschaftungsstellen⁴⁸⁾ eingerichtet worden:

1. Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen aus Eisen und Stahl einschließlich der Rohstoffherstellung^{48a)}.

2. Bewirtschaftungsstelle für Kohle zur Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch von Kohle^{48b)}.

3. Bewirtschaftungsstelle für Metalle zur Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch von Metallen^{48c)}.

4. Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Häuten, Fellen, Leder, Pelzen und mit Erzeugnissen aus Leder und Pelzwerk einschließlich der Gerbstoffe.

Die Bewirtschaftungsstellen haben ein weitgehendes Informations- und Anordnungsrecht.

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement v. 16. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 209) und 1. DurchVorschr. vom 15. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, II, 61).

⁴⁷⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im Generalgouvernement v. 23. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 21).

^{47a)} Hierher gehört: WD. des Oberbefehlshabers des polnischen Gebietes in den besetzten ehemals bes. Gebieten in Polen Nr. 8 S. 25).

⁴⁸⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement v. 27. Jan. 1940, WD. ü. d. Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement v. 28. Febr. 1940 und WD. ü. d. Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement v. 28. Febr. 1940, sowie WD. ü. d. Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement v. 21. März 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 43, 85, 87, 112).

^{48a)} Die 1. Anordnung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl v. 18. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, II, 108) behandelt die Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl.

^{48b)} Die beiden ersten Anordnungen der Bewirtschaftungsstelle für Kohle v. 5. März 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, II, 147, 152) treffen Maßnahmen zur Sicherung von Kohle und Brennstoffversorgung und zur Erfassung von Koksotengraphit und Retortenkohle.

^{48c)} Die 1. Anordnung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle v. 18. März 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, II, 179) regelt die Lieferung, die Einfuhr und den Verbrauch von Metallen.

11. Maßnahmen gegen die Preistreiberei

Den zahlreichen Versuchen, durch Preistreiberei ungerechtfertigt hohe Gewinne zu erzielen, wird seit der WD. v. 21. Jan. 1940⁴⁹⁾ mit strengen Strafen entgegengetreten. Hierbei wird nicht nur der Preiswucher, sondern ebenso die Warenvorenhaltung und das Warenhamstern erfaßt. Für Gebrauchsgegenstände der arbeitenden Bevölkerung sind Richtpreise festgesetzt⁵⁰⁾.

Seit Anfang Februar 1940 müssen alle Waren, die im Einzelhandel zum Verkauf feilgeboten werden, mit Preisschildern versehen werden⁵¹⁾. Bei Verstößen können die kontrollierenden Polizeibeamten gebührenpflichtige Verwarnungen bis 25 Zloty, die Distriktschefs durch schriftliche Strafverfügungen Strafen bis 1000 Zloty verhängen. In besonders schweren Fällen können die Distriktschefs den Gewerbebetrieb durch schriftliche Verfügung vorübergehend oder dauernd schließen.

Bei den Mietpreisen wird als Richtpreis der Monat August als maßgebend erklärt. Mietsteigerungen werden bestraft⁵²⁾.

12. Arbeit und Sozialversicherung

Nachdem die polnische Regierung vor Beendigung des polnischen Krieges in das Ausland geflohen und die zur Deckung der polnischen Währung vorhandenen Werte in das Ausland verschleppt hat, kann die Aufrechterhaltung der Währungsverhältnisse im Generalgouvernement nur durch die Heranziehung der Arbeitskraft der polnischen Bevölkerung sichergestellt werden. Daher ist im Generalgouvernement für die polnische Bevölkerung die Arbeitspflicht eingeführt⁵³⁾ worden. Dieser öffentlichen Arbeitspflicht unterliegen die arbeitsfähigen Polen zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr, soweit sie nicht eine dauernde, gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können. Zu den Arbeiten, die im Wege der öffentlichen Arbeitspflicht durchgeführt werden, gehören insbesondere Arbeiten in der Landwirtschaft und zur Landeskultur, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, der Bau von Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, die Regulierung von Flüssen. Die Entlohnung für die in Erfüllung der Arbeitspflicht geleisteten Arbeiten erfolgt durch den Distriktschef „nach gerecht erscheinenden Sätzen“. Im Rahmen des Möglichen soll die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien sichergestellt werden.

Die Arbeitsämter weisen die Arbeitspflichtigen zur Dienstpflichtleistung zu. Sie können auch den Gemeinden die Stellung von Arbeitspflichtigen auferlegen. Die pflichtwidrige Verweigerung der Arbeit durch Arbeitspflichtige oder die böswillige Schlechterfüllung der Arbeitspflicht steht unter Strafe (Antragsdelikt).

Die Distriktschefs können die Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung auch auf Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ausdehnen, wobei der Arbeits-einsatz der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzupassen ist^{53a)}. Die Gewerbeaufsicht ist der Ab-

⁴⁹⁾ Vgl. hierzu: WD. zur Bekämpfung der Preistreiberei v. 21. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 8).

⁵⁰⁾ Vgl. hierzu: 1. WD. ü. Preisfestsetzung für Gebrauchsgegenstände der arbeitenden Bevölkerung v. 23. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 15). In dieser WD. sind Richtpreise für Stoffe, Arbeitschuhe und Werkzeug festgesetzt.

⁵¹⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. Preisschilder v. 26. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 42).

⁵²⁾ Vgl. hierzu: WD. zur Verhinderung der Mietsteigerung v. 22. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GSP. 1940, I, 79).

⁵³⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung v. 26. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 6). über den Arbeitszwang der Juden siehe oben unter Ziff. 4 (Judenrecht).

^{53a)} Vgl. hierzu: WD. ü. d. Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements v. 14. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GSP. 1939, 242).

teilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs und ihren nachgeordneten Dienststellen übertragen⁵⁴⁾.

Der Wechsel des Arbeitsplatzes ist Beschränkungen unterworfen. Eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses darf sowohl durch den Arbeitgeber wie durch den Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Arbeitsamts ausgesprochen werden. Auch die Einstellung von Arbeitern und Angestellten in Betrieben und Haushaltungen ist von einer Genehmigung des Arbeitsamts abhängig^{54 a)}.

Im Arbeitsstarifrecht sind die am 31. Aug. 1939 in Kraft gewesenen Sammelabkommen für Arbeiter und Angestellte und die damals tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter auch für die Zukunft grundsätzlich aufrechterhalten worden⁵⁵⁾. Der Erlass von Tarifordnungen und Sammelabkommen obliegt grundsätzlich den Distriktschefs, die auch ihre Durchführung zu überwachen haben. Ist der Erlass einer Tarifordnung für einen Bereich geboten, der über den Bezirk eines Distriktschefs hinausgeht, so ist dafür der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs zuständig. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist unter Ordnungsstrafschutz gestellt. Bei der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs wird ein Tarifregister geführt^{55 a)}.

Für die von den deutschen Behörden im Generalgouvernement eingestellten reichsdeutschen Angestellten und Arbeiter gilt das deutsche Tarifrecht (A.D., D.A., I.D.B.) entsprechend⁵⁶⁾.

Eine Arbeitslosenhilfe ist für die polnische Bevölkerung eingerichtet worden⁵⁷⁾. Arbeitsfähige Polen, die unfreiwillig arbeitslos sind und für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, können im Bedürftigkeitsfall für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit eine Unterstützung⁵⁸⁾ erhalten. Ein Rechtsanspruch auf diese Arbeitslosenhilfe besteht nicht, es handelt sich vielmehr lediglich um Fürsorgeunterstützungsbeträge. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern und Personen zwischen 18 und 60 Jahren ist grundsätzlich für die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe die Leistung von Pflichtarbeit Voraussetzung. Juden sind von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung^{58 a)} sind

⁵⁴⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Gewerbeaufsicht im Generalgouvernement v. 23. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 82) u. WD. d. Präsidenten der ehemaligen polnischen Republik ü. d. Arbeitsaufsicht v. 14. Juli 1927 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 67 Pos. 590).

^{54 a)} Vgl. hierzu: WD. ü. d. Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 22. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 80).

⁵⁵⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement v. 31. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 13) mit 3 Durchf.W.D.en v. 1. Nov. 1939, 16. Nov. 1939 u. 12. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 20, 66; 1940, II, 185).

^{55 a)} Tarifordnungen sind bisher ergangen für Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst (I.D. v. 15. Jan. 1940 [Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 45]), für deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst (I.D. vom 16. Jan. 1940 u. 1. März 1940 [Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 46, 156]), für Angestellte im öffentlichen Dienst (I.D. vom 20. Jan. 1940 u. 2. März 1940 [Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 48, 157]), für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst (I.D. v. 21. Jan. 1940 u. 4. März 1940 [Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 49, 157]) und für reichsdeutsche Bauarbeiter (I.D. v. 5. März 1940 [Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 159]).

⁵⁶⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Einführung der Tarifordnung für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 62).

⁵⁷⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Gewährung einer Arbeitslosenhilfe v. 16. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 226).

⁵⁸⁾ Die Höchstbeträge sind wöchentlich bei der Hauptunterstützung 9 Zloty. Der Familienzuschlag beträgt für den ersten Angehörigen 4,20 Zloty und für jeden weiteren Angehörigen 2,40 Zloty.

^{58 a)} Vgl. hierzu: 2. WD. über die Sozialversicherung im Generalgouvernement v. 7. März 1940 und WD. ü. d. Sozial-

die Ansprüche aus der polnischen Sozialversicherung erlöschen. An ihre Stelle treten seit 1. März 1940 umfangreiche Unterstützungen, die genau festgelegt sind, einen Rechtsanspruch allerdings nicht begründen. Sonderregelungen gelten zugunsten von Volksdeutschen und für Arbeitslose und Pflichtarbeiter. Juden und politischen Verbrechern werden nur beschränkte Krankenversicherungsleistungen gewährt.

Das Versicherungsverfahrenswesen ist neu geordnet worden. Die allgemeine Aufsicht über die einzelnen Sozialversicherungskassen⁵⁹⁾ ist der Abteilung Arbeit im Amt des Distriktschefs übertragen. Diese hat auch dafür zu sorgen, daß Volksdeutsche ihre Sozialanträge bei ihr unmittelbar oder wenigstens unter ihrer Aufsicht bei den Sozialversicherungskassen stellen können⁶⁰⁾. Für die im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten werden die Arbeitsbedingungen für das ganze Generalgouvernement einheitlich geregelt⁶¹⁾.

Eine Familienunterstützung, bestehend aus einem laufenden Unterstützungsbetrag, einer Mietbeihilfe und einer Krankenversicherungsbeihilfe, ist für die Angehörigen von Volksdeutschen eingerichtet worden, die aus dem Generalgouvernement zum Dienst in den bemaßneten Teilen der SS einberufen werden. Diese Familienunterstützung soll den notwendigen Lebensbedarf der Angehörigen sicherstellen⁶²⁾.

Die polnische Einrichtung des „Arbeitsfonds“ („Fundusz Pracy“)^{62 a)} ist beibehalten. Die bisherigen polnischen Vorschriften sind grundsätzlich für anwendbar erklärt. Die Oberaufsicht über den Arbeitsfonds ist dem Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs übertragen.

Den bis zum 31. Aug. 1939 pensionierten polnischen Beamten und ihren Witwen wird ab 1. Nov. 1939 zur Befreiung ihres Lebensunterhalts eine jederzeit widerrufliche Unterstützung nach bestimmten Grundsätzen bis zum Betrage von 200 Zloty ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Emigrierte und Juden sind von diesen Unterstützungen ausgeschlossen. Wer zur Erlangung einer Unterstützung falsche Angaben macht, wird streng bestraft.

Die aktiven ehemaligen polnischen Beamten, die im Generalgouvernement nicht wieder verwendet werden, erhalten eine Unterstützung im Rahmen der öffentlichen Fürsorge⁶³⁾.

An die Militärrentenempfänger des ehemaligen polnischen Staates und ihrer Hinterbliebenen werden einmalige und jederzeit widerruflich laufende Unterstützungen nach bestimmten Grundsätzen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gezahlt. Juden sind hiervon ausgeschlossen. Sonderregelungen sind für volksdeutsche Unterstützungsempfänger und für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, versicherung von Arbeitslosen und Pflichtarbeitern v. 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 92, 96).

⁵⁹⁾ Die Aufgabe der Sozialversicherungskassen besteht in der Durchführung der Krankenversicherung, der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge und der Entgegennahme von Rentenanträgen.

⁶⁰⁾ Vgl. hierzu: 1. Durchf.WD. zur WD. v. 17. Okt. 1939 ü. d. Sozialversicherung in d. bes. poln. Gebieten v. 20. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 66).

⁶¹⁾ Vgl. hierzu: 2. Durchf.WD. zur WD. v. 31. Okt. 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsschutz im Generalgouvernement v. 16. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 66).

⁶²⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. Gewährung von Familienunterstützung an die Angehörigen der aus dem Generalgouvernement zur Waffen-SS einberufenen Volksdeutschen v. 17. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 11).

^{62 a)} Vgl. hierzu: WD. ü. den Arbeitsfonds v. 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 96).

⁶³⁾ Vgl. hierzu: WD. ü. d. vorläufige Regelung von Unterstützungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände v. 9. Dez. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 206).

recht des Deutschen Reiches gilt entsprechend, soweit nicht eine Sonderregelung erforderlich ist. Das bisherige polnische Recht bleibt nur insoweit in Kraft, als dies ausdrücklich angeordnet wird. Das Vermögen und sämtliche Rechte des bisherigen Unternehmens „Polnische Post, Telegraphie und Telephonie“ werden übernommen.

Für die Postsendungen von deutschen Behörden und ihren reichsdeutschen Bediensteten gelten die reichsdeutschen Bedingungen und Gebühren („Deutsche Post Ostern“). Für die übrigen Bewohner des Generalgouvernements fanden bis zum 15. Jan. 1940 die reichsdeutschen Auslandsgebühren Anwendung. Von diesem Zeitpunkt an gelten im allgemeinen für alle Postsendungen innerhalb des Generalgouvernements und aus dem Generalgouvernement in das Reich die reichsdeutschen Inlandsgebühren; seitdem besteht auch für die Behörden der Freimachungszwang. Der Fernsprech- und Telegraphenverkehr sowie der Postschekdienst sind inzwischen ebenfalls aufgenommen worden.

16. Eisenbahnwesen

Das Eisenbahnwesen ist ähnlich wie das Postwesen geregelt⁷²⁾. Die Verwaltung des gesamten Eisenbahnwesens im Generalgouvernement ist dem Leiter der Abteilung Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs übertragen. Dieser führt die Bezeichnung „Präsident der Generaldirektion der Ostbahn“. Die bisherigen polnischen Staatsbahnen gehen mit allem Zubehör, mit allen Rechten und mit allen Nebenbetrieben in die Verwaltung des Generalgouverneurs über (Sondervermögen „Ostbahn“ mit eigenem Haushalt und eigener Rechnungsführung). Auch die polnischen Privatbahnen können von der Ostbahn übernommen werden.

Die Benutzung der Eisenbahnen ist seit 7. Febr. 1940 den Juden grundsätzlich verboten⁷³⁾. Zur besseren Ausnutzung des Güterwagenvarfs ist für Warenempfänger, Spediteure und Fuhrunternehmer die Verpflichtung zur Entladung von Eisenbahngüterwagen innerhalb der von der Eisenbahn festgesetzten Entladefrist ausdrücklich festgelegt. Bei Zuwiderhandlungen sind Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Zloty möglich⁷⁴⁾.

17. Fahrzeugverkehr

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen ist durch die WD. v. 23. Nov. 1939 neu geregelt worden⁷⁵⁾. Die zugelassenen Kraftfahrzeuge erhalten das Kennzeichen „Df“ und eine Kennnummer; sie werden karteimäßig bei den Zulassungsstellen und außerdem beim Kommandeur der Ordnungspolizei in Krakau erfasst. Wer ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen fährt oder wer als Halter oder Eigentümer einen solchen Gebrauch eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeugs gestattet oder leichtfertig ermöglicht, wird bestraft. Auch das Nichtmitschführen eines Kraftfahrzeugzulassungsscheines ist strafbar.

gouvernement v. 14. Nov. 1939 u. 21. März 1940 und WD. u. d. Fernsprechgebühren im Generalgouvernement v. 27. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 33; 1940, I, 111; 1939, 77).

⁷²⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Verwaltung des Eisenbahnwesens im Generalgouvernement v. 9. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 29).

⁷³⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Benutzung der Eisenbahn durch Juden im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 45).

⁷⁴⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Entladung von Eisenbahngüterwagen v. 7. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 49).

⁷⁵⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Zulassung von Kraftfahrzeugen im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 205). 1. Durchf. v. 8. Dez. 1939 (Kraftfahrzeugkartei und Kennzeichen) u. 2. Durchf. v. 5. Febr. 1940 (Zulassungsverfahren) — (Verordnungsblatt GGP. 1939, 216; 1940, II, 81).

Für die polnischen Verkehrsverhältnisse ist es kennzeichnend, daß durch eine besondere Verordnung für die Lenker von Pferdefuhrwerken und für die Führer und Treiber von Vieh bei der Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze ausdrücklich eine Ausweispflicht gegenüber Kraftfahrzeugen und eine Beleuchtungspflicht bei Dunkelheit festgelegt werden mußte⁷⁶⁾.

Alle Fuhrhalter und bäuerlichen Fuhrwerksbesitzer sind einer öffentlichen Gespanndienstpflicht unterworfen, zu der insbesondere bei Arbeiten in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, bei der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude, beim Straßenbau, bei Regulierungen und bei Arbeiten zur Gewinnung und Benützung von Bodenschätzen sowie zum Holztransport aufgerufen werden kann⁷⁷⁾.

18. Gesundheitswesen

In der Abteilung Gesundheitswesen im Amt des Generalgouverneurs, der die gesamte ärztliche Betreuung und gesundheitliche Überwachung der Bevölkerung obliegt, wird eine Gesundheitskammer in Krakau errichtet⁷⁸⁾. Ihr gehören alle im Generalgouvernement tätigen Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Feldschere und Hebammen an. Innerhalb der Kammer werden Reichs- und Volksdeutsche in besonderen Gruppen erfasst.

Zur Bekämpfung der in der polnischen Bevölkerung weitverbreiteten Geschlechtskrankheiten sind besondere Maßnahmen (Pflicht zur ärztlichen Behandlung und Verbot des geschlechtlichen Verkehrs bis zur völligen Ausheilung) getroffen worden⁷⁹⁾.

19. Kunst- und Verlagswesen

Die öffentliche Betätigung auf dem Gebiet der Kunst, der bildenden Künste, des Theaters, des Films und des Schrifttums ist der Aufsicht der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs übertragen⁸⁰⁾. Diese gibt die Weisungen aus, nach denen die Distriktschefs diese Aufsicht ausüben. Die kulturelle Betätigung (dazu gehört jede Mitwirkung bei Erzeugung, Wiedergabe, Verarbeitung, Verbreitung, Erhaltung, Absatz und Absatzvermittlung von kulturellen Leistungen) kann allgemein oder im Einzelfall untersagt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Bei Verlagsunternehmungen aller Art bedarf die Weiterführung, Gründung und Einrichtung eines Unternehmens der Genehmigung der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs⁸¹⁾. Diese führt die Aufsicht über den Betrieb der Verlagsunternehmungen. Das zunächst in der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda eingerichtete Verlagsamt, das

⁷⁶⁾ Vgl. hierzu: PolWD. über den Fahrzeugverkehr vom 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 39).

⁷⁷⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Verpflichtung der Fuhrhalter und bäuerlichen Fuhrwerksbesitzer zu Gespanndienstpflicht vom 23. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 15) u. 1. Ergänzung v. 7. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 92). Dazu 1. Durchf. v. 24. Jan. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, II, 63).

⁷⁸⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Errichtung der Reichsgesundheitskammer v. 28. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 89).

⁷⁹⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Generalgouvernement v. 22. Febr. 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 81).

⁸⁰⁾ Vgl. hierzu: WD. u. d. kulturelle Betätigung im Generalgouvernement v. 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940, I, 103).

⁸¹⁾ Vgl. hierzu: 2 WD. u. d. Verlagswesen im Generalgouvernement v. 31. Okt. 1939 u. 21. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 19; 1940, I, 113). WD. u. d. Übergabe von Druckerzeugnissen v. 26. Okt. 1939 mit Durchf. v. 20. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 8 u. 1940, II, 186).

mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut war und darüber hinaus alle amtlichen und halbamtlichen Druck-
erzeugnisse herauszugeben hatte, ist mit dem 1. April 1940
aufgehoben worden.

Die Herausgabe von Druckerzeugnissen aller Art be-
darf ohne Rücksicht auf die Erscheinungsweise der Ge-
nehmigung durch die Abteilung für Volksaufklärung und
Propaganda. Der Betrieb von Druckereien ist genehmi-
gungspflichtig, ebenso der Betrieb von lithographischen
und photochemischen Werkstätten, Photolopier- und Klischier-
anstalten und Diversifikationsbüros zum Zwecke der Ver-
vielfältigung geistiger Erzeugnisse.

20. Erziehungs- und Schulwesen

Das Schulwesen ist im Generalgouvernement völlig
neu geregelt worden⁸²). Die schulmäßige Erziehung von
volksdeutschen und polnischen Kindern erfolgt in verschie-
denen Schulen. Die volksdeutschen Kinder können aus-
schließlich in deutschen Schulen durch deutsche Lehrer
unterrichtet werden, während bei polnischen Kindern die
Unterrichtung in polnischen Schulen vorgegeschrieben ist. Die
polnischen Volksschulen und Fachschulen sind wieder er-
öffnet worden. Die Fortführung und Errichtung polni-
scher Privatschulen bedarf der Genehmigung des Distrikts-
chefs.

Das gesamte Schulwesen, insbesondere die oberste
Leitung der Schulverwaltung und Schulaufsicht ist der
Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im
Amt des Generalgouverneurs übertragen. Die Abteilung
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des
Generalgouverneurs hat insbesondere die einheitliche
Unterrichtsgestaltung zu sichern und für Lehrernachwuchs
zu sorgen; sie führt die oberste Aufsicht über alle Einrich-
tungen des Volksschulwesens. Eine entsprechende Ab-
teilung ist für das Amt des Distriktschefs vorgesehen;
diese Abteilung führt auch die unmittelbare Aufsicht über
die Einrichtungen des Volksschulwesens einschließlich
der Museen und Sammlungen. Die unmittelbare Schul-
verwaltung und Schulausbildung obliegt dem Kreisschul-
rat (Stadtschulrat).

Die Beamten der Schulverwaltung müssen Reichs-
oder Volksdeutsche sein. Zu Schulinspektoren, die zur
Unterstützung des Kreis- (Stadtschulrats) jeweils
auf zwei Jahre bestellt werden können, können auch Polen
oder Ukrainer herangezogen werden.

21. Verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen

Besondere Verfügungsbeschränkungen sind zur Unter-
bindung von Vermögensverschiebungen ergangen. Der
Erwerb von Grundstücken, Grundstücksrechten, ge-
werblichen Unternehmungen, Anteilsrechten, Warenlagern,
Schiffen, Schienen und Kraftfahrzeugen, ferner die Er-
richtung oder Verlegung von gewerblichen Unternehmungen
oder Unternehmungsteilen sowie alle Rechtsgeschäfte
zur Erlangung des bestimmenden wirtschaftlichen Ein-
flusses auf gewerbliche Unternehmungen sind genehmi-
gungspflichtig⁸³). Bei Grundstücken ist außer dem Erwerb

⁸²) Vgl. hierzu: WD. ü. d. Schulwesen im General-
gouvernement v. 31. Okt. 1939 (Verordnungsblatt GGP.
1939, 19); WD. ü. d. Aufbau der Schulverwaltung im Ge-
neralgouvernement v. 16. März 1940 (Verordnungsblatt GGP.
1940, I, 106).

⁸³) Vgl. hierzu: WD. des Oberbefehlshabers des Heeres
über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unterneh-

auch die Belastung und der schuldrechtliche Vertrag ge-
nehmigungspflichtig. Nichtgenehmigte Rechtsgeschäfte sind
nichtig. Genehmigungsbehörde ist der Kreishauptmann
(Stadthauptmann).

Eine einheitliche Bezeichnung der Geschäfte ist für
das gesamte Gebiet des Generalgouvernements ein-
geführt⁸⁴). Deutsche Geschäfte haben deutsche Bezeich-
nungen zu führen, die polnischen Geschäfte müssen eine
polnische Firmenbezeichnung haben; daneben sind andere
Firmenbezeichnungen zulässig. Jüdische Geschäfte sind als
solche durch einen deutlich sichtbaren Zionsstern zu kenn-
zeichnen; deutsche Firmenbezeichnungen sind den jüdischen
Geschäften verboten.

Bei der Errichtung von Handelsgesellschaften (ent-
sprechendes gilt für Genossenschaften), bei Änderungen des
Gesellschaftsvertrages und bei einem Wechsel in der
Personen der Geschäftsführer oder des Vorstandes, sowie
bei der Übertragung bei Geschäftsanteilen kann durch
Erlaß des Generalgouverneurs von der Beachtung der
über die Schriftform hinausgehenden Formvorschriften
und von der Handelsregistereintragung abgesehen und der
Inhalt des Rechtsgeschäfts mit rechtsverbindlicher Wir-
kung genehmigt werden, wenn es das öffentliche Interesse
gebietet. Rechtsgeschäftliche Erklärungen dieser Art sind zu
hinterlegen⁸⁵). Die Errichtung der Firma Zeitungsverlag
Krakau—Warschau GmbH. erfolgte in dieser Weise.

Die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung von
Seifen und Waschmitteln ist mit Wirkung v. 1. Febr.
1940 für das ganze Generalgouvernement einheitlich ge-
ordnet. Die Herstellung bedarf der Genehmigung des
Leiters der Abteilung Wirtschaft im Amt des General-
gouverneurs. Die Versorgung des Generalgouvernements
mit Seifen und Waschmitteln wird durch den „Verband
der Seifenfabriken im Generalgouvernement“ in Warschau
geregelt. Der Vertrieb darf nur durch Geschäfte und
Händler erfolgen, die im Besitz eines besonderen Er-
laubnischeines sind⁸⁶).

Die bisher im ehemaligen Polen zugelassenen Ver-
sicherungsunternehmen dürfen ihren Geschäftsbetrieb
im Generalgouvernement ohne besondere Genehmigung
weiterführen. Im übrigen darf die Versicherungstätigkeit
nur mit Genehmigung des Leiters der Abteilung Wirt-
schaft im Amt des Generalgouverneurs ausgeübt werden.
Für das Gesamtgebiet der Individualversicherung ist ein
Sonderbevollmächtigter eingesetzt⁸⁷).

mungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals pol-
nischen Gebieten v. 29. Sept. 1939 (Verordnungsblatt f. d.
bes. Gebiete in Polen Nr. 7 S. 23); WD. ü. d. Verkehr mit
Grundstücken v. 27. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. 1940,
I, 115).

⁸⁴) Vgl. hierzu: WD. ü. d. Bezeichnung der Geschäfte
im Generalgouvernement v. 23. Nov. 1939 (Verordnungs-
blatt GGP. 1939, 61).

⁸⁵) Vgl. hierzu: WD. ü. d. Errichtung von Handels-
gesellschaften im Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Ver-
ordnungsblatt GGP. 1939, 38) und Erlaß ü. d. Errichtung
des Unternehmens „Zeitungsverlag Krakau—Warschau GmbH.,
Krakau“, v. 15. Nov. 1939 (Verordnungsblatt GGP. 1939, 41).

⁸⁶) Vgl. hierzu: WD. ü. d. Errichtung von Handels-
gesellschaften im Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (Ver-
ordnungsblatt GGP. 1939, 38).

⁸⁷) Vgl. hierzu: WD. ü. d. Individualversicherung im
Generalgouvernement v. 21. Dez. 1939 (Verordnungsblatt
GGP. 1939, 244).

(Abgeschlossen am 10. April 1940.)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21. Februar 1940

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hennerici, Breslau

I.

Die im RGBl. I, 405 veröffentlichte WD. v. 21. Febr. 1940 über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften enthält teils die Zusammenfassung verschiedener bisher vereirent gewesener Rechtsvorschriften. Zum anderen Teile regelt sie Fragen der Gerichtszuständigkeit völlig neu. Die letzteren Vorschriften finden sich vor allem in Art. I.

II.

Zeiten, in denen ein Volk unter Anspannung aller seiner Kräfte um seine Selbstbehauptung ringt, drängen zur Vereinfachung auf allen Gebieten. Nachdem durch §§ 13 und 14 der WD. v. 1. Sept. 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I, 1658) die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung in Straffachen, abgesehen vom Volksgerichtshof, aufgehoben ist, hatten die Zuständigkeitsregeln für Schöffen- und Schwurgerichte ihre Bedeutung verloren. Die in Art. I der WD. v. 21. Febr. 1940 enthaltene Abgrenzung der Zuständigkeit von Amtsrichter und Strafkammer verläßt den bisherigen Standpunkt abstrakter Zuweisung nach Maßgabe des gesetzlichen Strafrahmens und setzt an seine Stelle die im konkreten Falle verwirkte Strafe. Die hierfür maßgebenden Gründe sind eingehend behandelt von Freisler (vgl. DJ. 1940, 281). Entscheidend dürfte vor allem die Erwägung sein, daß die abstrakten Strafrahmen durch Schaffung besonders schwerer oder leichter Fälle oder wahlweise Androhung von Verbrechen- und Vergehensstrafen in manchen neuen Gesetzen ohnehin an Bedeutung wesentlich verloren hatten.

Der Vorbehalt für die Strafkammer betrifft nach §§ 1 und 2 die Todesstrafe, Zuchthausstrafe über zwei Jahre, Gefängnis- und Festungshaft über fünf Jahre und die Anordnung der Sicherungsverwahrung und Entmannung. Man wird dem Gesetzgeber beipflichten, wenn er die Anwendung dieser schwersten Abwehrmittel im Kampfe gegen den Rechtsbrecher einem Kollegialgericht vorbehalten hat. Die Zuständigkeit des Amtsrichters ist immerhin weit genug, um einer Überlastung der Strafkammer vorzubeugen. Für den Amtsrichter am Sitze des Schöffengerichts und die übrigen Amtsrichter ist die Strafgewalt an sich die gleiche. Die AB. v. 13. März 1940: DJ. 1940, 324, wonach der Staatsanwalt vor dem erstgenannten Richter anklagen soll, wenn er Zuchthaus oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beantragen will, hat lediglich Bedeutung einer Anweisung für die Anklagebehörde. Aus der grundsätzlichen Regelung folgt, daß auch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Strafhaftung, wie auch bei Bildung einer Gesamtstrafe das zugewiesene Höchstmaß nicht überschritten werden darf. Auch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist nach Art. 1 § 2 der DurchWD. v. 13. März 1940 (RGBl. I, 489) gegebenenfalls der Strafkammer des LG. vorbehalten. Ersatzfreiheitsstrafen rechnen jedoch beim Ansaß der Strafhöhe in keinem Falle mit. Umgekehrt ist die Grenzziehung insoweit durchbrochen, als der Staatsanwalt auch bei voraussiehender geringerer Bestrafung vor der Strafkammer anklagen kann, wenn Umfang oder Bedeutung der Sache oder sonstige Gründe ihm dies angezeigt erscheinen lassen (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung entspricht dem § 1 Ziff. 2 des ersten Teiles, Kap. I Art. 1 der WD. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285). Sie bietet um deswillen keine Schwierigkeiten, weil die höhere Zuständigkeit die niedere naturgemäß mit umfaßt.

Einer besonderen Regelung bedurfte dagegen die

Frage, wie die Zuständigkeit des Amtsrichters im Einzelfalle praktisch zu begründen sei. Die erste Entschlieung kommt auch hier der Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklage zu. Sie ist aber, da sie lediglich eine Vorausschau der später zu verhängenden Strafe enthalten kann, nicht endgültig. Ist der Amtsrichter der Auffassung, daß seine Strafbefugnis mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten werden wird, so hat er nach § 4 Abs. 2 die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Hierdurch tritt kein Verbrauch des Strafanspruches ein, sondern es ist Sache des Staatsanwalts, nunmehr neue Anklage vor dem zuständigen Gericht zu erheben. Stellt sich erst in der Hauptverhandlung heraus, daß die höhere Zuständigkeit begründet ist, so ist die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht zu überweisen (§ 8). Auch dies kann gegebenenfalls gegen den Antrag des Staatsanwalts geschehen. Durch den Beschluß wird die Sache bei dem höheren Gericht anhängig. Die von Freisler a. a. O. angeschnittene Frage, ob dem Staatsanwalt gegen den Beschluß über Ablehnung des Hauptverfahrens ein Beschwerderecht zustehe, ist jetzt durch Art. 1 § 4 der DurchWD. im Sinne der Unanfechtbarkeit entschieden. Man wird dem zustimmen, soweit die rein persönliche Auffassung des Richters über das Maß der zu erwartenden Strafe zum Ausdruck kommt. Es besteht jedoch an sich kein Anlaß, die Beschwerde auszuschließen, wenn der Richter verkannt hat, daß schon der gesetzliche Strafrahmen eine seine Zuständigkeit übersteigende Bestrafung unmöglich macht.

III.

Auch bei den Jugendgerichten wird nach § 3 zwischen Amtsrichter und Strafkammer unterschieden, doch ist die absolute Zuständigkeit der Strafkammer dadurch eingeschränkt, daß das JGG. Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Sicherungsverwahrung und Entmannung nicht kennt. Im Rahmen der WD. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000), deren Fortgeltung ausdrücklich hervorgehoben ist, finden die allgemeinen Zuständigkeitsregeln Anwendung.

IV.

§§ 5—7 befassen sich mit der besonderen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und des Straffenats des OLG. in den Fällen, die letzterem vom Oberreichsanwalt oder vom Volksgerichtshof zur Aburteilung überlassen werden. Sie weisen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nur geringe Änderungen auf. § 5 Ziff. 4 zieht die Schlüsselgerung aus der Aufhebung und Ersetzung des bisherigen § 143 a StGB. durch § 1 der WD. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) und weist weiterhin auch die Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten gemäß § 5 dieser WD. dem Volksgerichtshof zu. Die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 der WD. v. 21. Febr. 1940, falls eine an sich zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörende Tat in Volltrunkenheit verübt wurde, ist nur fakultativ.

Die Möglichkeit der Abgabe an das OLG. ist erweitert durch Hinzufügung von § 92 StGB. (Verabredung einer Landesverräterischen Straftat).

Die besondere Befugnis des Oberreichsanwalts, jede Strafsache vor dem besonderen Straffenat des RG. zur Anklage zu bringen, wenn dies wegen der — nach dem Maße der Gesamtinteressen des Reiches zu beurteilenden — Bedeutung der Sache angezeigt erscheint (§ 9), ist aus § 7

Abf. 2 des Gesetzes v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1841) ohne sachliche Änderung übernommen worden.

V.

Art. II betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Sondergerichten. Die Regelung lehnt sich an die WD. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 21. März 1933 (RGBl. I, 136) an. Der Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit weist in § 13 verschiedene Abweichungen vom bisherigen Zustande auf, insbesondere sind in Fortfall gekommen eine Reihe politischer Tatbestände aus der ersten Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung: WD. v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83) § 2 mit 4 und § 5 Ziff. 2 u. 3, WD. v. 4. April 1933 (RGBl. I, 162) § 1 Ziff. 1—3 und § 2, Gesetz vom 13. Okt. 1933 (RGBl. I, 723) § 1 Ziff. 1 u. 2 und § 2, ferner aber auch besonders schwere Fälle der Transportgefährdung nach § 315 Abs. 1 Satz 2 StGB. und der Tatbestand des Volksverrats nach dem Gesetz v. 5. Juni 1933 (RGBl. I, 360). Teils ist eine gesonderte Aburteilung dieser Straftaten entbehrlich geworden, teils können sie auf Grund anderer Gesetzesvorschriften vor das Sondergericht gebracht werden.

Die Festlegung der Zuständigkeit des Sondergerichts für erpresserischen Kindesraub nach § 239a StGB. und Raub mittels Autofallen nach dem Gesetz v. 22. Juni 1938 (RGBl. I, 651) entspricht einer auf Grund einer Kundverfügung des Reichsjustizministers v. 22. Dez. 1938 bestehenden Übung. Ziff. 3, 5 u. 6 wiederholen die bereits angeordnete Zuständigkeit gemäß der WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683), § 1 der WD. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) und § 1 u. 2 der WD. v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) gegen Gewaltverbrecher. Weiter zugefügt ist § 1 der KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609). Art. 3 § 9 der DurchWD., der noch die Vergehen nach § 130a StGB. der ausschließlichen sondergerichtlichen Zuständigkeit zuweist, enthält eine Sonderbestimmung für die Ostmark.

Neben der ausschließlichen Zuständigkeit ist weiterhin, wie schon durch Art. I der WD. über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20. Nov. 1938 (RGBl. I, 1632) und § 19 der WD. v. 1. Sept. 1939, der Anklagebehörde die Begründung der Zuständigkeit übertragen, wenn sie die sofortige Aburteilung durch das SG. mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der Erregung in der Öffentlichkeit oder wegen ernstster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit für geboten hält. Ferner ist eine Ausdehnung auch auf gewisse Strafvorschriften gegen die Preisvorschriften vorgesehen. Dem Gericht ist insoweit kein Nachprüfungsrecht eingeräumt. Doch ist die Möglichkeit einer Verweisung in das ordentliche Verfahren sowohl durch die Anklagebehörde wie durch das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft in § 24 aufrechterhalten.

Entsprechend ihrer ständig erweiterten Zuständigkeit sind die Sondergerichte in der Praxis zu einer aus der Strafrechtspflege nicht mehr fortzudenkenden, in ihrer Durchschlagskraft verstärkten Einrichtung geworden. § 10 trägt, wie schon § 18 der WD. v. 1. Sept. 1939, dieser Entwicklung dadurch Rechnung, daß nicht wie bisher nur ein SG. in jedem OLG.-Bezirk, sondern auch mehrere errichtet werden können, deren Abgrenzung der Reichsjustizminister bestimmt.

Auf das Sondergerichtsverfahren finden im allgemeinen die Vorschriften der StPD., des GG. und der diese ergänzenden Gesetze entsprechende Anwendung (§ 17). Ausdrücklich ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung des zweiten Abschnitts des ZGB. Bei der Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes (§ 18) ist an Stelle des Bezirks, in dem sich der Beschuldigte „in Haft befindet“, der Wortlaut gewählt „auf behördliche Anordnung verwahrt wird“,

so daß auch der Ort der Schutzhaft oder polizeilichen Verwahrung erfasst wird. Die Zuständigkeit zu Haftentscheidungen ist in § 20 im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht geregelt, nur die Beschwerde über den Vorsitzer an das SG. als solches kommt in Fortfall. Während § 22 die bisherigen Vorschriften über Einreichung der Anklageschrift und die hierauf vom Vorsitzer zu treffenden Entschließungen wiederholt, räumt er ausdrücklich dem Staatsanwalt die Befugnis ein, die Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückzunehmen. Diese Möglichkeit war bisher, da die Einreichung der Anklageschrift die Rechtsfolgen des Eröffnungsbeschlusses hat, nur auf dem Umwege über die Verweisung in das ordentliche Verfahren zu begründen. Die weitere Vorschrift des § 22 Abs. 4, welche Ladungen und Herbeischaffung von Überführungsstücken der Geschäftsstelle des SG. zuweist, entspricht wohl überall der bisherigen Übung. § 23 wiederholt den § 5 der VolksschädlingeWD., wonach für flagrante Fälle alle Ladungs- und sonstige Fristen außer Kraft treten und die Aburteilung „sofort“ zu erfolgen hat. In dieser ausdrücklichen Anordnung wird der Wille des Gesetzgebers, das SG. zum schlagkräftigen Mittel der Verbrechensbekämpfung auszugestalten, besonders erkennbar. Für alle übrigen Fälle ist die früher fakultativ auf drei Tage bemessene Ladungsfrist bereits durch Art. III der WD. v. 20. Nov. 1938 allgemein auf 24 Stunden herabgesetzt. Der bisher nur für das Verhältnis vom SG. zum Volksgerichtshof oder OLG. begründeten Verweisung entspricht jetzt im § 25 Abs. 2 die Befugnis des Volksgerichtshofs oder OLG., eine Sache zuständigkeitshalber vor das SG. zu verweisen. Ebenso wird dem Amtsrichter und der Strafkammer die Befugnis übertragen, eine Sache an das SG. zu verweisen, während bisher nur die Einstellung des Verfahrens und erneute Anklage möglich war. Man wird jedoch auch jetzt annehmen müssen, daß das SG. im Wege der Verweisung in das ordentliche Verfahren erneut die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründen kann. Die Vorschriften über die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen und das Wiederaufnahmeverfahren (§ 26) entsprechen in allen Beziehungen dem bisherigen Recht. Auch die erweiterte Möglichkeit der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten und die Zuständigkeit der Strafkammer sind beibehalten.

VI.

Das Schnellverfahren vor dem Amtsrichter ist nach Art. III § 28 von allen anderen Voraussetzungen befreit, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist. Auch die noch in § 22 der WD. v. 1. Sept. 1939 enthaltene Beschränkung auf Vergehen ist gefallen. Lediglich in Jugendsachen findet kein beschleunigtes Verfahren statt. Das Verfahren nach §§ 29, 30 entspricht im wesentlichen dem sechsten Teil Kap. I der WD. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537). Wird der Beschuldigte nicht vorgeführt oder stellt er sich nicht freiwillig, so erfolgt Ladung mit Frist von 24 Stunden (früher drei Tage, mit Abkürzung auf 24 Stunden). Der Amtsrichter hat das Recht, die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abzulehnen, wenn er die Sache hierfür nicht geeignet findet. Das kann jetzt sowohl vor wie in der Hauptverhandlung geschehen. Der Beschluß ist unanfechtbar und macht die Einreichung einer neuen Anklageschrift nötig.

Auch die Akteneinsicht und der unbeschränkte Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten nach Stellung des Antrages auf Aburteilung sind in § 31 entsprechend dem Art. 5 des ersten Teiles Kap. I der WD. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285) geregelt. § 5 der DurchWD. v. 13. März 1940 sieht endlich als besondere Maßnahme vor, daß der Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich die sofortige Vollstreckung der erkannten Strafe für zulässig erklären kann. Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Vollstreckbarkeit vor Rechtskraft, die jedoch vom BG. aufgehoben werden kann.

VII.

Weitere allgemeine Vorschriften über die Verteidigung, und zwar über notwendige Verteidigung enthält Art. IV. Die Fälle sind zum Teil abweichend von den bisherigen Vorschriften geregelt. In Ziff. 1 tritt neben Volksgerichtshof und OLG. der Strafsenat des RG. bei Anklage gemäß § 9 der WD. Für das SG. ist die früher gemäß § 10 der WD. v. 21. März 1933 notwendige Verteidigung bereits durch § 20 der WD. v. 1. Sept. 1938 auf die bisherigen Schwurgerichtsfachen beschränkt worden. Jetzt sind die Strafsachen, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in Ziff. 2 aufgeführt. Ferner kann nach Ziff. 3 der Staatsanwalt durch seinen Antrag die Verteidigung stets notwendig machen, wenn die Tat mit Zuchthaus bedroht ist. Bei Totschlag und Meineid (Ziff. 4) ist immer Verteidigung notwendig, und zwar auch in privilegierten Fällen. Die Anordnung Ziff. 5 bei Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer Heil- oder Pfllegeanstalt oder Entmannung und Ziff. 6, wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist, entspricht dem § 140 Abs. 2 StPD. in der Fassung von Art. 2 Ziff. 11 des Gesetzes v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 1000). Jedoch ist der Fall der Unterfagung der Berufsausübung in Fortfall gekommen. Der Angeklagte selbst hat keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf die Notwendigkeit der Verteidigung, doch kann der Vorsizer gemäß der in § 32 Abs. 2 allgemein erteilten Befugnis einer Anregung von seiner Seite im Hinblick auf die Schwere der Tat, die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder die Persönlichkeit des Beschuldigten von Amts wegen entsprechen. Schließlich ist die Auswahl des Verteidigers nach § 33 nicht mehr auf den Sitz des Gerichts beschränkt, sondern begreift den gesamten Gerichtsbezirk.

VIII.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Art. V ist kein Rechtsmittel im allgemeinen Sinne, da sie gegen rechtskräftig gewordene Urteile (auch Strafbefehle und Beschlüsse) des

Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts zulässig ist. Sie soll aber (vgl. die Ausführungen von Freisler S. 282, 2. Halbspalte) auch nicht das Institut des Außerordentlichen Einspruchs aufheben oder ersetzen, das erst durch Art. 2 des Gesetzes v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1841) geschaffen worden ist. Wenn auch beide dem Oberreichsanwalt beim RG. anvertraute Rechtsbehelfe eine Ausschlussfrist von einem Jahre vorsehen, so unterscheiden sie sich doch in anderen Punkten. Der Außerordentliche Einspruch besteht auch gegenüber Urteilen des OLG. und des Volksgerichtshofs, allerdings mit der Maßgabe, daß er im letzteren Falle vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof bei diesem Gericht zu erheben ist. Während ferner der Außerordentliche Einspruch allgemein durch schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils begründet wird, setzt die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 34 voraus, daß das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf den festgestellten Tatbestand un- gerecht erscheint. Der sachliche Tatbestand bleibt demnach unangefochten. Nach § 25 wird die Nichtigkeitsbeschwerde durch den Oberreichsanwalt schriftlich beim RG. erhoben. Dieses entscheidet durch Urteil oder Beschluß, wobei §§ 350, 351 als Vorschriften für das Revisionsverfahren entsprechende Anwendung finden. Das RG. kann in der Sache selbst entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils hierfür ausreichen. Im anderen Falle ist die Sache an das frühere oder ein anderes Gericht zurückzuverweisen. Auch dies enthält eine Abweitung von dem Verfahren auf Außerordentlichen Einspruch, insofern bei letzterem das RG. stets in der Sache selbst zu entscheiden hat.

IX.

Der Schlußartikel VI enthält Ermächtigungen zu Ausführungsanordnungen und Vorschriften über Zeit und Umfang des Inkrafttretens. Für das Inkrafttreten § 39 Abs. 1 als Tag des Inkrafttretens den 15. März 1940.

Haftung für Winterschäden bei Mietverhältnissen über Wohnräume

Von Landgerichtsdirektor Dr. G. Bandmann, Berlin

In dem letzten strengen Winter sind in vielen Häusern die Wasserleitungs- und Kanalisationsrohre, Badofen, Klosettbecken, Spülkästen, die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen eingefroren. Infolge des Einfrierens kam es zu Rohrbrüchen der Leitungsrohre, zum Zerspringen von Badofen, Klosettbecken, Spülkästen, ja selbst der Heizkörper. Das überlaufende oder ausströmende Wasser durchnäßte die Wände, den Fußboden und die Decken, lief auf Wohnungs- oder Geschäftseinrichtungen, auf Warenvorräte und richtete dadurch weiteren Schaden an. Es wird daher häufig die Frage auftauchen, wer für den Schaden aufzukommen hat — der Vermieter — oder der Mieter —, und — sofern ein Mieter den Schaden schuldhaft verursacht hat —, ob ein anderer Mieter sich wegen seines Schadens an diesen oder an den Vermieter oder an beide halten kann.

I. Zunächst ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen ein Mieter für derartige Winterschäden verantwortlich ist. Denn nach § 536 BGB. hat zunächst der Vermieter die Grundpflicht, die vermieteten Räume in einem zum vertragsgemäßen Gebrauche geeigneten Zustande während der Mietzeit zu erhalten. Diese Pflicht erfordert eine dauernde positive Fürsorgetätigkeit für die Erhaltung der Mietsache in dem zum vertragsgemäßen Gebrauche geeigneten Zustande (RGZ. 102, 234). Bei Nicht- oder Schlechterfüllung hat der Mieter einen einklagbaren Erfüllungsanspruch auf Herstellung oder Ausbesserung, daneben die Ansprüche nach den allgemeinen Regeln wegen

Unmöglichkeit, Verzug und Schlechterfüllung nach §§ 280 f., 325 f. und 276 BGB., welche durch Sondervorschriften teils verdrängt, teils ergänzt werden (vgl. §§ 537—541, 542 BGB.). Nun kann aber der Vermieter in Räumen, deren unmittelbaren Besitz und Gebrauch er noch dem Mietvertrage einem Mieter überlassen hat, regelmäßig nicht fürsorgend auf die Mietsache eingreifen, während andererseits der Mieter nur zu dem vertragsgemäßen Gebrauche berechtigt ist (vgl. §§ 550, 553 BGB.). Hieraus wird — als dem Wesen des Mietverhältnisses entsprechend — nicht bloß ein die Interessen des Vermieters an der Erhaltung der Mietsache eingeschränktes Gebrauchsrecht, sondern darüber hinaus eine positive Obhutspflicht des Mieters entnommen, die allerdings — abgesehen von dem Mieter auferlegten Anzeigepflicht bei Auftreten von dem Mieter aufgelegten Anzeigepflicht bei Auftreten von Mängeln oder Gefahren für die Mietsache (§ 545 BGB.) — im BGB. keine besondere Regelung gefunden hat. In den meisten Mietverträgen ist aber diese Obhutspflicht ausdrücklich betont und ausgestaltet. So ist nach § 7 Ziff. 2 des deutschen Einheitsmietvertrages der Mieter verpflichtet, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, und nach der einen Bestandteil des Einheitsmietvertrages bildenden Hausgemeinschaftsordnung verpflichtet zu A die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander „zur Abwendung und Minderung drohenden Schadens“, zu B die Erhaltung des Hauseigentums „zu ordnungsgemäßer Verschlossenhalten der Türen und Fenster bei Unwetter, zu ausreichendem

Zeigen der Mieträume, Zusperrern der Zapfhähne, besonders ... auch während längerer Abwesenheit des Mieters'. Abgesehen von derartigen die Obhutspflicht des Mieters ausdrücklich erläuternden oder erweiternden Vertragsvereinbarungen wird aber die Obhutspflicht des Mieters sich verschieden nach dem Gegenstand der Miete und dem sonstigen Inhalt des Mietvertrages gestalten; z. B. die Obhutspflicht des Mieters eines ganzen Hausgrundstücks mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung, die der Mieter selbst zu bedienen hat, wird dieser, aber auch der Wasserleitung, Kanalisationsanlage usw. gegenüber, eine andere, gesteigerte auch ohne ausdrückliche Aufnahme einer sie regelnden Vertragsbestimmung sein, als die eines Mieters einer Etagenwohnung (vgl. auch RGZ. 68, 161).

Die Obhutspflichten eines Mieters sind — falls sie nicht im Einzelfalle im Mietvertrage ausdrücklich oder durch die besondere Art des Mietverhältnisses gesteigert werden — verhältnismäßig gering und gehen, entsprechend ihrem Ursprung aus der Verpflichtung zur schonenden, pfleglichen Behandlung, mehr auf ein Unterlassen schädlicher Handlungen als auf ein Vorbeugen bzw. Abwehren durch positive Handlungen, abgesehen von der Anzeigepflicht des § 545 BGB. Gerade aus dieser Anzeigepflicht ist zu entnehmen, daß nicht der Mieter, sondern der Vermieter Mängel beseitigend, Gefahren abwendend eingreifen soll. Dem Mieter stehen auch nach § 547 BGB. nur Erlassensprüche für notwendige Verwendungen zu; sonstige Verwendungen kann er nur nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag erstattet verlangen. Hieraus ergibt sich, daß der Mieter grundsätzlich nicht zu Verwendungen verpflichtet ist (vgl. Staudinger, BGB-Komm., Schuldbverhältnisse (1937) § 545 Anm. 3 u. § 547 Anm. 1 Abs. 2 und LZ. 1914, 1029⁴). Dementsprechend geht auch die Rechtsprechung über die Obhutspflicht eines Mieters gegenüber Winterschäden.

Als selbstverständliche Obhutspflicht eines Mieters ist angesehen worden, daß er bei Frost nicht zu lange die Fenster oder Türen seiner Wohnung geöffnet läßt und dadurch ein Einfrieren und Plagen der Heizkörper, der Wasserleitungs- und Abflußrohre herbeiführt. Ein Vermieter braucht auch einen Mieter nicht besonders darüber zu belehren, daß die Heizkörper usw. der Gefahr des Einfrierens und Plagens ausgesetzt sind, wenn die Fenster usw. so lange geöffnet sind, daß das Wasser in den Heizkörpern sich bis zum Erfrieren abkühlt. Wer in eine Wohnung mit Zentralheizung einzieht, muß diese allgemeinen physikalischen Vorkenntnisse haben oder sich diese anderweit verschaffen und hat auch die Pflicht, seine Angehörigen, Hausangestellten usw. auf die Gefahr des Einfrierens hinzuweisen, auch Äußerungen der Räume Schaden stiften (RG. Berlin III — 27 S 2/27 — v. 29. Juni 1927: Bl. f. Rpf. 27, 110 = GrundE. 28, 16).

Weiterhin gehört es zur Obhutspflicht eines Mieters, sich davon zu überzeugen, daß Wasserzapfhähne, Abflußstellen der Spülkästen usw. nicht „tropfen“, nicht dauernd Wasser in kleinen Mengen fließen lassen. Abgesehen von der dem Vermieter geldlich belastenden Wasservergeudung besteht nämlich die Gefahr, daß dieses in geringen Mengen abfließende Wasser bei strengem Frost zur Eisbildung in den Abflußrohren und zu deren Verstopfung führt¹). Be-

ruht das „Tropfen“ der Hähne usw. auf einem Mangel, den der Mieter nicht selbst abhelfen kann, so hat er gemäß § 545 BGB. dem Vermieter hiervon Anzeige zu erstatten, der Gefahr des Einfrierens durch Abstellenlassen der Wasserleitung, durch Unterstellen von Gefäßen unter die Zapfhähne zum Auffangen des tropfenden Wassers zu begehen.

Sind die Kanalisationsrohre, die Wasserabflußrohre durch Eisbildung verstopft, dann darf in den Ausguß usw. nichts mehr hineingegossen werden, muß jeder Abfluß vermieden werden, weil dadurch nicht nur ein Austreten der ausgegossenen Flüssigkeiten in die Räume oberhalb der verstopften Stelle, sondern auch eine Vergrößerung der Verstopfung durch Gefrieren der zugegossenen Flüssigkeiten herbeigeführt wird.

Zweifelhaft ist schon, ob es zur Obhutspflicht des Mieters einer Etagenwohnung gehört, diese ausreichend zu beheizen. Wenn der Mieter sich in seiner Wohnung aufhält, wird ihn sein eigenes Interesse veranlassen, nicht ohne zwingende Not die Mieträume unbeheizt zu lassen. Die Frage ist daher in Fällen entschieden worden, daß der Mieter verreist war und seine Wohnung ohne Aufsicht, ohne hinreichende Sorge für Beheizung ließ. Das LG. Berlin I hat in der Entscheidung 42 S 128/30 v. 17. Mai 1930: GrundE. 1931, 963 = GrundstWarte 1930, 311 ausgesprochen, daß die Obhutspflicht des Mieters (mangels anderweiter Vertragsabrede: siehe z. B. die oben angeführten Bestimmungen des Einheitsmietvertrages) nicht so weit gehe, selbst bei strenger Kälte für Beheizung seiner Wohnung sorgen zu müssen. Der Mieter könne auf längere Zeit verreisen, ohne jemandem mit der Sorge für die Wohnung zu beauftragen. Er müsse nur dem Vermieter zur Verhinderung oder Beseitigung von Schadensfällen die Mitteilung von seiner Reise machen und ihm Zutritt zur unbewohnten Wohnung ermöglichen. Umgekehrt hat das OLG. Kiel im Ur. v. 10. November 1931 (Schleswig-Holst. Anz. 1932, 193) entschieden: der Mieter, der verreist und seine Wohnung ohne Aufsicht läßt, haftet dem Vermieter für Frostschäden durch Plagen eines Wasserrohres, auch wenn dieser durch sein Verhalten verursachte Schaden in der Nachbarwohnung eintritt. Eine Heizpflicht nimmt auch der Aufsatz von Dr. Behnisch: „Wer ist für Schäden durch Einfrieren von Wasserleitungen verantwortlich?“, GrundE. 1940, 78, an. Man wird aber — mangels besonderer Vereinbarungen — eine derartige Ausdehnung der Obhutspflicht des Mieters, der zum Gebrauch der Mietsache, zum Bewohnen der Mieträume nicht verpflichtet ist, mit dem LG. Berlin I als zu weitgehend ablehnen müssen. Aber der verreisende Mieter muß dem Vermieter von dem Fernbleiben von der Wohnung Nachricht geben und ihm die Möglichkeit der Fürsorge gegen Frostschäden gewähren: sonst verletzt er die ihm obliegende Anzeigepflicht aus § 545 BGB. und haftet deshalb für den entstandenen Frostschaden. Übrigens wird ein Mieter, der in dem letzten Winter seine Wohnung unzureichend beheizt und dadurch Frostschaden verursacht hat, regelmäßig sich auf nach Entstehung des Mietverhältnisses eingetretenes Unvermögen hierzu (§§ 275, 279 BGB.) in Folge des eingetretenen Mangels an Heizmaterial mit Erfolg berufen können.

Wenn — mangels besonderer Vereinbarungen oder Umstände — der Mieter selbst nach seinem Einzuge nicht zur Beheizung der Mieträume für verpflichtet anzusehen ist, so besteht für ihn noch weniger die Pflicht, schon vor seinem Einzuge für hinreichende Erwärmung seiner Wohnung zu sorgen. Er ist deshalb — wie das LG. Berlin I in der eben genannten Entscheidung ausgesprochen hat — für einen Rohrbruch nicht verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß er vor seinem Einzuge die gemietete, aber noch nicht bezogene Wohnung nicht beheizt hat. Allerdings können besondere Umstände ihm diese Pflicht auferlegen. So ist der Mieter eines ganzen Hauses, der vor Beginn

¹) Deshalb habe ich auch gegen den in der „Deutschen Wohnwirtschaft“ 1940, 83 gegebenen Rat, bei strenger Kälte zur Vermeidung des Einfrierens der Wasserleitungsrohre die Wasserhähne gering zu öffnen, Bedenken. Auch die eben dort gegebene Weisung: zur völligen Entleerung der Leitungsrohre von Wasser müßten die Hähne in den oberen Stockwerken „geschlossen“ sein, erscheint mir technisch falsch. Der Erfolg wäre gerade, daß — mangels Zutritts von oben infolge Geschlossenhaltens der Hähne in den oberen Stockwerken — das Wasser durch den Luftdruck von unten, wie das Quecksilber in einer Torricellischen Röhre, nach oben gedrückt und festgehalten werden würde.

des Mietverhältnisses in diesem Reparaturen ausführen ließ und zu diesem Zweck die stillgelegte Sammelheizung in Betrieb setzte, zum Ersatz des Schadens verurteilt worden, der dadurch entstand, daß infolge unzureichender Heizung in dieser Zeit die Heizkörper und Zuleitungsrohre der Sammelheizung einfroren und zerplatzten. Denn er hatte mit der vorzeitigen Ingebrauchnahme der Wohnung und Inbetriebsetzung der Sammelheizung die Obhutspflicht über letztere übernommen. (Urt. des LG. Berlin v. 15. Mai 1939 — 228 O 49/39 —, bestätigt durch Urt. des RG. v. 4. Okt. 1939 — 17 U 3779/39 —, beide nicht veröffentlicht.)

Mangels besonderer ausdrücklicher Vereinbarungen oder besonders gelagerter Mietverhältnisse ist ferner der Mieter nicht für das Einfrieren eines Badeofens verantwortlich, den er in den Tagen des starken Frostes nicht abgelassen oder zur Vermeidung des Einfrierens nicht beheizt hat. Denn wie das LG. Berlin III in der Entscheidung v. 7. Dez. 1929, 24 S 3453/29: GrundE. 1931, 996 = GrundstWarte 1930, 319 ausführt, liegt dem Mieter zwar die Pflicht zur pfleglichen Behandlung und bei auftretenden Mängeln oder Gefahren eine Anzeigepflicht ob. Darüber hinaus kann von ihm mangels besonderer Vereinbarung ein positives Tun zur Abwendung von Schäden im allgemeinen nicht verlangt werden, zumal wenn dieses mit Aufwendungen und Kosten verknüpft ist oder Fachkenntnisse und Handfertigkeiten voraussetzt, deren Vorhandensein bei einem Laien nicht unterstellt werden kann. Es ist vielmehr Sache des Vermieters, Vorkehrungen gegen das Einfrieren des Badeofens zu treffen, insbesondere für das Ablassen des in ihm befindlichen Wassers beim Eintreten von Frostgefahr Sorge zu tragen. Für eine Abwendung dieser Verpflichtung auf den Mieter bietet das Gesetz keine Grundlage. Auch das LG. Berlin I hat im Urt. v. 15. Febr. 1930, 42 S 350/29: DMietR. 1930, 972 = MietGer. 1930, 176 eine Verpflichtung des Mieters zur Entleerung des Badeofens abgelehnt. Denn — so führt diese Entscheidung aus — die Entleerung sei in der Regel streng verboten, weil die Wiedereinfüllung vergessen werden könne, und dann die Gefahr einer Explosion beim nächsten Heizen drohe. Außerdem gingen die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Schutzmaßregel sehr auseinander. Gerade in bezug auf die Badeöfen würde von manchen Wirten die Ansicht vertreten, ein Entleeren bringe die Gefahr des Einfrierens und Platzens an anderen wichtigeren Stellen mit sich und sei unbedingt zu vermeiden. Unter diesen Umständen müsse es als Sache des Hauswirts bezeichnet werden, sich über geeignete Vorkehrungen schlüssig zu machen und den Mietern allgemeine Anweisungen zu geben. Nur wenn ein Mieter eine solche Anweisung nicht befolgt und dadurch ein Schaden entsteht, könne man ihm vielleicht ein Verschulden vorwerfen. Auch selbst wenn im Mietvertrage ausdrücklich die Bestimmung enthalten war, daß der Mieter bei starkem Frost den Badeofen anzuhetzen habe, um dessen Einfrieren zu verhindern, hat das LG. Berlin I im Urt. v. 16. Mai 1930, 48 S 19/30: MietGer. 1930, 199 ein Verschulden und die Haftung des Mieters, der den Badeofen nicht angeheizt hatte, abgelehnt, weil in dem fraglichen Falle die Wasserleitung eingefroren war und der Mieter eine Gefährdung des Badeofens bei dessen Anheizen befürchtete.

Eine weitergehende Obhutspflicht kann — wie mehrfach schon erwähnt — dem Mieter durch den ausdrücklichen Wortlaut des Mietvertrages (vgl. auch die eingangs erwähnten Bestimmungen des Einheitsmietvertrages) auferlegt sein. Derartige Bestimmungen sind nach ihrem aus der Zusammenfassung und Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenden Gesamtcharakter nicht ohne weiteres als sittenwidrig anzusehen; insbesondere berauben sie nicht etwa den Mieter seiner wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit. Aber: den Mieter drückende Bestimmungen in Formularverträgen sind nach anerkannter Rechtsprechung

eng auszulegen. So bedeutet eine Vertragsbestimmung, daß der Mieter sich verpflichtet, die in gutem Zustande übernommenen Räume in dem Zustande zu erhalten und zurückzugeben, nicht: daß der Mieter auch Verschlechterungen der gemieteten Räume zu vertreten hat, die ohne sein Verschulden, durch höhere Gewalt, z. B. durch Winterkälte, eingetreten sind. Das RG. führt im Urt. v. 18. Mai 1931, 17 U 1358/31: MietGer. 1931, 112 aus: Eine derartige Abwälzung der Pflicht zur Erhaltung der Mietsache im vertragsgemäßen Zustande entgegen der gesetzlichen Regelung vom Vermieter auf den Mieter müßte in klaren, jeden Zweifel ausschließenden Worten ausgedrückt sein. Das sei aber in der oben angeführten Vertragsbestimmung nicht geschehen. Eine erhöhte Obhutspflicht des Mieters ist auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung stets dann anzunehmen, wenn dem Vermieter die Fürsorgemöglichkeit durch die Art des Mietobjekts, durch den Mietvertrag selbst entzogen ist, z. B. bei Miete eines ganzen Hauses. In solchen Fällen wird man von dem Mieter die Übernahme der sonst dem Hauswirt obliegenden Fürsorgetätigkeit verlangen müssen, wird von ihm fordern, daß er die Sachkenntnisse hat oder sich beschafft, die ein Hauswirt bei seiner Fürsorgepflicht für die Mietsache besitzen muß. Bei vertraglich ausdrücklich vereinbarter oder aus der besonderen Art des Mietverhältnisses sich ergebender derartiger erhöhter Obhutspflicht wird von dem Mieter allerdings — falls, wie in diesem Winter häufig, eine ausreichende Erwärmung der Mieträume mit den Wasser- und -ableitungsrohren usw. nicht möglich ist — weitergehende Fürsorgetätigkeit fordern können. So wird er die Leitungs- und Abflußrohre mit kalteisolisierendem Material umhüllen müssen, gegebenenfalls sogar das Wasser aus den Leitungen, Badeöfen usw. entfernen müssen. Er wird bei strenger Kälte dafür sorgen müssen, daß die Sammelheizung und Warmwasserversorgung stets unter Beheizung steht, insbesondere auch nachts, daß bei Mangel an Heizmaterial rechtzeitig das Wasser aus diesen entfernt wird.

Soweit nicht die Obhutspflicht des Mieters reicht, trifft den Vermieter die Fürsorgepflicht. Der Vermieter hat auch grundsätzlich (vgl. § 548 BGB.) jeden Schaden der Mietsache zu tragen, der nicht von dem Mieter durch schuldhaftes Verletzung der Obhutspflicht entstanden ist. Er haftet dem Mieter darüber hinaus für z. B. durch Verletzung seiner Fürsorgepflicht entstandene und von ihm zu vertretende Mängel der Mieträume sowie, wenn er mit Beseitigung von Mängeln in Verzug kommt. In verschiedenen Formularmietverträgen — insbesondere älteren — sind Einschränkungen der Haftung des Vermieters wegen Mängeln und Schäden infolge Frostes enthalten. Auch diese sind zwar nicht ohne weiteres als sittenwidrig anzusehen. Das RG. legt sie aber eng aus und hat in dem Urt. v. 2. Nov. 1931, 17 U 4071/30: DMietR. 1931, 1250 = LZ. 1932, 56 ihre Wirksamkeit auf gewöhnliche Normalverhältnisse für das Mietgrundstück begrenzt. Diese lagen in dem vom RG. entschiedenen Falle deshalb nicht vor, weil durch den vom Vermieter vorgenommenen Umbau auf dem Grundstück die Rohrleitungen auf diesem einer besonderen Frostgefahr ausgesetzt waren. Bei dieser Sachlage hätte — so führt das RG. aus — dem Vermieter in erhöhtem Maße nach verkehrsgebotener Sorgfalt die Verpflichtung obgelegen, für die Rohranlagen des im Umbau begriffenen Gebäudes sorgfältige Schutzanlagen zu treffen. Er sei daher dem Mieter wegen des durch den Rohrbau entstandenen Schadens ersatzpflichtig.

Nach dem Urt. des RG. v. 12. Sept. 1935: ZB. 1936, 678 = GrundE. 1936, 43 = HöchstRspr. 1936 Nr. 293 ist, wenn ein Geistesarbeiter eine Wohnung, die Sammelheizung gemietet hat, diese so zu beheizen, daß sein Arbeitszimmer eine Temperatur von + 20 Grad aufweist. Aber schon das LG. Berlin III hat im Urt. vom 9. März 1930: GrundE. 1930, 550 entschieden, daß bei einem außergewöhnlichen Mieter ein Minderungsrecht

nicht schon deshalb gegeben ist, weil die Sammelheizungsanlage der Räume nicht stets auf +18 Grad erwärmt. Bekanntlich ist durch die IdErl. des Reichskommissars für Preisbildung Nr. 8/40 v. 17. Jan. 1940 und 17/40 v. 1. Febr. 1940 eine Mietenkung bei verringerter oder stillgelegter Warmwasserversorgung bzw. Sammelheizung angeordnet. Aber diese Mietenkungen dienen nur dem preisstopplichen Ausgleich des Gleichgewichtes zwischen der Leistung des Vermieters und der Gegenleistung des Mieters. Sie stehen weitergehenden Minderungs- und Schadensersatzansprüchen des Mieters gegen den Vermieter nicht entgegen (so zutreffend von Höffer: GrundE. 1940, 63 f. und 76 f.). Aber der Vermieter wird sich gegenüber den Schadensersatzansprüchen des Mieters mit Rücksicht auf den Kohlenmangel und die Transport Schwierigkeiten in dem letzten Winter mit Erfolg meistens darauf berufen können, daß er durch nachträgliche Unmöglichkeit bzw. nachträgliches Unvermögen (vgl. §§ 275, 279 BGB.) seinen Pflichten zur Beheizung dieser Anlagen nicht nachkam. Unrichtig sind die Ausführungen in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 107/40 S. 12 v. 3. März 1940, daß aus dem Grunde des mangelnden Verschuldens auch das Minderungsrecht des Mieters entfällt. Denn im Rahmen des § 537 BGB. ist es gleichgültig, ob den Vermieter ein Verschulden trifft oder nicht. Geringfügige Temperaturrückgänge um wenige Grad unter die Normaltemperatur von +18 Grad wird man nach dem oben erwähnten Ur. des OLG. Berlin III bei diesem ungewöhnlich strengen Winter als nicht zur Minderung berechtigt ansehen müssen. Das Minderungsrecht ist aber in den meisten Mietverträgen über Räume mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung — so auch im deutschen Einheitsmietvertrags-Hausgemeinschaftsordnung zu B Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 vorletzter Satz — durch Bestimmungen etwa folgenden Wortlautes ausgeschlossen: „Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt, ebenso nicht bei Störungen durch Naturereignisse, Unterbrechung des Friedenszustandes.“ „Eine Gewähr für ununterbrochene Warmwasserlieferung übernimmt der Vermieter nicht. Im übrigen gilt der vorstehende Absatz (d. i. insbesondere der vorhergehende Satz über Sammelheizung) sinngemäß.“ Abschließend hierzu sei noch die Entscheidung des OLG. Berlin III v. 1. März 1930 (GrundE. 1930, 550) erwähnt, nach welcher der bloße Umstand, daß der Vermieter eine mangelhafte Heizungsanlage nicht alsbald ausbessern läßt, noch keine Verzugsfolgen herbeiführt, wenn die alsbaldige Ausbesserung untunlich ist, nämlich die Abstellung der Anlage zwecks Reinigung wegen strenger Kälte nicht erfolgen kann (vgl. auch außer §§ 275, 279 den § 285 BGB.).

II. Die bisherigen Erörterungen bezogen sich nur auf das Verhältnis des Vermieters zu dem Mieter, dem eine Verletzung der Obhutspflicht zur Last gelegt wird. Im folgenden soll geprüft werden, ob und welche Ansprüche die anderen Mieter gegen diesen Mieter und gegen den Vermieter haben.

1. Der seine Obhutspflicht verletzende Mieter steht zu den anderen Mietern in keinem Vertragsverhältnis. Er haftet also gemäß § 823 BGB. nur für die Schäden, die die anderen Mieter an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder einem diesen Rechtsgütern gleichenden Rechte, nicht an einem Forderungsrechte aus Mietvertrag, erlitten haben. Er kann sich gegenüber derartigen Schadensersatzansprüchen — wenn der Schaden durch eine von ihm bestellte Hilfsperson verursacht worden ist — gemäß § 831 BGB. exculpieren. Nun umfaßt die dem Vermieter — nicht den anderen Mietern — geschuldete Obhutspflicht nicht nur die pflegliche Behandlung der dem Vermieter, sondern auch der den anderen Mietern gehörenden Sachen, ihrer Gesundheit usw., wie dies die meisten Mietverträge, vor allem auch der deutsche Einheitsmietvertrag in § 7 Abs. 1 und 2 und in der Hausgemeinschaftsordnung aus-

drücklich erläuternd bestimmen. Der Vermieter kann ferner den einem andern Mieter entstandenen Schaden gegen den schuldhaft seine Obhutspflicht verletzenden Mieter nach den in der Rechtsprechung des RG. (RGZ. 58, 42; 62, 333; 87, 290 = JW. 1916, 269; RGZ. 90, 246; 92, 39; 93, 41 = JW. 1918, 561; RGZ. 115, 425 = JW. 1927, 1369; HöchSt-Rspr. 1927 Nr. 345) anerkannten Grundätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse verlangen: da dem Vermieter gegenüber der seine Obhutspflicht verletzende Mieter aus Vertrag haftet, richtet sich dessen Haftung für „Erfüllungszugehilfen“ nach § 278 und nicht nach § 831 BGB., d. h. dem Vermieter gegenüber kann sich der Mieter nicht exculpieren. Dieser Schadensersatzanspruch ist abtretbar, und der Mieter kann von dem Vermieter sogar die Abtretung verlangen, notfalls im Klagewege durchsetzen. Das führt im Enderfolge dazu, daß der Mieter, dem Verletzung der Obhutspflicht durch Tätigkeit oder Unterlassung einer Hilfsperson zur Last gelegt wird, dem geschädigten Mieter nicht nur aus unerlaubter Handlung mit der Entlastungsmöglichkeit des § 831 BGB. haftet, sondern daß er ihm auch aus Vertrag nach Maßgabe des § 278 BGB. verpflichtet ist (O. Berlin: JW. 1935, 68 = GrundE. 1935, 11). Zu beachten ist dabei aber, daß eine Schadensliquidation im Drittinteresse nach der Rechtsprechung des RG. dann ausgeschlossen ist, wenn feststeht, daß der für fremde Rechnung den Schaden Geltendmachende von dem im Endergebnis Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden wird oder werden kann (RGZ. 58, 42 = JW. 1900, 1000⁵ = HöchSt-Rspr. 1927 Nr. 345). Zahlreiche Mietverträge enthalten aber die Bestimmung, daß der Vermieter für Schäden, die infolge eines Verfehles einer dritten Person entstehen, nicht haftbar ist. In derartigen Fällen ist der geschädigte Mieter auf seinen eigenen Schadensersatzanspruch aus §§ 823, 831 BGB. angewiesen.

2. Soweit Mieter infolge eines Mangels der Mieträume beeinträchtigt sind, den ein anderer Mieter durch Verletzung seiner Obhutspflicht herbeigeführt hat, können sie gegen den Vermieter Minderungsansprüche gemäß § 537 BGB. geltend machen, sofern diese in derartigen Fällen nicht vertraglich ausgeschlossen sind. Denn für die Ansprüche aus § 537 BGB. kommt es nicht auf ein Verschulden des Vermieters oder auf dessen Kenntnis vom Fehler, sondern nur auf die Aufhebung oder Minderung des vertragsmäßigen Gebrauchs an. Der Vermieter seinerseits kann gemäß §§ 276, 249 BGB. diese Minderung als ihm entstandenen Schaden gegen den die Obhutspflicht verletzenden Mieter geltend machen.

Eine Haftung des Vermieters gemäß § 538 BGB. auf Ersatz für Schaden von Mietern, der lediglich durch Verletzung der Obhutspflicht seitens eines andern Mieters entstanden ist, ist jedenfalls dann begründet, wenn der Vermieter mit der Beseitigung eines durch die Verletzung der Obhutspflicht dieses Mieters hervorgerufenen Mangels im Verzuge ist. Aber auch hierbei ist zu beachten, daß nach §§ 275, 279, 285 BGB. kein Verzug vorliegt, wenn und solange der Vermieter bei der gewöhnlichen Knappheit an Material und technisch ausgebildeten Handwerkern und Arbeitern selbst dringende Mängel nicht alsbald oder in Kürze beseitigen lassen kann.

Der Vermieter haftet aber weiterhin gemäß §§ 278, 538 BGB. für jede schuldhaftige Verletzung der Obhutspflicht eines Mieters andern dadurch geschädigten Mietern. Denn die Obhutspflicht eines Mieters ist ein vom Mieter abgenommener Teil der Fürsorgepflicht des Vermieters: der Vermieter bedient sich des Mieters zur Erfüllung dieser Fürsorgepflicht. Daß für die Erfüllung von Nebenpflichten gemäß § 278 BGB. gehaftet wird, ist jetzt wohl allgemein anerkannt (vgl. Palandt: BGBKomm. 1939 § 278 Num. 4 S. 263 bzgl. der Obhutspflicht). Staudinger: BGBKomm., „Recht der Schuldverhältnisse“,

1. Teil (9. Aufl. 1930) § 278 Anm. II, 1 b § S. 299/300 sagt auch ausdrücklich: „Soweit der Schuldner die custodia der geschuldeten Sache einer andern Person überläßt, hat er deren Verschulden zu vertreten. Er haftet also, wenn er die geschuldete Sache vermietet, ... auch für das Verschulden seines Mieters. Er bedient sich dieser Personen zur Erfüllung der Obhuts-

pflcht, die aus seiner Verpflichtung zur Leistung der Spezialsache folgt“. Weiteres Schrifttum und Rechtsprechung zu dieser nach *Vertmann*, „Schuldverhältnisse“, 5. Aufl. 1928, § 278 Anm. 3 b S. 165/66 noch eingehenderer Untersuchung bedürftigen Frage habe ich nicht ermittelt. Insbesondere hat das RG. hierzu nicht ausdrücklich Stellung genommen.

Rechtspolitik und Praxis

Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1939

An Stelle der im Bericht über die Gesetzgebung im Jahre 1938 erwähnten und besonders für die Uhrenindustrie fortgesetzten Maßnahmen zum Schutz der Aufrechterhaltung der krisenbedrängten Wirtschaftszweige traten schon anfangs 1939 immer mehr die Vorbereitungen für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in der Durchführung des Ges. v. 1. April 1938, zunächst in Form von Bestandaufnahmen und Verpflichtung zur Vorratshaltung mit weitgehendem Kontrollrecht der Behörden, dann ab Ende August durch Bezugssperre und nachfolgende Rationierung, Ausfuhrbeschränkungen und schließlich Beschlagnahme und Enteignung durch den Bundesratsbeschuß v. 14. Nov. 1939. Dabei sind die zivilrechtlichen Folgen eingehend geregelt. Wenn die Erfüllung eines vor der Beschlagnahme des Warenvorrats des Verkäufers abgeschlossenen Vertrags unmöglich oder nicht mehr zumutbar ist, so ruht die Verpflichtung zur Erfüllung für die Dauer der Beschlagnahme. Ist die Dauer der Beschlagnahme unabsehbar oder entstehen durch den Schwebezustand einer Partei erhebliche Nachteile, so kann das Gericht jeder Partei den Rücktritt bewilligen. Schadenserfordernisse sind ausgeschlossen; Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dagegen vorbehalten. Lieferungsverträge nach erfolgter Beschlagnahme sind nichtig, es sei denn, daß sie unter aufschiebender Bedingung für den Fall der Freigabe der Waren abgeschlossen werden. Bei Auflösung von Verträgen infolge Enteignung (entsprechend den genannten Bestimmungen bei Beschlagnahme) hat der Verkäufer eine bereits erfolgte Leistung des Käufers zurückzuerstatten und diesem überdies einen etwaigen Überschuß der für die enteigneten Waren erhaltenen Entschädigung über den vereinbarten Kaufpreis herauszugeben. Abgesehen von Strafbestimmungen wird Schadenerschuld gegenüber dem Staate bei Verletzung der Verpflichtungen ausdrücklich festgelegt. — Im VG. über die Export-Risikogarantie v. 6. April 1939 ist eine staatliche Garantie für 70–80% des Verlustes aus Verschlechterung fremder Währungen, Transferschwierigkeiten und Moratorien sowie Zahlungseinstellung von Staaten und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen vorgesehen, sofern dadurch Arbeitsgelegenheiten erhalten oder neu geschaffen werden. Nachdem schon früher für einzelne Risiken eine staatliche Versicherung vorgesehen worden war, wurde durch Bundesratsbeschuß über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter sowie bestimmter Transportmittel v. 27. Dez. 1939 die Möglichkeit geschaffen, dieses Risiko staatlich zu versichern, sofern die privaten Gesellschaften die Deckung ablehnen sollten.

Zu starke Verluste der Aktiengesellschaften infolge der Bestimmung von Art. 667 OR., wonach Papiere mit Kurswert höchstens zum Durchschnittskurs des dem Bilanztag vorgehenden Monats eingestellt werden dürfen, sollen, in der Hauptsache bei Obligationen und Pfandbriefen, dadurch vermieden werden, daß sie zum Kurswert des dem Bilanztag des Vorjahres vorgehenden Monats unter Abzug von mindestens 20% der Differenz der Kurswerte eingestellt werden können, sofern dies in der Bilanz ausdrücklich vermerkt wird. Für Unternehmungen, welche Obligationen ausstellen haben oder sich zur Annahme fremder Gelder öffentlich empfehlen, kommt als weitere Bedingung, daß nur dann eine Dividende von höchstens 4% bezahlt werden darf, wenn der Betrag der nicht abgeschrieben Kursausfälle kleiner als die ausgewiesenen Reserven ist. Dauernde Beteiligungen können zum Wert des Bilanztages eingestellt werden unter vorsichtiger Kapitalisation des in Schweizerfranken eingehenden Betrags und Berücksichtigung der mit der Beteiligung

verbundenen Geschäftsvorteile. Bundesratsbeschuß über die Bewertung von Obligationen, Pfandbriefen und dauernden Beteiligungen in den Jahresbilanzen 1939 und 1939/40 vom 27. Dez. 1939.

Durch das VG. über das eidgenössische Schuldbuch v. 21. Sept. 1939 ist die Möglichkeit geschaffen worden, zum Zwecke dauernder Anlage Forderungen gegen die Bundesverwaltung und Bundesbahnverwaltung ins Eidg. Schuldbuch eintragen zu lassen, so daß z. B. bei Anleihen die Schuldbuchforderung an Stelle der Werttitel tritt. Die darüber ausgestellte Bescheinigung ist lediglich Beweismittel und weder übertragbar noch verpfändbar. Verfügungen über diese Forderungen sind nur mit Zustimmung der Schuldbuchverwaltung möglich, die von der Schweiz. Nationalbank ausgestellt wird. Im Ausland domizilierte Gläubiger müssen einen in der Schweiz domizilierten Vertreter bestellen. Eine eingehende VollziehungsV. v. 28. Dez. 1939 regelt die Einzelheiten mit besonderer Berücksichtigung der Sicherheit des Gläubigers vor unberechtigten Verfügungen.

Durch Bundesratsbeschuß v. 19. Juni 1939 sind die Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die beiden Madrider Abkommen betr. Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen und die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, sowie das Haager Abkommen betr. die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster und Modelle in der Londoner Fassung v. 2. Juni 1934 auf den 1. Nov. 1939 genehmigt und das VG. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 26. Sept. 1890 u. 21. Dez. 1928 den Bestimmungen der Londoner Konferenz durch das AbändG. v. 22. Juni 1939 angepaßt worden, während die Anpassung der patentrechtlichen Bestimmungen auf die Revision des PatG. zurückgestellt worden ist. Unter Vorbehalt des Gegenrechts bei im Ausland niedergelassenen Ausländern sind durch Bundesratsbeschuß v. 29. Sept. 1939 zahlreiche Fristen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere für Tarzählungen bis auf weiteres erstreckt worden, soweit sie nicht schon vor dem 27. Aug. 1939 abgelaufen waren.

Ohne daß hier auf die bisherige Durchführung eingegangen werden kann, sei erwähnt, daß durch Bundesratsbeschuß über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität v. 30. Aug. 1939 die Bundesversammlung dem Bundesrat weitgehende Vollmachten erteilt hat unter gleichzeitiger Krediterteilung und Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen. — Der Bundesratsbeschuß betr. Maßnahmen gegen den wirtschaftlichen Boykott fremder Staaten v. 20. Jan. 1939 stellt öffentliche Aufforderung zum wirtschaftlichen Boykott gegen einen bestimmten fremden Staat oder gegen die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen eines solchen unter Strafe.

Übertretungen des erwähnten Neutralitätsbeschlusses und der darauf verfügten Maßnahmen sowie der Vorschriften über den Schutz der Landesversorgung werden durch besondere vom Bundesrat eingefetzte strafrechtliche Kommissionen mit Rekursmöglichkeit an ebenfalls besonders eingefetzte Rekurskommissionen abgeurteilt. Über vermögensrechtliche Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften zur Sicherstellung der Landesversorgung zwischen Bund und Kanton entscheidet ein von Fall zu Fall bestelltes Kriegswirtschaftsgericht mit Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage an das Bundesgericht. Die Verordnung II über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern v. 20. Sept. 1939 regelt das Verfahren.

Das Berechnungsabkommen Deutschland-Schweiz wurde mit Veränderung in der Verteilung der Tarzählungen bis zum 30. Juni 1940 verlängert und auf das

österreichische und sudetendeutsche Zollgebiet sowie das Memelgebiet ausgedehnt. Auch der Zahlungsverkehr mit den Gebieten von Böhmen, Mähren, Slowakei und Karpaten-Ukraine wurde durch verschiedene Bundesratsbeschlüsse und Abkommen geregelt. Mit Ungarn und Rumänien wurden Abkommen über Zahlungsverkehr und Warenverkehr getroffen.

RA. Dr. S. Meyer-Wild, Zürich.

Ungarns Privatrechtsgesetzbuch¹⁾

Das ungarische Privatrechtssystem ist ein ungeschriebenes Wohnheitsrecht, das aber ungeschüm immer wieder zur Kodifikation drängt. Der erste Versuch ist das Decretum Maius des Königs Matthias schon aus dem Jahre 1486. Die Privatarbeit Stefan Werbőczy aus dem Jahre 1514 (Opus Tripartitum iuris consuetudinarii inelyti regis Hungariae, kurz: Tripartitum) hat sogar bis 1848 fast Gesetzeskraft gehabt, so daß es ein ungarischer Rechtswahrer einfach als „Gesetzbuch“ bezeichnen konnte (Coloman v. Szakats: Abz. 1936, 492). Daneben hat aber die eigentliche Kodifikationsarbeit nie geruht, die ihren Niederschlag im Planum Tabulare von 1769, dem Projectum legum civilium von 1795, der Opinio von 1827 und der Index-Kurialkonferenzregelsammlung von 1861 fand. Die vorübergehende zwangsweise Einführung des österr. ABGB im Jahre 1849 hatte den Kodifikationsbestrebungen einen weiteren Auftrieb gegeben. Der I. amtliche Entwurf wurde allerdings erst 1900 vorgelegt. Der II. Entwurf folgte 1913, der III. 1914, im Jahre 1915 wurde als IV. Entwurf der Kommissionstext vorgelegt, aber infolge der Kriegereignisse nicht mehr beraten. Erst am 1. März 1928 wurde der V. Entwurf als Gesetzesvorlage eingebracht, der nunmehr als amtliche Übersetzung auch dem deutschen Rechtswahrer vorgelegt wird.

Der Entwurf ist eine vorzügliche gesetzn technische Leistung, geschaffen aus dem Geiste des reichsdeutschen BGB., aber auch dem des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem er sich in seiner vollständigen Fassung anzupassen versucht.

Sein Aufbau gestaltet sich, abweichend vom BGB., wie folgt: Nach 7 einleitenden Paragraphen, die auch General-klauseln enthalten (§ 2 Treu und Glauben, § 4 Willigkeitsentscheidung), folgt als Erster Teil das Personen- und Familienrecht. Dessen Erster Titel lautet: „Personen“, dessen I. Abschnitt: „Der Mensch“. Sodann folgt eine Unterüberschrift: „1. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit“. Der II. Abschnitt behandelt dann die juristischen Personen, so daß im Aufbau, aber auch im Inhalt eine weitgehende Übereinstimmung mit dem BGB. besteht. Nunmehr ergibt sich aber ein tiefgreifender Aufbauunterschied. Als II. Titel folgt das Eherecht. Für Verlobung, Eheschließung und -auflösung wird auf ein besonderes Gesetz verwiesen, aber sonst die rechtlichen Wirkungen der Ehe und des ehelichen Güterrechtes behandelt. Auch der weitere Aufbau entspricht dem IV. Buch des BGB. Der II. Teil des Entwurfs enthält das Sachenrecht (= III. Buch des BGB.), der III. Teil das Recht der Schuldverhältnisse (= II. Buch des BGB.), der IV. Teil das Erbrecht (= V. Buch des BGB.). Einen allgemeinen Teil kennt der Entwurf nicht.

Der Entwurf stellt im wesentlichen eine Kodifikation des heute in Ungarn geltenden Privatrechts dar. In einigen Punkten geht er allerdings darüber hinaus. Erwähnt sei u. a. die Beseitigung der Reste des alten Feudalrechts, die Stärkung der Rechte der ehelichen Mutter gegenüber den Kindern, die Einführung neuer Aufsetzungs- und Verjährungsfristen, die Neugestaltung der Rechnungslegung durch den Nachlassverwalter, eine Umgestaltung der sippenmäßig gebundenen Rückfallerbfolge (§§ 1795 ff.) und die Erweiterung des Erbrechts des legitimierten unehelichen Kindes. Ferner ist neu die Schaffung eines Unterhaltsrechts für Schwiegertochter (§ 243) und für uneheliches Kind gegen Eltern des Vaters (§ 262) sowie die Regelung des Kaufrechts (§§ 517, 1419) und des Fiduziargeschäftes (§ 1000). Bemerkenswerte Neuerungen enthalten ferner § 1137 (verhältnismäßige Erfüllung von Gattungsschulden), § 1150 (Richterfüllung bei wirtschaftlicher Unmöglichkeit) und § 1838

(Aufrechterhaltung eines Testaments bei Formmangel). Es ist selbstverständlich unmöglich, in diesen Spalten eine ausführliche Wiedergabe dieses umfangreichen Gesetzgebungswerkes zu geben. Dies muß Aufgabe jedes einzelnen deutschen Rechtswahrers auf seinem Gebiete sein, der an diesem, dem deutschen Rechtskreis sehr nahestehenden Lösungsversuch nicht vorübergehen darf. Hier sei lediglich noch auf das Schicksal des Entwurfs eingegangen. Er ist nicht Gesetz geworden und er wird auch nicht Gesetz werden, jedenfalls nicht in der vorliegenden Form. Der Geist des heutigen Rechts ist auch (und gerade!) in Ungarn nicht mehr der von 1928, nicht mehr der des BGB., jener großen, aber inzwischen überholten Leistung eines anderen Zeitalters (vgl. die ZW. 1935, 1736 f. wiedergegebenen Äußerungen des ungarischen Justizministers). Trotzdem ist der Entwurf mehr als ein — fallengelassenes — Programm. Stellt er doch in seinen wesentlichsten Punkten geltendes Recht dar, nämlich, wie eingangs dargelegt, die Zusammenfassung des herrschenden Wohnheitsrechts. Darüber hinaus bahnt sich aber eine eigenartige Entwicklung an, die der ungarische Justizminister wie folgt gekennzeichnet hat: „Der Gesetzesentwurf befindet sich zur Zeit in der Hand der Richter, welche aus der Praxis heraus entscheiden sollen, was den Wandel der Zeiten überdauert“ (ZW. 1935, 1737).

Hier zeigt sich eine neue Gesetzgebungstechnik, die stärkste Aufmerksamkeit verdient.

RA. Dr. Wolf Domke, Berlin.

Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft im Jahre 1939

Rechtsanwaltskammer	Zahl d. RAe. am 1. 1. 39	Beschlüssen	Neuzulassungen	Zahl d. RAe. am 1. 1. 40	Wff. i. Prob. dient (tren)	Wff. i. Anw.-Dienst	Zahl d. Wff. am 1. 1. 40 im Anw.-Dienst				
Augsburg . . .	192	13	1	180	—	1	4				
Bamberg . . .	267	19	2	250	3	1	3				
Berlin . . .	1971	50	168	2089	101	122	50	237			
Braunschweig . . .	141	5	1	137	—	—	—	6			
Breslau . . .	760	30	14	744	11	19	9	48			
Celle . . .	704	25	8	687	14	10	10	41			
Danzig . . .	60	17	4	47	—	—	—	—			
Darmstadt . . .	226	11	6	221	1	3	1	10			
Dresden . . .	1508	76	22	1454	7	18	6	48			
Düsseldorf . . .	778	24	13	767	15	24	11	60			
Frankfurt . . .	331	8	5	328	8	14	6	41			
Hamburg . . .	801	26	16	791	20	21	13	46			
Hamm . . .	1163	30	13	1146	17	22	24	69			
Jena . . .	289	13	5	281	4	5	3	15			
Karlsruhe . . .	446	7	4	443	9	4	5	21			
Kassel . . .	190	8	3	185	4	3	2	12			
Kiel . . .	364	15	3	352	3	4	3	8			
Köln . . .	881	37	14	858	9	12	11	34			
Königsberg . . .	336	13	2	337 ¹⁾	7	13	4	30			
Leipzig . . .	22	3	—	19	—	—	—	—			
Marienwerder . . .	91	4	2	89	1	2	3	4			
München . . .	751	30	11	732	11	11	7	27			
Naumburg . . .	693	24	15	684	15	10	13	27			
Nürnberg . . .	332	17	3	318	3	7	4	13			
Odenburg . . .	81	4	—	77	1	2	1	3			
Potsdam . . .	358	16	5	347	4	3	4	20			
Rostock . . .	213	6	2	209	2	3	2	8			
Stettin . . .	325	9	5	321	3	7	2	16			
Stuttgart . . .	493	15	13	491	13	13	11	25			
Zweibrücken . . .	257	11	—	246	2	1	2	10			
Leitmeritz . . .	642	115	17	544	—	1	—	1			
Feldkirch . . .	44	3	3	44	—	—	—	—			
Graz . . .	262	26	8	244	—	—	—	5 ²⁾			
Innsbruck . . .	149	14	3	138	—	—	—	2 ²⁾			
Klagenfurt . . .	80	5	3	78	—	—	—	—			
Linz . . .	169	24	12	157	29	12	8	9 ²⁾			
Salzburg . . .	74	9	1	66	—	—	—	2 ²⁾			
Wien . . .	767	29	91	829	—	265	—	76 ²⁾			
				17211	791	498	16930	317	633	218	981

¹⁾ einschließlich der RAe. des LG.-Bezirks Memel.

²⁾ RA-Anwärter in der Ostmark.

¹⁾ Zugleich eine Besprechung des Buches: „Ungarns Privatrechtsgesetzgebung“, Entwurf (1928), amtliche Übersetzung, veröffentlicht vom ungarischen Justizministerium, Budapest 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co. (Auslieferung). XI, 678 S. Preis brosch. 20 RM.

Schrifttum

Dr. jur. Otto Gauweiler, Reichsamtseiter im Reichsrechtsamt der NSDAP.: *Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung*. Mit einem Vorwort von Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP. München 1939. Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf. XXIV, 220 S. Preis geb. 4,80 RM.

Kurz nach Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges ist in der Reihe der rechtspolitischen Werke des Zentralverlages der NSDAP. das Werk: „Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung“ erschienen. Der Verfasser ist der Reichsamtseiter im Reichsrechtsamt der NSDAP., Pg. Dr. Otto Gauweiler. Da er seit Jahren hauptamtlich in der Rechtsarbeit der Partei steht, war er besonders in der Lage, die empfindliche Lücke des nationalsozialistischen Rechtsschrifttums auf dem Gebiete einer umfassenden Darstellung der Rechtsstellung der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Einrichtungen der Gesamtbewegung auf dem Gebiete des Rechts und der Aufgaben, welche der Partei durch ihre seit der Machtübernahme erlangene staats- und verfassungsrechtliche Stellung auf diesen Bereichen zukommen, zu schließen.

Die Bedeutung der Arbeit hat durch den inzwischen begonnenen Krieg keine Einbuße erfahren. Genau so wie die Stellung der Partei im nationalsozialistischen Reich durch den Kriegsausbruch keine Änderung erfahren hat, haben sich auch die alle völkischen Lebensbereiche erfassenden Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung höchstens hinsichtlich des Schwerpunktes einzelner Aufgaben verschoben, nicht aber sich grundfänglich verändert.

Der Reichsleiter und Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Frank, der die Herausgabe dieser Arbeit sehr gefördert hat, hat in einem Vorwort zum Ausdruck gebracht, daß er es sehr begrüßt, „daß der Verfasser es unternommen hat, eine klare, übersichtliche und umfassende Darstellung der konkreten Rechtsaufgaben und -einrichtungen der Gesamtbewegung zu geben“. Das Werk beweist auch nach der Überzeugung von Reichsminister Dr. Frank den Ernst, „mit dem die nationalsozialistische Bewegung auch innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft der geschichtlichen Aufgabe gerecht werden will, dem gesamten deutschen Rechtsleben neuen Inhalt und ausgleichliche schöpferische Formung zu verleihen“.

Die Arbeit geht aus von der rechtlichen Stellung der NSDAP., behandelt dann die Rechtseinrichtungen der Partei im Verhältnis zur Organisation der Gesamtbewegung.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt den Rechtskampf der Partei in der Vergangenheit und die besondere Stellung und die besonderen Aufgaben des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes in dessen Eigenschaft als Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes, als Präsident der Akademie für Deutsches Recht und als Reichsminister.

Die Aufgabe und die Organisation des Reichsrechtsamtes als die Zentralstelle der Rechtsarbeit der NSDAP. ist besonders eingehend gewürdigt.

Im dritten Hauptabschnitt sind die Rechtseinrichtungen der Gesamtbewegung im übrigen und ihre Aufgaben, ausgehend von der jeweiligen parteirechtlichen Stellung der einzelnen Gliederungen und Verbände bzw. deren Leiter, behandelt.

Als gemeinsame Rechtsstellen von Hauptämtern der Reichsleitung der NSDAP. und angeschlossenen Verbänden würdigt der Verf. die rechtliche Stellung und die rechtlichen Aufgaben vom

1. Hauptamt für NS-Volkswohlfahrt und NS-Volkswohlfahrt e. V.,
2. Hauptamt für Volksgesundheit und NSD.-Arztbund e. V.,
3. Hauptamt für Kriegssopfer und NS-Kriegssopferversorgung e. V.,
4. Hauptamt für Beamte und RDB e. V.,
5. Hauptamt für Erzieher und NS-Lehrerbund e. V.

Auch die Rechtseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes sind im einzelnen dargestellt. In einem weiteren Abschnitt sind gewürdigt die Rechtsstellen und Rechtsämter der Gliederungen:

1. SA.,
2. SS.,

3. SS.,
4. NSKK.,
5. NSDStB.,
6. NS-Dozentenbund,
7. NS-Frauenschaft.

Auch die Verwaltung der NSDAP. wurde, entsprechend ihrer einschneidenden Bedeutung im Rahmen der Bewegung, gewürdigt.

In dem letzten Hauptabschnitt hat der Verf. einen sachlichen und arbeitsmäßigen Querschnitt durch diese sämtlichen Rechtseinrichtungen gegeben und hier eingehend die Art und die Form der Durchsetzung des Rechtskampfes der Partei in konkreter Form dargestellt, und zwar:

1. die Durchsetzung des Totalitätsanspruches der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtsrenewierung,
2. die Mitwirkung der NSDAP. bei der staatlichen Personalpolitik,
3. die Überwachung der kommunalen Selbstverwaltung durch die NSDAP.,
4. die Rechtsbetreuung und Rechtsberatung des deutschen Volkes durch Einrichtungen der NSDAP.,
5. die Rechtserziehung des deutschen Volkes, Rechtsaufklärung,
6. die weltanschaulich-politische Ausrichtung des deutschen Rechtsstandes,
7. die Überwachung des Rechtsschrifttums,
8. die Tätigkeit der NSDAP. auf dem Gebiete des Gnadenrechts.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß diese verantwortungsvolle Arbeit von Reichsamtseiter Dr. Gauweiler bei der auch durch den Krieg nicht gelockerten Zusammenarbeit von Partei- und Staatseinrichtungen ihre Aktualität nicht verloren hat. Sie ist für die Rechts- und Arbeitspraxis der Parteistellen und der Behörden, wie überhaupt in dem gesamten öffentlichen Leben eine praktische, wertvolle und zuverlässige Unterstützung.

Reichshauptamtseiter Dr. Fischer,
z. Z. Chef des Distrikts Warschau.

Illustrierter Beobachter. Sondernummer (23. Febr. 1940) „Englands Schulb“. München 1940. Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf. GmbH. Preis 0,50 RM.

Der Umschlag bringt ausgezeichnetes Kartenmaterial: das britische Inselreich, den Kriegsschauplatz Nordsee und das britische Imperium. In dem reich bebilderten Textteil wird die systematische Einkreisungspolitik der britischen Kriegstreiber klar aufgezeigt. Der jüdische Einfluß auf England seit der Begründung des britischen Weltreiches wird herausgestellt. An den Beispielen Irland, Palästina, Indien, Südafrika u. a. wird überzeugend dargelegt, wie das Weltreich durch Gewalt, Terror und Piraterie zusammengestoßen wurde und wie durch frömmelnde Heuchelei Ausbeutung, Lüge und Mord immer wieder verdeckt wurden. Äußerungen englischer Zeitungen offenbaren das wahre englische Kriegsziel: die Zerschlagung des Deutschen Reiches und die Unterjochung des deutschen Volkes.

Die äußerst preiswerte VB-Sondernummer verdient in jeder Hinsicht höchstes Lob und weiteste Verbreitung!
Staatsanwalt Adami, Berlin.

„Wer steckt dahinter?“ von L. Flodur. Berlin 1939. Schlieffen-Verlag. 280 S. Preis geb. 4,50 RM.

Der äußerst spannend geschriebene Reportageroman stellt seine Aufgabe in der Wiedergabe von Eindrücken über Stimmungen in Frankreich und England vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges. Er will aufzeigen, wie in den großen westlichen Demokratien dunkle Mächte, hinter denen immer wieder der Jude steht, die geheimen Fäden zu einer Einkreisung Deutschlands knüpften und zum Kriege gegen das Reich bezogen und trieben.

Die inzwischen begonnene Veröffentlichung von Dokumenten des Warschauer Geheimarchivs beleuchtet dieses finstere Treiben mit unwiderleglichen Originalurkunden und

bringt damit einen dokumentarischen Beweis für die Richtigkeit der Gedankenführung des Flo d u r s c h e n Buches.

Wir haben jedoch von den großen politischen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit noch so wenig Abstand und sind von ihnen noch so unmittelbar berührt, daß wir in der Form des Romans die unsicheren Grenzen von erlebter Wirklichkeit und frei gestalteter Darstellung als störend empfinden. Die spannende, lebensvolle Schilderung des Verfassers bietet eine interessante und fesselnde Lektüre, kann aber diese Spannungen zwischen Wirklichkeit und Roman nicht überbrücken.

Staatsanwalt Adamsi, Berlin.

Prof. Dr. F. A. Sig: Freimaurerei und Christentum. Ein Beitrag zur politischen Geistesgeschichte. Hamburg 1940. Hanseatische Verlagsanstalt. 107 S. Preis kart. 2,80 R.M.

Nachdem der Verf. bereits in seiner Broschüre „Freimaurerei und Judenemanzipation“ (Hamburg 1938) interessante, bisher unbekannt historische Zusammenhänge zwischen Logentum und der Emanzipation des Judentums aufdeckte, läßt er nunmehr eine Untersuchung über geistesgeschichtliche und politische Korrespondenzen zwischen der Freimaurerei und dem Katholizismus wie Protestantismus folgen.

Der Verf. entwickelt die Freimaurerei in einem einleitenden Kapitel aus ihrer geistigen Ursprungsfrage: der Aufklärung. Dieser epochale geisteshistorische Vorgang, der die „moderne Welt“ in ihren Grundlagen und Konsequenzen stiftete, wird von Sig als das Ergebnis jenes Zerfallsprozesses, der „Säkularisation“ des Christentums, gedeutet, der mit dem mittelalterlichen Nominalismus einsetzt und sein Ende in der Einweltlichung und Entleerung der christlichen Glaubensinhalte des Mittelalters hat. Damit ist die Freimaurerei als geistesgeschichtliches Phänomen bereits von ihrem Ursprung her mit der Entwicklung des Christentums verbunden. Der weiterhin im großen Radius unternommene Versuch einer geistesgeschichtlichen Deutung der Aufklärung führt in der philosophischen Befunden, an denen die Diskussion der nationalsozialistischen Weltanschauung und Forschung nicht vorübergehen kann. Damit erhält die Untersuchung eine Bedeutung, die weit über den Rahmen des eigentlichen Themas hinausgeht und allgemeinstes Interesse beansprucht.

Unter Heranziehung umfangreichen, bisher der Forschung nicht zugänglichen Quellenmaterials entwickelt Sig dann die historische Frontenstellung des Katholizismus zur Freimaurerei, der seinem Wesen gemäß von vornherein jede Form von säkularisiertem Christentum ablehnen mußte. Dagegen war ein Verhältnis zwischen Freimaurerei und Protestantismus allein aus der inneren Verwandtschaft beider Weltanschauungen, die innerhalb der Säkularisation gegeben ist, vorhanden. Diese innere Ursprungsverwandtschaft zwischen Freimaurerei und Protestantismus gab zwischen beiden Verständigungsmöglichkeiten bis zur Bündnisfähigkeit, während derartige Unternehmen zwischen Freimaurerei und Katholizismus nur taktischen Sinn haben können. Tatsächlich hat der politische Katholizismus in seinem heutigen Kampf gegen den Nationalsozialismus dieses taktische Bündnis vorgenommen und jene Einheitsfront gegen jede wöllische Selbstbestimmung entwickelt, die im Prinzip des Universalismus wurzelt. Damit trifft sich Voge und Kirche im Lager des westlichen Liberalismus und ist letztes sichtbares Glied in der durch das Weltgeschehen unserer Tage endgültig aufgebrochenen Front des Westens gegen das Reich.

Die neue Untersuchung von Sig zeigt methodische Wege, die politischen Sinngehalte unserer Zeit aus ihrer philosophischen Urbeständen zu analysieren und historisch zu entwickeln. Sie ist damit vom historischen Gesichtspunkt ein „Beitrag“, methodisch jedoch ein Weg zur „politischen Geistesgeschichte“.

Dr. G. Mahle, Berlin.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit den Durchf. B. D., den Einf. B. D. über die Lohngestaltung und anderen einschlägigen Vorschriften. Kommentar von Prof. Dr. A. Hueck, Prof. Dr. G. C. Ripperdey, Prof. Dr. R. Diez. 3., neu bearb. Aufl. München und Berlin 1939. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XVI, 885 S. Preis geb. 17,50 R.M.

Die 3. Auflage des bekannten Kommentars, dessen führende Stellung durch die Notwendigkeit der Neuauflage bestätigt wird, zeigt schon in dem vermehrten Umfang des Gesetzesstoffes und der Erläuterungen die rasche Weiterentwicklung des Arbeitsrechts in den letzten zwei Jahren. An neuem Gesetzesstoff findet man zunächst die seit der 2. Auflage erlassenen Durchf. B. D. zum Arb. B. G. und zum Arb. B. G. G., wobei die 4. Durchf. B. D. z. Arb. B. G. über den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst besonders erläutert worden ist, während die anderen Durchf. B. D. bei den Erläuterungen des Arb. B. G. und des Arb. B. G. G. berücksichtigt worden sind. Ebenfalls neu aufgenommen und erläutert ist die B. D. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938. Abgedruckt sind ferner die B. D. zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben mit der 2. Durchf. B. D. sowie die B. D. über die Einführung sozialrechtlicher Bestimmungen im Lande Österreich und in den jüdisch-deutschen Gebieten.

Die Erläuterungen zum Arb. B. G. selbst sind gegenüber der 2. Auflage um rund 100 Seiten umfangreicher geworden. Der Grund dafür liegt darin, daß das Arb. B. G. durch Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis immer stärker zum umfassenden Grundgesetz unserer Arbeitsordnung entwickelt worden ist. Das zeigt sich vor allem in der Einwirkung des Arb. B. G. auf das Arbeitsverhältnis, in dem Ausbau der Stellung der Reichstreuhänder und in der Entwicklung der sozialen Ehrengerichtbarkeit. (Aus dem Schrifttum zur Ehrengerichtbarkeit vgl. neuesten die ausführliche Darstellung von W. Nagel, Soziale und ständige Ehrengerichtbarkeit, Berlin 1939; die Schrift behandelt insbesondere die Entwicklung und die Aufgaben der sozialen Ehrengerichtbarkeit sowie ihre Bedeutung für die Vereinheitlichung unseres Ehrengerichts).

Die Beeinflussung und Wandlung des Arbeitsverhältnisses durch das Arb. B. G. tritt am sichtbarsten in Erscheinung bei der bekannten Frage, ob § 2 Abs. 2 Arb. B. G. eine unmittelbare Grundlage für bestimmte Pflichten und für die ihnen entsprechenden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ist. Diese Frage, deren Bejahung mir eine notwendige Folge aus dem Sinn der Betriebsgemeinschaft zu sein scheint (vgl. schon Siebert, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit, Hamburg 1935, S. 56 ff.), ist in der Rspr. des R. Arb. B. G. noch immer nicht eindeutig entschieden; im Schrifttum dagegen wird sie immer häufiger bejaht, von Hueck-Ripperdey-Diez seit der 2. Auflage. Auch bei den Fragen der Richtigkeit und Anfechtbarkeit des Arbeitsverhältnisses, in denen ebenfalls die grundsätzliche Wandlung des Arbeitsverhältnisses in Erscheinung tritt (vgl. Siebert a. a. O. S. 89 ff., 111 ff.), setzt sich immer mehr eine neue Betrachtungsweise durch; Hueck-Ripperdey-Diez schließen sich hier durchweg dem Mandemientwurf an (vgl. besonders § 2 Anm. 16 b ff.).

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß gerade in dem Fragegebiet um Betriebsgemeinschaft und Einzelarbeitsverhältnis noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten bestehen. Zu dem Kommentar, der im ganzen noch für eine ziemlich scharfe Gegenüberstellung dieser beiden Begriffe eintritt, kommt dies zum Ausdruck in einer gewissen Unsicherheit und in allzu häufiger Abwandlung der Formulierungen. (Vgl. z. B. § 1 Anm. 3, 3 a, 6, 7, § 2 Anm. 16). Ich glaube, daß die rechtliche Erfassung der Betriebsgemeinschaft bisher noch nicht voll gelungen ist, so daß Wissenschaft und Praxis hier noch eine wichtige Aufgabe zu lösen haben.

In engem Zusammenhang mit diesem Fragenkreis steht die schwierige Beziehung zwischen Unternehmer und Betriebsführer. Diez begründet und verteidigt wieder eingehend seine Ansicht, daß die Betriebsführerstellung nicht etwa mit dem Unternehmersein notwendig verbunden ist und daß daher z. B. in den Fällen notwendiger Stellvertretung (§ 3 Abs. 2 Arb. B. G.) der sog. Stellvertreter in Wahrheit der Betriebsführer ist (verdrängende Stellvertretung); ihm sei dann in bezug auf die Ausübung von Unternehmerfunktionen im Arbeitsverhältnis eine gesetzliche Vertretungsmacht zuzusprechen (vgl. besonders § 1 Anm. 7, § 3 Anm. 10 ff.). Ob und wie dabei aber z. B. Unternehmer- und Betriebsführerfunktion, „eigentliche“ und „uneigentliche“ Führerentscheidungen (vgl. § 3 Anm. 11 b, c) klar abzugrenzen sind, scheint mir noch nicht endgültig geklärt zu sein.

Als ein Punkt, in dem zwischen der Rechtsprechung und dem Kommentar eine bedeutsame Meinungsverschiedenheit

besteht, sei auf die Frage hingewiesen, ob im Verfahren der sozialen Ehrengerichtbarkeit die Aberkennung der Betriebsführerfähigkeit zeitlich und sachlich beschränkt werden kann. Die Ehrengerichte und der Reichsehrengerichtshof haben zunächst die Möglichkeit einer zeitlichen Beschränkung bejaht; einige soziale Ehrengerichte (vgl. neuestens ArbM Samml. 37 SozGG. 24) haben es auch für zulässig erklärt, die Aberkennung auf die Fähigkeit, Minderjährige im Betriebe zu beschäftigen, zu beschränken. Hueck-Ripperdeh-Dieß vertreten dagegen den Standpunkt, daß solche Abwandlungen und Einschränkungen der Aberkennung unzulässig seien (§ 38 Anm. 16 ff.; ebenso Nagel a. a. O. S. 48 ff.). Allerdings wird man im Zusammenhang mit der Neuregelung des Berufserziehungsverhältnisses der Jugendlichen den Strafkatalog des ArbDG. durch die Aberkennung der Befugnis zur Berufserziehung und der Lehrbefugnis erweitern müssen (vgl. K. Müllerlein, „Das Junge Deutschland“ 1939 S. 237).

Der Kommentar bedarf keiner Empfehlung mehr. Es sei nur noch hervorgehoben, daß Rechtsprechung und Schrifttum sorgfältig eingearbeitet und übersichtlich zusammengestellt sind, so daß der Kommentar neben seinem Wert als umfassende wissenschaftliche Darstellung der Arbeitsordnung auch als zuverlässiges Nachschlagewerk von hohem Werte ist. Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Wenzel Graf von Gleispach, Prof. a. d. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin: Das Kriegsstrafrecht. Allgemeines Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrenrecht, mit einem Überblick über das Strafrecht und Strafverfahrenrecht der deutschen Wehrmacht im Kriege, Teil I: Das Allgemeine Kriegsstrafrecht, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz gegen Volksschädlinge, Gewaltverbrecher, jugendliche Schwerverbrecher, die Kriegsonderstrafrechts-Verordnung u. a. (Das Reich in Bereitschaft, Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge.) Berlin 1940. R. v. Deckers Verlag G. Schend. 76 S. Preis brosch. 2,40 R.M.

Im vorliegenden Heft gibt der bekannte Strafrechtslehrer der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin eine dankenswerte Einführung in das neue Kriegsstrafrecht. Sie ist im Dezember 1939 abgeschlossen. Ein weiterer Teil soll das verfahrensrechtliche Gebiet bringen und etwaige weitere strafrechtliche Maßnahmen nachtragen. Das vorliegende Heft behandelt in klarer, anschaulicher Darstellung die Gnaden-erlasse, die VolksschädlingsVO., die GewaltverbrecherVO., den Schutz der Wehrkraft und der Wehrmacht, die ao. Rundfunkmaßnahmen, die Neuordnung von Versuch und Beihilfe, die VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher, das Wirtschaftsrecht und den Luftschutz. Der Anhang, S. 56—76, gibt zu handlichem Gebrauch den Text der Verordnungen.

Kriegsstrafrecht eigentlicher Art liegt dort vor, wo ein sachlicher Zusammenhang des Inhalts mit dem Kriegszustand vorliegt, Kriegsstrafrecht uneigentlicher Art, wo das Recht nur zeitlich während des Krieges gesetzt ist. Da aber Änderungen der zweiten Art doch auch wiederum vielfach durch den Krieg irgendwie mitveranlaßt sind, ist die Grenze flüchtig. Mit Recht wird damit die Zeitentwicklung im ganzen betrachtet, und zwar mit um so größerem Recht, als nationalsozialistische Einstellung soldatische Einstellung ist und deshalb manche bleibenden allgemein-strafrechtlichen Gedanken naturgemäß gerade im Krieg vollends zum Durchbruch kommen.

Dazu zähle ich namentlich den Gedanken vom „Tätertypus“. Der tiefere Sinn dieser oft mißverstandenen Lehre ist der: auch künftig wird es da und dort einzelne strikte Verbote geben müssen, deren Übertretung an und für sich mit Strafe bedroht ist. Aber das Ziel nationalsozialistischen Strafrechts ist, daß die einzelne Tat um deswillen und so bestraft wird, wie sie Äußerung des Täters und seines verbrecherischen Willens ist. Der einst maßlos übertriebene Gegensatz von Täter und Tat und von Gefinnung und Tat schrumpft wesentlich zusammen. Die Tat selbst gewinnt dadurch etwas „Bildhaftes“. Ein sehr anschauliches Beispiel geben die Ausführungen über den „Volksschädling“ (16 ff.). Sein Wesen wird bestimmt durch das Ausnützen oder das Ausbeuten der Kriegsnot oder durch das Schädigen der Widerstandskraft des Volkes (16/17): wer aus solcher „Gefinnung“ heraus handelt (das gilt m. E. auch für den zwei-

ten Fall), der eben ist „Volksschädling“. Es ist deshalb sehr richtig, daß z. B. der Begriff und die Abgrenzung des Plünderers im Einzelfall auf die „betätigte Gefinnung“ (20) abgestellt und die Anwendbarkeit des § 4 an den fester umrissenen „Typen“ gemessen wird (23). Leider ist beim Rundfunkverbrechen (40/42) solche Typisierung im Gesetz nicht ebenso gelungen (für die Strafemessung allerdings bleibt sie auch dort maßgebend); praktische Bedürfnisse fordern, wie die Darstellung zeigt, ein striktes Verbot und führen damit zu einem gewissen Auseinandergehen von Vorwurf und Gesetzesinhalt. Entgegen S. 41 ist m. E. die Gefährdung der Widerstandskraft echtes Tatbestandsmerkmal und vom Versuch umfaßt. Sehr schön ist die Bedeutung der neuen „Gesetzestchnik“ dagegen wieder in der GewaltverbrecherVO. aufgezeigt (25 ff.): auch hier ist das Wesentliche der „Ausdruck brutaler gewalttätiger Gefinnung“ (25), also die „Symptomatik für den Tätertypus“ (S. 27, mit wichtigen praktischen Folgerungen für den § 1 Abs. 2 der VO., denen ich vollkommen zustimme).

Ganz besonderes Interesse verdienen die Hinweise auf die Neuregelung von Versuch und Beihilfe (42 ff.) und auf die Bestrafung jugendlicher Schwerverbrecher über 16 Jahren mit der Erwachsenenstrafe usw. (44 ff.). Die scheinbare Distanz in § 1 Abs. 2 a. E. der letzteren VO. (S. 48/49) durch die Gegenüberstellung von Gefinnung des Täters und Schutz des Volkes verschwindet m. E., wenn man beachtet, daß auch der Schutz des Volkes gerade auf „solche“ Bestrafung, d. h. auf die Bestrafung dieses jugendlichen, bezogen ist; auch mir ist einleuchtend, daß es sich hier nicht einfach um „Generalprävention“ (49) und Abschreckung anderer im allgemeinen handelt.

Aus den vielen anregenden Bemerkungen, die überall der Darstellung des neuen Rechtszustandes eingestreut sind, konnten wir an dieser Stelle nur das eine und andere herausgreifen. Wer sich mit dem neuen Kriegsstrafrecht praktisch oder theoretisch zu beschäftigen hat, wird das Heft selbst zur Hand nehmen und studieren müssen. Er wird von ihm überall reiche Anregung und Belehrung empfangen.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges und das Kriegsausgleichsverfahren (Verordnungen v. 30. Nov. 1939), für die Praxis erläutert von Prof. Dr. jur. Heinrich Drost. Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. 103 S. Preis kart. 2,25 R.M.

Die Feinde führen den gegenwärtigen Krieg gegen uns nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit wirtschaftlichen Mitteln. Durch Abschneidung unserer Ein- und Ausfuhr sollen wir der notwendigen Lebensmittel, Rohstoffe und Zahlungsmittel beraubt werden. Die Reichsregierung war auf diesen Wirtschaftskrieg vorbereitet und hat wirksame Gegenmaßnahmen getroffen; diese bestehen u. a. darin, daß die deutsche Wirtschaft planmäßig auf die Kriegsverhältnisse umgestellt wird. Lebensmittel, Rohstoffe, Arbeitskräfte und Energiequellen werden so verteilt, daß sie für den lebensnotwendigen Bedarf und für den Bedarf der Wehrmacht vorzugsweise zur Verfügung stehen. Die einzelnen Betriebe werden von diesen Maßnahmen verschieden betroffen. Während manche Betriebe erweitert und stärker als in Friedenszeiten beschäftigt sind, mußten andere umgestellt, eingeschränkt oder stillgelegt werden. Die VertragshilfeVO. gewährt diesen letzteren Betrieben die Möglichkeit, sich gewisse Erleichterungen zu verschaffen (Stundung, Auflösung von Verträgen, Herabsetzung der Miete für Geschäftsräume, Stundung von Hypothekenzinsen oder des Hypothekenskapitals). Außerdem sind Maßnahmen zugunsten der Rückgeführten aus den fremdgemachten oder geräumten Gebieten im Westen sowie Mittel zur Beseitigung der Folgen einer unverschuldeten Säumnis vorgesehen. Wird der Betrieb trotz dieser Erleichterungen konkursreif, so kann er unter Umständen durch das Kriegsausgleichsverfahren Stundung und Teilerlaß seiner Verbindlichkeiten erlangen.

Der Verf. hat die beiden Verordnungen v. 30. Nov. 1939 in knappem, gewandtem Stil gemeinverständlich erläutert und hierbei alle wesentlichen Gesichtspunkte rechtlicher und wirtschaftlicher Art zutreffend dargelegt. Durch seine berufliche Tätigkeit sind dem Verf. namentlich die mit dem Hausbesitz zusammenhängenden Fragen (Mietherabsetzung, Auflösung des Mietvertrags, Regelung der Hypothekenanlagenheiten) geläufig. Die Schrift enthält viele beachtliche Ge-

anken und wird namentlich in gewerblichen Kreisen als Wegweiser willkommen sein.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

Prof. Dr. jur. Karl Peters, StA. in Köln: Zeugenläge und Prozeßausgang. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht Gruppe Strafrecht und Strafverfahren Nr. 7.) Mit 5 Tabellen. Bonn 1939. Ludwig Röhrscheid Verlag. XI, 312 S. Preis geb. 15 RM, brosch. 13 RM.

Das vorliegende Werk ist im Hinblick auf die angestrebte Erneuerung des Strafgesetzbuchs und der Strafverfahrensordnung sehr zu begrüßen. Im ersten Teil bringt der Verf. die Fragestellung, Lösungsmöglichkeiten und Weg der Untersuchung, im zweiten Teil die Vorgänge und ihre Einzelwürdigung, im dritten Teil die Vorgänge und ihre Gesamtwürdigung und im vierten Teil den Kampf gegen die Zeugenläge im Prozeß und ihre Auswirkungen.

Dem Verf. geht es insbesondere darum, zu untersuchen, welche Gefahren und Angriffe die Sachverhaltsklärung mit sich bringt. Und aus der Fülle der vielen Fragen wird die aufgeworfene, wie sich die bewußt falsche Aussage von Zeugen im Zivil- und Strafprozeß auswirkt. An Hand von aus der Praxis entnommenen Prozeßbeispielen wird dieses Problem untersucht. Die Untersuchung erfolgt in einer einfachen klaren Sprache. Die gefundenen Ergebnisse wirken sehr überzeugend. Umfangreiches Material der Kriminalwissenschaft und statistisches Material ist vom Verf. verwertet worden. So ist ein Werk entstanden, an dem die Gesetzgebung und Verwaltung bei der Neuschaffung der beiden Hauptgesetze, des Strafgesetzbuchs und der Strafverfahrensordnung, nicht vorübergehen kann.

Allen, die sich als Strafrichter und Verteidiger mit dem Strafrecht beschäftigen müssen, wird dieses Werk viel geben. Es wäre eine Unterlassung, wenn es von den Genannten nicht gelesen würde. Aber auch den Rechtswahrern, die sich nur mit dem Zivilrecht vorwiegend zu beschäftigen haben, wird das Buch im Hinblick darauf, daß auch der Zivilprozeß unter einer falschen Aussage leidet, sehr viel Anregung geben. *RA. und Notar Dr. D. Rilk, Berlin.*

Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts. 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für Deutsches Recht, Unterausschuß für Schadensersatzrecht. Vorgelegt von *H. G. Ripperdeh*. (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 14.) München u. Berlin 1940. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. 92 S. Preis kart. 3,90 RM.

Der vorliegende Arbeitsbericht befaßt sich mit der Reform des Rechts der unerlaubten Handlungen, und zwar unter Beschränkung auf die Verschuldenshaftung. Der Gefährdungshaftung soll ein besonderer Bericht gewidmet werden. Ebenso sind die Fragen der Haftungsausschließungsgründe und der Schadensberechnung in diesem ersten Arbeitsbericht noch nicht behandelt. In 4 Abhandlungen werden dargestellt: Das Verschuldensprinzip (*Wahl*), die Generalklausel des Verletzungstatbestandes (*Ripperdeh*), die Haftung für Verrichtungsgeschehen (*Löning*) und die Billigkeitshaftung im Schadensersatzrecht (*Reinhardt*). Vorangestellt sind 20 Leitsätze, die die Auffassung des Ausschusses wiedergeben; den Beschluß bildet ein Gesetzesvorschlag. Aus den Leitsätzen hebe ich hervor: Am Verschuldensprinzip soll grundsätzlich festgehalten werden. Jedoch soll neben der Verschuldenshaftung auch die Gefährdungshaftung neu geregelt werden. Die Begriffe Rechtswidrigkeit und Schuld müssen weiter — ungeschadet der Anerkennung subjektiver Unrechtselemente — umerschieden werden. Die zivile Delikttsfähigkeit soll erst mit 10 Jahren beginnen. An die Stelle der Einzeltatbestände soll im Delikttsrecht künftig eine Generalklausel treten. Die Haftung für Verrichtungsgeschehen soll dahin verschärft werden, daß in dem Fall, daß der Gehilfe schuldhaft gehandelt hat, der Geschäftsherr auch dann haftet, wenn ihn selbst kein Verfehlen trifft. Auch bei mangelndem Verschulden oder beim Fehlen des „adäquaten“ Kausalzusammenhanges soll eine angemessene Entschädigung dann geleistet werden, wenn das Verhalten nicht oder nur in ganz geringem Maße vorwerfbar, so soll eine angemessene Minderung der Haftung eintreten, wenn es die Billigkeit verlangt.

Die einschneidendste Änderung, die der Ausschuß vorschlägt, ist zweifellos die Einführung einer Generalklausel an Stelle der einzelnen Haftungstatbestände. Sie soll lauten: „Die vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Schädigung eines anderen verpflichtet zum Schadensersatz. Rechtswidrig ist eine Handlung oder Unterlassung dann, wenn sie gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz der Persönlichkeit oder des Vermögens des Geschädigten bezweckt. Rechtswidrig handelt, wer gröblich gegen anerkannte Grundsätze des bürgerlichen Zusammenlebens verstößt.“ — Der Ersatz der Einzeltatbestände durch eine Generalklausel, die Ablehr von einem formalen Begriff der Rechtswidrigkeit (gleich Tatbestandsmäßigkeit) und die Bildung eines „materiellen“ Rechtswidrigkeitsbegriffs verdienen Zustimmung. Es würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, anzunehmen, daß der kunstgerechte ärztliche Eingriff gegen eine „von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt“ und daher „an sich“ — sofern nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt — rechtswidrig sei. Das bedeutet gegenüber der noch herrschenden Lehre zweifellos einen Fortschritt. Aber ich zweifle, ob die vorgeschlagene Formel nicht doch zu unbestimmt bleibt. Würde sie Gesetz, so dürfte sich alsbald die Frage erheben, welche Verpflichtungen zum Schutze der Persönlichkeit und des Vermögens denn nun eigentlich von der Rechtsordnung aufgestellt werden. Verpflichtet sie dazu, das fremde Forderungsrecht zu achten oder nicht? Begnügt sie sich mit der Forderung, Eingriffe in die fremde Rechtsstellung zu unterlassen, oder verlangt sie unter Umständen — unter welchen? — auch ein positives Tun für den anderen? Mache ich mich z. B. schadensersatzpflichtig, wenn ich eine Hilfeleistung ablehne, obgleich sie mir möglich wäre? *Ripperdeh* würde wahrscheinlich antworten: nur dann, wenn solche Ablehnung „gröblich gegen anerkannte Grundsätze des bürgerlichen Zusammenlebens verstößt“. Das Wort „gröblich“ deutet hierbei auf ein subjektives Unrechtselement, ohne das in der Tat nicht auszukommen sein wird. Wäre es aber nicht vielleicht doch gesetzgeberisch richtiger, statt alles dem Richter zu überlassen, zunächst eine nähere Umgrenzung der Fälle zu versuchen, in denen die Rechtsordnung eine Verpflichtung zum Schutze anderer aufstellt (hierfür käme natürlich die Bezugnahme auf das „sonstige Recht“ nicht mehr in Frage), und erst zum Schluß eine Klausel anzufügen, die gerade die Fälle trifft, in denen ein Verhalten wesentlich wegen der damit verbundenen Gesinnung nach gesunder Volksanschauung verwerflich erscheint? Das ist die Frage, die mir doch einer weiteren Prüfung noch zu bedürfen scheint.

Uneingeschränkte Zustimmung verdienen m. E. die trefflichen Ausführungen *Wahl*s zum Verschuldensgedanken und *Ripperdeh*s zum Begriff der Rechtswidrigkeit. Sie werden ebenso wie die sehr sorgfältigen und gründlichen Untersuchungen von *Löning* und *Reinhardt*, einerlei, wie die Reform weitergeht, bleibenden Wert behalten. Was die zuletzt genannten Beiträge anbelangt, so ist es mir allerdings doch zweifelhaft, ob sie in der Ausdehnung der Schadenshaftung nicht etwas zu weit gehen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses müßte beispielsweise ein Haushaltungsvorstand Schadensersatz leisten, wenn seine Hausangestellte beim Fensterputzen leicht fahrlässig einen Eimer herunterfallen ließe und dadurch ein Vorübergehender verletzt würde — mag er bei der Auswahl und Überwachung der Hausgehilfin und der Beschaffung der Geräte usw. selbst noch so sorgfältig gewesen sein. Mir scheint eine so weitgehende Gefährdungshaftung (denn darauf läuft es doch hinaus) eines jeden, der sich vielleicht nur vorübergehend irgendeines Gehilfen bedient, weder volkstümlich noch rechtspolitisch wünschenswert zu sein. Im Endergebnis würde solch uferlose Ausdehnung der Haftung doch wahrscheinlich nur zu einer unangelegenen Ausdehnung der Schadensversicherung führen. Bei den von *Löning* angeführten Warenhausfällen liegt es m. E. ganz anders. Wer Räume und Einrichtungen — wie ein Warenhaus, eine Ausstellung u. dgl. — dem Publikum eröffnet und zu ihrem Besuche auffordert, übernimmt damit den Besuchern gegenüber eine besondere Verantwortung, die eine verschärfte Haftung hinsichtlich des Verhaltens der Angestellten — ähnlich der Haftung in einem Vertragsverhältnis — voll rechtfertigt. — Die vorgeschlagene Haftungserweiterung aus Billigkeitsgründen halte ich für richtig. Dagegen glaube ich, daß die gleichfalls vorgesehene Haftungsbegrenzung aus Billigkeitsgründen etwas weitherziger

formuliert werden sollte. Ich würde diese Beschränkung nicht nur dann eintreten lassen, wenn „die Belastung mit dem vollen Ersatz dem gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht“, sondern schon dann, wenn sie mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Verschuldens des Täters, seine finanzielle Leistungsfähigkeit und die sonstigen Umstände des Falles nicht als gerechtfertigt erscheint. Es ist dabei zu bedenken, daß die Belastung mit einer unverhältnismäßig hohen Schadensersatzpflicht, vielleicht einer lebenslänglichen Rente an den Verletzten, wegen einer ganz geringfügigen Fahrlässigkeit für den Täter den Charakter einer Strafe haben kann, die, gemessen an dem üblichen Strafmaß, ganz außer Verhältnis zur Schwere seines Verschuldens steht. Gewiß ist der Gedanke, daß der Täter ohne Rücksicht auf die Schwere seiner Schuld für den Erfolg seines Tuns einzustehen hat, für die zivilrechtliche Haftung maßgebender als der Strafgedanke; trotzdem darf man, glaube ich, gerade wenn man am Schuldgedanken festhält, die indirekte Strafwirkung des Schadensersatzes nicht ganz außer acht lassen, und aus ihr kann sich gerade auch die Notwendigkeit einer Beschränkung der Ersatzpflicht ihrer Höhe nach ergeben.

Prof. R. Larenz, Kiel.

Häuser- und Grundstücksschäden durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Ausgleichs von Schadenszufügungen im nachbarlichen Raum von Dr. jur. Friedrich Klausing, oProf. der Rechte in Frankfurt (Main), Mitgl. der Acad. f. Dtsch. Recht, und Dr. jur. Willy Paul, Gerichtsass., Fakultätsassistent in Frankfurt (Main). Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. 72 S. Preis kart. 3,50 RM.

Die wertvolle Arbeit bringt eine erschöpfende Untersuchung aller aus dem Problem der Häuserschäden infolge künstlicher Grundwasserentfernung sich ergebenden Rechtsfragen. Es wird darin unter kritischer Behandlung der über die Schadensersatzpflicht vorhandenen Literatur und reichsgerichtlichen Rechtsprechung gezeigt, daß die landläufige Begründung des Schadensersatzanspruchs aus § 909 BGB. der Sachlage nicht gerecht wird, daß vielmehr aus dem Recht der nachbarlichen Gemeinschaft heraus eine grundförmlich andere Betrachtungsweise geboten ist, weil dieser Rechtsgebante für das Nachbarrecht und die sich aus der Nachbarschaft ergebenden Konflikte für alle ihre Gebiete in gleicher Weise Anspruch auf Gültigkeit besitzt. Damit ergibt sich für die Hauschadensansprüche infolge Grundwasserentfernung eine natürliche Begrenzung in der Richtung, daß zunächst das Verbotungsrecht des § 1004 BGB. sowohl Personen des privaten wie öffentlichen Rechts gegenüber durch den Einwand der Unzumutbarkeit da ausgeschlossen sein muß, wo die notwendige Entwicklung von Verkehr, Wirtschaft, Siedlung usw. durch das Verbot gehemmt würde. Aus dem Gemeinschaftsgebanten ergibt sich weiter eine Begrenzung des Entschädigungsanspruchs, der — abgesehen vom Falle des Verschuldens, d. h. der regelwidrigen Ausführung der schädigenden Maßnahme — subsidiär überhaupt nur da in Frage kommt, wo schützende Vorkehrungen zur Verhütung des schädigenden Einflusses nicht getroffen oder nicht zugemutet werden können. Dieser Entschädigungsanspruch ist nicht der auf Ersatz des vollen Schadens, sondern mit Rücksicht darauf, daß der Berechtigte einen Anspruch auf Erhaltung eines bestimmten Zustandes der Umwelt nicht hat, ein Anspruch auf Schadensausgleich, der dem Beeinträchtigten im Falle der erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensbedingungen zum Zwecke ihrer Erhaltung gewährt wird. Diese zum Ausgleich verpflichtende Beeinträchtigung ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des Schadens gemäß § 249 BGB. Besondere Betonung erfährt die selbstverständliche Voraussetzung auch dieses Ausgleichsanspruches, nämlich die notwendige Feststellung der Ursächlichkeit der Grundwasserentfernung. In ihr liegt für die praktische Behandlung der Streitfälle ein wesentlicher Kern des Problems. Die Verf. lassen darüber keinen Zweifel, daß hier aus Billigkeitserwägungen heraus im Wege der freien Beweiswürdigung nicht Ursachenreihen fingiert werden und Schadenszurechnungen stattfinden dürfen, die mit dem Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhanges im Sinne des geltenden Rechts tatsächlich nicht in Einklang gebracht werden können. Dies ist gerade für die Streitfälle wegen der Häuser von besonderer Bedeutung, die, wie z. B. eine An-

zahl von 50—60 Häusern in Berlin, nicht standfest über nicht tragfähigem Untergrund errichtet sind. Nur bei ihnen sind überhaupt Schadensersatzansprüche möglich, weil nur bei ihnen eine schädliche Beeinflussung durch Grundwasserentfernung in Frage kommt. Die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit einer ausreichend exakten Ursachenfeststellung ist darauf zurückzuführen, daß auch bei theoretisch möglicher Ursächlichkeit der Grundwasserentfernung das Maß der Beeinflussung nicht feststellbar ist, weil die Gesetzmäßigkeit der physikalischen oder chemischen Vorgänge nicht ausreichend erkennbar wird. Um so größer werden die Schwierigkeiten bei Bornahme mehrerer selbständiger, gleichzeitig oder nacheinander vorkommender Entfernungen, und der Versuch ihrer Lösung im Wege gerichtlicher Prozesse ist höchst fragwürdiger Natur. Bei den mehreren Entfernungen kann die Bestimmung des einzelnen Anteils am Gesamtschaden auch nicht durch die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung der sämtlichen Verantwortlichen vermieden werden, wie es das BG. Berlin versucht hat. Die Verf. begründen in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung überzeugend, daß eine solche gesamtschuldnerische Haftung nicht in Frage kommt. Alles in allem bietet das Buch die Möglichkeit, die Behandlung der Entschädigung für Häuser-schäden infolge Grundwasserentfernung auf eine neue Grundlage zu stellen.

RM. u. Rotar Dr. Eplinius, Berlin.

Versicherungsvertragsgesetz von Dr. Erich R. Bölsß, RM., Vorstandsmitgl. d. Bay. Rückvers.-AG. in München. 2. durchgearb. Aufl. (Besche Kurzkomentare Bd. 14.) München und Berlin 1940. C. F. Besche Verlagbuchhandlung. XVI, 530 S. Preis geb. 11 RM.

Das soeben in 2. Aufl. erschienene Buch des bekannten Versicherungsfachmanns, der jetzt Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Rückversicherung AG. in München ist, ist der einzige auf der Höhe der Zeit stehende Kommentar zum VVG. Schon die erste 1935 herausgekommene Auflage wurde ihrer besonderen Vorzüge wegen allgemein begrüßt. Der Verf. will einerseits ein Werk für den Praktiker, den nur das lebende Versicherungsrecht kümmert, bieten, gibt aber auf der anderen Seite mehr als frühere Erläuterungsbücher, da er auch die AllgVersBed. der hauptsächlichsten Versicherungszweige abbrückt und teilweise erläutert. Das VVG. selbst stellt ja im Einzelfalle für den Praktiker nur die (notwendige oder vereinbarte) Ergänzung der AllgVersBed. dar, die in einzelnen Sparten (Kranken-, Kraftfahrzeug-, Einbruchsdiebstahl- usw. Versicherung) sogar die hauptsächlichste Grundlage des Versicherungsverhältnisses bilden. Dieser Vorzug ist in der 2. Aufl. nicht nur beibehalten, die Abschnitte über einzelne AllgVersBed. sind noch erweitert worden. So ist z. B. ein besonderer Abschnitt über die Rechtsprechung zur Abmattenunfallversicherung mit rund 70 Urteilen hinter § 185 eingefügt, die Erläuterung der Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-VersBed. erheblich erweitert worden. Überhaupt hat sich Verf. nicht etwa darauf beschränkt, die inzwischen ergangene Rechtsprechung nachzutragen, sondern das Buch in fast allen Teilen vollständig durch- und umgearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Abgeschlossen ist es mit dem 15. Jan. 1940. Berücksichtigt sind daher im Text des Gesetzes auch schon die Änderungen, die das Gesetz v. 7. Nov. und die VO. v. 19. Dez. 1939 gebracht haben. Die erst vom 1. Juli 1940 ab geltenden Änderungen sind durch besondere Schriftarten und Anmerkungen kenntlich gemacht. Teilweise sind auch die alte und die neue Fassung desselben Paragraphen (z. B. §§ 6, 38 ff., 153, 156) nebeneinander abgedruckt, da das Buch ja schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erschienen ist, einzelne alte Vorschriften aber auch über den 1. Juli hinaus nach den Übergangsvorschriften der VO. v. 19. Dez. 1939 ihre Bedeutung behalten. Diese Übergangsvorschriften sowie die für die Ostmark und das Sudetenland geltenden Sondervorschriften derselben VO. sind im Anhang abgedruckt. Vom Schrifttum sind die allgemeinen Erläuterungsbücher und Zeitschriften zitiert, die Bücher und Aufsätze zu einzelnen Abschnitten jeweils an deren Beginn aufgeführt, ohne daß jedoch — mit Recht — insoweit Vollständigkeit angestrebt ist. Benutzt ist jedoch, wie aus dem Vorwort hervorgeht, das ganze Schrifttum. In dem kleinen und trotz seiner großen Seitenzahl sehr handlichen Bändchen, das der Vergleich in gleicher Weise wie seine anderen Kurzkomentare

(nach Baumbach'scher Weise, wie es noch in der 1. Aufl. hieß) ausgestattet hat, stößt daher eine ungeheure Arbeit. Soweit Stichproben bei dem Umfang des Gebietes ergeben, sind alle Fragen, die den Praktiker beschäftigen können, erörtert, solche, die in der Praxis kaum vorkommen, dagegen nicht, wie z. B. die reine Rückwärtsversicherung und das Vergleichsverfahren des Versicherers. Bei Fragen, deren Lösung bisher immer noch nicht gelungen ist, wird das erforderliche Material geboten, Verf. hält aber, wie z. B. bei der Frage des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung, mit seiner persönlichen Ansicht nicht zurück (§ 153 a. F. Anm. 2). In Ergänzung der dort zitierten Rechtsprechung sei erwähnt, daß das RG. in einer Entscheidung v. 19. Dez. 1939 (Jur. Wochenschr. 1940, 19) auch auf Grund der Vorschriften des Gef. v. 7. Nov. 1939 keine Veranlassung genommen hat, seinen vom Schrifttum heftig bekämpften Standpunkt zu ändern, in Ergänzung zu § 13 Anm. 4, daß das RG. inzwischen auch der Kontokorrentforderung im Konkurse einer Rückversicherungs-Gesellschaft das Vorrecht aus § 80 Vers. A. G. zugesprochen hat (Urteil v. 22. Dez. 1939: DZ. 1940, 274). Zu der Anmerkung zu Art. 2 EGBW. auf S. 487 über den Wegfall des bayerischen Reservatrechts in bezug auf die Immobilienversicherung ab 1. Juli 1940 wäre zu bemerken, daß die Frage, ob dies Reservat erst jetzt aufgehoben wird oder schon vorher praktisch nicht mehr bestand, sehr umstritten ist (vgl. Weber: J. Ver. Wiss. 1940, 1 ff.). Ich schließe mich Präuß an. Im übrigen auf Einzelheiten einzugehen, verbietet mir der Raum. Ich kann nur wiederholen, daß das Buch auf der Höhe der Zeit steht und jedem Benutzer ein zuverlässiger Wegweiser und Berater sein wird. Selbst in abgelegene Gebiete wie Erbhofrecht und landwirtschaftliches Schuldungsverfahren sind berücksichtigt. Doch ist letzteres, da seine Bedeutung für das Versicherungs-wesen immer mehr zurückgeht, in Anm. 5 zu § 14 im Gegen-satz zur 1. Aufl. nur noch ganz kurz unter Verweisung auf die 1. Aufl. behandelt. In einer Vorbemerkung „Zur Anwendung des Versicherungsrechts“ (VVG., Vers. A. u. S. G., VVG., VVG., Allg. Ver. Bed. u. s. w.) behandelt. Überall ist auch dem bisherigen österr. Recht und den übergangsbestimmungen dazu die erforderliche Berücksichtigung zuteil geworden. So ist u. a. auf S. XIV—XVI eine vergleichende Übersicht über die Vorschriften des österr. und des deutschen VVG. gegeben. Das am Schluß befindliche Sachverzeichnis ist sehr eingehend und erleichtert die Benutzung des Buches.

SenPräf. Kersting, Berlin.

RG. Dr. Boschan: Der Vormundschaftsrichter und seine Abteilung (einschließlich Jugendgerichtsbarkeit). 2. verm. Aufl. (Deutsches Gerichts-wesen, Das Amtsgericht.) Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechts-verlag. 331 S. Preis kart. 5,70 RM.

RG. Dr. Boschan, der im Schrifttum mehrfach hervorgetreten ist, hat seine in langjähriger Tätigkeit als Vormundschaftsrichter gewonnenen Erfahrungen in der zweiten Auflage seines Buches niedergelegt. Dieses bedeutet gegen-über der 1936 erschienenen ersten Auflage einen wesentlichen Fortschritt und berücksichtigt die inzwischen eingeführten wichtigen Neuerungen auf dem Gebiet des Vormundschafts-wesens in erschöpfender Weise.

Der Verf. erörtert zunächst in einer allgemeinen Be-trachtung die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit und stellt dann in drei Hauptabschnitten die Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dar. Naturgemäß nimmt die Tätigkeit des Richters den weitesten Raum ein. Bei der Behandlung der einzelnen Rechtsgebiete gibt Boschan einleitend eine Über-sicht über in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften. Hierbei führt er auch die zu diesen Vorschriften erlassenen Aus-sprüche, wie Ministerialverfügungen und Runderlasse, an, so daß dem mit der Bearbeitung einer Vormundschafts- und Nachschlagen der Beamten oft ein zeitraubendes Suchen doch wenigstens sehr erleichtert wird. Im Zusammenhang hiermit erörtert er, wo es geboten ist, auch den Sinn, z. B. bei der Pflegschaft zur Feststellung der Ehelichkeit eines Kindes oder seiner blutsmäßigen Abstammung (§ 93). Häufig geht er auf Einzelfälle ein, insonderheit auf solche, die im praktischen Leben oft vorkommen. Jedoch hat er Fälle, die sich weniger oft ereignen und für die es daher

einem Vormundschaftsrichter in der Regel an gleichartigen Vorgängen und praktischer Anschauung fehlen wird, keines-wegs vergessen. Es sei z. B. auf die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (§ 203), die Genehmigung in Auswan-derungs- und Passsachen (§ 207) hingewiesen.

Einen weiten Raum nimmt bei der Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete, und das ist ein besonderer Vorzug des Buches, die Rechtsprechung ein. Boschan hat die Recht-sprechung des RG. und der sonst mit der freiwilligen Ge-richtsbarkeit im letzten Rechtszug befaßten Gerichte, des RG. und des OLG. München, sorgfältig verfolgt und gibt an den in Betracht kommenden Stellen die maßgebenden und grund-legenden höchstgerichtlichen Entscheidungen in erschöpfender Weise wieder.

Die praktische Bedeutung des Buches liegt vor allem darin, daß der Verf. im Anschluß an die allgemeine Dar-stellung und wissenschaftliche Erörterung eines Rechtsge-bietes das einzuschlagende Verfahren eingehend behandelt und hierzu genaue Entwürfe der im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse) anführt. Der Bear-beiter einer vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheit kann hieraus ersehen, wie er eine ihm vorgelegte Sache am besten anzufassen, welche tatsächlichen und rechtlichen Ge-sichtspunkte er zu beachten, welche Ermittlungen er anzu-stellen hat. Er findet zahlreiche Muster für die von ihm zu erlassenden Verfügungen sowie für die nach Abschluß der Ermittlungen zu treffenden Entscheidungen. Gerade diese Fülle von Beispielen für Verfügungen und sonstige Entschei-dungen bedeutet für den Bearbeiter einer Vormundschafts-sache eine fühlbare Erleichterung, hilft ihm Zeit sparen und bewahrt ihn vor der Nichtbeachtung wichtiger Einzelheiten, ohne daß natürlich die Notwendigkeit einer selbständigen Prüfung und Entscheidung aufgehoben wird.

Bemerkt soll auch werden, daß der Verf. da, wo sich Mängel der gesetzlichen Vorschriften gezeigt haben, sachliche Kritik übt und Vorschläge zur Besserung macht. So weist er mit Recht auf die unübersichtliche und verwirrende Fassung des § 1643 BGB. (Fälle, in denen der elterliche Gewalt-haber der Genehmigung des Vorm. bedarf) hin (§ 84), ferner auf die unglückliche Verquickung der Zuständigkeiten des Vormundschaftsrichters und des Prozeßrichters bei der Regelung des Unterhalts im Falle des § 1612 BGB. (§ 148).

Alles in allem kann gesagt werden, daß das Buch den-jenigen Personen, für die es in erster Linie geschrieben ist, dem Vormundschaftsrichter, dem Rechtspfleger und dem Ur-kundsbeamten, ein wertvoller Berater und Helfer sein wird. Darüber hinaus sei es aber auch anderen Rechtswahrern, insbesondere Leitern der Jugendämter und Rechtsanwälten, empfohlen. Gerade Anwälte, die in ihrem Beruf vielleicht wenig mit Vormundschafts-sachen befaßt sind, werden, wenn ein solcher Fall an sie herantritt, in dem Buch die not-wendige Belehrung finden, wie sie die Sache zweckmäßig vorzubereiten haben und dadurch sowohl dem Vormund-schaftsrichter als auch ihren Auftraggebern und vor allem sich selbst unnötige Arbeit und Verdruß ersparen können.

So möge dieses Werk die Aufnahme finden, die es verdient.

RG. Dr. Stephan, Berlin.

Reinhard Frese, Wuppertal-Elberfeld: Die Maß-nahmen des Werberats der Deutschen Wirt-schaft und ihre Bedeutung für den Richter. (Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge, Heft 32.) Berlin 1939. Verlag Franz Vahlen. XIII, 202 S. Preis kart. 6,80 RM.

Von jeher hat das Problem des Zusammenklangs zwischen richterlichen Entscheidungen und Verlautbarungen der Verwaltungsstellen eine große Rolle gespielt. So z. B. auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts, wo die Möglichkeit einer Divergenz zwischen der Rechtsprechung des Patent-amtes und der Gerichte vielfach im Schrifttum behandelt wurde.

Durch die Einsetzung des Werberats ist das Problem jetzt auch im Wettbewerbsrecht bedeutung geworden. Gerade auf diesem Gebiet ist es nun aber von besonderem Wert, feste unumstößliche Anschauungen über das Zulässige und Unzulässige zu besitzen. Es ist naturgemäß für den ein-fachen Volksgenossen nicht gut verständlich, daß eine nach seiner Meinung maßgebliche Stelle eine Werbemaßnahme für zulässig erachtet, die eine andere Stelle als sittenwidrig und unlauter betrachtet.

Der Verf. versucht auf wissenschaftlicher Grundlage

dieses Problem zu lösen, jedenfalls soweit es sich um die grundsätzlichen Maßnahmen des Werberats handelt. Ein wesentlicher Punkt wird trotz der Gründlichkeit und der sonst umfassenden Problemstellung nicht der Lösung entgegengeführt, kann auch nicht der Lösung entgegengeführt werden, weil hier eben mit Konstruktionen eine Lösung nicht zu finden ist, nämlich die Frage, wie ist es zu verhindern, daß einerseits vom Werberat, andererseits von den Gerichten voneinander abweichende Einzelentscheidungen getroffen werden. Der Werberat kommt, um ein Beispiel zu nennen, auf Grund der Auslegung der Bestimmungen zu dem Ergebnis, daß eine Werbung zulässig ist, das Gericht kommt auf Grund der Auslegung der Bestimmungen zu dem Ergebnis, daß diese Werbung irreführend und unlauter ist. Gerade die Beseitigung dieses Mißstands wäre wünschenswert, ist aber schwer, weil in beiden Fällen sich die Entscheidung auf die Auslegung von Generalklauseln oder der Auslegung fähigen kasuistischen Bestimmungen stützen muß und Auslegung bei allem Streben nach Objektivität subjektiv bleiben muß.

Die Lösung, die der Verf. für die Bedeutung der grundsätzlichen Maßnahmen des Werberats in der richterlichen Rechtsprechung gefunden hat, ist klar und eindeutig. Die von ihm entwickelten Gedanken überzeugen. Der Verf. kann auch für sich in Anspruch nehmen, daß er bei jeder Problemstellung bis auf die Grundfragen des Problems zurückgegangen ist. So sind die Fragen des Verwaltungsrechts geklärt. Der Verf. setzt sich mit dem Problem auseinander, ob es ein allgemeines Persönlichkeitsrecht gibt, ob das Unternehmen einen all umfassenden Schutz besitzt, was Schutzgesetze im Sinne von § 823 BGB. sind usw.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung naturgemäß nicht möglich, sich mit dem Verf. über die Stellung, die er zu den einzelnen Problemen einnimmt, auseinanderzusetzen. Das ist letzten Endes für die Lösung der in dem Buch gestellten Frage auch gleichgültig.

Es gibt eine große Anzahl von Büchern und Artikeln, die sich mit der Rechtsstellung des Werberats und mit der Bedeutung seiner Maßnahmen auseinandergesetzt haben. Es muß dem Verf. Dank dafür ausgesprochen werden, daß er wohl als erster mit umfassender wissenschaftlicher Gründlichkeit der Gesamtheit dieser Fragen nachgegangen ist und daß er durch diese umfassende Würdigung des vorliegenden Schrifttums wiederum eine Zusammenstellung der gesamten Literatur über den Werberat gegeben hat, wie sie in dieser Vollständigkeit nicht zum zweitenmal vorhanden sein dürfte. Jedem, der sich mit dem Werberat und seiner Tätigkeit in rechtlicher Beziehung zu befassen hat, wird dieses Buch nützlich und förderlich sein und eine Reihe Anregungen geben, selbst wenn er nicht allen von dem Verf. entwickelten Meinungen restlos folgen kann.

N. A. Dr. Kurt Bußmann, Hamburg.

Der Zivilprozeßrichter und seine Abteilung, bearbeitet von Dr. Willi Seidel, WM. in Berlin. 2., durchgesehene und vermehrte Aufl. (Deutsches Gerichtswesen, Das Amtsgericht). Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechtsverlag. 335 S. Preis kart. 5,70 RM.

Die Bände der bekannten Reihe „Deutsches Gerichtswesen“ behandeln im allgemeinen den Stoff im Anschluß an die auf dem betreffenden Gebiet in der Praxis vorkommenden Verfügungen und Entscheidungen; denn dadurch kann die Einführung in die Praxis, die der Zweck der einzelnen Beiträge ist, am besten erreicht werden. Der Band über die Abteilung des Zivilprozeßrichters konnte diesen Weg nicht gehen; denn in der Prozeßabteilung spielt das Dezernat nur eine verhältnismäßig geringe Rolle. Mit Recht hat deshalb der Bearbeiter des Zivilprozeßrechts die Form einer systematischen Darstellung gewählt.

Der Zweck des Werkes ist es, eine Einführung in die tägliche Prozeßpraxis des Zivilprozeßrichters beim AG. zu geben. Die Darstellung ist sehr gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Grundsätzliche Betrachtung ist in glücklicher Weise mit der Darstellung der in der täglichen Praxis auftauchenden Einzelfragen verbunden. Das Werk beginnt mit einem Hinweis über die gewandelte Auffassung vom Wesen und von der Aufgabe des Zivilprozeßes; in knappen Strichen wird dieser Wandel deutlich gemacht. Begrüßenswert wäre es, wenn hierbei auch ganz kurz auf die Pionierarbeit hingewiesen würde, die die österr. ZPO. in gesetzgeberischer Hin-

sicht für die jetzt zum Durchbruch gekommenen Gedanken geleistet hat. Die Darstellung folgt dann im wesentlichen den einzelnen Stappen eines Zivilprozesses vor dem AG. Eindringlich wird hierbei an verschiedenen Stellen auf die Führungsaufgabe hingewiesen, die dem Amtsrichter im prozessualen Verfahren zukommt; besonders dankenswert ist es, daß der Verf. immer wieder an die Pflichten erinnert, die der Richter im Zivilprozeß nach § 272b ZPO. zu erfüllen hat (§. 119, 160). Etwas störend in dem Aufbau wirkt, daß unter den „technischen Einzelheiten“ auch die Besetzung des AG. einschließlich der Frage der richterlichen Unabhängigkeit behandelt wird (§. 20); es dürfte sich empfehlen, für diese gerichtsverfassungsmäßigen Voraussetzungen der Tätigkeit des AG. einen besonderen Abschnitt zu bilden. Die praktische Erfahrung des Verf. kommt der Darstellung an vielen Stellen sehr zugute, so z. B., wenn er die Technik der Arbeit im allgemeinen (§. 21 ff.) oder die Technik des Vergleichsversuchs (§. 143) behandelt. In der vorliegenden 2. Aufl. ist — anders als in der 1. Aufl. — auch die Rechtsprechung mit herangezogen worden; auf Schrifttum wird gelegentlich verwiesen. Die Auswahl der Rechtsprechung ist sehr geschickt getroffen; die angeführten Entscheidungen vermitteln einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen. Bei der Auswahl des Schrifttums hat sich der Verf. mit der Anführung einer Reihe von Zeitschriftenaufsätzen begnügt. Erwünscht wäre es, wenn künftig auch auf die in der letzten Zeit verschiedentlich in der Rechtsprechung und im Schrifttum behandelte Frage des Verhältnisses von Rechtskraft und guten Sitten eingegangen werden könnte; denn diese Frage ist von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung.

Eingehend behandelt ist bereits die zivilprozessuale Kriegsgesetzgebung. Mit Recht hebt der Verf. hervor, daß trotz der durch die VereinfachungsVO. erfolgten Freistellung das Verfahren grundsätzlich weiter nach den Regeln der geltenden Prozeßordnung aufgebaut und abgewickelt werden muß, und daß daher eine Schulung in diesem Recht erforderlich ist. Die Möglichkeiten, die sich jetzt im freien Verfahren ergeben, sind besonders ausführlich erörtert (§. 308 ff.). Wenn der Verf. hierbei gegen Staud, Fehner u. a. hervorhebt, daß es völlig unpraktisch sei, auf eine Bindung an das förmliche Güteverfahren hinzuweisen, da es nicht auf dieses Verfahren, sondern nur auf die Güteidee ankomme, so scheint mir dies nicht überzeugend zu sein. Die Güteidee muß im Verfahren vor allen Gerichten lebendig sein; ein besonders ausgestaltetes Güteverfahren, das einen Zwang zur praktischen Durchführung der Güteidee enthält, besteht aber nur im amtsgerichtlichen Prozeß; an dieses Verfahren sind die Amtsgerichte auch trotz der Kriegsgesetzgebung gebunden.

Das Werk kann bestens empfohlen werden. Es ist zu hoffen, daß es recht vielen Referendaren ein Lehrmittel und recht vielen Richtern ein Berater und Mahner wird.

Prof. Dr. Schönte, Freiburg i. Br.

Der Arbeitseinsatz im Kriege von Dr. Walter Stothfang, DRKG. Persönlicher Referent des St. Sekr. Dr. Syrup im Reichsarbeitsministerium. (Schriften für Politik und Auslandkunde, Heft 53.) Berlin 1940. Junker und Dünhaupt Verlag. 32 S. Preis kart. 0,80 RM.

Versicherungsvertragsgesetz und Einführungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 4., neubearb. Aufl. München und Berlin 1940. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. 81 S. Preis kart. 1,20 RM.

Westermanns Generalkarten. Nr. 93 Nordseeländer, Maßstab 1:1.500.000. Braunschweig-Berlin-Hamburg 1940. Verlag Georg Westermann. Preis 1,50 RM.

Der stillgelegte Kraftwagen. Eine Fibel über die Pflege, Außerbetriebsetzung und Indienststellung des Kraftwagens von St. v. Szénásh (Der kleine „Peter“ Bd. 1). Berlin 1940. Richard Carl Schmidt & Co., Lehrmittel- und Fachverlag. 55 S. Preis kart. 0,50 RM.

Der Treibgasbetrieb. Eine Fibel über Treibgasbetrieb und die Treibgasanlage von St. v. Szénásh (Der kleine „Peter“ Bd. 3). Berlin 1940. Richard Carl Schmidt & Co., Lehrmittel- und Fachverlag. 60 S. Preis kart. 0,50 RM.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[*] Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 637 Nr. 5, S. 638 Nr. 6, S. 640 Nr. 8; aus dem Internationalen Privatrecht S. 640 Nr. 9;
aus dem Bürgerlichen Recht S. 646 Nr. 12; über Haftpflichtrecht S. 649 Nr. 16

Strafrecht

* 1. RG. — §§ 1, 20 a StGB. Eine Tat, die sich nach der einzelnen Strafandrohung im zweiten Teil des StGB. als ein Vergehen i. S. des § 1 StGB. darstellt, bleibt auch bei der Anwendbarkeit des § 20 a StGB. ein Vergehen. — § 20 a StGB. schafft lediglich eine Strafschärfung für eine besondere Art von Tätern, nämlich den Gewohnheits t ä t e r. †)

Zu erörtern ist lediglich die Frage, ob eine Tat, die sich nach der einzelnen Strafandrohung im zweiten Teil des StGB. als ein Vergehen i. S. des § 1 StGB. darstellt, im Falle der Anwendbarkeit des § 20 a StGB. als ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. anzusehen ist. Das O. hat diese Frage — in bewußter Abweichung von der von ihm angezogenen Rspr. des RG. — in den beiden Betrugsfällen bejaht und hat das auch im Urteils ja z zum Ausdruck gebracht. Darin kann dem O. indes nicht beigetreten werden; seine Ausführungen bieten keinen Anlaß, von der bisherigen Rspr. abzuweichen, nach der Vergehen auch bei Anwendbarkeit des § 20 a StGB. Vergehen bleiben. Dazu ist folgendes auszuführen.

Für die Annahme des O. könnte im Wortlaut des § 20 a Abs. 1 StGB. die Wendung sprechen, mit der beim Vorliegen der Voraussetzungen die Strafschärfung angedeutet wird, nämlich: "... und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre." Daraus wird auch vielfach abgeleitet, daß bei Anwendung des § 20 a StGB. statt eines Vergehens ein Verbrechen vorliege. Gegen die Annahme des O. könnte umgekehrt nach dem Wortlaut der Bestimmung die Voraussetzung für die Anwendung des § 20 a StGB. sprechen, daß durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt sein muß. Darans ist in der Entsch. RGSt. 70, 289 = JW. 1936, 3458 die Folgerung abgeleitet, daß der Versuch eines Vergehens, der nach den Vorschriften im zweiten Teil des StGB. i. Verb. m. dem § 43 Abs. 2 im ersten Teil an sich straflos ist, nicht durch eine Anwendung des § 20 a StGB. strafbar werden kann. Ob schon mit einer der hier erörterten gegensätzlichen Erwägungen eine grundlegende Entsch. der Frage zu gewinnen sein könnte, ist mindestens zweifelhaft. Entscheidend sind jedoch für das geltende Gesetz folgende Erwägungen.

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen im § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. ist auf die Strafandrohungen im zweiten Teile des StGB. aufgebaut. Diese Strafandrohungen sind grundsätzlich auf die Schwere der Tat abgestellt, gemessen an äußeren gegenständlichen Kennzeichen, also nach der äußeren Gestalt der Tat. Nur in wenigen Fällen, nur ausnahmsweise, entscheidet die innere Tatseite. Die Persönlichkeit des Täters kommt somit bei der Strafandrohung und demnach auch bei der auf ihr beruhenden Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen im Sinne der allgemeinen Regelung im § 1 StGB. und bei der Regelung der darauf beruhenden weiteren Folgen sachlich-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Art nicht in Betracht. In diesem grundsätzlichen Aufbau des Gesetzes hat auch das GewohnheitsverbrecherG. v. 24. Nov. 1933, durch das die Vorschrift im § 20 a StGB. geschaffen worden ist, nichts geändert.

Dieses Gesetz richtet sich zwar seinem Wortlaut nach gegen Gewohnheitsverbrecher. Aber mit dieser Bezeichnung ist nur eine ganz bestimmte Täterpersönlichkeit gemeint, gegen die wegen ihres im § 20 a umschriebenen für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlichen Hanges zur Begehung von Straftaten eine Verschärfung von Strafen geboten oder zulässig ist, die im zweiten Teile des StGB.

angedroht sind. Daß diese Täterpersönlichkeit, also die Zugehörigkeit zu einer besonderen Art von Tätern, zugleich dafür entscheidend sein sollte, daß die Tat im Einzelfalle statt eines Vergehens ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. wäre, kann aus der gesetzlichen Regelung im § 20 a StGB. nicht entnommen werden. Dagegen sprechen auch die Folgen, die sich daraus für den allgemeinen (ersten) und für den besonderen (zweiten) Teil des StGB. ergeben würden.

Hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung, §§ 66 ff. StGB., würden sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben können, da unsicher wäre, welche Verjährungsfrist im einzelnen Falle maßgebend sei. Ob die Voraussetzungen des § 20 a StGB. vorliegen, ist nicht selten schwer zu entscheiden, insbes. für die Strafverfolgungsbehörde. Insoweit ist der Sachverhalt in den sog. Rückfallvorschriften, §§ 244 und 264 StGB., wesentlich einfacher und klarer in den Voraussetzungen zur Person des Täters; aus diesen Vorschriften kann daher nichts Entscheidendes hinsichtlich des § 20 a StGB. entnommen werden.

Im § 49 a StGB. ist Voraussetzung die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen. Es ist unverkennbar, daß hier unter Verbrechen nur Taten verstanden werden, die sich nach der Regelung im zweiten Teil des StGB. als solche darstellen, bei denen also durchweg die Schwere der Tat nach ihrer äußeren Gestalt entscheidend ist, nicht aber die Persönlichkeit des Täters. Würde man dazu kommen, jede — auch an sich nicht schwere — Tat eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers unter den Voraussetzungen des § 20 a StGB. als ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. anzusehen, so würde damit auch in die Strafvorschrift des § 49 a eine Unsicherheit zur äußeren wie zur inneren Tatseite hineingetragen, die nicht vereinbar wäre mit dem Sinne der Vorschrift.

Ähnlich verhält es sich mit weiteren Vorschriften im zweiten Teil des StGB., in denen ebenfalls — in den verschiedensten Formen — ein Verbrechen unter die Tatbestandsmerkmale aufgenommen ist. Neben dem § 126 StGB. sei u. a. noch auf die §§ 139, 241 StGB. verwiesen. In allen diesen Vorschriften ist die Annahme eines Verbrechens auf die äußere Gestalt der Tat, auf die Schwere der Tat, abgestellt, nicht auf die Persönlichkeit des Täters. Auch hier könnte eine Unsicherheit zur äußeren wie zur inneren Tatseite entstehen, wenn man annehmen würde, daß bei Anwendung des § 20 a StGB. aus einem Vergehen ein Verbrechen werde.

Daß in diesem Falle auch verfahrensrechtliche Schwierigkeiten aus den §§ 265, 266 StPD. entstehen könnten, mag noch erwähnt werden, obwohl es darauf nicht ausschlaggebend ankommen könnte.

Im übrigen stehen aber auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften, in denen die Zuständigkeit der Gerichte geregelt wird, der hier vertretenen Meinung keineswegs entgegen.

Nach dem § 5 a StPD., der durch das AusfG. zum GewohnheitsverbrecherG. eingefügt worden ist, wird die sachliche Zuständigkeit der Gerichte durch die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a StGB.) nicht berührt. Daraus läßt sich nichts Zwingendes gegen die hier vertretene sachlich-rechtliche Beurteilung des § 20 a StGB. entnehmen; die Vorschrift braucht — ohne eigene Entsch. der Frage — nur eine Klarstellung in dem Sinne zu enthalten, daß sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte durch die Anwendung des § 20 a StGB. keinesfalls ändert. Hinzukommen die Vorschriften in den §§ 26 a, 25 Abs. 1 Nr. 2 c StGB. und im § 270 Abs. 1 Satz 2 StPD., die sich ebenfalls mit dieser Frage befassen; auch sie sind durch das schon genannte AusfG. zum GewohnheitsverbrecherG. eingefügt wor-

den. Sie haben zwar zur Zeit durch den § 13 B.D. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) ihre Bedeutung verloren; zur Beweisführung, wie der Gesetzgeber die hier zu entscheidende Frage beurteilt hat, können sie jedoch noch herangezogen werden. Im § 25 G.W. ist die Frage geregelt, in welchen Fällen der Amtsrichter allein entscheidet. Im Abs. 1 Nr. 2 sind die Voraussetzungen dafür bei Vergehen aufgestellt, und unter Nr. c ist als eine solche Voraussetzung der Antrag der Strafverfolgungsbehörde vorgesehen. Im § 26 a G.W. ist u. a. für diese Fälle des § 25 Abs. 1 Nr. 2 c — also für die Fälle von Vergehen — eine Anweisung an die Strafverfolgungsbehörde enthalten, wann sie von der Stellung dieses Antrags absehen soll. Die Anweisung ist zum Teil schon im § 25 Abs. 2 G.W. vorgesehen. Die Anweisung im § 26 a G.W. ist nicht darauf beschränkt, daß eine Strafschärfung nach dem § 20 a St.G.B. zu erwarten ist, vielmehr sind neben der Sicherungsverwahrung und der Enttarnung auch die Anordnung nach dem § 42 b, nach dem § 42 c und nach dem § 42 l St.G.B. aufgeführt. Entsprechend ist im § 270 Abs. 1 Satz 2 St.P.D. für den Amtsrichter das Gebot ausgesprochen, die Sache an das SchöffG. zu verweisen, wenn jene im § 26 a G.W. aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Im § 26 a G.W. wird demnach davon ausgegangen, daß die im § 25 Abs. 1 Nr. 2 G.W. bezeichneten strafbaren Handlungen Vergehen bleiben, auch wenn die Voraussetzungen im § 20 a (§ 42 e) St.G.B. gegeben sind, und nicht anders kann insoweit der § 270 St.P.D. beurteilt werden. Die Anweisung an die St.A. und das Gebot an den Amtsrichter sind in diesen beiden Vorschriften einheitlich auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Strafschärfung nach dem § 20 a St.G.B. oder über die wesentlichsten Maßregeln der Sicherung und Besserung abgestellt, von denen die nach den §§ 42 b, 42 c und 42 l St.G.B. auch beim Vorliegen von unzweifelhaft nur als Vergehen zu bezeichnenden Taten verhängt werden können. Der Sinn der Vorschriften im § 26 a G.W. und im § 270 St.P.D. kann also für die Fälle des § 20 a St.G.B. nicht etwa dahin verstanden werden, daß es sich dabei um Verbrechen handle und daß daher die Voraussetzung im § 25 Abs. 1 Nr. 2 G.W., daß es sich um Vergehen handeln muß, nicht mehr gegeben sei.

Nach alledem ist an der bisherigen Rpr. festzuhalten. Die Vorschrift im § 20 a St.G.B. schafft lediglich eine Strafschärfung für eine besondere Art von Tätern, nämlich für den Gewohnheitskäter. Daß er im Gesetz als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet wird, ist für die Frage, ob die einzelnen von ihm begangenen Taten Verbrechen oder Vergehen i. S. des § 1 St.G.B. sind, ohne Bedeutung. Diese Frage ist vielmehr nach der allgemein gültigen Strafandrohung zu entscheiden; die besondere Strafschärfungsvorschrift im § 20 a St.G.B. muß dabei außer Betracht bleiben.

(RG., 1. Str.Sen. v. 19. Dez. 1939, 1 D 978/39.) [He.]

Anmerkung: Ich halte das Urteil, wonach § 20 a St.G.B. ein Vergehen nicht zum Verbrechen macht, für richtig. Es entspricht der bisherigen Rpr. sowie dem zutreffenden Grundsatz, daß allgemeine Straferhöhungsgründe an der Zuteilung der Straftat nach § 1 St.G.B. grundsätzlich nichts ändern (Grundr. 1938, 57).

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

2. RG. — § 27 b St.G.B.; § 3 Gnadenlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939. Bei Anwendung des § 27 b St.G.B. wird im Ergebnis auf eine Geldstrafe erkannt. Die an sich verurteilte Freiheitsstrafe hat nur die Bedeutung einer Ersatzstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.

Nach § 3 des Gnadenlasses werden anhängige Strafverfahren eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als 1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, ... 3. Gefängnis von nicht mehr als drei Monaten ... allein oder nebeneinander zu erwarten ist. Im Falle der Nr. 3 — nicht im Falle der Nr. 1 — erfolgt die Einstellung jedoch nur, wenn der Täter bei Begehung der Tat nicht oder nur zu Geldstrafe oder ... zu Gefängnisstrafe von insgesamt sechs Monaten verurteilt war.

Die Strk. hat gegen den Angekl., der bereits mit mehr als sechs Monaten Gefängnis vorbestraft ist, gem. § 27 b St.G.B. auf eine Geldstrafe von 100 RM an Stelle einer ver-

wirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten erkannt. Sie hat im Hinblick auf die Vorstrafen des Angekl. die Anwendung des Gnadenlasses für unzulässig gehalten. Dabei ist sie offenbar davon ausgegangen, daß im Falle des § 27 b St.G.B. die im Sinne des Gnadenlasses zu erwartende Strafe ausschließlich die an sich verurteilte Freiheitsstrafe, nicht die Geldstrafe sei. Diese Auffassung kann nicht als zutreffend erachtet werden.

Der ert. Sen. hat bereits in seiner un veröffentlichten Entsch. v. 20. April 1934, 1 D 1549/33 zum StraffreiG. vom 20. Dez. 1932 ausgesprochen, daß bei Anwendung des § 27 b St.G.B. im Ergebnis auf eine Geldstrafe erkannt wird, und daß die an sich verurteilte Freiheitsstrafe nur noch die Bedeutung einer Ersatzstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat (§ 29 Abs. 4 St.G.B.). Bei dieser Entsch. konnte sich der Senat auf die Rpr. des RG., insbes. auf RGSt. 59, 21, 22 stützen. Diese Rpr. ist bis in die jüngste Zeit hinein aufrechterhalten worden; noch in den RGSt. v. 20. Juni 1939 und 19. Aug. 1939, 4 D 165/39 und 314/39 ist der Standpunkt vertreten, daß bei Prüfung der Straffreiheit mehrere Geldstrafen, die gem. § 27 b St.G.B. verhängt worden sind, gesondert zu betrachten sind und nicht etwa die Freiheitsstrafen, an deren Stelle die Geldstrafen erkannt worden sind, zusammenzuzählen oder gar zu einer Gesamtstrafe zu vereinigen wären. Allen diesen Entscheidungen liegt der Gedanke zugrunde, daß die gem. § 27 b St.G.B. erkannte Strafe eine Geldstrafe ist und daß sie als solche den gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, die für Geldstrafen gelten.

Von diesem Standpunkte ist auch der 5. Str.Sen. in seiner Entsch. RGSt. v. 5. März 1936, 5 D 83/36: JW 1936, 1447⁷⁹ nicht grundsätzlich abgewichen. Diese Entsch. ist zum StraffreiG. 1934 ergangen. In ihr wird angeknüpft an die Reihenfolge der Erwägungen, die der Richter bei Anwendung des § 27 b St.G.B. anzustellen hat. Es wird darauf hingewiesen, daß der Richter zunächst die Freiheitsstrafe festzusetzen und dann erst zu prüfen hat, ob die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln ist. Auf dieser Grundlage kam dann der 5. Str.Sen. zu dem Ergebnis, daß der Richter weitere Erwägungen nicht mehr anstellen dürfe, wenn sich bereits für die zunächst festzusetzende Freiheitsstrafe die Voraussetzungen für die Anwendung des StraffreiG. ergeben. Dann sei das Verfahren nach dem Gesetz eingestellt und der Richter habe sich nicht mehr um die Frage zu kümmern, ob an die Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe treten solle und wie hoch sie zu bemessen sei. Der 5. Str.Sen. hat aber in dieser Entsch. keineswegs darüber hinaus ausgesprochen, daß ganz allgemein für die Frage der Straffreiheit ausschließlich die zunächst zu verhängende Freiheitsstrafe maßgebend sein solle, er hat vielmehr zwischen den Fällen des Erlasses einer rechtskräftig bereits erkannten Strafe und den Fällen der Niederschlagung des Verfahrens unterschieden und seine Entsch. ausdrücklich auf die letztgenannten Fälle beschränkt; außerdem hat der 5. Str.Sen. auch nicht in Ansehung dieser Fälle zu der Frage Stellung genommen, wie zu entscheiden ist, wenn die Voraussetzungen des StraffreiG. in Ansehung der Freiheitsstrafe nicht gegeben sind, wohl aber in Ansehung der Geldstrafe, die der Richter an Stelle der Freiheitsstrafe festsetzen will. Die Entsch. 5 D 83/36 steht daher der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht entgegen, ganz abgesehen davon, daß sie zum StraffreiG. 1934 ergangen ist und jetzt der anders aufgebaute und begrenzte Gnadenlaß 1939 in Frage steht. (RG., 1. Str.Sen. v. 9. Febr. 1940, 1 D 960/39.) [He.]

**** 3. RG. — §§ 47 ff., 211 St.G.B.** Ob jemand die Tat als eigene will und demnach als Täter (und nicht nur als Gehilfe) anzusehen ist, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem Grade seines eigenen Interesses am Erfolg. †)

Die BeschwF. hat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ihrer Schwester, der mitangeklagten Anna N., deren neugeborenes, uneheliches Kind, das nach der Geburt deutlich hörbar atmete, in der Weise getötet, daß sie es in eine Babewanne legte, in der das Kind ertrank. Wegen dieser Tat hat das LG. die BeschwF. des Verbrechens des Mordes nach dem § 211 St.G.B. für schuldig erkannt. Nach seiner Annahme habe die BeschwF. gewußt, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sei, und habe das Kind mit dem Willen in die Babewanne gelegt, damit es ertrinke. Sie habe daher das Kind vorsätzlich und, wie das LG. aus den

näheren Tatumständen weiter folgert, auch mit Überlegung getötet.

Diese Beurteilung kann auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht aufrechterhalten werden.

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß das UG. die Beschw. nur deshalb des Verbrechens des Mordes als Täterin schuldig erkannt hat, weil sie die tatbestandsmäßige Handlung selbst ausgeführt habe. Diese Rechtsansicht widerspricht der ständigen Rpr. des RG. zur Auslegung der Begriffe Täterschaft (Mittäterschaft) und Beihilfe. Danach sind alle Bedingungen des Erfolges, mögen sie nun vom Täter oder Gehilfen gesetzt worden sein, völlig gleichwertig und auf die Beteiligung an der Ausführungshandlung allein kann es daher als Unterscheidungsmerkmal nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschuldigte die Ausführungshandlung mit Täterwillen unternommen, d. h. die Tat als eigene gewollt hat, oder ob er damit lediglich eine fremde Tat als fremde Tat unterstützen wollen. Nur im ersten Falle ist er Täter, im zweiten bloßer Gehilfe. Nach der Annahme des UG. hat die Beschw. die Tötungshandlung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ihrer Schwester ausgeführt. Danach genügt für die Unterstellung ihrer Tat unter den Tatbestand des Mordes noch nicht die Feststellung, sie habe die Tötung vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt. Es war weiter zu prüfen und festzustellen, ob sie die Tötungshandlung als eigene gewollt hat oder lediglich die Tat ihrer Schwester hat unterstützen wollen. Ob jemand die Tat als eigene will, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem Grade seines eigenen Interesses am Erfolg. In diesem Belange führt das angefochtene Urteil an, daß bei der Anna R., das größere Interesse an der Beseitigung des Kindes vorhanden war, da ja die Vorwürfe ihres Vaters und die öffentliche Mißachtung als uneheliche Mutter gerade sie treffen mußten. In gleicher Weise sagt es weiter: „Wenn die Niederkunft ihrer Schwester (das ist der Anna R.) in der Familie und im Ort bekanntgeworden wäre, so hätten die unangenehmen Folgen hiervon nicht sie (das ist die Beschw.), sondern in erster Linie ihre Schwester getroffen. Wegen sie hätten sich die Vorwürfe ihres Vaters und die öffentliche Mißachtung gerichtet.“ Diese Erwägungen hätten das UG. um so mehr veranlassen sollen, sich eingehend mit der Frage zu befassen, ob unter diesen Umständen die Beschw. mit Täterwillen gehandelt hat oder nur ihrer Schwester bei der Ausführung der Tat hat helfen wollen. Da es dies in offensichtlicher Verkennung des Unterscheidungsmerkmals der Täterschaft und der Beihilfe nicht getan hat, muß sein Urteil aufgehoben werden, um die Überprüfung des Sachverhalts auch in dieser Richtung zu ermöglichen.

Hierbei wird das UG. gegebenenfalls folgendes zu beachten haben.

Daß Anna R. lediglich aus dem § 217 StGB. strafbar ist, kann der Beschw. im Hinblick auf den § 50 StGB. nicht zustatten kommen. Sie wäre daher dessenungeachtet — eine Beihilfeshandlung und den entsprechenden Vorsatz vorausgesetzt — wegen Beihilfe zum Mord (§ 211 StGB.) bzw. Totschlag (§ 212 StGB.) zu verurteilen. Hierbei käme es nicht darauf an, ob die Beschw. derbessfühlerin mit oder ohne Überlegung gehandelt hat. Entscheidend wäre lediglich, inwieweit dies bei der Kindesmutter der Fall war, zu deren Tat Beihilfe geleistet worden ist, wenn auch diese Unterscheidung für den Tatbestand des § 217 StGB. selbst rechtlich unerheblich ist (RGSt. 72, 373 = JW. 1938, 3225²).

(RG., 3. StrSen. v. 19. Febr. 1940, 3 D 69/40.)

Anmerkung: Das Urteil berührt eine Reihe grundsätzlicher wichtiger Fragen. Es steht teilweise im Zusammenhang mit dem Urteil: RGSt. 72, 373 = JW. 1938, 3225² = Abz. 1939, 244 m. Anm. = JDR. VI, 317, auf das schon hier verwiesen sei.

1. Stellt man sich auf den Standpunkt des UG., so fragt sich, ob die dort zugrunde gelegte Mittäterschaft zwischen § 217 und § 211 StGB. überhaupt möglich ist. Ich möchte diese Frage bejahen und darf zur näheren Begründung auf die Anm. DR. 1940, 495^o verweisen.

2. Das vorl. Urteil lehnt aber Mittäterschaft (§ 47 StGB.) ab und nimmt bloße Beihilfe (§ 49 StGB.) der Beschw. an. Es beruft sich dabei auf die vom RG. ständig vertretene subjektive Teilnahmelehre, nach welcher

es auf die Beteiligung an der Ausführungshandlung allein (die Beschw. hatte das uneheliche Kind ihrer Schwester ihrerseits in die Badewanne gelegt und es so zum Ertrinken gebracht) als Unterscheidungsmerkmal nicht ankomme. Entscheidend sei vielmehr — dies entspricht der sonstigen Stellungnahme des höchsten Gerichtshofs — „ob der Beschuldigte die Ausführungshandlung mit Täterwillen unternommen, d. h. die Tat als eigene gewollt hat oder ob er damit lediglich eine fremde Tat als fremde hat unterstützen wollen“, in welchem letzterem Fall er bloß als „Gehilfe“ in Betracht kommen kann. Selbstverständlich soll diese grundsätzliche Frage hier nicht erörtert, vielmehr der kriminalpolitisch einleuchtende subjektive Ausgangspunkt zugrunde gelegt werden; nur sollte man heute in Urteilen des RG. nicht mehr logisch so völlig unhaltbare Sätze lesen wie den Satz, „alle“ Bedingungen des Erfolges seien „völlig gleichwertig“.

Interessant ist nun, in welcher Weise das vorl. Urteil diese subjektive Teilnahmelehre weiterführt. Es spricht den wichtigen und weittragenden Satz aus: „Ob jemand die Tat als eigene will, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem Grade seines eigenen Interesses an dem Erfolg.“ Birkenmeyer (vgl. „Darst. deut. und ausl. Strafr.“, Allg. Teil Bd. II S. 23 ff.) hat einst sehr klar und deutlich darauf hingewiesen (Strafr. 1933, 441/42), daß im Rahmen der subjektiven Teilnahmelehre näher zwischen den sog. Dolustheorien und den sog. Zweck- oder Interessentheorien zu unterscheiden sei. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, daß das RG. sich mit dem vorl. Urteil eindeutig und bestimmt für die zweite Gruppe entscheidet, der es allerdings schon bisher zuneigte, ohne dies aber so deutlich gesagt zu haben wie jetzt.

3. Nimmt man mit dem vorl. Urteil bloße Beihilfe der Beschw. an, so erhebt sich die Frage, ob sie als Gehilfin zum Mord (§§ 211, 49 StGB.) oder als Gehilfin zum Totschlag (§§ 212, 49 StGB.) zu bestrafen sei. Verschiedene Fragen vereinigen sich in diesem Problem.

Zunächst besteht mit dem Urteil u. E. kein Zweifel daran, daß diese Frage als solche überhaupt gestellt werden kann. Es könnte dies deshalb problematisch werden, weil der für die Haupttäterin maßgebende § 217 StGB. bekanntlich die Unterscheidung nach der „Überlegung“, die für die Grenzlinie zwischen Mord (§ 211 StGB.) und Totschlag (§ 212 StGB.) entscheidend ist, aufgibt. Gleichwohl ist es sicher, daß beim Gehilfen, auf den § 217 StGB. nach § 50 StGB. nicht zur Anwendung kommt, jene Unterscheidung wieder von Bedeutung ist. Es bedeutet also keinen Verstoß gegen die Logik, wenn man fragt, ob zu einer Tat, die selbst weder Mord noch Totschlag ist, Beihilfe zum Mord oder zum Totschlag geleistet worden sei.

Bekanntlich ist es seit jeher umstritten, wie das Merkmal der „Überlegung“ (§ 211 StGB.) auf die einzelnen an der Straftat Beteiligten zu verteilen sei, wenn es nicht eindeutig bei allen vorhanden ist oder bei allen fehlt. Man vergleiche für die frühere Zeit, die sich mit dem Verbot des § 2 StGB. a. F. abzufinden hatte, etwa v. Liszt-Schmid, „Lehrb.“, 25. Aufl. 1927, S. 334 Anm. 3, oder Frank, „Komm. z. StGB.“, 18. Aufl. 1931, § 211 II, dazu aber auch Belling, „Lehre v. Verbr.“ (1906) S. 444. Wir haben selbst zu der Frage in Strafr. 1933, 453/54 und für die Zeit nach der Wänderung des § 2 StGB. in Grundr. 1938, 122 Stellung genommen.

Das RG. hat früher in RGSt. 56, 25 ff., 26 angenommen, daß „die Überlegung beim Mord, da sie ihrer Natur nach nichts Dauerndes ist, keine persönliche Eigenschaft des Täters i. S. des § 50 StGB.“ sei, sondern sich „als ein zum Tatbestande des § 211 StGB. gehöriges Merkmal“ darstelle. Es hält im Ergebnis auch jetzt, das heißt nach der Neufassung des § 2 StGB., im vorl. Urteil unter Berufung auf RGSt. 72, 373 daran fest.

Zunächst bedarf es einer Klarstellung darüber, welche Bedeutung die Neufassung des § 2 StGB. für die vorl. Frage besitzt. Wir sind der Auffassung, daß die Frage im letzten Grunde eine Frage der Auslegung des in § 50 StGB. enthaltenen Grundgedankens ist; aber dies hindert nicht, daß erst die Neufassung des § 2 StGB. den maßgebenden Auslegungsgrundsätzen freie Bahn gebrochen hat (vorher galt das Analogieverbot, heute gilt es nicht mehr!). Es ist deshalb nicht richtig, den § 2 StGB. n. F. in unserer Frage ausschalten zu wollen.

Die Entsch. der aufgeworfenen Frage stellt uns vor außerordentlich schwierige Probleme. Mit bloß formalen Argumenten ist dabei nichts auszurichten, nur eine materielle Erwägung kann den richtigen Weg weisen. Früher pflegte man die ganze Frage des § 50 StGB. höchst einfach damit zu erledigen, daß man erklärte: für die Teilnehmer (hier also für den Gehilfen des § 49 StGB.) gelte der Grundsatz der „Akzessorietät“, d. h. der Ausrichtung nach der Haupttat und dem Haupttäter, dieser Grundsatz sei aber für die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des § 50 StGB. „durchbrochen“ und in sein Gegenteil verkehrt. Heute ist die ganze Frage unendlich viel schwieriger geworden: Es steht fest, daß nach den nunmehr maßgebenden freieren Auslegungsgrundsätzen des § 2 StGB. n. F. die Worte des § 50 StGB. als solche nicht mehr allein entscheidend sind, daß es vielmehr bei einzelnen „Beziehungen“ (nicht bloß: bei im engeren Sinne festen und dauernden Eigenschaften und Verhältnissen) darauf ankommt, ob sie sinngemäß den Grundsätzen des § 50 StGB. zu unterstellen sind oder nicht. Dies bedeutet aber in Wahrheit nichts mehr und nichts weniger als: ob für sie sinngemäß der Grundsatz der Akzessorietät oder — sein Gegenteil gelten soll. Feste gesetzliche Regeln gibt es dafür nicht, es kommt ganz und ausschließlich auf sachliche Erwägungen über die Bedeutung der Frage an. Sie besagt aber für unsern besondern Fall dies: überwiegt bei der Frage, wie der Teilnehmer zu beurteilen sei, der Gesichtspunkt, daß er sich an einem Mord (einer überlegten Tötung) oder an einem Todschlag (einer unüberlegten Tat) beteiligt oder überwiegt für seine strafrechtliche Beurteilung die Frage, wie er sich in Beziehung auf die Überlegung selbst verhalten hat? Ein anderer Anhaltspunkt als ein solches „Abwägen“ läßt sich nicht gewinnen, und es bedeutet lediglich eine Verschleierung des Sachverhalts, wenn man die sachliche Stellungnahme in dieser Frage hinter formellen Erwägungen verbirgt. Das RG. hat in RGSt. 72, 373 und im vorl. Urteil sich auf den ersten Standpunkt gestellt, also angenommen, daß in unserer Frage im Vordergrund steht, woran man sich beteiligt. Ich halte den gegenteiligen Standpunkt für richtig. Ganz abgesehen von dem schon von Frank a. a. O. betonten Gesichtspunkt, daß der Teilnehmer in der Regel gar nicht wiſſe, ob der Haupttäter mit oder ohne Überlegung handle (daß er „wissen“ muß, woran er sich beteiligt, wenn er für die Beteiligung an einer überlegten, also erschweren Tat bestraft werden soll, kann nach § 59 StGB. nicht bezweifelt werden), entspricht solche Ausrichtung nach dem Haupttäter nicht mehr den heutigen Grundsätzen in der Beurteilung der Teilnehmer. Schon dies, daß es sich bei der „überlegung“ um einen seelischen, also höchst persönlichen Vorgang handelt, spricht für die Beurteilung jedes Beteiligten nach Maßgabe seiner persönlichen Einstellung zur Tat. Aber darüber hinaus gilt solche persönliche Würdigung des einzelnen Beteiligten nach seiner Schuld im Zweifel auch sonst und geht der Ausrichtung an der Tat des andern, also der sog. Akzessorietät, vor. Dies entspricht der neuzeitlichen Entwicklung der Teilnahmelehre überhaupt und der Stellungnahme der amtlichen Strafrechtskommission bei der Beratung des kommenden deutschen Strafrechts.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

*

4. RG. — §§ 49, 218 StGB. Beihilfe zur Abtreibung.

Die frühere Mitangekl. H. hat vier zeitlich auseinanderliegende Abtreibungshandlungen vorgenommen, um ihre Schwangerschaft zu beseitigen. In den ersten drei hat das Q. jeweils den Tatbestand eines Versuchens, in der letzten den eines vollendeten Vergehens der Abtreibung nach § 218 Abs. 1 StGB. gefunden. Wegen der äußeren gleichartigen Umstände und wegen des bei der Täterin vorausgesetzten auf alle Handlungen sich erstreckenden Vorsatzes hat die Strk. das gesamte Verhalten der H. rechtlich als eine im Fortsetzungszusammenhange stehende einheitliche Tat aufgefaßt, bei der die Versuche in der Vollendung aufgegangen seien.

Wie die Strk. feststellt, hat die Beschw. H. bei dem ersten und dritten Versuche in fortgesetzter Tat und die Herta beim dritten Versuche der H. in strafbarer Weise Beihilfe geleistet.

Insofern begegnet die Auffassung der Strk. keinen rechtlichen Bedenken.

Die Strk. hat die beiden Beschw. wegen Beihilfe zur

vollendeten Abtreibung nach §§ 218 Abs. 1, 49 StGB. verurteilt. Sie begründet dies damit, daß die geförderten Versuchstaten der H. in deren vollendeter Tat aufgegangen seien und die Hilfe somit auch zu dieser vollendeten Tat geleistet worden sei.

Dagegen erheben sich rechtliche Bedenken.

Der Rechtsbegriff der fortgesetzten Handlung verbindet eine Mehrheit von Handlungen, von denen jede selbst einen strafbaren Tatbestand erfüllt, zu einer (Einheits-) Tat im Rechtssinne. Im wesentlichen wird diese Einheit durch den einheitlichen Gesamtvorsatz des Täters hergestellt. Durch diesen seinen Vorsatz bestimmt sich die Einheit der Tat für seine Person. Wo dieses innere Band fehlt, stellen sich die einzelnen Handlungen in ihrer natürlichen Eigenart als selbständige strafbare Handlungen dar. Jede dieser selbständigen Handlungen kann ihre besonderen Mitwirkenden haben, die nur an diesem und an keinem anderen Teil der fortgesetzten Straftat beteiligt sind. Ihre Teilnahme kann dann auch rechtlich nur im Rahmen der von ihr erfaßten an sich selbständigen Einzelhandlung beurteilt werden. Was der Haupttäter vor und nach dieser Einzelhandlung begangen hat, trifft den Haupttäter allein (vgl. RGSt. 17, 227 [228/29]; 23, 300 [304/05]; 34, 5 [7]; 58, 113 [116]).

Die Beschw. haben nur zu einzelnen Abtreibungshandlungen, die nicht zur Vollendung geführt haben, Beihilfe geleistet. Ihr Vorsatz erstreckte sich auf die einheitliche Annahme der Strk. nicht die Festigung und Stärkung des Willens der Haupttäterin zur Vollendung der Tat überhaupt, sondern nur die Abtreibung durch die von ihnen unterstützten Handlungen. Darin allein besteht ihre Tat. Sie enthält keinen Beitrag zu der späteren zur Vollendung gelangten Abtreibungstat der Haupttäterin. Das vom Standpunkt der Strk. aus für die Strafbarkeit der Haupttäterin persönlich die von den Beschw. geförderten Versuche als in der Vollendung aufgegangen anzusehen sind, ist für die Beurteilung der Handlungen der Gehilfen ohne Bedeutung.

Die Strk. glaubt ihre Auffassung auf den in der Akzessorietät anerkannten Rechtsatz stützen zu können, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Hilfeleistung und dem Erfolg sei kein Merkmal der strafbaren Beihilfe (RGSt. 58, 113 [114]). Dieser Satz trifft aber nur auf die zur Förderung einer zur Vollendung gelangten natürlichen Tat geleistete Hilfe zu, durch die der Gehilfe bei der auch wirklich zur Vollendung gelangten Tat mitwirken wollte und mitgewirkt hat. Ob und inwieweit dann die beabsichtigte Hilfe wirksam geworden ist, ist dabei nicht entscheidend. Entscheidend ist, daß die Tat, zu deren Begehung er mithelfen wollte und mitgeholfen hat, seinem Willen entsprechend vollendet worden ist. Ohne Einfluß ist dabei, ob die eine natürliche Tat in einem einzigen Akte oder in mehreren mit gewissen Unterbrechungen durchgeführten Tätigkeiten und die Beihilfe nur bei einer derselben begangen wird, wenn die gesamte Handlungsweise nur eine natürliche Einheit darstellt.

Da die Strk. eine solche natürliche Einheitsstat bei der Haupttäterin aber nicht angenommen hat, hätte sie die Gehilfen nur wegen der Teilnahme an den diesen gegenüber selbständig zu beurteilenden Einzelhandlungen der Haupttäterin beurteilen dürfen, die sich als Vergehen gegen §§ 218 Abs. 1, 43 StGB. darstellen.

In entsprechender Anwendung des § 354 StGB. kann das RevG. den Schuldspruch berichtigen.

Der Eröffnungsbeschluß legte der Angekl. Herta zur Last, sie habe die Beihilfe in fortgesetzter Tat geleistet. Sie habe sowohl die erste wie die dritte Abtreibungshandlung wesentlich gefördert. Die Strk. erachtet nur eine strafbare Beihilfe bei der dritten Handlung für nachgewiesen und ist der Auffassung, es sei nicht erforderlich, die Herta von der weitergehenden Beschuldigung freizuspreden. Denn diese Beschuldigung habe eine Handlung zum Gegenstand, die im Falle der Strafbarkeit mit der abgeurteilten Tat im Fortsetzungszusammenhange stehen würde.

Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Die bezeichnete Handlung ist nicht strafbar, und es ist verfehlt, an eine nicht gegebene Voraussetzung Folgerungen zu knüpfen. Fortsetzungszusammenhang kann seiner Natur nach nur unter strafbaren Handlungen bestehen. Entfällt ein im Eröffnungsbeschluß angenommener Fortsetzungszusammenhang, so müssen die einzelnen Handlungen zur Erschöpfung des Eröffnungsbeschlusses im Urteil selbständig erledigt werden (vgl. RGSt. 47, 202 [203/04]).

Im gegebenen Falle hätte die Strk. freisprechen müssen. Nach § 354 StPD. geschieht der Freispruch mit der dadurch bedingten Kostenentscheidung durch das RevG.

(RG., 3. Str.Sen. v. 19. Febr. 1940, 3 D 68/40.) [Ge.]

**** 5. RG. — §§ 49, 154 StGB. Eine Prozeßpartei macht sich der Beihilfe zum Meineid des Zeugen schuldig, wenn sie vor Vereidigung des Zeugen dessen unwahre Angaben als richtig bestätigt und dadurch dem Zeugen ermöglicht, auf seiner wahrheitswidrigen Aussage zu beharren und sie zu beschwören. †)**

Der Mitangekl. B. ist wegen Meineids rechtskräftig verurteilt worden, weil er als Zeuge in dem Ehecheidungsprozeß der Angekl. gegen ihren Ehemann wesentlich der Wahrheit zuwider ausgesagt und sodann beschworen hat, er sei nach der Trennung der Parteien nie wieder mit der Angekl. zusammengekommen und könne sich nicht entsinnen, daß er nach diesem Zeitpunkt die Angekl. auf der Straße gesehen habe.

Durch das angefochtene Urteil ist die Angekl. wegen Beihilfe zum Meineid verurteilt worden.

Ihre Rev. konnte keinen Erfolg haben. Nach der Annahme des LG. hat B., der von dem Ehemann der Angekl. für ehewidrige Beziehungen mit der A. als Zeuge benannt worden war, die unwahren Angaben ohne jegliche vorherige Verabredung mit der Angekl. gemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dieser Sachlage für die Angekl., wie das LG. meint, auf Grund des § 138 ZPO. die Verpflichtung bestand, durch eine wahrheitsgemäße Schilderung des Telefongesprächs, das sie wenige Wochen nach der Trennung mit B. geführt hatte, und des anschließenden Zusammentreffens mit ihm die Unglaubwürdigkeit des Zeugen darzutun und so dessen Vereidigung zu verhindern.

Dem LG. ist aber darin beizupflichten, daß die Angekl. sich der Beihilfe zum Meineid des B. dadurch schuldig gemacht hat, daß sie die vor der Vereidigung des B. von dem Anwalt der Gegenpartei an sie gerichtete Frage, ob das stimmte, was B. gesagt habe, mit „Ja“ und die weitere Frage dieses Anwalts, ob sie sich mit B. getroffen habe oder nicht, mit „Nein“ beantwortet hat. Denn dadurch, daß sie diese Fragen wahrheitswidrig beantwortete, hat sie die äußeren Umstände für die Tat des B. günstiger gestaltet und es diesem ermöglicht, auf seiner wahrheitswidrigen Aussage zu beharren und sie zu beschwören. Darüber hinaus bestand aber nach der Abgabe dieser Erklärungen während der nun folgenden Eidesbelehrung des B. durch den vernehmenden Richter bis zur Vereidigung des B. für die Angekl. die Rechtspflicht, der durch ihr Verhalten geschaffenen Gefahr, daß B. seine unwahren Angaben nun auch wirklich beschwöre, dadurch entgegenzutreten, daß sie nunmehr offen die Wahrheit bekannte und ihr Telefongespräch mit dem Zeugen sowie ihr Zusammentreffen mit ihm schilderte. Diese Verpflichtung, die schädlichen Folgen ihrer Handlung abzuwehren, wurde auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Bekenntnis der Wahrheit für sie die Gefahr mit sich brachte, daß das Ehecheidungsgericht aus ihren Angaben den Schluß ziehen konnte, daß zwischen ihr und B. ehewidrige Beziehungen bestanden haben (RGSt. 72, 20, 23 = JW. 1938, 577¹ [m. Anm.]).

Der äußere Tatbestand einer Beihilfe der Angekl. zu dem Meineid des B. ist hiernach durch die Feststellungen des LG. einwandfrei dargetan.

Auch der innere Tatbestand der Beihilfe ist bedenkenfrei nachgewiesen. Die Angekl. war sich, als sie die Fragen des Anwalts wahrheitswidrig beantwortete, klar bewußt, daß B. durch ihr Verhalten in seinem Vorhaben bestärkt werde oder doch bestärkt werden konnte, seine Aussage, deren Unwahrheit ihr bekannt war, zu beschwören. Diesen Erfolg hat die Angekl. nach der Überzeugung des LG. gewollt und beabsichtigt.

(RG., 2. Str.Sen. v. 15. Jan. 1940, 2 D 798/39.) [Ge.]

Anmerkung: Das Urteil berührt Fragen von großer grundsätzlicher Tragweite. Insbesondere ergeben sich Beurteilungspunkte, aber auch wesentliche Verschiedenheiten gegenüber der Entsch. des 1. Sen. v. 30. Nov. 1937 in RGSt. 72, 20 ff. = JW. 1938, 577¹. Es sei deshalb im folgenden zu den einzelnen Punkten in übersichtlicher Form Stellung genommen.

1. Das Urteil berührt zunächst die Frage, ob aus § 138 ZPO. eine Pflicht zur Aufklärung seitens der Partei im Prozeß hergeleitet werden könne, mit der Wirkung, daß ein Unterlassen solcher Aufklärung eine strafrechtliche Mitverantwortlichkeit an einem vom Zeugen geschworenen Meineid begründe. Das Urteil läßt die Beantwortung der Frage „dahingestellt“. In RGSt. 72, 20 ff. = JW. 1938, 577 waren gegen eine allzu weit gespannte Wahrheitspflicht dieser Art „Bedenken“ geltend gemacht worden, ohne daß allerdings auch dort eine grundsätzlichere Erörterung der Frage zu finden wäre.

Daß § 138 ZPO. eine Erklärungs- und Wahrheitspflicht der Partei im Prozeß begründet, ist zweifellos. Ebenso scheint mir aber sicher zu sein, daß daraus eine Mitverantwortlichkeit an einem Zeugenmeineid in Form der Beihilfe durch Unterlassen nicht abgeleitet werden darf. Es handelt sich um die schwierige Frage, wann trotz Vorhandenseins einer Rechtspflicht zum Handeln diese zur Begründung einer Unterlassungstat nicht genügen kann („Strafrecht“, 1933, S. 142, 144). Nagler: VerS. 111, 1 ff. hat zur Entscheidung der Frage wiederum darauf Bezug genommen, ob der Unterlassende „Garant“ für die Abwendung des Erfolgs geworden ist. Eb. Schmidt, „Der Arzt im Strafrecht“ (1939) S. 84 will demgegenüber darauf abstellen, ob eine Pflicht zum „Tätigwerden mit einer objektiven Erfolgsabwendungsstendenz“ bestand oder nicht. Zweifellos kann all diesen Gesichtspunkten je nach Lage der Sache Bedeutung für die Entscheidung der Frage zukommen. Aber sie führen allein nicht zum Ziel. Denn selbstverständlich hat auch § 138 ZPO. im weiteren Sinne so gut wie die Strafbrohung gegen den meineidigen Zeugen eine „Erfolgsabwendungsstendenz“ gegenüber unwahren Prozeßergebnissen. In den Beratungen der Amtlichen Strafrechtskommission ist daher beachtlicherweise als (selbständiger, vielfach auch ergänzender) Gesichtspunkt hinzugetreten, ob der Unterlassende nach Lage der besonderen Umstände des konkreten Falles einem (sc. aktiven) Täter bzw. Teilnehmer wertungsmäßig und nach gesunden Volksempfinden „gleichzustellen“ sei. Wenn dies der Fall ist, dann ist er auch rechtlich gleich zu behandeln, also gegebenenfalls als Mittäter oder Gehilfe zu strafen (siehe dazu näher Dahm: ZStW. 59, 133 ff., 143). Eine solche wertungsmäßige Gleichstellung der Prozeßpartei, die ihrer Pflicht aus § 138 ZPO. nicht nachkommt, mit dem Bilde des echten Meineidsgehilfen ist aber zu verneinen. Auch Schaffstein: JW. 1938, 577¹ hat sich in diesem Sinne geäußert.

Übrigens führt m. E. noch eine andere Erwägung dazu, die Annahme einer Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen auf dem Umwege über § 138 ZPO. abzulehnen. Allen jenen a. l. g. gemeinen Erwägungen über das Unterlassungsdelikt (Garantenhaftung, Erfolgsabwendungsstendenz, Gleichwertigkeit mit aktivem Tun usw.) geht vor ein eindeutiges Ergebnis aus der Auslegung einer konkreten Gesetzesbestimmung, die sich auf den gegebenen Fall bezieht. Dieser Gesichtspunkt trifft hier zu. § 138 ZPO. will zwar in seiner gesetzgeberischen Zielrichtung selbstverständlich auch die Wahrheit im Prozeß fördern. Er hat aber davon abgesehen, einen Verstoß gegen die in ihm begründete Erklärungs- und Wahrheitspflicht einer Strafsanktion zu unterstellen. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß nach dem Willen des Gesetzes — sofern nicht besondere Gründe des Einzelfalles dafür sprechen — eine solche Sanktion auf dem Umwege über eine Meineidsstrafe beim bloßen Unterlassen eintreten soll.

2. Sodann erhebt sich die Frage, ob etwa im Falle eines aktiven Tuns der Partei die strafbare Teilnahme an dem Meineid des Zeugen ohne weiteres anzunehmen ist. Denn „ver eine positive Handlung begehrt, die der geschlichen Tatbestandsbeschreibung entspricht, ist in der Regel auch Täter“ (Dahm a. a. O. S. 147 — was hier im Rahmen der §§ 154, 49 StGB. entsprechend auf die Beihilfe zu übertragen wäre). Dieser Fall des positiven Tuns ist nach dem Urteil im vorliegenden Sachverhalt gegeben, indem die Angekl. die an sie gerichteten Fragen wahrheitswidrig ausdrücklich mit „Ja“ und „Nein“ beantwortet hat. Sie hat damit nach den Feststellungen des Urteils „die äußeren Umstände für die Tat des B. (Zeugen) günstiger gestaltet und es diesem ermöglicht, auf seiner wahrheitswidrigen Aussage zu beharren und sie zu beschwören“. Damit ist zunächst eine „Beihilfe“ (§ 49 StGB.) durch positives Tun“ begründet. Etwaige Zweifel an diesem Ergebnis ergeben sich nicht aus dem Fehlen der objektiven Voraussetzungen der Beihilfe,

sondern aus den besonderen Gründen des Falles und den besonderen Rechtsbeziehungen der Angekl. zu ihrem Tun. Davon soll aber erst später (4) besonders die Rede sein.

3. Denn das Urteil kommt zunächst nochmals, wenn auch von anderer Seite als zuvor (1), auf den Gesichtspunkt des unechten Unterlassungsdelikts zurück. Es gründet insoweit seine Annahme einer strafbaren Beihilfe zum Meineid auf die bekannte Rspr. des RG. über die Rechtspflicht zum Handeln aus vorangegangenen Tun (RGSt. 24, 339; 60, 77; 64, 273; 68, 99). „Darüber hinaus bestand aber — so heißt es im Urteil — nach der Abgabe dieser Erklärungen während der nun folgenden Eidesbelehrung des B. durch den vernehmenden Richter bis zur Vereidigung des B. für die Angekl. die Rechtspflicht, der durch ihr Verhalten geschaffenen Gefahr, daß B. seine unwahren Angaben nun auch wirklich beschwöre, dadurch entgegenzutreten, daß sie nunmehr offen die Wahrheit bekante.“ Dies würde — so ist die Meinung des Urteils — ein unechtes Unterlassungsdelikt, wenn auch nicht unmittelbar aus § 138 ZPO., so doch aus allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, ergeben. Meines Erachtens kommt diesem Gesichtspunkt von vornherein allerdings nur eine beschränkte Bedeutung zu: denn entweder begründen jene „Erklärungen“ schon für sich eine strafbare Beihilfe zum Meineid (2), dann ist es nicht gerechtfertigt, daneben noch ein durch sie begründetes besonderes Unterlassungsdelikt zu konstruieren, oder war die Abgabe jener Erklärungen aus einem besonderen Grunde berechtigt und strafrechtlich bedeutungslos, dann dürfen sie nicht auf dem Umwege über eine Unterlassungsstat doch wieder zum Ausgangspunkt einer Straftat gemacht werden. Anders würde allerdings die Sache liegen, wenn ein Gehilfenvorbehalt der Angekl. bei den „Erklärungen“ selbst fehlen, jedoch nachträglich in Beziehung auf das Unterlassen hinzutreten würde. Dann wäre der Gesichtspunkt selbständig zu prüfen.

4. Es kommt also in beiden Fällen darauf an (oder richtiger gesagt: es kommt in Falle Nr. 2 darauf an und es scheidet dann Nr. 3 überhaupt aus), ob die beiden Erklärungen mit „Ja“ und „Nein“ ihrer Natur nach von vornherein ungeeignet sind, zur Grundlage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu dienen. Gegen den besonderen Gesichtspunkt der „Nichtzumutbarkeit“ allerdings hat sich schon Schaffstein: ZB. 1938, 577¹ ausgesprochen, und auch das vorliegende Urteil verneint ihn, indem es der Gefahr eines ungünstigen Schlusses für die Ehegatte eine strafausschließende Wirkung nicht zubilligt. Ich halte diesen Gesichtspunkt insoweit für richtig.

Es bleibt aber im übrigen die Frage, ob die beiden Erklärungen nicht aus anderen Gründen „ihrer Natur nach von vornherein ungeeignet sind, zur Grundlage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu dienen“. Gemeint ist mit diesem Einwand: die Wahrnehmung der prozessualen Parteistellung als solche sei, auch wenn sie durch unwahre Behauptungen geschieht, der strafrechtlichen Sanktion entzogen. In dieser Allgemeinheit gilt dieser Einwand zweifellos nicht. Auch in prozessualen Erklärungen können Straftaten aller Art gegeben sein, die nicht dadurch ihren strafbaren Charakter verlieren, daß die Erklärung in der Parteirole im Prozeß abgegeben worden ist. Aber jener Einwand erweist sich wenigstens in gewisser Richtung als beachtlich und durchschlagend. Soweit es sich nämlich rein um die prozessuale Erklärung als solche handelt, können die zur Erörterung stehenden Fragen nicht losgelöst von § 138 ZPO. behandelt werden. Hat sich hierzu unter Nr. 1 ergeben, daß aus der prozessualen Erklärung oder Nichterklärung allein sinngemäß eine Beihilfe zum Meineid nicht konstruiert werden kann, so muß dies auch hier seine Wirkung äußern. Die (wenn auch positiv vorliegende) Erklärung der Partei allein darf danach sinngemäß nicht schon als eine „Besserstellung“ des Zeugen in Beziehung auf einen von diesem geleisteten Meineid aufgefaßt werden. Der Zeuge ist dazu da, dem Richter durch seine Aussage eine Entscheidung über das strittige Parteivorbringen zu ermöglichen. Er, der Zeuge, trägt für die Wahrheit seiner Aussage die Verantwortung; eine bloße Unterstützung seiner Aussage durch das Parteivorbringen, über das er gerade erst Klarheit bringen soll, kann dabei sinngemäß nicht als eine „Erleichterung“ seiner Aussage verstanden werden.

In diesem entscheidenden Punkt, ob nämlich die Partei auch außerhalb ihrer Prozeßerklärung etwas zur Förderung des Meineids des Zeugen getan hat oder nicht,

ist ein Vergleich des Sachverhalts in RGSt. 72, 20 und im vorliegenden Fall sehr lehrreich. Dort, d. h. in RGSt. 72, 20, hatte die Partei mit dem angeklagten Zeugen schon vor dem Prozeß „verabredet, die ehelichdrigen Beziehungen zu verschweigen, die zwischen ihnen bestanden hatten und noch fortbestanden“. Sie hat dann nochmals vor dem Beweisnahmetermin zu ihm „geäußert, man könne vor dem LG. nichts anderes sagen, nachdem man vor dem AG. nun schon so ausgesagt habe“. Mit Zug und Recht ist in diesen beiden Äußerungen die Grundlage für eine Beihilfe zum Meineid des Zeugen erblickt worden. Zwar: das Urteil verneinte nach der damals gegebenen Sachlage eine Beihilfe zur Förderung des deliktischen „Entschlusses“ im Zeugen; aber es baut mit Recht auf jenen Äußerungen eine strafrechtliche Haftung im Sinne einer Unterlassungsstat nach vorangegangener Begründung einer „Gefahr“ auf. Hier, d. h. in dem nunmehr vorliegenden Falle, hat die Angekl. dagegen außerhalb des Prozesses selbst überhaupt nichts getan, um irgendwie die Tat des Zeugen zu fördern. Zu einer strafrechtlichen Haftung wegen „Unterlassens nach vorangegangenen Tun“ (vor dessen schematischer Anwendung mit Recht auch Dahm: ZStW. 59, 177 warnt) aber reicht, wie oben ausgeführt wurde, die Prozeßerklärung allein nicht aus.

5. Zu strafbarer Beihilfe beim Meineid würde, wenn sie in Betracht kommt, entsprechender Vorsatz erforderlich sein. In RGSt. 72, 20 ergaben sich hieran Zweifel; vorliegendenfalls läge nach den Feststellungen des Urteils zu solchen kein Anlaß vor. Aber die Strafbarkeit entfällt, wie bereits bemerkt (4), schon aus anderen Gründen.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

*

**** 6. RG. — § 61 StGB. Fristenlauf für den Strafantrag einer deutschblütigen Frau gegen einen Juden, dessen Fremdtassigkeit sie zunächst nicht kannte. — Die Möglichkeit, sich Sühne zu verschaffen, muß dann gegeben sein, wenn zu den offensichtlichen Merkmalen einer allgemeinen persönlichen Beleidigung später noch solche Tatsachen bekannt werden, die die Ehre des Beleidigten in einer wesentlich anderen Richtung verletzen. †)**

Die Rev. beanstandet, daß der Strafantrag wegen Beleidigung nicht rechtzeitig gestellt sei. Auch damit beingt sie nicht durch. Der beleidigende Vorgang hat sich kurz vor Weihnachten — also im Dezember — 1937 zugegetragen und der Strafantrag ist am 30. Juni 1938, mithin längere Zeit nach Ablauf von drei Monaten gestellt worden. Aber die Dreimonatsfrist des § 61 StGB. war damals noch nicht verstrichen. Denn ihr Lauf begann nicht am Tage des Vorfalls, sondern erst an dem Tage, als die Beleidigte erfahren hatte, der Angekl. sei Jude. Nach § 61 Satz 2 StGB. beginnt die Frist für den Antrag mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. Dabei genügt nicht die Kenntnis von dem äußeren Vorhandensein der Tatsachen, welche die Straftat enthalten, sondern die Kenntnis von der strafbaren Handlung als solcher, als einer den Angegriffenen verletzenden, muß gegeben sein (RGSt. 6, 47 [49]; 69, 378 [379 letzter Satz] = ZB. 1936, 326¹⁵ [m. Ann.]). Zu dieser Kenntnis gehört auch das Wissen von Tatsachen, welche einen Schluß auf die wesentlichen Umstände der Handlung und den Täter zulassen, so daß der Verletzte bei verständiger Überlegung zu beurteilen in der Lage ist, ob er Strafantrag stellen soll (RGSt. 45, 128 [129]).

Hier hat die Sch. zwar sofort die Beleidigung empfunden, soweit die Handlung des Angekl. ihr weibliches Scham- und Ehrgefühl verletzte. Es blieb ihr aber zunächst verborgen, daß diese Verletzung von einem Fremdtassigen, einem Juden, ausging und neben ihrer weiblichen Ehre auch ihre Ehre als deutsche Frau traf. Wenn auch die „fremde Vertraulichkeit“ nach der Feststellung der Strk. keine rassischändernde Handlung strafbar nach dem BlutschußG. enthält, so ist es doch eine in dieser Richtung sich bewegende Tat eines Fremdtassigen gegenüber einer Deutschblütigen. Es haftet ihr um der Stellung willen, die der Rasse des Täters in Deutschland zugewiesen ist, ein Merkmal des Angriffs auf die deutsche Ehre und der Herausforderung einer deutschen Frau an, der der Handlung eine wesentlich andere Bedeutung gibt, als sie der Beleidigten zunächst erscheinen mußte. Sie vertiefte nicht nur die Kränkung der weiblichen Ehre, sondern

verletzte zugleich ihre Rasse-Ehre, die Ehre der deutschen Frau als solche. Damit mußten auch bei verständiger Überlegung die Erwägungen für die Frage sich ändern, ob Strafantrag gestellt werden sollte.

Nicht mit jeder späteren Kenntnis von einem Umstand, der eine erfahrene Ehrenkränkung verstärkt, kann eine neue Frist für den Strafantrag beginnen. Es muß jedoch nach dem Sinne des § 61 StGB. die Möglichkeit, sich Sühne zu verschaffen, dann gegeben sein, wenn zu den offenkundigen Merkmalen einer allgemeinen persönlichen Beleidigung später noch solche Tatsachen bekanntwerden, die die Ehre des Beleidigten zugleich in einer wesentlich anderen Richtung wie hier: in der der Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft verletzen. Deshalb muß hier angenommen werden, daß die Sch. Kenntnis von der ihr zugefügten Beleidigung i. S. des § 61 StGB. erst erlangt hat, als sie erfuhr, daß der Angekl. Jude sei. Der Strafantrag vom selben Tag ist deshalb rechtzeitig gestellt.

(RG., 3. Str.Sen. v. 29. Jan. 1940, 3 D 932/39.) [Ge.]

Anmerkung: Die Entsch. hat Bedeutung für den Fall, daß der Verletzte den Sachverhalt eines Antragsvergehens nicht mit einem Male, sondern erst nach und nach erfährt. Hier hatte die beleidigte Frau schon ein halbes Jahr vor Stellung des Strafantrages gewußt, daß das Verhalten des Täters eine Beleidigung enthielt, aber erst später erfahren, daß er Jude sei, also eine Ehrverletzung besonderer Art vorlag. Die allgemeine Frage, die hier aufsteht, ist die, ob die Frist des § 61 S. 2 StGB. mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Verletzte erfährt, daß überhaupt der Tatbestand einer Beleidigung (oder eines sonstigen Antragsvergehens) vorliegt, oder erst dann, wenn er den vollen Sachverhalt kennenlernt. Die in dem Urteil angeführten Entsch. lassen es ebenso wie die bekannteren Kommentare auf den Zeitpunkt ankommen, in dem der Verletzte bemerkt, daß der Tatbestand überhaupt erfüllt worden ist. Von diesem Standpunkt würde also die spätere Kenntnisnahme von Umständen, die, wie im vorliegenden Falle, die Anwendung des § 185 StGB. nicht neu begründen, sondern die als solche schon früher erkannte Beleidigung nur als eine besonders schwere erscheinen lassen, die Antragsfrist nicht von neuem beginnen lassen. Dem entgegengesetzten Standpunkt, den die vorliegende Entsch. vertritt, nähert sich aber schon das Ur. des 3. Sen.: RGSt. 61, 299 (302 ff.). Dort wird die Frage behandelt, ob die Frist des § 61 S. 2 StGB. auf Grund einer Körperverletzung erst später zu laufen beginnt, wenn der Verletzte (bzw. sein gesetzlicher Vertreter) zwar schon früher von einer Mißhandlung Kenntnis hatte, eine Verschädigung der Gesundheit sich aber erst später herausstellt. Diese Frage wird zutreffend bejaht, die Entsch. aber im wesentlichen damit begründet, daß der Tatbestand der §§ 223 und 230 StGB. die Gesundheitsbeschädigung als selbständigen Erfolg neben der Mißhandlung hervorhebe. Der vorliegende Fall liegt insofern anders, als hier der später erkannte besondere Umstand weder einen neuen Tatbestand, noch eine andere als die bisher angenommene Alternative desselben Tatbestandes begründet, wie im Falle des Urteils RGSt. 61, 299. Vielmehr kommt hier der neuerkannte Sachverhalt nur im Rahmen der Strafzumessung in Betracht.

Trotzdem ist der Entsch. zuzustimmen. Es ist durchaus richtig, daß auch innerhalb eines und desselben Tatbestandes der später erkannte Sachverhalt ein wesentlich anderer sein kann als der schon früher bekannte. Daß dies hier der Fall war, wird in dem Urteil überzeugend dargelegt. Da die Verletzte vorher nicht wußte, daß der Täter Jude war, so war ihr die „Handlung“ i. S. des § 61 S. 2 in ihren wesentlichen Merkmalen ebensowenig bekannt wie die „Person des Täters“. Auch deren Kenntnis umfaßt nicht nur, wie die herrschende Auffassung annimmt, das Bekanntsein mit der abstrakten Individualität des Täters, sondern auch die Person des Täters muß in ihren wesentlichen und für eine vernünftige Beurteilung bedeutsamen Zügen bekannt sein.

Das Urteil erörtert auch die Frage, wieweit der hier herangezogene Gesichtspunkt über den erörterten Fall hinaus reicht. Es soll allgemein darauf ankommen, ob die später bekannten Tatsachen die Ehre des Beleidigten noch in einer wesentlich anderen Richtung, als bisher angenommen, verletzen. Vielleicht ist das noch zu eng. Es ist nicht recht einzusehen, warum nicht z. B. auch Angriffe gegen die allgemeine Ehre einer späteren Sühnung unterliegen sollen, wenn der Verletzte eine zunächst zwar als Beleidigung

erkannte, aber doch für harmloser gehaltene Äußerung erst später in ihrer wahren, schwer kränkenden Bedeutung erkennt. Man wird wohl allgemein sagen dürfen, daß die Antragsfrist später zu laufen beginnt, wenn der Sachverhalt durch die später bekanntgewordene Tatsache für ein vernünftiges und mit der Volkssanschauung übereinstimmendes Urteil ein wesentlich anderes Gesicht bekommt. Das ist hier sicherlich der Fall. Das Urteil, das in Wahrheit von der bisher auch in der Rspr. herrschenden Auffassung abweicht, bedeutet so einen wichtigen Fortschritt auf dem Wege zu einer Betrachtungsweise, die den wirklichen Lebensverhältnissen Rechnung trägt.

Prof. Dahm, Leipzig.

*

7. RG. — §§ 157 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. Es ist nicht statthaft, unter Heranziehung des § 2 StGB. die Strafmaßigungsgründe des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. betr. Zeugen und Sachverständige auf eine Partei anzuwenden, die wesentlich eine falsche Aussage mit einem Eid bekräftigt.

Der Angekl. hat Teile eines Krafttrades versteckt, um sie dem Zugriff eines Gläubigers zu entziehen. Während noch das Verfahren gegen ihn wegen eines Vergehens nach § 288 StGB. schwebte, leistete er den Offenbarungseid nach § 807 ZPO. Er gab in dem von ihm beschworenen Vermögensverzeichnis der Wahrheit zuwider an, daß er das Krafttrad verkauft und das Eigentum an den sämtlichen Teilen des Krafttrads auf den Käufer übertragen habe. Das LG. verurteilte den Angekl. wegen eines Vergehens nach § 153 StGB., billigte ihm aber den Strafmaßigungsgrund des § 157 Abs. 1 StGB. zu. Es war sich dabei bewußt, daß die Strafmaßigungsgründe dieser Bestimmung nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dem Zeugen oder Sachverständigen zugute kommen sollen. Es hält aber die entsprechende Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zugunsten des Angekl. für erlaubt, weil sich der Angekl. in einer Zwangslage befunden habe und weil ihm deshalb nach dem Grundgedanken des Gesetzes die Wohlthat der Strafmaßigung in derselben Weise zustatten kommen müsse wie einem Zeugen oder Sachverständigen. Das LG. stützt sich für seine Annahme auf die Vorschrift des § 2 StGB.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft, die diese Annahme des LG. bekämpft und das Urteil im Strafausspruch anfecht, ist begründet.

Der § 2 StGB. ist dazu geschaffen worden, nach Möglichkeit zu verhüten, daß der, der eine strafwürdige Tat begangen hat, durch die Maschen des Gesetzes schlüpft oder zu milde bestraft wird (vgl. RGSt. 70, 173, 175 = JW. 1936, 1673¹¹). Danach kann es schon fraglich sein, ob zugunsten des Täters aus § 2 StGB. Folgerungen abgeleitet werden können. Die Frage kann dahingestellt bleiben.

Dem ganz abgesehen davon ist die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes sowohl zugunsten als auch zugunsten des Angekl. dann unmöglich, wenn ihr der klare Wille des Gesetzgebers entgegensteht. § 157 StGB. bringt den Willen des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck. Er geht dahin, daß die Strafmaßigung unter den näher festgelegten Voraussetzungen nur einem Zeugen oder Sachverständigen zugebilligt wird, der sich einer vorsätzlichen Eidesverletzung schuldig gemacht hat. Der Gesetzgeber hat absichtlich davon abgesehen, dieselbe Straferleichterung auch der Partei zugestehen, die wesentlich eine falsche Aussage mit einem Eid bekräftigt. Das LG. hat den gesetzgeberischen Grund für die Aufstellung des § 157 StGB. nicht voll berücksichtigt, wenn es davon ausgeht, daß für die Partei unter Umständen dieselbe Zwangslage gegeben sein könne wie für den Zeugen oder Sachverständigen. Die Vergünstigung der Strafmaßigung wird dem Zeugen und dem Sachverständigen nicht allein um der Zwangslage willen gewährt, in die er durch die Pflicht, die Wahrheit angeben zu müssen, geraten kann. Entscheidend war für den Gesetzgeber vielmehr die Erwägung, daß der Zeuge oder Sachverständige in eine solche Zwangslage bei der Erfüllung einer Pflicht geraten kann, die ihm im öffentlichen Interesse auferlegt ist. Die Pflicht, auf Erfordern unter Eid ein Zeugnis abzugeben oder ein Gutachten zu erstatten, liegt jedem ob. Sie trifft Volksgenossen, die an dem anhängigen Verfahren nicht beteiligt sind, deren Belange in den meisten Fällen sogar von dem Verfahren völlig unberührt bleiben. Der Sinn des Zeugniszwangs liegt gerade darin, die Durchführung eines anhängigen Verfahrens mit Hilfe Unbeteiligter zu ermöglichen.

Anderes ist die Rechtslage in den Regelfällen des § 153 StGB. In den dort aufgeführten Fällen ist der Schwörende an dem Verfahren selbst beteiligt; es sind seine Belange, über die in dem Verfahren entschieden werden soll. Er wird deshalb sehr oft einer Zwangslage, in die er durch die Aufsehung eines Eides geraten ist, dadurch entgehen können, daß er seine Belange preisgibt und die Eidesleistung vermeigert. Soweit dies nicht möglich ist, und der Schwurpflichtige deshalb in die Zwangslage gerät, wie hier, eine Straftat offenbaren zu müssen, überkommt diese Zwangslage der Partei ist, nicht schicksalhaft und ohne sein Zutun, wie in den meisten Fällen den Zeugen und den Sachverständigen, er wird vielmehr die Zwangslage durch sein vorheriges Verhalten in aller Regel herbeigeführt haben. So liegt die Sache auch hier. Der Angekl. konnte von vornherein damit rechnen, daß der Gläubiger den Offenbarungseid erzwingen werde. Wenn er trotzdem die Krafttatteile versteckt und damit eine strafbare Handlung begangen hat, so hat er die Zwangslage, in die er schuldhaft geraten ist, selbst heraufbeschworen. In diesem Punkte unterscheidet sich die Lage, in der der Angekl. war, grundsätzlich von der eines Zeugen oder Sachverständigen, der gezwungen ist, den Verdacht einer strafbaren Handlung auf sich zu lenken.

Die Rechtsanschauung des LG. würde auch zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß vor dem Täter, der lediglich einen falschen Offenbarungseid geschworen hat, der Täter begünstigt wäre, der darüber hinaus zum Schaden des Gläubigers auch noch eine weitere Straftat begangen hat. Insofern kann kein Vergleich mit der Rechtslage im Falle des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gezogen werden; es kann nicht gesagt werden, auch im Regelfalle dieser Bestimmung sei der Täter einer strafbaren Handlung vor dem begünstigt, der keine solche begangen hat. Die Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. durchbricht die Grenzen, die sonst dem Täter einer strafbaren Handlung für seine Selbstbegünstigung gesteckt sind. In der Rechtsprechung des RG. ist wiederholt ausgesprochen worden, daß die Strafbarkeit einer Handlung nicht deshalb entfallen kann, weil sie der Täter begangen hat, um die Entdeckung einer früheren Straftat zu verhindern (RGSt. 72, 20, 23 = JW. 1938, 577¹ m. Anm.). Das Gesetz kennt in einem solchen Falle auch keinen allgemein anerkannten Strafmilderungsgrund für die neue Straftat. Nur dem Richter ist es innerhalb des gesetzlich vorgezeichneten Strafrahmens gestattet, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neue Straftat aus einer Zwangslage heraus mit dem Ziele begangen worden ist, die frühere Straftat geheimzuhalten. Von diesen Grundsätzen stellt § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. insofern eine Ausnahme dar, als er vorschreibt, die Zwangslage zu berücksichtigen, in die jemand durch die Erfüllung einer öffentlichen Pflicht geraten ist. Dieser Fall muß aber als Ausnahme behandelt werden; die entsprechende Anwendung auf ähnliche Fälle verbietet sich daher auch aus diesem Grunde.

(RG., 1. StrSen. v. 26. Jan. 1940, 1 D 1019/39.) [Se.]

8. LG. — § 359 Nr. 5 StGB. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden. Er ist ordnungsgemäß zugestellt, obwohl auf den Beschuldigten im Zeitpunkt der Zustellung der § 51 Abs. 1 StGB. zurraf. Nach § 37 StPD. finden zwar auf das Strafverfahren bei Zustellungen die Vorschriften der ZPD. entsprechende Anwendung. Sie sind aber nur insoweit maßgeblich, als hier die für die Anwendung entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Es findet daher die Vorschrift des § 171 ZPD., nach der bei Zustellungen an nichtprozeßfähige Personen an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen ist, keine Anwendung. Der zivilrechtliche Begriff der Prozeßfähigkeit gilt nicht für das Strafrecht. Es wird dort nicht zwischen geisteskranken und geistesgesunden Beschuldigten unterschieden, sondern zwischen verhandlungsfähigen und nichtverhandlungsfähigen Beschuldigten (Romm. Grundleitung zu § 37 StPD. Anm. 9). Verhandlungsunfähig war der Verurteilte nicht. Die Zustellung an ihn ging daher in Ordnung. Die Einspruchsfrist war in Lauf gesetzt.

Das LG. vertritt im angefochtenen Beschluß den in der reichsgerichtlichen Entsch. in RGSt. 4, 246 und einem Teil der Rspr. wiedergegebenen Standpunkt, daß die Wieder-

aufnahmebestimmungen ein nach vorgängiger Verhandlung erlassenes Urteil voraussetzen, mithin auf amtsrichterliche Strafbefehle keine Anwendung finden.

Dieser Auffassung vermag die Kammer im Hinblick auf die veränderte heutige Rechtsanschauung und die Wandlung der reichsgerichtlichen Rspr. nicht zu folgen. Das RG. ist von seinem bisherigen strengen Grundsatz des „ne bis in idem“, der einen Angriff auf die formelle Rechtskraft verbietet, abgewichen. Nach seiner neueren Rspr., so in RGSt. 65, 292, JW. 1937, 2423, tritt nämlich ein Verbrauch der Sachlage bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nicht im vollen Umfang ein. Der Beschuldigte kann wegen derselben Tat aus schwereren rechtlichen Gesichtspunkten erneut zur Verantwortung gezogen werden. Im Vordergrund steht also jetzt die materielle Grundlage des rechtskräftigen Strafbefehls. Sie gibt sogar die Möglichkeit eines erneuten Vorgehens zu Gunsten des Betroffenen. Um so mehr muß dieser Grundsatz Geltung haben, wenn sich — wie hier bei der Wiederaufnahme — rechtliche Gesichtspunkte zeigen, die das Verfahren zu seinen Gunsten gestalten würden; denn das Vorliegen des § 51 Abs. 1 StGB. ist eine solche — günstige — neue Tatsache i. S. des § 359 Nr. 5 StGB.

Aber nicht allein diese rechtlichen Erwägungen sind für die Auffassung der Kammer maßgebend. Es ist besonders auch der Umstand von Bedeutung, daß es in der heutigen Zeit mehr denn je auf den Schutz der Ehre der Einzelperson und auf die Erforschung der materiellen Wahrheit ankommt. (LG. Meinungen, Beschl. v. 29. Jan. 1940, 4 Qs 98/39.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

**** 9. RG. — Art. 19 GGWB. regelt nicht ausdrücklich den Fall, daß die Eltern oder zum mindesten der Vater eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hat. Aus Art. 19 ist aber der Grundsatz zu entnehmen, daß für die Frage nach dem anzuwendenden Recht allgemein die Staatsangehörigkeit des Vaters als regelmäßigen Inhabers der elterlichen Gewalt bei dessen Lebzeiten entscheiden muß.**

Ein allgemeiner Grundsatz, daß die in Deutschland lebende geschiedene Ehefrau eines Ausländers, sobald sie die Reichsangehörigkeit erlangt, in ihrem — bisher nach ausländischem Recht zu beurteilenden — Verhältnis zu den Kindern aus der geschiedenen Ehe fortan dem deutschen Recht untersteht, ist nicht anzuerkennen. †)

Der Kl., ein niederländischer Staatsangehöriger, war mit der Bfll. verheiratet. Durch die Heirat erwarb die Bfll., die bis dahin deutsche Reichsangehörige gewesen war, ebenfalls die niederländische Staatsangehörigkeit. Aus der Ehe ging ein Kind hervor. Ende 1934 trennten sich die Parteien. Durch Urteil des LG. Gravenhage (Holland) v. 4. April 1935 wurde die Ehe auf die Klage des Mannes und die Widerklage der Frau wegen beiderseits anerkannter Untreue rechtskräftig geschieden. Bereits am 24. Juni 1935 hatte das LG. Gravenhage angeordnet, daß der Kl. die Vormundschaft über seine Tochter auszuüben habe, daß dessen Vater zum Gegenvormund bestellt werde und daß das Kind, wenn es sich nicht schon in der Gewalt des Vormunds befinde, an ihn herauszugeben sei. Diese Verfügung, gegen welche die Bfll. Berufung eingelegt hatte, wurde am 16. Nov. 1935 vom OLG. im Haag rechtskräftig bestätigt. Der Versuch des Kl., für die Verfügungen auf Herausgabe des Kindes an ihn ein Vollstreckungsurteil gemäß §§ 722 ff. ZPD. zu erlangen, hatte keinen Erfolg. Seine dahin gehende Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Niederlanden nicht verbürgt sei.

Mit der gegenwärtigen Klage begehrt der Kl. die Beurteilung der Bfll. zur Herausgabe des Kindes an ihn, indem er sich auf die Verfügungen der holländischen Gerichte und die Geltung des niederländischen Rechts für den Anspruch beruft. Die Bfll., die nach ihrer Scheidung die niederländische Staatsangehörigkeit aufgegeben hatte und am 31. Dez. 1936 durch Heirat des in Deutschland eingebürgerten Prozessängers D. wieder Deutsche geworden ist, hat die Abweisung der Klage beantragt; sie macht geltend, nach § 1635 BGB. stehe ihr die Sorge für die Person der Tochter zu; diese lebe bei ihr in Nürnberg und werde deutsch erzogen. Das LG.

wies die Klage ab. Gegen das Urteil legte der Kl. unter Wiederholung des Klageantrages Berufung ein. Nunmehr beantragte die Bekl. beim VormG. in Nürnberg, ihr die Sorge für die Person des Kindes zu übertragen, und erwirkte, nachdem sie im ersten Rechtszuge abgewiesen war, einen dahin gehenden Beschluß des VG., der auf weitere Beschw. des Kl. durch Beschluß des VG. München bestätigt wurde. Darauf wies das VG. die Berufung des Kl. zurück.

RG. hob auf und verurteilte die Bekl., das Kind Frene an den Kl. herauszugeben.

Der Kl. stützt den Klageanspruch auf die Verfügungen der niederländischen Gerichte, durch die ihm die Vormundschaft über sein Kind übertragen und dessen Herausgabe an ihn angeordnet wurde. Daß der Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils hinsichtlich dieser Verfügungen rechtskräftig abgewiesen wurde, steht nach den insoweit bedenkenfreien Darlegungen des VG. der jetzigen Klage nicht entgegen, da über den Herausgabeanspruch selbst nicht entschieden ist. Wie dieser bei den deutschen Gerichten geltend zu machen ist, bestimmt sich, auch wenn er sachlich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist, nach den deutschen Gesetzen, die dafür den ordentlichen Rechtsweg eröffnen (§ 1632 BGB.).

Für die Scheidung der Ehe der Parteien waren, da beide damals Niederländer waren, die niederländischen Gesetze maßgebend (Art. 17 EGVGB.). Wegen die Anerkennung des Scheidungsurteils bestehen keine Bedenken (§ 328 ZPO.). Davon geht ersichtlich auch das VG. aus. Es ist weiter der Ansicht, daß sich die Rechte der geschiedenen Eheleute an dem Kinde zwar zunächst gemäß Art. 19 EGVGB. nach niederländischem Recht bestimmt hätten, daß aber seit der Wiedererlangung der deutschen Reichsangehörigkeit durch die Bekl. für deren Beziehungen zu dem Kinde das deutsche Recht, nämlich § 1635 BGB., maßgebend sei und ihr danach im Hinblick auf die aus beiderseitigen Verschulden erfolgte Scheidung das Recht der Fürsorge für die Person der Tochter zustehe, was sie dem Herausgabeanspruch des Kl. mit Erfolg entgegensetzen könne. Die Anwendung des Haager Vormundschaftsabkommens lehnt das VG. im gegebenen Falle ab.

Diese Auffassung hält der rechtlichen Nachprüfung in wesentlichen Punkten nicht stand.

Nach Art. 19 EGVGB. wird das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls er gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Der Fall, daß die Eltern oder zum mindesten der Vater eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hat, ist in der Vorschrift nicht ausdrücklich geregelt. Aus ihr ist aber über ihren Wortlaut hinaus der Grundsatz zu entnehmen, daß für die Frage nach dem anzuwendenden Recht allgemein die Staatsangehörigkeit des Vaters als regelmäßigen Inhabers der elterlichen Gewalt bei dessen Lebzeiten entscheiden muß (Staudin-ger-Raape, BGB., VI 2, Anm. A zu Art. 19; mit Nachw.; Palandt, BGB., Anm. 3 zu Art. 19; RG. JW. 1932, 588). Art. 19 EGVGB. gilt an sich auch, wenn die Eltern des Kindes geschieden sind. Die bestrittene Frage, ob die durch eine Scheidung notwendig werdende Regelung der Elternrechte unter die genannte Vorschrift oder als Nebenwirkung der Scheidung unter Art. 17 EGVGB. fällt, beantwortet das VG. im ersteren Sinne (ebenso Staudin-ger-Raape a. a. O. Anm. C II 1; Palandt Anm. 4; Maßfeller: JW. 1935, 831). Das ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil auch die Neugestaltung der elterlichen Rechte nach der Scheidung (vgl. §§ 1635, 1636 BGB.) das Verhältnis des Kindes zu den Eltern betrifft.

Danach ist im vorl. Falle für das Verhältnis der Parteien zu ihrer Tochter nach der Scheidung das niederländische Recht maßgebend. Wie das VG. feststellt, bestimmt nach dem in Frage kommenden Art. 284 des niederländischen BGB. das Gericht bei der Scheidung für jedes aus der Ehe hervorgegangene Kind, welcher Elternteil darüber die Vormundschaft ausüben soll. Diese Regelung haben die zuständigen niederländischen Gerichte dahin getroffen, daß dem Kl. die Vormundschaft über die Tochter der Parteien übertragen wurde. Die Vormundschaft tritt hier nach niederländischen Rechte an die Stelle der bisherigen elterlichen Gewalt, die mit der Scheidung der Ehe endigt. Dem Kl. steht daraufhin die Sorge für die Person des Kindes zu und damit auch der durch das niederländische Gesetz noch besonders anerkannte Anspruch, von jedem anderen die Herausgabe des Kindes zu verlangen. Die Anwendung des niederländischen Rechts wäre nur dann aus-

geschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen würde (Art. 30 EGVGB.). Das hat das VG. nicht angenommen. Davon kann auch keine Rede sein. Für die Entscheidung des Gerichts, welcher Elternteil die Vormundschaft über das Kind ausüben soll, ist nach niederländischem Recht das Interesse des Kindes maßgebend. Damit steht die deutsche Anschauung im Einklang, wonach bei der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern ebenfalls das Wohl des Kindes zu beachten ist. Das gilt auch für die Zuteilung der Kinder aus geschiedenen Ehen gemäß dem bisher geltenden § 1635 BGB. Nach dieser Vorschrift wird zwar die Sorge für die Person der Kinder in erster Linie nach dem Schuldausspruch im Scheidungsurteil verteilt, aber gleichzeitig das VormGer. zur anderweiten Regelung ermächtigt, falls das Wohl des Kindes es erfordert. Die Auffassung von der maßgebenden Bedeutung der Belange des Kindes wird jetzt auch durch § 81 des neuen EheG. bestätigt, wonach stets eine Regelung nach Maßgabe des Kindeswohls durch das VormGer. vorgenommen werden muß. Obwohl § 81 gemäß § 97 EheG. auf die schon vor seinem Inkrafttreten geschiedene Ehe der Parteien hinsichtlich des Kindes nicht anwendbar ist, kann er doch als Anzeichen für die bei der früheren deutschen Regelung des Sorgerechts maßgebenden Gesichtspunkte herangezogen werden. Keinesfalls gehört § 1635 Abs. 1 S. 1 BGB. zum *ordre public* des deutschen Rechts mit der Wirkung, daß eine davon abweichende ausländische Regelung unter Art. 30 EGVGB. fallen und demgemäß unbeachtlich sein würde.

Auch das VG. will die nach den niederländischen Gesetzen getroffene Regelung für die Zeit als verbindlich anerkennen, in der noch beide Parteien die niederländische Staatsangehörigkeit besaßen, nicht mehr dagegen für die Zeit nach dem mit der Wiederheirat der Bekl. eingetretenen Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit. Es führt aus, wenn der nach Art. 19 maßgebende Elternteil die Staatsangehörigkeit wechselt, ändere sich auch das anzuwendende Recht. Dem Grundgedanken des Art. 19 lasse sich der in RGZ. 81, 373 = JW. 1913, 545 ausgesprochene Grundsatz entnehmen, daß bei einem späteren Erwerb der Reichsangehörigkeit durch die geschiedene Ehefrau deutsches Recht anzuwenden sei, namentlich, falls ihr nach dem deutschen Gesetz die Erziehung ihres ehelichen Kindes zustehe, in Ansehung der sich aus der Sorge für die Person des Kindes ergebenden Rechte. Für die unveränderte Geltung dieses Grundsatzes spreche die seitherige Entwicklung des deutschen Rechts, insbes. das Gesetz über die erweiterte Anwendung deutschen Rechts bei Ehescheidungen v. 24. Jan. 1935. Seit dem 31. Dez. 1936 seien deshalb die Beziehungen zwischen der Bekl. und dem Kinde nach § 1635 BGB. zu beurteilen. Das Scheidungsurteil enthalte zwar entsprechend dem niederländischen Rechte keinen Schuldausspruch; aus den Urteilsgründen ergebe sich aber, daß die Scheidung aus beiderseitigem Verschulden erfolgt sei. Nach § 1635 BGB. stehe daher der Bekl. jetzt das Personensorgerecht für die Tochter zu, und zwar ohne besondere Übertragung. Das gebe ihr gegenüber dem nach niederländischem Recht an sich bestehenden Herausgabeanspruch des Kl. die Befugnis, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

Die Angriffe der Rev. gegen die Annahme, daß der Bekl. mit der späteren Erlangung der deutschen Reichsangehörigkeit das deutsche sachliche Recht zur Seite stehe, sind berechtigt. Ein allgemeiner Grundsatz, daß die in Deutschland lebende geschiedene Ehefrau eines Ausländers, sobald sie die Reichsangehörigkeit erlangt, in ihrem — bisher nach ausländischem Recht zu beurteilenden — Verhältnis zu den Kindern aus der geschiedenen Ehe fortan dem deutschen Recht untersteht, ist nicht anzuerkennen. Er kann insbes. nicht aus Art. 19 EGVGB. hergeleitet werden. Danach rechtfertigt die Reichsangehörigkeit der Mutter eines ehelichen Kindes nur dann die Anwendung des deutschen Rechts auf das Eltern- und Kindesverhältnis, wenn der Vater gestorben ist; sonst kommt es allein auf die Staatsangehörigkeit des Vaters oder u. U. auf die des Kindes an. Zu Unrecht beruft sich das VG. auch für seine Auffassung auf das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48). Dieses Gesetz bezweckte lediglich die Beseitigung von Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des Scheidungsrechts in dem besonderen Falle, in dem das nach Art. 17 EGVGB. maßgebende Heimatrecht des Ehemannes eine Auflösung der Ehe dem Bande nach nicht zuläßt und die in Deutschland lebende deutsche Ehefrau dadurch an der Ein-

gehung einer neuen Ehe gehindert war, und darf nicht verallgemeinert werden. Der nachträgliche Erwerb der Reichsangehörigkeit durch die Befl. vermag hiernach die Anwendung des deutschen Rechts auf das Verhältnis der Befl. zu dem Kinde, das seine niederländische Staatsangehörigkeit behalten hat, nicht zu rechtfertigen. Für dieses Verhältnis ist vielmehr nach wie vor das niederländische Recht maßgebend. Die auf Grund des niederländischen Rechts von den zuständigen Gerichten getroffene Regelung der Personensorge für das Kind ist somit auch für die deutschen Behörden verbindlich, es sei denn, daß Art. 30 GGWB. entgegensteht. Das letztere ist nach den früheren Ausführungen auch für den nachträglichen Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit durch die Befl. zu verneinen, wird auch von dem BG. nicht angenommen. Soweit in dem — vom Schrifttum bekämpften (vgl. RGRKomm., Vorbem. 6 vor § 1616 BGB.; Staudinger-Raape Ann. A II 1, C II 1 b und c mit weiteren Nachw. sowie C III letzter Absatz; Maßfeller: ZB. 1935, 831; Urt. des erf. Sen. v. 20. Febr. 1913 [RGZ. 81, 373 = ZB. 1913, 545]) etwas anderes ausgesprochen ist, kann daran nicht mehr festgehalten werden.

Wegen dieses Rechtsfehlers ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bedarf es nicht, da der Sachverhalt nach den Feststellungen des BG. hinreichend geklärt ist und dem RevG. eine eigene endgültige Entscheidung ermöglicht.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich bereits das Bestehen des nach niederländischem Recht zu beurteilenden Klageanspruchs auf Herausgabe des Kindes als Rechtsfolge der dem Kl. mit der Vormundschaft übertragenen Personensorge. Kraft Gesetzes steht demgegenüber der Befl. ein selbständiges Recht der Sorge für die Person des Kindes nicht zu, insbes. nicht aus dem hier unanwendbaren § 1635 BGB. Es bleibt nur zu prüfen, ob in diesem Rechtszustande eine Änderung durch die von der Befl. erwirkte Anordnung des VormGer. eingetreten ist. Das ist nicht der Fall. Die deutschen VormGer. sind zwar auch dann zu Eingriffen in das Rechtsverhältnis geschiedener Eheleute zu ihrem Kinde zuständig, wenn sachlich ausländisches Recht maßgebend ist, vorausgesetzt, daß das Wohl des Kindes oder öffentliche Belange ein solches Eingreifen dringend erfordern (Staudinger-Raape, Ann. C II 2 b zu Art. 19; Maßfeller a. a. D.; RGWarn. 1927 Nr. 121). Das würde auch dann gelten, wenn im gegebenen Falle, wo dem Kl. an Stelle der mit der Scheidung erloschenen elterlichen Gewalt die „Vormundschaft“ über das Kind übertragen worden ist, etwa das im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden geltende Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige v. 12. Mai 1902 anwendbar wäre (vgl. Art. 7 daf.). Es kann deshalb in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Ansicht des BG. von der Unanwendbarkeit des Haager Abkommens auf den vorl. Sachverhalt rechtsirrtümlich ist, wie die Rev. geltend macht. Eine solche an sich zulässige und seiner sachlichen Zuständigkeit unterfallende Regelung hat aber im vorl. Falle das VormGer. oder das an seiner Stelle tätig gewordene BeschwG. nicht getroffen und nicht treffen wollen. Die vom BeschwG. ausgesprochene Übertragung der Personensorge auf die Befl. ist vielmehr, wie nach der im BU. wiedergegebenen Begründung des auf die weitere Beschw. ergangenen Beschlusses des OLG. München nicht zweifelhaft sein kann, als eine bloße Klarstellung zu verstehen, daß der Befl. das Personensorgerecht bereits nach § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. zustehe und kein Anlaß zu einer abweichenden Regelung vorliege. Von einer förmlichen Berichtigung der Beschlussformel in diesem Sinne hat das Gericht der weiteren Beschw. nur deshalb abgesehen, weil ihre Fassung als solche keine Verschwerung des Kl. enthalte und auch Mißverständnisse nicht wohl möglich seien. Die Entscheidung hat also das Verhältnis der Parteien zu dem Kinde nicht neu gestaltet, sondern nur eine Rechtslage klargestellt, die nach der — irrtümlichen — Ansicht des Gerichts bereits bestand. Unter diesen Umständen kann die Befl. aus der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung für sich ein Recht, die Herausgabe des Kindes gegenüber dem begründeten Anspruche des Kl. zu verweigern, nicht herleiten.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 25. Jan. 1940, IV 124/39.) [Se.]

Anmerkung: Der Entsch. des RG. ist in allen Einzelheiten betzutreten. Sie ist auch so sorgfältig und eingehend begründet, daß jedes weitere Wort überflüssig ist.

Bemerkenswert ist der Gedankengang des OLG., wie er in der Entsch. des RG. mitgeteilt ist. Im geltenden Recht findet die Auffassung des OLG. jedoch keine Begründung. Immerhin wird bei einer Neuordnung unseres zwischenstaatlichen Rechts zu prüfen sein, ob das „Mannesrecht“, das überall beherrschend ist, nicht in gewissen Fällen dem „Frauenrecht“ weichen muß. Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) macht einen bedeutungsvollen Ansat (vgl. auch § 1 der 2. Protektorats-RechtspflegeVO. v. 20. März 1940, RGBl. I, 533).

OLG. Maßfeller, Berlin.

*

10. RG. — §§ 157, 611 BGB.; § 32 ADG.; Anordnung über die Weitergeltung von Tarifverträgen v. 28. März 1934; Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie v. 27. April 1920; Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Werkmeister der chemischen Industrie in Bayern z. d. Ab. vom 21. Aug. 1926.

1. Auch wenn in einem Dienstvertrage keine ausdrückliche Vereinbarung über vom Angestellten gemachte Erfindungen getroffen ist, kann durch Auslegung des Vertrages dem Dienstherrn ein Anspruch auf Erfindungen des Angestellten zugesprochen werden, wenn die Erfindung des Angestellten ihrer Art nach in den Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten fällt und sich seine Verpflichtung, auf Erfindungen dieser Art Bedacht zu nehmen, aus der Natur seiner vertraglichen Tätigkeit ergibt.

2. Die beim Inkrafttreten des ADG. bestehenden Arbeitsverhältnisse unterfallen im vollen Umfange den nach der Anordnung v. 28. März 1936 als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträgen, jedoch bleiben für den Angestellten günstigere Einzelarbeitsvertragsbestimmungen aufrechterhalten. Für nicht vertraglich geregelte Punkte tritt die Tarifordnung ein. †)

Zwischen der Rechtsvorgängerin der Kl., der Firma F. und der Befl., die damals bei der Landesanstalt als Chemikerin tätig war, kam Anfang Mai 1927 ein Aufstellungsvertrag zustande, der außer der Unterschrift der genannten Vertragsparteien auch diejenige des Direktors der Landesanstalt trägt. Hiernach wurde die Befl. ab 1. Juni 1927 von der Firma F. mit einem Monatsgehalt von 250 RM angestellt. Der Vertrag nennt als Arbeitsgebiet der Befl. die Beizung von Saatgut — d. h. seine Behandlung mit Mitteln zur Verhütung von Getreidekrankheiten — und andere damit zusammenhängende Fragen. Er bestimmt weiter, daß die Befl. der Landesanstalt als wissenschaftliche Hilfskraft zur Verfügung gestellt werde; die Direktion der Landesanstalt trete daher neben der Firma in das Vorgesetztenverhältnis zur Befl.; die von der Landesanstalt getroffenen oder zu treffenden Anordnungen seien insoweit in bezug auf dienstliche Unterstellung, Diensterteilung, Abwesenheitsmeldungen u. dgl. maßgebend. Über etwaige Erfindungen der Befl. sagt der Vertrag nichts.

Im Dezember 1936 meldete die Befl. beim RPatB. die Erfindung einer quecksilberfreien Saatgutbeize an.

Die Befl. hat der Kl. im Februar 1937 von der Erfindung und ihrer Anmeldung in allgemeinen Zügen Mitteilung gemacht, hat sich aber schon anfangs und noch einigem Schwanken auch späterhin — bekräftigt durch ein von ihr eingeholtes Rechtsgutachten — gestäubt, die Anmeldung auf die Kl. zu übertragen und ihr die näheren Unterlagen über die Erfindung zu überlassen.

Im gegenwärtigen Verfahren verlangt nunmehr die Kl. die Beurteilung der Befl., ihr alle Versuchsunterlagen, die zum Verständnis und zur Klarstellung des Inhalts der Patentanmeldung erforderlich sind, herauszugeben, ihr über den Stand des Patentanmeldeverfahrens Auskunft zu erteilen und die Rechte an der angemeldeten Erfindung, den Anspruch auf Erteilung des Patents und die Rechte aus der Anmeldung zu übertragen.

Das RG. hat dazu u. a. ausgeführt:

Die Kl. kann als Dienstherrin der Befl. eine von dieser gemachte Erfindung für sich in Anspruch nehmen, falls die Erfindung als Betriebserfindung anzusehen ist oder falls sie auf Grund des Dienstvertrags der Kl. als sog. Dienstleistung gebührt. Ob in diesen Fällen die Erfindung dem Dienstherrn ohne weiteres zufällt oder ihm besonders zu über-

tragen ist, kann dahinstehen, weil die Klageansprüche hiervon unabhängig sind.

Das BG. sieht die Erfindung mit Recht nicht als Betriebsfindung an. (Wird ausgeführt.)

Demnach bleibt die Frage, ob die Klage nach den Grundsätzen des Dienstvertrags gerechtfertigt ist. Sieht man vorerst von den — noch zu behandelnden — tarifrechtlichen Gesichtspunkten ab und faßt man den Anstellungsvertrag für sich allein ins Auge, so ergibt sich zunächst, daß er keine Bestimmungen über eine erfinderische Tätigkeit der Bekl. und keinen dahin gehenden Auftrag enthält. Gleichwohl kann in einem solchen Falle eine Vertragsauslegung zu einer Befähigung der Berechtigung des Dienstherrn führen, wenn die von dem Angestellten gemachte Erfindung ihrer Art nach in den Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten fällt und sich seine Verpflichtung, auf Erfindungen der fraglichen Art Bedacht zu nehmen, aus der Natur seiner vertraglichen Tätigkeit ergibt. Wann in diesem Sinne eine Dienstfindung vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage, für die es maßgeblich darauf ankommt, ob die Tätigkeit des Angestellten eine leitende und geistige oder eine untergeordnete und mechanische ist (vgl. Lutter, Bem. 5b zu § 3 PatG. v. 5. Mai 1936 und die dort angeführten Entscheidungen). Diesen Grundsätzen folgend, hat das BG. mit Recht für entscheidend angesehen, zu welcher Art von Tätigkeit die Bekl. vertraglich verpflichtet war. Es stellt fest, daß die Tätigkeit der Bekl. im wesentlichen darauf abgestellt war, die ihr überlassenen Weizmittel an Getreidekörnern anzuwenden, dann durch mikroskopische, chemische und biologische Untersuchungen zu prüfen, ob die Weizmittel wirksam waren oder etwa die Keimfähigkeit der Getreidekörner beeinträchtigten, und abschließend über diese Untersuchungen und ihr Ergebnis zu berichten. Bei dieser Tätigkeit, der gegenüber die vereinzelt Aufträge über Beschaffung von chemischer Literatur keine Rolle spielten, sei der Bekl. auf die Zusammensetzung und Herstellung der Weizmittel keinerlei Einfluß eingeräumt gewesen, vielmehr habe sie sich auf die Untersuchung von Mitteln zu beschränken gehabt, die ihr im prüfungsfähigen und anwendungsbereiten Zustande übersandt wurden. Diese Art der Prüfung aber sei eine untergeordnete Tätigkeit gewesen und dem habe auch die Vergütung von 250 RM monatlich entsprochen, die weit unter der Grenze der für Angestellte mit weiterem Pflichtentlohn und größerer Erfahrung üblichen Gehälter gelegen habe. Seine Auffassung findet das BG. bestätigt durch den Schriftwechsel der Parteien und ihre Auslassungen in dem arbeitsgerichtlichen Vorprozeß. Es weist insbes. auf die früheren Erklärungen der Kl. hin, wonach die von der Bekl. durchzuführenden Versuche von einem Mädchen mit besserer Schulbildung innerhalb von 14 Tagen erlernt werden könnten, und wonach die Bekl. nicht als selbständig auf eigene Verantwortung arbeitende Chemikerin anzusehen sei. Das BG. ist daher zu der Überzeugung gelangt, daß die Bekl. hauptsächlich zur Leistung von untergeordneten Diensten und für einen engen Tätigkeitsbereich angestellt war, und daß Forschungen und Versuche über neuartige Anwendungsformen von Weizmitteln nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehörten. Freilich sei die Bekl. zu der Problemstellung durch die ihr übertragene Tätigkeit angeregt worden, aber die Suche nach einer Lösung in der Richtung feinst vermahlener Trockenbetzen von Chromverbindungen hin habe völlig außerhalb ihres Pflichtenkreises gelegen.

Die vorstehenden Erwägungen lassen keinen Rechtsverstoß erkennen. Sie sind auch vom Standpunkt einer gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien nicht zu mißbilligen.

So bleibt noch zu prüfen, ob der Anspruch der Kl. nach Tarifrecht begründet ist. Zwar glaubt ihn das BG. auch unter diesem Gesichtspunkt verneinen zu müssen. Seine Ausführungen sind insoweit aber nicht völlig bedenkenfrei.

Als tarifliche Regelung kommen hier in Betracht der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie v. 27. April 1920 (Akademikertarifvertrag), der am 20. Aug. 1920 für allgemeinverbindlich erklärt ist, sowie der Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Werkmeister der chemischen Industrie in Bayern rechts des Rheins v. 21. Aug. 1926 (Werkmeistertarifvertrag), der später durch den Tarifvertrag v. 5. Okt. 1931 ersetzt worden ist; letzterer ist mit Wirkung vom 1. März 1932 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Sämtlichen genannten Tarifverträgen ist die Bestimmung

gemeinsam, daß eine dem Unternehmer zustehende Dienstfindung auch dann vorliegt, wenn die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen des Unternehmens fällt (§ 9 II B Abs. 1 b des Akademikertarifvertrags, § 14 des Werkmeistertarifvertrags). Das BG. führt dazu aus, daß die Herstellung eines quecksilberfreien Weizmittels dem Fabrikationsplan der Kl. entsprochen haben würde. Es folgert daraus ohne Rechtsirrtum, daß die Erfindung der Bekl. also eine Dienstfindung im Sinne der genannten tariflichen Bestimmung ist. Es lehnt auch mit zutreffender Begründung den Einwurf der Bekl. ab, daß diese innerhalb einer umfassenden Regelung des Erfinderschutzes getroffene Bestimmung als mit der nationalsozialistischen Rechtsanschauung unvereinbar anzusehen wäre.

Die Bekl. hat die Erfindung ersichtlich erst nach dem Inkrafttreten des ArbZG. (1. Mai 1934) gemacht. Nach Nr. I der Weitergeltungsanordnung v. 28. März 1934 (RARbBl. I, 85) war der Werkmeistertarifvertrag weiter in Geltung geblieben. Ebenfalls nach dieser Bestimmung würde er nunmehr das Arbeitsverhältnis der Bekl. selbst dann, wenn das früher nicht der Fall gewesen sein sollte, erfasst haben, weil das Unternehmen der Kl. ohne Zweifel zu den „tarifgebundenen Betrieben“ im Sinne dieser Bestimmung gehörte. Daher erübrigte sich ein Eingehen darauf, ob das Arbeitsverhältnis früher tariffrei oder tarifgebunden war. Der Tarifvertrag war aber „als Tarifordnung“ verlängert worden und hatte dadurch die Bedeutung einer Gesetzesvorschrift erlangt. Während er nach früherem Tarifrechte nur zum Inhalt und Bestandteil der Arbeitsverhältnisse geworden sein könnte, beherrscht er diese nunmehr. Er bestimmt jetzt von Gesetzes wegen, was als Dienstfindung angesehen werden soll und daß darunter auch eine Erfindung zu verstehen ist, deren Verwertung und Verwendung in den Rahmen des Unternehmens fällt. Zwar ist diese Vorschrift abdingbaren (dispositiven) Rechts, wenigstens insoweit, als nach § 32 Abs. 2 ArbZG. abweichende Vereinbarungen zugunsten des Angestellten zulässig sind. Ihm kann also hinsichtlich seiner Erfindungen eine freiere Stellung eingeräumt werden. Aber das muß besonders — sei es ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten — vereinbart sein. Wo solche Vereinbarungen aber fehlen, greift die Rechtsvorschrift des zur Tarifordnung gewordenen Tarifvertrags durch. War schon den Tarifverträgen der Ordnungszweck eigentümlich, so wohnt den Tarifordnungen in viel höherem und wirksamem Maße die Eigenschaft inne, diejenigen Teile des Arbeitsverhältnisses zu regeln, deren Ausgestaltung die Beteiligten nicht vorgenommen und der Rechtsordnung überlassen haben. Diese Auswirkung, die für neu eingegangene Arbeitsverhältnisse unzweifelhaft ist, kann aus den gleichen Gründen auch für bereits bestehende keine andere sein. Unterfallen letztere der Tarifordnung, so muß das in vollem Umfange geschehen. Selbstverständlich bleiben nach dem Grundsatz des § 32 Abs. 2 ArbZG. besondere Vereinbarungen, die dem Angestellten größere als die tariflichen Vorteile bieten, aufrechterhalten. Aber im übrigen setzt sich auch hier die Gesetzeskraft der Tarifordnung durch; die Beteiligten müssen für die durch solche Vereinbarungen nicht geregelten Punkte des Arbeitsverhältnisses die Änderung der Gesetzes- und Rechtslage hinnehmen. Insoweit kann die Frage nach dem Gültigkeitsgrundsatz nicht aufgeworfen werden. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rspr. des RARbG., welches in seiner Entsch. RARbG. 20, 16 = JZ. 1938, 2563 hinsichtlich der Auswirkung von Betriebsordnungen (gem. §§ 29 und 30 ArbZG.) auf bestehende Arbeitsverhältnisse — unter Aufgabe seines früher in RARbG. 17, 241 = JZ. 1936, 3497 vertretenen Standpunkts — die gleichen Grundsätze entwickelt hat.

Nach alledem kommt es nicht darauf an, daß die Bekl. angeht, daß das Fehlen einer einschlägigen Bestimmung im Anstellungsvertrag nach allgemeinen dienstvertraglichen Grundsätzen nicht gehalten war, Erfindungen der hier fraglichen Art der Kl. zur Verfügung zu stellen. Vielmehr muß entscheidend sein, ob ihr das nach dem Sinne des Anstellungsvertrags erlassen sein sollte. Das könnte unter Umständen der Fall sein. So, wenn sich die Kl. überhaupt mit den Rechten begnügen wollte, die ihr nach allgemeinen dienstvertraglichen Grundsätzen an etwaigen Erfindungen der Bekl. zustanden, was insbes. angenommen werden könnte, wenn die Kl. es etwa absichtlich und in Abweichung von dem sonst bei ihr üblichen unterlassen hätte, eine dem § 9 II B Abs. 1 b des Akademikertarifvertrags (§ 14 des Werkmeister-

tarifvertrags) entsprechende Bestimmung in den Anstellungsvertrag aufzunehmen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 22. Dez. 1939, III 30/39.) [N.]

Anmerkung: I. Aus dem ersten Abschnitt des Urteils ergeben sich bemerkenswerte Anmerkungen für den Ausbau des Rechtes der Angestelltenerfindung. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in dem neuen PatG. v. 5. Mai 1936 (RGBl. II, 117) noch nicht geklärt worden, sondern einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben. Wie von maßgebender Seite (Lauer: ZW. 1936, 1489) mitgeteilt worden ist, wird diese Sonderregelung voraussichtlich dahin gehen, dem Betriebe alle zu seinem wirtschaftlichen oder technischen Gebiet gehörenden Erfindungen auf Wunsch zufallen zu lassen und dafür dem Angestellten eine angemessene, gerichtlich nachprüfbare Vergütung zu sichern.

Bei der Beurteilung des vorl. Falles läßt das RG. die Gesichtspunkte des Persönlichkeitsrechts und der wirtschaftlichen Erfindungsinteressen fast ganz zurücktreten, und nur beiläufig wird die Notwendigkeit einer „gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien“ erwähnt. Im Vordergrund steht die Frage, ob die von einem Angestellten gemachte Erfindung in den Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten fällt und mithin von vornherein von dem Dienstberechtigten für sich in Anspruch genommen werden kann; die entscheidenden Merkmale hierfür werden in der Art der Tätigkeit, zu welcher der Angestellte verpflichtet ist, und in der Höhe der Vergütung gefunden. In erster Linie maßgebend ist also der Pflichtkreis des Angestellten, wie er durch das gegebene Arbeitsverhältnis bestimmt wird. Damit nimmt das RG. arbeitsrechtliche Gedanken zum Ausgangspunkt für die Lösung des hier in Betracht kommenden Fragenkreises.

II. Unmittelbar in das arbeitsrechtliche Gebiet führt der zweite Abschnitt des Urteils. Das RG. schließt sich hier in einer wichtigen und nicht ganz einfachen tarifrechtlichen Frage der Auffassung an, die das ArbG. neuerdings (ArbG. 20, 16 = ZW. 1938, 2563^{1b}) unter Aufgabe seines früheren Standpunktes entwickelt hat. Zum Verständnis kann vielleicht folgendes dienen.

Nach § 32 Abs. 2 ArbDG. sind die Bestimmungen einer TarD. als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Das bedeutet zweierlei:

1. Weil die Vorschriften der TarD. Mindestbedingungen sind, so müssen arbeitsvertragliche Bedingungen, die dem Beschäftigten günstiger sind, der TarD. vorgehen, gleichviel ob sie vor oder nach deren Inkrafttreten festgesetzt worden sind (Günstigkeitsgrundsatz). Das gilt aber nur für arbeitsvertragliche Bedingungen, nicht auch für die Vorschriften des dispositiven (abdingbaren) Rechtes, denn die TarD. tritt ja gerade an die Stelle des dispositiven Rechtes, während sie von zwingendem Gesetzesrecht nicht abweichen darf.

2. Die Bestimmungen der TarD. sind rechtsverbindlich, d. h. von ihrem Inkrafttreten an bestimmt die TarD. ohne weiteres die Arbeitsbedingungen der tarifgebundenen Beschäftigten (ebenso wie die Betriebsordnung nach §§ 29, 30 ArbDG. die Arbeitsbedingungen der Betriebsangehörigen); sie ordnen die in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisse ohne Rücksicht darauf, ob die bisherigen Arbeitsverhältnisse für den Beschäftigten günstiger waren (Ordnungsgrundsatz). Nur die günstigeren Bedingungen, die arbeitsvertraglich mit dem Beschäftigten vereinbart waren, bleiben bestehen.

Für den vorl. Fall ergibt sich hieraus folgendes. Nach der maßgebenden TarD. liegt eine dem Unternehmer zustehende Dienstleistung vor, wenn die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen des Unternehmens fällt, und für die Erfindung, um die es sich hier handelt, war das zu bejahen. Jene Tarifbestimmung würde nun für die beklagte Angestellte nur dann nicht gelten, wenn nach dem Sinn ihres Anstellungsvertrags anzunehmen wäre, daß sie davon befreit sein sollte; dagegen kann es nicht genügen, daß in diesem Vertrag eine positive, der angeführten Tarifvorschrift entsprechende Bestimmung fehlt. Denn nach dem Ordnungsgrundsatz beherrscht die maßgebende TarD. das Arbeitsverhältnis der Bekl., und nur wenn vertraglich eine für die Bekl. günstigere Bedingung vereinbart war, geht diese der TarD. vor.

N. Dr. W. Doppermann, Dresden.

*

** 11. RG. — §§ 823 ff., 831, 839 BGB.; Art. 131 RV.

1. Die Verkehrsicherungspflicht der Reichsbahn ist nicht als öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht, sondern als eine ihr wie jedem anderen Transportunternehmer obliegende privatrechtliche Pflicht anzusehen.

2. Der Bahnbeamte, der die sich aus der Verkehrsicherungspflicht ergebenden Maßnahmen zu treffen hat, z. B. Anbringung und Bedienung der Bahnschranken, handelt dabei nicht kraft öffentlicher Gewalt, sondern als Betriebsgehilfe des Staates. Die Haftung der Reichsbahn für schuldhaftige Pflichtverletzungen dieser Betriebsbedienten kann sich demnach nicht aus § 839 BGB., Art. 131 RV., sondern nur aus §§ 823 ff., 831 (bzw. §§ 89, 30, 31) BGB. ergeben.

Am 18. Juni 1938 verließ der Hilfschrankenwärter B. die Schranke für die Durchfahrt des um 15⁴⁷ Uhr aus E. in T. eintreffenden Personenzugs rechtzeitig zu schließen. Eine Zugmaschine des Kl. mit einem Langholzanhänger fuhr um dieselbe Zeit auf der den Bahnkörper überquerenden Straße nach T. mit einer Geschwindigkeit von 5—6 st/km. Vor dem Bahnübergang war die Sicht durch Bäume und eine lebende Hecke behindert. Infolgedessen bemerkte der Fahrer den herankommenden Zug erst, als er sich bereits auf dem Bahnübergang befand. Der Zug fuhr auf das Fuhrwerk auf. Das Fuhrwerk und die Ladung wurden erheblich beschädigt, der Be. getötet.

B. wurde wegen fahrlässiger Transportgefährdung und fahrlässiger Tötung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Kl. verlangte von der Reichsbahn Ersatz seines Sachschadens aus Amtspflichtverletzung des Schrankenwärters oder aus §§ 823, 831 BGB. und klagte zunächst einen Teilbetrag von 1000 RM ein. Er behauptete, B. sei mit Arbeit überlastet und ungenügend überwacht gewesen. Die Bekl. bestritt das Verschulden B.s nicht, wendete aber ein, daß er nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe und daß bei seiner Bestellung und Beaufsichtigung die erforderliche Sorgfalt beobachtet worden sei.

Die Bekl. wurde vom LG. nach Klageantrag verurteilt. Auf ihre Sprungrevision hob das RG. auf und verwies zurück.

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn v. 10. Febr. 1937 (RGBl. II, 47) Art. 2 führte die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft den Namen „Deutsche Reichsbahn“. Das neue RBahnG. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1205) bestimmt in § 1, daß das Reich nun das Reichsbahnvermögen als ein Sondervermögen des Reiches unter dem Namen „Deutsche Reichsbahn“ verwaltet. Demnach ist die beklagte Partei nicht als „Deutsches Reich (Deutsche Reichsbahn)“ zu bezeichnen, wie das angefochtene Urteil meint, sondern nur als „Deutsche Reichsbahn“.

Das LG. hat die Verurteilung auf § 839 BGB. und Art. 131 WeimVerf. gestützt.

Der erf. Sen. hat im Ur. v. 6. Okt. 1939, III 2/39 (RGZ. 161, 341 = DR. 1940, 36³¹) ausgeführt, daß die Personenbeförderung durch die Reichsbahn auch heute noch nicht Ausübung fürsorglicher Hoheitsgewalt sei, sondern sich im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis halte. Dasselbe gilt noch mehr für die Güterbeförderung, die in noch weitergehendem Maße nach wie vor unmittelbar durch das BGB. in seinem 7. Abschnitt geregelt ist. Das Schrifttum hat die Entscheidung angegriffen, weil an einer strengen Trennung von öffentlichem und privatem Recht festgehalten und übersehen werde, daß die Reichsbahn gleichzeitig aus dem Beförderungsvertrag und aus Amtspflichtverletzung haften könne. Der Einwand kann nicht überzeugen. Die Ausübung staatshoheitlicher Gewalt oder Fürsorge schließt an sich die Betätigung durch einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag aus. Etwas anderes ist es, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sich zum Zweck der Erfüllung ihrer staatshoheitlichen Aufgaben auf den Boden des Privatrechtsverkehrs begibt. In diesem Falle ist sie aber nicht hoheitliche Gewalt oder Fürsorge aus, sondern wird im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis nur für den ihr obliegenden Staatszweck tätig. Dieselbe Handlung kann jedoch nicht gleichzeitig öffentlich-rechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Natur sein.

Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die ihre Aufgaben im wesentlichen im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis erfüllt, kann daneben zur Erreichung ihres Zweckes sich staatshoheitlicher Gewalt oder Fürsorge bedienen und mit ihrer Ausübung betraut sein. Das gilt für die Reichsbahn nur im

Rahmen der Bahnpolizei, die ihr durch §§ 74 ff. der Eisb-BetrD. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541) übertragen ist. Die Bahnpolizei umfasst die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb und -verkehr geltenden polizeilichen V.D. erforderlich sind (§ 75 Abs. 1 Eisb-BetrD.). Zu den Eisenbahnpolizeibeamten gehören die Bahn- und Schrankenwärter (§ 74 mit § 45 Nr. 8). Die Ausübung der Bahnpolizei richtet sich gegen Dritte, gegen die Reisenden und das sonstige Publikum (§ 77). Im Urteil des erf. Sen. v. 14. Okt. 1932, III 389/31 (F.W. 1933, 840¹³; HöchstRspr. 1933 Nr. 657) ist daher Bahnpolizeidienst eines Schrankenwärters bei Bedienung einer Fernschranke schon deshalb verneint, weil der Bahnpolizeidienst die Möglichkeit einer unmittelbaren, persönlichen Einwirkung an Ort und Stelle auf Zuwiderhandeln erforderlich.

Daraus ist aber nicht, wie das BG. im Anschluß an das Ur. des RG. v. 20. Jan. 1938, 23 U 5738/37 (Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen [= VAE.] 1938, 228 [230]), Nr. II 2 meint, zu folgern, daß in dem Schließen einer unmittelbar bedienten Schranke die Ausübung der Bahnpolizei und damit öffentlicher Gewalt zu sehen sei. Es genügt nur, in dem Falle der Fernschranke auf die Unmöglichkeit polizeilicher Einwirkung hinzuweisen, um besonders sinnfällig darzutun, daß die Bedienung der Fernschranke nicht Ausübung der Bahnpolizei sein könne. Wenn das RG. annimmt, in dem Schließen der Bahnschranke liege die Betätigung einer bahnpolizeilichen Befugnis, weil der Bahnwärter dadurch auf die Passanten einwirkt, und weil ihm diese Funktion auch im Interesse der Wegebenuher obliege, so übersieht es den Unterschied zwischen der Verkehrssicherungspflicht des Bahnunternehmens und der bahnpolizeilichen Aufgabe, die Wegebenuher zur Beobachtung der von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr erlassenen Vorschriften anzuhalten (§ 77 Eisb-BetrD.). Bei der unmittelbar bedienten Schranke können anders als bei der Fernschranke bahnpolizeiliche Maßnahmen dazu kommen. Aber auch hier ist nicht die Bedienung der Schranke selbst schon eine bahnpolizeiliche Maßnahme, sondern erst die Verhinderung einer etwaigen Zuwiderhandlung Dritter gegen das an das Schließen der Schranke anknüpfende Verbot des Betretens des Bahnkörpers, wonach das Publikum die Bahn an den zu Übergängen bestimmten Stellen nur solange überschreiten darf, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert (§ 79 Abs. 1 Eisb-BetrD.).

Der Schrankenwärter ist, soweit er nicht als Eisenbahnpolizeibeamter tätig zu werden hat, Eisenbahnbetriebsbeamter (§ 45 Abs. 1 Nr. 8 Eisb-BetrD.), also Betriebsgehilfe des Personal- und Güterbeförderungsunternehmens der Eisenbahn. Seine Anstellung dient der gesicherten Durchführung des Betriebs (§ 45 Abs. 3), der in der Ausführung der abgeschlossenen Beförderungsverträge besteht. Nach der Dienstanzweisung für die Bahn- und Schrankenwärter, gültig v. 1. April 1932 ab, § 1 hat der Schrankenwärter die ihm zugewiesenen Übergänge zu bewachen und zu beleuchten, den Wegebübergang zu unterhalten und die Wegeschranten zu bedienen. Nach § 1 Abs. 3 ist „seine oberste Pflicht die Sorge dafür, daß die Bahn sicher befahren werden kann. Diese Aufgabe geht jeder anderen vor“. Die Sicherung des Bahnbetriebs über Streckenkreuzungen dient wohl auch dem Interesse der Wegebenuher. Dieser Zweck steht aber erst in zweiter Linie. In soweit ist die Einrichtung der Bahnschranten aber ebenso wie die Aufgabe des Schrankenwärters, die Übergänge zu bewachen, zu beleuchten und zu unterhalten, allgemeine Verkehrssicherungspflicht, wie sie nach ständiger Rspr. jedem obliegt, der auf ihm gehörigen oder seiner Verfügung unterliegenden Grundstücken einen Verkehr für Menschen eröffnet oder zuzulassen hat. Die Bahn ist dementsprechend auch an den Kosten für die Wegekrenzungen beteiligt, soweit ihre Änderung oder ihre Ergänzung durch den Bahnverkehr veranlaßt ist (früher nach § 39 RBahnG., v. 30. Aug. 1924 i. d. Fassung des ÄnderungsG. v. 13. März 1930 [RGBl. II, 359 und 369], jetzt nach dem Ges. über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 4. Juli 1939 [RGBl. I, 1211] mit DurchfV.D. v. 5. Juli 1939 [RGBl. I, 1215]). Sie ist also wegebaupflichtig und aus dieser Eigenschaft heraus verpflichtet, für die Verkehrssicherheit auf den von ihr zu unterhaltenden Wegen zu sorgen und ortspolizeilichen Weisungen in bezug auf ihre Wegebaupflicht nachzukommen (PrDVBG. 32, 219).

So hat das RM. v. 20. Nov. 1924 (RGZ. 109, 209 [211] = F.W. 1925, 942) unter Anführung des Ur. vom 29. Juni 1923, III 828/22, abgedr. Recht 1923 Nr. 1237) darauf hingewiesen, daß zwar den Eisenbahnbeamten polizeiliche Befugnisse übertragen seien, daß diese Befugnisse aber mit der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht eines Eisenbahnunternehmers nichts zu tun hätten. Als solcher habe der Staat wie jeder Transportunternehmer die sich aus § 823 BGB. ergebende privatrechtliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch die Ausführung seiner Transporte nicht Personen oder Sachen zu Schaden kämen. Die Beamten handelten dabei aber nicht kraft öffentlicher Gewalt, sondern lediglich als seine Betriebsgehilfen. In RGZ. 154, 16 = F.W. 1937, 1314¹² m. Anm. ist ausgesprochen, daß die dem Wegebaupflichtigen obliegende Anbringung und Unterhaltung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr auch dann als Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt aufzufassen ist, wenn der Wegebaupflichtige Hoheitsträger ist, obwohl die Warnzeichen, indem sie auf Gefahrstellen vorbereiten, zugleich geeignet sind, dem Fahrer die an solchen Gefahrstellen zu beachtenden Polizeiverbote in Erinnerung zu rufen und ihre Beachtung nahezu legen. Ähnlich verhält es sich mit der dem Eisenbahnunternehmer obliegenden Anbringung und Bedienung der Schranken. Daß der dafür verantwortliche Bahnunternehmer zugleich Inhaber der Bahnpolizeigewalt ist, ändert nichts daran, daß die Anbringung und Bedienung der Schranken nach nicht Ausübung der Polizeigewalt ist, sondern daß sie erst einzugreifen hat, wenn das Verbot, das Bahngelände nach Schließung der Schranken zu begehen, übertreten wird. Es ist nicht so, daß der Schrankenwärter durch das Schließen der Schranken den Übergang verbietet und damit, wie der Kl. meint, eine polizeiliche Verfügung erläßt, sondern der Schrankenwärter ist nur Polizeivollzugsbeamter, der Zuwiderhandlungen zu verhindern hat. Aber auch die Bahnverwaltung erläßt nicht durch das Schließen der Schranken eine polizeiliche Verfügung, sondern die Verfügung ist in § 79 Eisb-BetrD. enthalten und dagegen gerichtet, daß der Bahnkörper betreten wird, wenn die Sicherheit des Bahnverkehrs seine Freihaltung erfordert. Deshalb gilt das Verbot auch für den Fall, daß sich ein Zug nähert. Daraus ergibt sich eindeutig, daß das Schließen der Schranken nur die Annäherung des Zugs anzeigt und ebensowenig wie diese selbst eine polizeiliche Maßnahme ist, sondern nur den Zustand schafft, an den die Rechtsnorm, § 79 Eisb-BetrD., das Verbot knüpft.

Ist aber die Bedienung der Schranke nicht Ausübung der Bahnpolizei, so könnte sie nur dann Ausübung hoheitlicher Gewalt oder Fürsorge sein, wenn der Bahnbetrieb überhaupt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet gelegen wäre. Insofern besteht jedoch kein Anlaß, von den Ausführungen des Urteils v. 6. Okt. 1939 abzugehen. Dabei ist noch zu beachten, daß sich der Unfall im Juni 1938 ereignet hat, also zwar nach Erlass des Ges. zur Neuordnung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn v. 10. Febr. 1937, aber vor dem RBahnG. v. 4. Juli 1939, das erst die volle Eingliederung der Deutschen Reichsbahn in das Vermögen des Reichs gebracht hat.

Das Urteil in RGZ. 105, 99 hat die Ausübung öffentlicher Gewalt bei Bedienung einer Schleuse im Nord-Nitsee-Kanal daraus hergeleitet, daß der Betrieb dieses Kanals nicht ein fiskalischer sei, sondern gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken diene. Gerade darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Kanalbetrieb und dem Betrieb der Reichsbahn. Die Einrichtung des Kanalbetriebs bezweckt die Sicherung des Schiffsahrtverkehrs, also eine hoheitliche Fürsorgetätigkeit. Die Reichsbahn bezweckt die Personen- und Güterbeförderung. Bei ihr ist die Notwendigkeit der Verkehrssicherung nur eine Begleiterscheinung der Gefährlichkeit des Unternehmens. Daß Kanal und Bahn Reichsvermögen sind und von Reichsbeamten verwaltet werden, bedeutet noch nicht Gleichheit der rechtlichen Erscheinungsform und macht die Verkehrssicherungspflicht der Reichsbahn allein noch nicht zu öffentlich-rechtlichen Fürsorgemaßnahmen.

Die Haftung der Reichsbahn für eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Betriebsbeamten kann sich demnach nur auf §§ 823 ff. und 831 BGB. stützen, auf die letztere Bestimmung, soweit der Beamte nicht als verfassungsmäßiger berufener Vertreter der Reichsbahn nach §§ 89, 90, 91 BGB. in Betracht kommen kann. Die Folge ist die Möglichkeit des Entlastungsbeweises nach § 831, den zu führen sich die Reichs-

bahn erboten hat, während der Kl. ungenügende Überwachung und dienstliche Überlastung des Schrankenwärters behauptet. Die Überlastung könnte ihren Grund in dem Verschulden anderer verfassungsmäßiger Vertreter oder anderer Verrichtungsgehilfen der Eisenbahn haben.

Unter dem veränderten rechtlichen Gesichtspunkt bedarf die Sache erst noch der Aufklärung.

(RG., III. ZivSen., U. v. 19. Jan. 1940, III 75/39.) [R.]

*

12. RG. — § 826 BGB. — Das Gebrauchmachen von einem unrichtigen Urteil verstößt zum mindesten dann gegen die guten Sitten, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Ausnutzung des unrichtigen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Das ist der Fall, wenn eine Partei von dem nur auf Grund eines offensibaren Verfehens des Vollstreckungsgerichts zustande gekommenen Zuschlagsbeschlus zum Schaden der anderen Partei Gebrauch macht und damit den feinerzeit von ihr übernommenen Vertragspflichten zuwiderhandelt. †)

Der Antrag der Kl. auf Verurteilung der Bekl., in die Auszahlung der auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts zu ihren Gunsten hinterlegten 2073 RM zu willigen, ist auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlung (§ 826 BGB.) begründet. Wie bereits vom LG. zutreffend festgestellt worden ist, hat die Aufnahme der Hypothek von 2073 RM der Bekl. als bestehenbleibend in das geringste Gebot und der darauf beruhende Zuschlagsbeschlus mit der Bedingung des Bestehenbleibens dieser Hypothek nicht im Einklang mit der wirklichen Rechtslage gestanden. Die Hypothek der Bekl. ging ursprünglich auf Grund der Vorschriften des AufwG. den Hypotheken des betreibenden Gläubigers R. und der Hypothek der Kl. im Range vor. Da jedoch die Bekl. später mit ihrer Hypothek der Kl. vertraglich den Vorrang eingeräumt hatte, trat eine Änderung dieser Rangfolge ein. Nach § 880 Abs. 5 BGB. wurde die zwischen der Hypothek der Kl. und der der Bekl. liegenden Hypotheken des R. durch die zwischen der Kl. und der Bekl. vereinbarte Rangänderung in ihrem Range nicht berührt. Die Rangänderung wirkte sich also dahin aus, daß zunächst ein Teilbetrag der Hypothek der Kl. in Höhe von 2073 RM in die ihr von der Bekl. eingeräumte erste Rangstelle rückte, worauf dann die Hypothek des betreibenden Gläubigers R. mit insgesamt 5313 RM, hiernach der Restbetrag der Hypothek der Kl. und erst nach diesem die Hypothek der Bekl. im Range folgten. Bei diesen Rangverhältnissen hätte nicht die Hypothek der Bekl., sondern ein Teilbetrag der Hypothek der Kl. in gleicher Höhe der Hypothek der Bekl. in das geringste Gebot aufgenommen werden und bestehen bleiben müssen. Ein Recht auf diese Rangstelle hatte auf Grund der Vorrang eingeräumung nur die Kl. Der durch den unrichtigen Zuschlagsbeschlus von der Bekl. erlangte Vorteil liegt gerade darin, daß sie wieder in ihre ursprüngliche Rangstelle einrückte, auf die sie zugunsten der Kl. verzichtet hatte und auf die sie deshalb keinen Anspruch mehr erheben konnte.

Es fragt sich daher, ob die Bekl. gegen die guten Sitten verstößt, wenn sie von dem durch den unrichtigen Zuschlagsbeschlus erlangten Vorteile — der Hinterlegung von 2073 RM zu ihren Gunsten — zum Schaden der Kl. Gebrauch macht. Der Senat hat diese Frage bejaht. Daß ein rechtskräftiger Zuschlagsbeschlus einem Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. nicht entgegensteht, ist vom RG. in RGZ. 69, 285 = JW. 1908, 717 anerkannt worden. Es gelten hierfür dieselben Grundsätze, wie sie sich in der Rpr. und im Schrifttum für eine Anwendung des § 826 BGB. gegen die Ausnutzung eines unrichtigen rechtskräftigen Urteils ausgebildet haben. Nach der früheren Rpr. des RG. wurde gegenüber dem Gebrauchmachen von einem unrichtigen Urteil nur dann eine Schadenersatzklage aus § 826 BGB. zugelassen, wenn das Urteil unbilligerweise von der Partei, zu deren Gunsten es ergangen war, erschlichen worden war. Ein solcher Vorwurf kann hier der Bekl. nicht gemacht werden. Das RG. hat aber in späteren Entscheidungen die Grundsätze, unter denen das Gebrauchmachen von einem unrichtigen Urteil als sittenwidrig zu erachten ist, weiter entwickelt und die Einschränkung, daß dies nur bei rechts- oder sittenwidriger Erschleichung des Urteils möglich sei, aufgegeben. So ist das RG. in RGZ. 155, 55 ff. = JW. 1937, 2223⁴⁴ m. Anm. der Auffassung entgegengetreten, daß in erster Linie die Rechtskraft von Urteilen zu wahren sei und daß dieser gegenüber eine Einschränkung der Einwendungen aus § 826 BGB. ge-

boten sei. Es hat ausgeführt, daß die Rechtskraft schließlich nicht um ihrer selbst willen da sei, daß man ihren Wert nicht übertreiben dürfe und daß bei der Frage, ob der Gebrauch eines unrichtigen Urteils sittenwidrig sei, überhaupt nicht von der Rechtskraft der Urteile, sondern von § 826 BGB. auszugehen sei, der gerade auch dazu dienen soll, die Berufung auf ein formales Recht auszuschließen. Es komme daher nur darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gebrauchmachen von einem rechtskräftigen Urteil gegen die guten Sitten verstößt. Das RG. kommt dann zu dem Ergebnis, daß zwischen dem Fall, in dem jemand der mehr oder weniger begründeten Ansicht ist, eine von ihm erstrittene Entscheidung treffe nicht das Richtige, und dem andern Fall, daß eine Partei den Erlaß eines ihr günstigen Urteils durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten selber herbeigeführt hat, eine Unzahl von Tatbeständen liegt, die sich nicht durch eine allgemeine Regel erfassen lassen. Ob diese Entsch. des RG. derart weit auszulegen ist, wie es in RGZ. 156, 78 geschehen ist, nämlich daß eine sittenwidrige Ausnutzung eines Urteils dann vorliegt, wenn die Partei ein Urteil in voller Kenntnis seiner Unrichtigkeit benutzt, bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls läßt die in RGZ. 156, 265 ff. = JW. 1938, 513²⁴ m. Anm. gebilligte Entsch. RGZ. 155, 55 ff. eindeutig erkennen, daß das Gebrauchmachen von einem unrichtigen rechtskräftigen Urteil zum mindesten dann gegen die guten Sitten verstößt, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Ausnutzung des unrichtigen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Hierbei braucht es sich nicht um Umstände zu handeln, die auf den Erlaß der unrichtigen Entscheidung von Einfluß gewesen sind, vielmehr genügen auch solche Umstände, die außerhalb dieses Rahmens liegen.

Wendet man diese Rechtsgrundsätze vorliegend an, dann ergibt sich folgendes: Es besteht kein Zweifel daran, daß das geringste Gebot infolge Nichtbeachtung des Vorranges der Hypothek der Kl. vor der der Bekl. unrichtig festgestellt worden ist und zu dem Zuschlagsbeschlus mit der unrichtigen Versteigerungsbedingung des Bestehenbleibens der Hypothek der Bekl. geführt hat. Der Vollstreckungsrichter hat auch alsbald den ihm unterlaufenen Irrtum bemerkt und drei Tage nach Verkündung des Zuschlagsbeschlusses den Beteiligten, und unter ihnen auch der Bekl., mitgeteilt, daß die Versteigerungsbedingungen falsch festgestellt worden seien, daß nicht die Hypothek der Bekl., sondern die der Kl. in Höhe von 2073 RM hätte bestehen bleiben sollen. Die Bekl. mußte daraus ersehen, daß hier ein offensichtlichlicher Irrtum des Vollstreckungsgerichts vorlag, zum mindesten mußte sie dies nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils erkennen, in dem die Unrichtigkeit des geringsten Gebots und des darauf beruhenden Zuschlagsbeschlusses in klarer und eindeutiger Weise festgestellt worden ist. Sie hat auch nichts angeführt, aus dem sich etwas Gegenteiliges entnehmen lassen könnte. Ihre einfache Behauptung, ohne Angabe von Gründen, sie hätte den Zuschlagsbeschlus auch jetzt noch für richtig, genügt nach Lage des Falles dazu nicht. Es mag sein, daß die Bekl. die Rangverhältnisse sämtlicher hier in Betracht kommender Hypotheken untereinander nicht beurteilen konnte. Darauf kommt es aber im einzelnen nicht an, sondern nur darauf, ob sie wußte, daß die Kl. vor ihrer Hypothek aus dem Grundstück zu befriedigen war. Diese Kenntnis kann von ihr nicht in Abrede gestellt werden. Die Vorrang eingeräumung beruht nicht auf irgendeiner gesetzlichen Bestimmung, die die Bekl. nicht kannte, sondern auf einer freien Parteivereinbarung. Die Bekl. hatte vertraglich der Kl. den Vorrang vor ihrer Hypothek eingeräumt, hat also zugunsten der Kl. auf die ihr damals zustehende Rangstelle verzichtet und damit bewußt der Kl. das Recht zugebilligt, sich wegen ihrer Hypothek vor der Hypothek der Bekl. aus dem Grundstück zu befriedigen. Sie hat dieser Vertragspflicht auch insofern genügt, als sie die zur Eintragung des Vorranges notwendigen Erklärungen abgegeben und damit an der Eintragung der Vorrang eingeräumung mitgewirkt hat. Sie verstößt also gegen die Grundsätze der Vertragstreue und gegen den mit der Vorrang eingeräumung bezweckten Erfolg, wenn sie jetzt lediglich auf Grund eines Verfehens des Vollstreckungsgerichts etwas für sich in Anspruch nimmt, was sie auf Grund der damaligen vertraglichen Vereinbarungen der Kl. zugebilligt hatte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände widerspricht es dem gesunden Volksempfinden und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn die Bekl. von dem nur

auf Grund eines offenbaren Versehens des Vollstreckungsgerichts zustande gekommenen Zuschlagsbeschuß zum Schaden der Kl. Gebrauch macht und damit den seinerzeit von ihr übernommenen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Daß sich die Besl. selbst der Sittenwidrigkeit ihres Verhaltens bewusst sei, ist nicht Voraussetzung für den Tatbestand des § 826 BGB. (RGWB. 9, Anm. 2 zu § 826). Ebenfalls ist es nicht notwendig, daß die Besl. bei dem Gebrauchmachen von dem unrichtigen Zuschlagsbeschuß von der Absicht geleitet wird, der Kl. Schaden zuzufügen. Es genügt vielmehr, daß sie sich bewußt ist, daß der Gebrauch des unrichtigen Zuschlagsbeschlusses einen die Kl. schädigenden Erfolg hat, und diesen dennoch will. Daran kann aber bei der ganzen Sachlage kein Zweifel bestehen. Ebenfalls kann die Besl. der Kl. nicht entgegenhalten, daß sie durch Zurücknahme der sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschuß an dem Eintritt der Rechtskraft desselben schuldhaft mitgewirkt habe. Ein der Kl. etwa liegendes Verschulden der Kl. kann die nach den obigen Darlegungen sittenwidrige Ausnutzung des unrichtigen Zuschlagsbeschlusses nicht in ein erlaubtes Verhalten der Besl. umwandeln (RGZ. 69, 277 = JW. 1908, 717; RGWB. 9, Anm. 7 zu § 826).

(RG., 12. Zivilsen., u. v. 30. Nov. 1939, 12 U 1833/39.) [R.]

Anmerkung: 1. Die grundsätzliche Bedeutung des Urteils besteht in folgendem: die neuere Rpr. hat anerkannt, daß die Ausnutzung eines unrichtigen Urteils selbst dann gegen die guten Sitten verstoßen kann, wenn die Entscheidung nicht erschlichen, also ordnungsgemäß erstritten worden ist. Die hierzu entwickelten Grundzüge dehn das RG. auf den rechtskräftigen Zuschlagsbeschuß in der Zwangsversteigerung aus. Das verdient volle Billigung.

2. Der rechtliche Schwerpunkt des Falles selbst dürfte aber auf anderem Gebiete liegen. Die Besl. hatte vertraglich der Hypothek der Kl. den Vorrang eingeräumt. Die Vermutung liegt nahe und das Urteil bestätigt sie bis zu einem gewissen Grade, daß dieses abstrakt-bdingliche Geschäft die Erfüllung eines schuldrechtlichen Vertrages oder richtiger den gescheiterten Versuch dieser Erfüllung darstellt. Denn zum mindesten ist der wirtschaftliche Zweck des schuldrechtlichen Vertrages infolge Irrtums des Versteigerungsrichters nicht erreicht worden. Es wäre reine Silbenstecherei, zu sagen, die Besl. habe alles ihrerseits Erforderliche getan, es gehe sie nichts an, wenn ihre bisherigen Erfüllungshandlungen infolge Versehens des Richters im Ergebnis wirkungslos geblieben seien; vielmehr wird man annehmen müssen, daß die Besl. nunmehr verpflichtet ist, weitere ihr zumutbare Schritte zu unternehmen, um den ihr bekannten Vertragszweck zu erreichen, d. h. sie muß in die Freigabe des hinterlegten Vertrages einwilligen. Denn Sinn und Zweck des Vertrages war nicht etwa die rechtstechnische Vornahme der Rangänderung, sondern u. a. die Besserstellung der Kl. gegenüber der Besl. bei Verteilung eines etwaigen Zwangsversteigerungserlöses; die Vorrangsänderung war nur das zunächst in Betracht kommende Mittel zu diesem Zweck. Diese ergänzende Vertragsauslegung hält sich durchaus im Rahmen des § 157 BGB., und sie wird von praktischen Bedürfnissen erfordert. Ihr gegenüber kann sich die Besl. auch nicht darauf berufen, die Kl. hätte die gegen den Zuschlagsbeschuß eingelegte Beschwerde nicht zurücknehmen und dadurch sich selbst zu ihrem Recht verhelfen sollen, denn die Erteilung der Einwilligung kann auch heute noch der Besl. eher zugemutet werden als der Kl. damals das Durchsetzen der Beschwerde, das zum mindesten einen Zeitverlust mit sich gebracht hätte.

3. Wenn nun das Urteil sich nicht auf die vertraglichen Pflichten, sondern auf eine unerlaubte Handlung der Besl. stützt, so erheben sich Bedenken.

a) Wie auch das RG. nicht verkennt, kann man das unsittliche Verhalten der Besl. höchstens daraus ableiten, daß sie „den seinerzeit von ihr übernommenen Vertragspflichten zuwiderhandelt“, indem sie den Zuschlagsbeschuß ausnutzt. Es gilt aber der Satz, daß die Verletzung bestehender Vertragspflichten durch Nichterfüllung nicht schlechthin unsittlich ist. Hiermit hätte sich n. E. das Urteil, wenn es der Klage aus § 826 BGB. stattgeben wollte, auseinandersetzen müssen: es hätte entweder darlegen müssen, daß dieser Satz — worüber sich in der Tat streiten läßt — nationalsozialistischem Rechtsempfinden widerspricht und daher auszuschalten ist, oder es hätte aufzeigen müssen, daß im vorliegenden Falle besondere Umstände obwalten, die die Nichterfüllung des Vertrages ausnahmsweise als sittenwidrig erscheinen lassen.

b) Die Schlussätze des Urteils sind dahin zu verstehen, daß der Besl. die Berufung auf § 254 BGB. abgeschnitten wird. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, aber diese Betrachtungsweise erschöpft die Rechtslage nicht. Die Anwendung des § 826 BGB. gegenüber dem Mißbrauch rechtskräftiger Urteile und Zuschlagsbeschlüsse ist zwar eine Frage des sachlichen Rechts, läuft aber praktisch auf die Schaffung eines verfahrensrechtlichen Behelfs hinaus. Diese Doppelspurigkeit darf man nicht übersehen. N. E. fehlt es für diese Klage aus § 826 BGB. grundsätzlich dort an einem Rechtsschutzbedürfnis, wo der Kl. auch ohne diesen außerordentlichen Behelf hätte zum Ziele kommen können. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verlangt, daß der Kl. zunächst einmal alles in seiner Kraft Stehende getan haben muß, um auf normalem Wege sein Recht zu erkämpfen. Anderenfalls macht man die Klage aus § 826 BGB. gewissermaßen zum Mädchen für alles: der Kl. könnte dann sehr oft von der Einlegung eines Rechtsmittels absehen und sich hernach der Klage aus § 826 BGB. bedienen. Das ist indessen keineswegs der Sinn dieser Klage. Wenn schon die Restitutionsklage (§ 582 ZPO.) und z. T. sogar die Nichtigkeitklage (§ 579 Abs. 2 ZPO.) subsidiären Charakter haben, so muß das erst recht für diese Klage (nicht auch für die Klage auf Vertragserfüllung; vgl. oben zu 2) gelten. Selbst wer der Meinung ist, die Erfordernisse der §§ 582, 579 Abs. 2 ZPO. seien sachlich-rechtlicher Art, bei ihrem Fehlen müsse daher die Klage als unbegründet abgewiesen werden, dürfte gut daran tun, sich in unserem Falle für Abweisung durch Prozeßurteil auszusprechen, weil es gekünstelt und unsachdienlich erscheint, die Frage des Hilfscharakters mit dem Klagegrund des § 826 BGB. zu verquiden. Ich möchte daher meinen, daß sich die Kl. den Weg einer Klage aus § 826 BGB. selbst versperrt hat, indem sie die gegen den Zuschlagsbeschuß eingelegte Beschwerde zurücknahm, es sei denn, diese Zurücknahme habe auf Gründen beruht, die der Kl. nicht als Säumnis zugerechnet werden können, wie z. B. auf falscher Rechtsbelehrung durch das Gericht.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

13. RG. — § 1151 BGB.; § 28 S. 2 GBD. Die Umwandlung einer Feingoldhypothek in eine Reichsmarkhypothek ist ohne Zustimmung der gleich- oder nachberechtigten Gläubiger auch zu einem Teilbetrag zulässig.

Im Grundbuch ist in Abt. III unter Nr. 13 eine Hypothek in Höhe des Preises von 1254,47 g Feingold eingetragen. Davon sind 913,971 g Feingold mit den Zinsen seit dem 1. Mai 1939 an die minderjährige E. N. abgetreten.

Am 22. Aug. u. 25. Sept. 1939 vereinbarten die Grundstückseigentümer und die Gläubigerin, letztere vertreten durch ihren Vater A. N., die Umwandlung des Teilbetrages von 913,971 g Feingold in eine Hypothek von 2500 RM unter Lösung des Spitzenbetrages von 46,186 RM und beantragten die entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch. Den Wert von 913,971 g Feingold gaben die Beteiligten übereinstimmend auf 2546,186 RM an.

Das GVL. beanstandete den Antrag dahin, daß die Umwandlung eines Teilbetrages einer wertbeständigen Hypothek in eine Reichsmarkhypothek nicht möglich sei; selbst wenn aber diese Möglichkeit bestehen sollte, müßten die gleich- und nachstehenden Berechtigten zustimmen.

Das VG. wies die gegen diese Zwischenverfügung gerichtete Beschwerde zurück.

Die weitere Beschwerde ist begründet.

Den Vorentscheidungen kann nicht beigetreten werden. In dem grundsätzlichen Beschl. v. 2. März 1939 (JZG. 19, 203 = JZ. 1939, 575) hat das RG. entschieden, daß zur Umwandlung einer Goldmarkhypothek in eine Reichsmarkhypothek die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich ist. Das VG. will diese Entscheidung mit Recht auch auf den vorliegenden Fall anwenden; das VG. dagegen meint, sie gelte nicht für die Umwandlung einer Feingoldhypothek in eine Reichsmarkhypothek. Diese Ansicht ist von Rechtsirrtum beinflusst. Die Goldmark ist nicht, wie das GVL. anzunehmen scheint, ein besonderer Maßstab für wertbeständige Hypotheken, sondern eine zur Erleichterung des Verkehrs und der Grundbuchführung eingeführte Bezeichnung der Feingoldhypothek, die ihrerseits auf § 1 Ges. über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407) beruht. Goldmarkhypotheken und Feingoldhypotheken sind nur verschiedene Formen eines

und desselben Wertmaßstabes (Feingold), wobei eine Goldmark nach der 5. BD. zur Durchführung des Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 17. April 1924 (RGBl. I, 415) dem amtlich festgestellten Preise von $1/2790$ kg Feingold entspricht. Der oben erwähnte Rechtsgrundsatz des RG. gilt deshalb ohne weiteres auch für den vorliegenden Fall. Danach bedarf es zur Umwandlung der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht.

Die Vorinstanzen leiten ferner Bedenken daraus her, daß nicht die ganze Post Nr. 13, sondern nur ein Teilbetrag in eine Reichsmarkhypothek umgewandelt werden soll. Auch diese Bedenken sind nicht begründet.

Durch die Teilung der Hypothekenforderung (§ 1151 BGB.) treten an die Stelle der bisher einheitlichen Hypothek mehrere selbständige Hypotheken in Höhe der Teilbeträge (RGZ. 75, 249; RGKRomm., 9. Aufl., § 1151 A 1). Ein Hauptfall der Teilung ist die Abtretung eines Teiles der Forderung (vgl. hierzu *Henke-Mönch* § 61 Erl. 3 A). Die Teile können verschiedenen Gläubigern zustehen, verschiedenen Rang und abweichende Zins- und Zahlungsbedingungen haben. Der eine Teil kann Hypothek, der andere Grundschuld sein, der eine Teil Briefrecht, der andere Buchrecht. Nur grundbuchtechnisch bleiben die Teile auch weiterhin insofern miteinander verbunden, als sie gemeinschaftlich unter einer laufenden Nummer der Spalte 1 gebucht sind. Ist aber eine so weitgehende Verschiedenheit der rechtlichen Gestaltung möglich, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Wertmaßstab der Teile ein verschiedener sein kann. Durchgreifende Bedenken hiergegen lassen sich weder aus den Vorschriften des formellen Grundbuchrechts noch des sachlichen Rechts herleiten. Die Annahme, daß eine Verschiedenheit des Wertmaßstabes möglich ist, folgt im Gegensatz zu der Auffassung der Vorentscheidungen mit zwingender Notwendigkeit aus der rechtlichen Selbständigkeit der Teile. Hierfür spricht auch eine praktische Erwägung. Es besteht ein allgemeines Interesse daran, daß wertbeständige Hypotheken allmählich in Reichsmarkhypotheken umgewandelt werden und damit die Regel des § 28 Satz 2 BGB. wiederhergestellt wird (vgl. hierzu *Ripfel: DNotZ.* 1938, 151). Zugabe ist allerdings, daß sich in einem Falle wie dem vorliegenden durch mehrfache Löschungen gewisse Unbequemlichkeiten bei der Buchung in Spalte 3 ergeben können. Diese Unbequemlichkeiten müssen indessen in Kauf genommen werden; sie können jedenfalls gegenüber den rechtlichen Erwägungen nicht ausschlaggebend sein. Von einer Unmöglichkeit, die Rechtslage zutreffend in der Spalte 3 zum Ausdruck zu bringen, kann keine Rede sein. An die Stelle des bisher einheitlichen Wertmaßstabes treten auch in dieser Spalte zwei verschiedene Wertmaßstäbe. Die Eintragung wird hier nach der Umwandlung beispielsweise lauten müssen: „Preis von x g Feingold u. y Reichsmark“ und im vorliegenden Falle (mit Einschluß des zu löschenden Spitzenbetrages): „Preis von 340,499 g Feingold u. 2546,186 Reichsmark“. Da die Grundstücks Eigentümer der Umwandlung ebenfalls zugestimmt haben (vgl. RGZ. 131, 91), ist dem Antrag stattzugeben.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Febr. 1940, 1 Wx 921/39.)

Einsatz des jüdischen Vermögens

14. RG. — §§ 84 ff. BGB.; § 883 BGB.; § 7 Abs. 1 BD. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Eine für einen Juden eingetragene Auflassungsvormerkung kann nach dem Inkrafttreten der BD. v. 3. Dez. 1938 nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 84 ff. BGB. als gegenstandslos gelöscht werden.

Ein Grundstück ist i. J. 1912 von einer Stiftung an den jetzt eingetragenen Eigentümer veräußert worden. Hierbei ist der Verkäuferin für bestimmte Fälle ein Recht auf Rückübertragung eingeräumt und durch eine Vormerkung gesichert worden. Der Vorstand der Stiftung besteht ausschließlich aus Juden. Das GBA. beabsichtigt, die Vormerkung von Amts wegen zu löschen. Die Stiftung erhob Widerspruch und führte zur Begründung aus: Es sei unerheblich, wer zur Zeit Stiftungsvorstand sei, da dieser jederzeit wechseln könne. Wenn auch die Stiftung zur Zeit keinen Grundbesitz erwerben könne, sei dies doch künftig nach einem Wechsel der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen. Überdies verbiete der § 7 BD. v. 3. Dez. 1938 nur einen Erwerb durch Rechtsgeschäft. Hier solle der

Erwerb sich aber auf Grund des vor langer Zeit geschlossenen Vertrages mit der Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts vollziehen. — Das AG. stellte fest, daß die Vormerkung gegenstandslos geworden sei. Eine sofortige Beschwerde der Stiftung wurde vom LG. zurückgewiesen. Eine weitere Beschwerde hat ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Eine Vormerkung kann nach § 84 Abs. 2a i. Verb. m. Abs. 3 BGB. als gegenstandslos gelöscht werden, wenn der Anspruch, zu dessen Sicherung sie dienen soll, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist. Sind beide Voraussetzungen gegeben, dann ist auch die Vormerkung, die von dem Bestande des gesicherten persönlichen Anspruches abhängig ist, gegenstandslos geworden.

Im vorl. Falle kann die Beschw. den Rückübertragungsanspruch auf Grund des § 7 Abs. 1 BD. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709) zur Zeit nicht geltend machen. § 7 Abs. 1 bestimmt, daß Juden Grundstücke nicht durch Rechtsgeschäft erwerben können. Die Beschw. gilt, da ihre Vorstandsmitglieder sämtlich Juden sind, im Sinne der BD. als jüdisch (§ 16 Abs. i. Verb. m. Art. I § 6 und § 1 Abs. 3a der 3. BD. z. BürgerG. v. 14. Juni 1938 (RGBl. I, 627)). Der Rückübertragungsanspruch würde sich auch nur durch eine Auflassung, also durch ein Rechtsgeschäft, verwirklichen lassen. Die Ansicht der Beschw., daß es zum Rückwerb keiner Auflassung bedürfe, ist rechtsirrig. Wenn in dem früheren Vertrage wirklich eine (auflösend) bedingte Rückauflassung erklärt sein sollte, wäre sie nach § 925 Abs. 2 BGB. unwirksam. Zur Zeit besteht demnach für die Beschw. ein Anspruch, zu dessen Sicherung die Vormerkung dienen soll, auf keinen Fall.

Ebenso wenig aber wie ein Jude einen gegenwärtigen Anspruch auf Erwerb eines Grundstücks haben kann, ist es möglich, daß in Zukunft ein solcher von ihm oder auf Grund seiner gegenwärtigen Anwartschaft von einem Rechtsnachfolger erworben wird. Das letztere würde im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufen, wie wenn der Jude selbst das Grundstück erwürbe und es dann auf einen Rechtsnachfolger übergehen ließe. Blicke die Grundlage des künftigen Erwerbsanspruches bestehen, dann könnte er diesen sogar schon jetzt abtreten und so wirtschaftlich das Schicksal des Grundstückes, als ob er es zuvor erworben hätte, bestimmen. Die BD. v. 3. Dez. 1938 will aber durch ihr Erwerbsverbot gerade jeden Einfluß eines Juden auf ein bisher nicht in seiner Hand befindliches Grundstück ausschließen. Der Jude könnte ferner den ihm verbotenen Erwerb durch seine Anwartschaft einem Gesamtrechtsnachfolger oder, wie hier, für den Fall des Verlustes der Judeeigenschaft sich selbst vermitteln. Das würde nicht im Sinne der BD. v. 3. Dez. 1938 liegen, die mit dem Verbot jedes Grundstückserwerbes verhindern will, daß der Jude aus einem bisher noch nicht in seiner Hand befindlichen Grundstück nach Art eines Eigentümers für sich oder für einen Rechtsnachfolger irgendwelchen Vorteil zieht. Zum mindesten darf ein solches Grundstück nicht mit einer gegenwärtig für einen Juden bestehenden Vormerkung behaftet bleiben. Eine solche Bindung des Grundstückes zugunsten eines Juden könnte sich im Ergebnis sogar stärker auswirken, als wenn schon Eigentum des Juden bestände; denn im letzteren Falle kann dem Juden nach § 6 BD. v. 3. Dez. 1938 die Veräußerung aufgegeben oder nach § 6 i. Verb. m. §§ 2—4 der jüdische Einfluß durch Einsetzung eines Treuhänders beseitigt werden, was bei dem nur vorgemerkten Rückübertragungsanspruch nicht möglich ist.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Febr. 1940, 1 Wx 869/39.)

*

15. RG. — § 7 Abs. 1 BD. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Veräußert ein Jude ein Grundstück, an dem ihm eine Eigentümergebundene Grundschuld zusteht, derart, daß diese zur Sicherheit für ein Restkaufgeld in eine Hypothek für ihn umgewandelt wird, so liegt kein verbotener Erwerb i. S. des § 7 Abs. 1 BD. v. 3. Dez. 1938 vor.

Ein Jude A. erwarb i. J. 1927 ein Grundstück, auf dem für ihn zwei Hypotheken hafteten. Diese wurden zu Eigentümergebundene Grundschulden. I. J. 1939 veräußerte er das Grundstück mit der erforderlichen Genehmigung an einen Nichtjuden. Hierbei wurde vereinbart, daß die Eigentümergebundene Grundschulden dem Veräußerer als Hypotheken zur Sicherung seiner Restkaufgeldforderung verbleiben sollten. Das GBA.

und das BG. beanstandeten die Zulässigkeit dieser Vereinbarung. Eine weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Die für A. mit seinem Eigentümserwerb entstandenen Grundschulden befielen als dingliche Rechte ihre Selbständigkeit und ihren Rang und sind in dinglicher Hinsicht trotz ihrer Umwandlung aus Hypotheken die alten Rechte geblieben (Palandt, „BGB.“, § 1177 zu 3b; ZFG. 9, 261). Auch durch die jetzt aus Anlaß der Weiterveräußerung des Grundstücks vorgenommene Zurückverwandlung in Hypotheken, wie sie nach § 1198 BGB. zulässig war, wird an den dinglichen Rechten und damit an der Belastung des Grundstücks nichts geändert, sondern nur der Inhalt der Rechte betroffen. Demgemäß erwirbt der Veräußerer A. — mögen die Eigentümergegrundschulden in Hypotheken für ihn umgewandelt werden oder Grundschulden in seiner Hand bleiben — keine neuen dinglichen Rechte, sondern er behält nur etwas, was er schon hat. Ist das aber der Fall, so findet ein Neuerwerb, wie er nach § 7 Abs. 1 B.D. über den Einlaß des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1700) verboten sein würde, nicht statt.

Anderz ist die Rechtslage, wenn einem jüdischen Grundstücksveräußerer zur Sicherheit für ein Restkaufgeld eine Hypothek, deren Bestellung begrifflich das Eigentum des Grundstücksverwerbers voraussetzt, erst bestellt werden soll. Das damit neu geschaffene dingliche Recht würde unter das Erwerbsverbot fallen (ZFG. 19, 225).

Die Auffassung des Senats läuft im Ergebnis dem Geist und Zweck der B.D. v. 3. Dez. 1938 nicht zuwider (vgl. ZFG. 19, 103). Sie fördert im Gegenteil die Entjudung des deutschen Grundbesitzes, da sie die Möglichkeit eröffnet, daß einem arischen Grundstücksverwerber, der nicht über genügende Mittel verfügt, ein Teil des Kaufpreises gestundet wird. Sollte es im einzelnen Falle unerwünscht sein, daß der jüdische Veräußerer Hypothekengläubiger bleibt, so können die Hypotheken mittels einer Veräußerungsanordnung nach § 6 B.D. in arische Hände übergeführt werden.

(RG., 1. Zivilsen., Beschl. v. 15. Febr. 1940, 1 Wx 922/39.)

Reichshaftpflichtgesetz

*** 16. RG.** — § 3 a Reichshaftpflichtgesetz. Hat ein Verletzter infolge einer auch nur vorübergehenden Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit seine Erwerbsstellung verloren, dann verschwindet dieser Vermögensnachteil nicht ohne weiteres mit der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit, sondern erst mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerbsstellung. +)

Der Kl. erlitt am 30. Juli 1936 als Inasse eines Postomnibus einen Unfall dadurch, daß dieser beim Überqueren des Bahnübergangs bei der Blockstelle K. von einem Personenzuge der beklagten Reichsbahn angefahren wurde. Die Schuld daran trug der Weichenwärter G., der die Schranken wegen der gemeldeten Annäherung des Zuges schon vor schriftsmäßig geschlossen, dann aber, um den Postomnibus noch hindurchzulassen, wieder geöffnet hatte. G. ist dieshalb wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Der Kl. trug eine erhebliche Verletzung der Nackenmuskulatur davon, in die ihm eine Etage des Gepäcknetzes gedrungen war. Er wurde bis zum 24. Sept. 1936 im Krankenhaus und danach noch bis zum 27. Febr. 1937 ambulant behandelt. Zur Zeit des Unfalls war er Disponent bei B. mit einem Monatsgehalt von 400 R.M. Als er um Wiedereinstellung bat, wurde er abgewiesen; die Stelle war inzwischen anderweit besetzt worden. Am 1. März 1938 fand er eine neue Anstellung bei B., jedoch mit wesentlich niedrigerem Einkommen, nämlich von monatlich 182 R.M. Die Bekl., die ihre Ersatzpflicht im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes nicht bestrittet, zahlte ihm zunächst den vollen Ausfall und sodann den Unterschied zwischen seinem ehemaligen und seinem neuen Einkommen, weigerte sich aber nach einiger Zeit, damit dauernd fortzufahren, wenn er sich nicht einer Nachuntersuchung unterziehe und damit beweise, daß noch Unfallfolgen beständen. Ein von der Bekl. eingeholtes Gutachten der Medizinischen Klinik v. 6. Aug. 1937 hatte die damalige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Kl. auf weniger als 20% geschätzt. Einer Nachuntersuchung unterzog er sich vor dem Rechtsstreit nicht.

Mit der Klage begehrte er die Feststellung, 1. daß die Bekl. ihm den gesamten Unfallsschaden zu erstatten, 2. daß sie

ihm insbes. den Einkommensunterschied mit Einschluß von Weihnachtsgratifikation und sonstigen Nebenleistungen am 1. jedes Monats zu zahlen habe. Er begründete sein Begehren damit, daß es schon nach dem Reichshaftpflichtgesetz. berechtigt sei, jedenfalls aber, da auch die Verschuldenshaftung eingreife, nach dem BGB. Übrigens behauptete er, daß noch eine Unfallfolge bestände, da er infolge des Unfalls an Stottern leide, was ihn an der Erlangung einer besseren Stelle hindere.

Die Bekl. leugnete eine Verschuldenshaftung, trat den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. an und machte geltend, die Ersatzpflicht nach dem Reichshaftpflichtgesetz. ende, sobald der Verletzte seine volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt habe. Sie bestritt, daß beim Kl. noch Unfallfolgen beständen und warf ihm vor, er habe sich nicht ernstlich um eine mit seiner früheren gleichwertige Stellung bemüht. Auf diesen Vorwurf erwiderte der Kl. mit Angaben über seine Bemühungen.

Das BG. gab seinem Klagebegehren statt, jedoch nur im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetz. und mit Begrenzung auf das 65. Lebensjahr. Auf die Berufung der Bekl. erkannte das BG. dahin: Unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs wird festgestellt, daß die Bekl. vorbehaltlich des Übergangs von Schadenersatzansprüchen auf Träger der Sozialversicherung verpflichtet ist, dem Kl. im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetz. allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall v. 30. Juli 1936 entstanden ist und noch entstehen wird, und zwar bis zur Vervollendung seines 65. Lebensjahres.

Die Rev. führte zur Wiederherstellung des Landgerichts-urteils.

Das BG. hatte durch persönliche Anhörung des Kl. den Eindruck gewonnen, daß sein Stottern seine Erwerbsfähigkeit noch mindere, hat aber die Entscheidung nicht hierauf gegründet, sondern angenommen, die Bekl. sei nach § 3 a Reichshaftpflichtgesetz. ohne weiteres verpflichtet, ihn für die Einbuße seiner früheren Stellung zu entschädigen. Auch das BG. stellt fest, und zwar auf Grund einer ärztlichen Untersuchung mit anschließendem Gutachten, daß der Kl. infolge des Unfalls an einer Sprachneurose leidet, die ihn zur Zeit noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und deren Heilbarkeit im ungewissen liegt. Dennoch weist es den Kl. mit dem zweiten Teile seines Feststellungsbegehrens ab und begründet die Abweisung folgendermaßen. Es scheidet zunächst die Anwendbarkeit der §§ 823, 831 BGB. aus, weil nach einem im Strafverfahren erstatteten Gutachten die Blockstelle in Ordnung gewesen und G. sorgfältig ausgewählt worden sei. Sodann weist es in der Auslegung des § 3 a Reichshaftpflichtgesetz. vom BG. ab. Es ist der Meinung, der Kl. habe einen Ersatzanspruch überhaupt und damit auch einen Anspruch auf Ersatz des Unterschiedes im Einkommen nur so lange, als seine Erwerbsfähigkeit nicht in vollem Umfang wiederhergestellt worden sei; sei sie restlos wiederhergestellt worden, so ende damit die Ersatzpflicht der Bekl., auch wenn es ihm nicht gelinge, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu finden. Mit Recht wird diese Entscheidung von der Rev. angegriffen. Das BG. hätte schon von seinem Rechtsstandpunkt aus auch den zweiten Teil des Klagebegehrens für begründet ansehen müssen, da ja nach seiner Feststellung die Erwerbsfähigkeit des Kl. infolge des Unfalls noch für unbestimmte Zeit beeinträchtigt ist; der Bekl. konnte überlassen bleiben, zu gegebener Zeit eine Gegenklage zu erheben. Aber der Auslegung kann überhaupt nicht beigetreten werden, die das BG. dem § 3 a Reichshaftpflichtgesetz. gibt.

Diese Auslegung wird keinesfalls durch den Wortlaut gerechtfertigt. Denn danach ist Schadenersatz für den Vermögensnachteil zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Ist infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit auch nur vorübergehend gemindert, verliert er dadurch aber seine Erwerbsfähigkeit so ist das unzulässig ein Vermögensnachteil, den er dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise gemindert ist. Und dieser Vermögensnachteil verschwindet nicht ohne weiteres mit der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit, sondern erst mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerbsstellung. Wäre das Gesetz anders zu verstehen, so würde das einen schweren Mangel der Gefährdungshaftung und eine große Härte für den Verletzten bedeuten. Denn dann könnte es vorkommen, daß ein Verletzter, dem infolge der Verletzung seine Stellung verloren gegangen ist und dem es nach seiner Wiederherstellung überhaupt nicht

gelingt, wieder in das Erwerbsleben hineinzukommen, vom Haftpflichtigen nichts erhalte und auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wäre. Andererseits wird der Haftpflichtige durch § 254 Abs. 2 BGB. hinreichend dagegen geschützt, daß der Verletzte es an Bemühungen fehlen läßt, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu erlangen.

Dafür, daß eine solche Härte beabsichtigt gewesen sei, wie sie bei der Auslegung herauskommen würde, die das BG. in Übereinstimmung u. a. mit Wuffow (ZW. 1931, 3599) und Bolmer (ZWDG EisenVerw. 1932, 657) dem § 3 a HaftpflichtG. gibt, bietet auch dessen Entstehungsgeschichte keinen hinreichenden Anhalt. Ganz auszuschließen hat dabei der von Wuffow herangezogene Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts. Denn nach der Begründung zum § 3 HaftpflichtG. (Sten. Berichte des RL. Session 1871, Bd. 3 S. 72), der für Körperverletzungen fast genau die gleiche Fassung hatte wie der jetzige § 3 a, sollte die „Kasusfikt“ jenes Entwurfs gerade vermieden und dem Richter bei der Feststellung eines Schadens Ermessensfreiheit gelassen werden, wie es durch § 5 des Entwurfs und später durch § 260 (jetzt § 287) ZPO. bestimmt wurde. Wuffows Annahme, daß trotz dieser Begründung dem damaligen Gesetzgeber der § 1009 des Dresdener Entwurfs vorgeschwebt habe, ist nicht haltbar. Eher könnte er sich auf den ersten Entwurf des EWGB. berufen, wo in Art. 24 (nachmals 42) die Abänderung des HaftpflichtG. geregelt werden sollte (Motive zum EinfG. S. 136 f.). Im ersten Entwurf war nämlich beabsichtigt, den § 7 HaftpflichtG. durch Verweisung auf die §§ 724 und 726 Abs. 1 BGB. (des ersten Entwurfs) zu ersetzen, und in § 726 Abs. 1 hieß es, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert sei, eine Geldrente zu entrichten habe; auf Abs. 2 des § 726, der die weitergehende Schadenersatzpflicht betraf, sollte nicht verwiesen werden. Allein dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Die zweite Kommission (Protokolle 6, 590 bis 595) hat dem HaftpflichtG. die Fassung gegeben, die mit geringen, hier nicht in Betracht kommenden Änderungen Gesetz geworden ist und keinen Anhalt dafür bietet, daß die Kommission angenommen habe, der Verletzte müsse den Verlust seiner bisherigen Stellung entschädigungslos verschmerzen, sobald er wiederhergestellt sei. Wie wohlwollend im Gegenteil die Kommission dem Verletzten gegenüberstand, ergibt sich aus der Schlussbemerkung auf S. 595 der Protokolle. Danach wurde auf eine Anregung, die Haftpflicht auf den Schaden auszudehnen, den der Verletzte durch eine Störung in der Vorbereitung auf seinen Beruf erleide, erwidert, eine solche Vorschrift erscheine entbehrlich, da der § 260 (jetzt § 287) ZPO. genügende Aushilfe biete.

Allerdings findet sich in der Begründung zum Entwurf des KraftfG. (RDruckf. Nr. 988 der Session 1907/1909, 16) eine andere Auffassung. Der § 11 KraftfG. ist dem § 3 a HaftpflichtG. nachgebildet, und in der Begründung zum § 10 des Entwurfs (§ 16 des Gef.) heißt es, der Verletzte könne nicht schon nach dem KraftfG. den Ersatz des Schadens beanspruchen, den er bei nur vorübergehender Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit dadurch erleide, „daß er seine Erwerbsstellung einbüße oder die Aussicht, eine solche zu erlangen, verliere (§ 842 BGB.)“. Hier ist also angenommen worden, der Verlust der Erwerbsstellung sei nur auf Grund des BGB. und unter Heranziehung von dessen § 842 BGB. zu ersetzen. Diese Ansicht kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Zwar mag es zutreffen, daß für den Verlust einer noch nicht rechtlich begründeten Aussicht auf Erlangung einer Erwerbsstellung nach dem BGB. ohne den § 842 BGB. kein Ersatz zu leisten wäre. Aber auch wenn § 842 BGB. fehlte, so würde der Verletzte für den Verlust des Erwerbes aus einem un gekündigten Vertragsverhältnis, das ohne die Verletzung auch nicht gekündigt worden wäre, von dem Schuldigen schon nach § 249 BGB. Schadenersatz verlangen können. Denn hierbei handelt es sich nicht um Nachteil an Erwerb oder Fortkommen im allgemeinen, sondern um die Vernichtung eines für den Verletzten rechtlich bestehenden Vermögenswertes. Sollte trotzdem beabsichtigt worden sein, einen solchen Schaden von der Entschädigungspflicht nach § 11 KraftfG. auszuschließen, so hat das doch im KraftfG. ebensowenig einen Ausdruck gefunden, wie es im HaftpflichtG. der Fall war. Es kommt daher für die vorl. Frage nicht darauf an, daß § 842 BGB. weder für das KraftfG. noch für das HaftpflichtG. gilt (RGZ. 57, 52

[55]; 141, 169 [172] = ZW. 1933, 2118⁴ m. Anm.). Überhaupt darf bei der Auslegung des § 842 BGB. nicht außer acht gelassen werden, daß diese Vorschrift sich nicht auf Körperverletzungen beschränkt. Gedacht war beim Erlaß der Vorschrift zwar auch an Körperverletzungen, aber doch in erster Linie an Verletzungen der Ehre, besonders auch an Ausschreitungen gegen weibliche Personen außerhalb der von § 842 BGB. erfaßten Fälle (Protokolle 2, 635 ff.).

So hat denn auch, soweit ersichtlich, das RG. den § 3 a HaftpflichtG. niemals in dem Sinne ausgelegt, wie es hier das BG. getan hat. In der Entscheidung des ehemaligen 9. ZivSen. v. 22. Okt. 1932, IX 227/32 (ZW. 1933, 770⁷) ist diese von Wuffow angerührte Frage offen gelassen worden. Dagegen heißt es schon in der Entscheidung des erf. Sen. v. 11. Febr. 1915, VI 559/14, gegenüber dem Verlust eines Dienst Einkommens genüge regelmäßig nicht die Feststellung des Vorhandenseins nach voller oder teilweiser Erwerbsfähigkeit oder der Hinweis auf andere Erwerbsmöglichkeiten; vielmehr müsse der nach § 3 a HaftpflichtG. Ersatzpflichtige beweisen, daß dem Verletzten mit der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit nach den konkreten wirtschaftlichen Zuständen bestimmte Erwerbszweige offenständen und von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen ergriffen werden könnten.

Hiernach sind schon durch den unstreitigen Sachverhalt beide Anträge des Kl. begründet. Andererseits ist es der Befl. nicht gelungen, ihren Einwand zu begründen, daß der Kl. sich nicht genügend um die Erlangung einer mit der verlorenen gleichbezahlten Erwerbsstellung bemüht habe. Für diesen nach § 254 Abs. 2 BGB. an sich zulässigen Einwand ist sie darlegungs- und beweispflichtig. Während der Kl. über seine Bemühungen bestimmte Angaben gemacht und diese unter Beweis gestellt hat, hat es die Befl. an bestimmten Behauptungen darüber fehlen lassen, welche Stellung dem Kl. offen gestanden habe und von ihm nicht angenommen worden sei. Sollte in Zukunft der Fall eintreten, daß er eine ihm zumutbare Stellung ausschlägt, die besser bezahlt ist als seine jetzige, so bliebe der Befl. unbenommen, auf Grund eines solchen neuen Sachverhalts Gegenklage zu erheben.

Demgemäß war der Rev. stattzugeben und, da es keiner tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf, das Urteil des BG. wiederherzustellen (§ 565 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.), jedoch mit dem vom BG. bereits zum ersten Teil der Feststellung mit Recht eingefügten Maßgabe, daß Ansprüche des Kl. entfallen, soweit sie auf Träger der Reichsversicherung übergegangen sein sollten.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 7. Febr. 1940, VI 133/39.) [Ge.]

Anmerkung: Das RG. nimmt in dem vorstehenden Urteil zum erstenmal grundsätzlich zu einer Frage Stellung, die eigentlich, da das HaftpflichtG. beinahe 70 Jahre alt ist, schon längst einmal brennend geworden sein müßte. Aber auch im Schrifttum findet man außer den im Urteil erwähnten Aufsätzen von Wuffow und Bolmer nichts. Auch die Erläuterungsbücher zum HaftpflichtG. streifen die Frage eigentlich nur am Rande. So ist man bei der Besprechung des Urteils fast ganz auf den Gesetzestext und die Auslegung ähnlich lautender anderer gesetzlicher Vorschriften angewiesen. Und da ergibt m. E. die Prüfung, ohne daß man auf die Begründung des ehemaligen § 3 HaftpflichtG. zurückzugreifen braucht, daß die Auslegung, die das RG. dem jetzigen § 3 a gibt, zu weit geht.

Der § 3 a regelt die Ersatzpflicht im Fall der Körperverletzung. Die Neufassung der §§ 3 und 3 a beruht auf § 42 EWGB., wonach der frühere § 3 in zwei verschiedene Paragraphen zerlegt und sachlich bei der Körperverletzung noch Ersatz des Nachteils infolge Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten hinzugekommen ist, eine Erweiterung, die hier nicht in Betracht kommt. Im übrigen entspricht § 3 a sachlich der Ziff. 2 des ursprünglichen § 3. Danach ist Ersatz zu leisten für den Vermögensnachteil, den der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit ... erleidet. Daß die Fassung des § 3 a reaktionell eine andere ist, ändert an dem Inhalt nichts. Maßgeblich ist also der Nachteil, der durch die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit entsteht oder entstanden ist. Das heißt umgekehrt ausgedrückt: Ist die Erwerbsfähigkeit voll oder soweit wiederhergestellt, daß aus ihrer Minderung kein Ver-

mögensnachteil mehr entsteht oder entstehen kann, so ist auch kein Ersatz zu leisten. Das entspricht auch der Vorschrift des § 11 KraftfG., während § 842 BGB. erheblich weiter geht. Wenn das RG. umgekehrt von dem Begriffe des Vermögensnachteils ausgeht und diesen erst beseitigt sieht mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerbsstellung, so ist einmal damit der ursächliche Zusammenhang m. E. zu weit ausgedehnt, wird aber andererseits auch den Voraussetzungen der Haftpflicht, nämlich der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, zu wenig Gewicht beigelegt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Verletzte bei Eintreten des Unfalls in einer ungekündigten Vertragsstellung sich befand. Zwar war anscheinend die Auflösung dieses Verhältnisses an sich eine Folge des Unfalls. Aber es ist nichts dafür dargetan, daß der Kl. diese Stellung zur Zeit des Wegfalls der Unfallfolgen auch ohne das Dazwischentreten des Unfalls wirklich noch gehabt hätte. Insofern kann auch nicht mit einer — rein tatsächlichen — Vermutung gearbeitet werden. Nur ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bedingt die Haftpflicht, nicht aber jeder andere Vermögensnachteil. Das zeigt gerade die viel weitergehende Fassung des § 842 BGB., die sich auf alle Nachteile für Erwerb und Fortkommen des Verletzten erstreckt, weil § 842 auf der Verschuldenshaftung beruht, während § 3a HaftpfVG. und § 11 KraftfG. die Folgen der Gefährdungshaftung feststellen. Das Ur. v. 22. Okt. 1932 (R.W. 1933, 770⁷) hat die Frage des Umfangs der Haftung aus § 3a offen gelassen, ebenso ein Ur. v. 11. März 1931 (R.W. 1931, 2237⁹). Aber die Ausführungen beider Urteile deuteten eigentlich darauf hin, daß das RG. bei § 3a HaftpfVG. den ursächlichen Zusammenhang nicht so weit ausdehnen würde, wie es jetzt geschehen ist.

Wenn das RG. den Vell. in solchen Fällen auf den § 254 Abs. 2 BGB. verweist, so ist jedem, der in der Praxis steht, bekannt, daß der Einwand des Mitverschuldens infolge ungenügender Werbung um entsprechende Stellen, für den ja der Vell. Darlegungs- und beweispflichtig ist, in nahezu fast allen Fällen zum Scheitern verurteilt ist. Denn da hilft nur ein Beobachten und Nachspüren durch Detektive. Der Fall liegt ganz ähnlich wie bei der Unfallneurose, bei der das RG. trotz aller Angriffe immer noch dem Vell. die Überlegung des von ihm zwischen Unfall und Folgen weitgehendst angenommenen ursächlichen Zusammenhangs aufbürdet. War vielleicht früher eine Vermutung dafür gegeben, daß der Verletzte eine neue der alten gleichwertige Erwerbsstellung nur schwer finden könne, so dürfte diese Vermutung schon seit einiger Zeit in ihr Gegenteil verkehrt worden sein. Im vorl. Falle hat sich der Unfall Mitte 1936 ereignet und war der Verletzte nach dem Tatbestande Anfang 1937 so weit hergestellt, daß er die alte Stellung wieder hätte ausfüllen können. Da ist es, trotzdem das Alter des Kl. aus dem Urteil nicht ersichtlich ist, schwer zu glauben, daß er sich so eifrig um eine neue Stellung bemüht hat, wie es nach § 254 Abs. 2 BGB. erforderlich gewesen wäre.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Schuldenbereinigungsgesetz

**** 17. RG. — § 3 SchuldVereinG. Die Vereinigung einer Mitverpflichtung setzt die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners voraus. +)**

Der frühere Ehegatte der Beschwerd. brach i. J. 1925 mit einem von ihm betriebenen Holzgroßhandel zusammen. Aus dem Zusammenbruch stammten noch Schulden in Höhe von insgesamt 40 000 RM., darunter eine Darlehensschuld von noch rund 1000 RM. an den Verwaltungsamtman H., von für die Beschwerd. die Bürgschaft übernommen hatte. Die Beschwerd. ist nach Scheidung ihrer Ehe i. J. 1930 oder 1931 als Behördenangestellte tätig. Da der Schuldner nicht zahlt, hat der Gläubiger die Beschwerd. als Bürgin in Anspruch genommen und vollstreckt in ihr Gehalt.

Der Schuldner hat die Schuldenbereinigung gem. § 1 Abs. 1 SchuldVereinG., aber unter ausdrücklicher Beschränkung auf die erwähnte Darlehensschuld, und die Beschwerd. die Vereinigung ihrer Bürgschaftsverpflichtung gem. § 3 Abs. 1 SchuldVereinG. beantragt. RG. und BG. haben beide Anträge zurückgewiesen, den Antrag des Schuldners, weil die Schuldenbereinigung nur wegen der Gesamtheit der alten Schulden zulässig sei und vom Schuldner nicht willkürlich auf eine Schuld beschränkt werden dürfe, den Antrag

der Beschwerd., weil die Vereinigung einer Mitverpflichtung die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners voraussetze. Gegen den Beschluß des BG. hatten beide Antragsteller weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde des Schuldners hat das RG. als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Beschwerde der Bürgin möchte es zurückweisen, sieht sich aber daran durch den abweichenden Beschluß des BG. München v. 17. Mai 1939 (DZ. 1939, 1123 = DR. 1939, 1254; vgl. auch Beschluß v. 26. Juli 1939: ZFG. 20, 110) gehindert und hat deshalb die Sache gem. § 28 Abs. 2 ZFG., § 8 SchuldVereinG. dem RG. vorgelegt. Die weitere Beschwerde der Bürgin kann keinen Erfolg haben.

Das RG. führt in dem Vorlegungsbeschluß aus, es habe in seiner bisherigen Rpr., insbes. in den Entsch. ZFG. 18, 288 f.; 19, 24 ff., den Standpunkt vertreten, daß die Vereinigung eines Mitverpflichteten i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG. nur dann stattfinden könne, wenn die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners durchgeführt worden sei. Allerdings hätten die früher entschiedenen Fälle so gelegen, daß die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners — im ersten Falle einer juristischen Person, im zweiten eines Juden — überhaupt unzulässig gewesen sei. Bei den Entsch. sei jedoch nicht auf dieses sachlich-rechtliche Hindernis das entscheidende Gewicht gelegt worden, sondern darauf, daß es wegen der aus der Natur der Mitverpflichtung sich ergebenden Abhängigkeit von der Hauptschuld an einem inneren Grund fehle, dem Mitverpflichteten aus § 3 Abs. 1 Satz 2 auch dann Hilfe zu gewähren, wenn die Hauptschuld nicht bereinigt sei. Eine unbillige Härte im Sinne der genannten Vorschrift könne regelmäßig erst dadurch entstehen, daß dem Hauptschuldner die Schuldenbereinigung gewährt werde. Im übrigen habe der Mitverpflichtete, falls die Voraussetzungen der Schuldenbereinigung in seiner Person gegeben seien, die Möglichkeit, wegen seiner Schulden unmittelbar die Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Das BG. München mache nun einen Unterschied dahin, ob eine Schuldenbereinigung des Hauptschuldners mangels der sachlich-rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht möglich sei oder nur die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 5 SchuldVereinG. fehlten, insbes. der erforderliche Antrag des Schuldners nicht gestellt sei. Im zweiten Falle wolle es die Vereinigung des Mitverpflichteten gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 ohne Durchführung der Schuldenbereinigung des Hauptschuldners zulassen. Diese Unterscheidung sei jedoch nicht berechtigt. Es sei vielmehr daran festzuhalten, daß ohne die vorherige oder gleichzeitige Schuldenbereinigung des Hauptschuldners eine Vereinigung der Mitverpflichtung nicht möglich sei, gleichgültig, ob der Vereinigung des Hauptschuldners ein sachlich-rechtliches oder ein verfahrensrechtliches Hindernis entgegenstehe. Wenn diese Auffassung im einzelnen Falle zu Unbilligkeiten führe, so müßten diese hingenommen werden. Eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes sei bedenklich, weil es sich um außergewöhnliche Maßnahmen handle, die sich auf einen bestimmt begrenzten Kreis von Fällen bezögen. Eine Vereinigung der Mitverpflichtung ohne Schuldenbereinigung des Hauptschuldners würde auch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, insbes. bei der dann erforderlichen Prüfung, wie sich eine Schuldenbereinigung für den Hauptschuldner gestaltet haben würde.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung der weiteren Beschwerde an das RG. sind gegeben. In der Sache ist der Ansicht des RG. beizutreten. § 3 SchuldVereinG., in dem die Rechtsverhältnisse der Mitverpflichteten in der Schuldenbereinigung geregelt sind, stellt in Abs. 1 Satz 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß durch die Schuldenbereinigung die Rechte der Gläubiger gegenüber Mitverpflichteten nicht berührt werden. Von diesem Grundsatz kann gem. Satz 2 in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Satz 2 läßt danach lediglich eine Ausnahme von dem Grundsatz des Satz 1 zu, betrifft also wie dieser nur den Fall, daß eine Schuldenbereinigung stattgefunden hat, und setzt weiter voraus, daß infolgedessen die volle Weiterhaftung des Mitverpflichteten gegenüber dem Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Dieser aus dem Wortlaut klar hervor gehende Sinn des Gesetzes wird auch durch die amtliche Erläuterung zum SchuldVereinG. (DZ. 1939, 1334) bestätigt, wo es zu § 3 heißt: „Diese Rechte (des Gläubigers gegenüber Mitverpflichteten) bleiben also — wie beim Zwangsvergleich nach § 193 RD. — grundsätzlich auch dann weiter bestehen, wenn die alte Forderung dem Schuldner gegenüber

bei der Schuldenbereinigung ganz oder teilweise erlassen oder in sonstiger Weise verändert wird. Jedoch kann nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von diesem Grundsatz abgewichen werden, soweit es notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.“ Gerade die Veränderung, welche die Verpflichtung des Hauptschuldners in der Schuldenbereinigung erleidet, in Verbindung mit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 SchuldbereinigG., daß ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Mitverpflichteten, wenn dessen Schuld aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners stammt, in die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners einbezogen wird, kann in erster Linie zu der unbilligen Härte für den Mitverpflichteten führen, die das Gesetz vermeiden will. Unter diesen Umständen besteht kein Anhalt für die Annahme, daß im § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldbereinigG. etwa zugunsten der Mitverpflichteten eine besondere selbständige Vereinigungsmöglichkeit unabhängig von einer Vereinigung des Hauptschuldners geschaffen werden sollte. Vielmehr ergibt sich aus der genannten Vorschrift zwingend, daß eine Vereinigung der Schulden Mitverpflichteter gegenüber dem Gläubiger nur als Teil oder Ergänzung einer vorausgegangen oder gleichzeitig durchgeführten Vereinigung des Hauptschuldners zulässig ist. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus § 5 SchuldbereinigG. herleiten, der neben dem Schuldner auch dem Mitverpflichteten das Recht gibt, durch einen Antrag an das zuständige RG. die Vertragshilfe des Richters in Anspruch zu nehmen (Abs. 1), und den Richter ermächtigt, auch die Rechte des Gläubigers gegenüber einem Mitverpflichteten dem § 3 entsprechend zu regeln (Abs. 3 Satz 3). Die Verweisung auf § 3 zeigt vielmehr deutlich, daß auch dort nur an eine Vereinigung der Schuld des Mitverpflichteten unter den Voraussetzungen der genannten Vorschrift, also als Folge und Ergänzung der Schuldenbereinigung des Hauptschuldners gedacht ist.

Das OLG. München will von diesem Grundsatz eine Ausnahme für den Fall machen, daß die an sich zulässige Schuldenbereinigung des Hauptschuldners nicht stattfindet, weil dieser den dazu erforderlichen Antrag nicht stellt, sei es, daß er kein Interesse an einer Vereinigung hat, sei es, daß er nach dem Inkrafttreten des SchuldbereinigG. verstorben ist. Zur Begründung dafür ist in dem Beschlusse ZfZ. 20, 110, insbes. 113 angeführt, daß der Hauptschuldner sei auf den Regelfall zugeschnitten, daß der Hauptschuldner lebe und beim Vorliegen der Voraussetzungen in seiner Person den entsprechenden Antrag stelle; fehle es daran, so sei es nicht gerechtfertigt, dem Mitverpflichteten die Wohltat des § 3 Abs. 1 Satz 2 nur deshalb zu versagen, weil ein förmliches Schuldenbereinigungsverfahren zugunsten des Hauptschuldners nicht durchgeführt sei. Diese Begründung verkennt den soeben festgestellten Sinn der fraglichen Gesetzesvorschrift. Wenn Grundlage der in § 3 für den Mitverpflichteten getroffenen Regelung die vorher oder gleichzeitig durchgeführte Schuldenbereinigung des Hauptschuldners und die dadurch eingetretene Veränderung der Hauptschuld ist, so geht es nicht an, die Regelung auch dann anzuwenden, wenn sich bei der Hauptschuld mangels einer sie erfassenden Schuldenbereinigung nichts geändert hat. Abgesehen davon fehlt es auch an einem inneren Grunde dafür, gerade die vom OLG. München hervorgehobenen Fälle anders zu behandeln als diejenigen, in denen etwa die Schuldenbereinigung deshalb nicht stattfinden konnte, weil in der Person des Schuldners begründete sachlich-rechtliche Voraussetzungen dafür fehlten (§ 1 Abs. 4, 5 SchuldbereinigG.) oder der Schuldner schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben war. Wenn insbes. eine selbständige Vereinigung des Mitverpflichteten zugelassen werden soll, falls der an sich bereinigungsfähige Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist, so ist dabei nicht beachtet, daß in jedem Falle eine Schuldenbereinigung für einen verstorbenen Schuldner unzulässig ist, mag er auch noch vor seinem Tode einen dahin gehenden Antrag gestellt haben. Es verbleiben danach nur die Fälle, in denen der Hauptschuldner, obwohl alle Voraussetzungen für eine gerichtliche Vereinigung seiner Schulden vorliegen, sich aus irgendwelchen Gründen gegen die Durchführung eines solchen Verfahrens sträubt und den nach § 5 SchuldbereinigG. erforderlichen Antrag nicht stellt. Hier mag es allerdings unbefriedigend erscheinen, daß ein Mitverpflichteter, der im Falle einer Vereinigung des Hauptschuldners Aussicht auf eine Minderung oder sogar Streichung seiner Schuld hätte, dieses Ziel bei bösem Willen oder gegenläufigem Interesse des Hauptschuldners nicht erreichen

kann. Denn das dem Mitverpflichteten im § 5 SchuldbereinigG. verliehene Antragsrecht geht jedenfalls nicht so weit, daß dadurch die richterliche Schuldenbereinigung für den Hauptschuldner auch gegen dessen Willen herbeigeführt werden könnte. Das folgt schon daraus, daß die Voraussetzung des Antrages auf richterliche Vertragshilfe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der mißlungene Versuch einer gütlichen Schuldenbereinigung (§ 4 SchuldbereinigG.), nur vom Hauptschuldner selbst erfüllt werden kann und auch die dem Antrage nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügenden Unterlagen und Angaben, welche die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden, dem Mitverpflichteten in aller Regel nicht zugänglich sein werden. Diese für den Mitverpflichteten unter Umständen eintretenden Härten müssen — wenigstens nach dem zur Zeit geltenden Recht — in Kauf genommen werden. Eine ausdehnende Auslegung des § 3 SchuldbereinigG., die auch derartige Fälle mitumfaßt, kann nicht in Frage kommen, da sie dem oben dargelegten Sinne der Vorschrift zuwiderlaufen würde. Schließlich verweist auch das RG. mit Recht auf die praktischen Schwierigkeiten, die sich für die richterliche Vertragshilfe ergeben müssen, wenn man dem Mitverpflichteten ein selbständiges Recht auf Vereinigung seiner Schuld zubilligt. Denn eine solche Vereinigung könnte nur im Einlaß auf der Grundlage der vermutlichen Vereinigung der Hauptschuld erfolgen, von der sie abhängig ist. Um deren Maß zu bestimmen, müßte der Richter aber die gesamten Verhältnisse der Schuldenbereinigung des Hauptschuldners erheblichen Beteiligungen erörtern, was ohne Beteiligung des Hauptschuldners selbst kaum möglich erscheint. Nach allem kann ein Mitverpflichteter, wenn eine Vereinigung des Hauptschuldners — gleichgültig aus welchem Grunde — nicht stattfindet, die Vereinigung der Mitverpflichteten nur erreichen, wenn die Voraussetzungen für eine allgemeine Schuldenbereinigung gem. § 1 SchuldbereinigG. bei ihm vorliegen, und zwar im Rahmen seiner dann durchzuführenden Gesamtbereinigung. Der Antrag der Beschw. auf Vereinigung ihrer Pfandschaftsschuld ist hiernach von den Vorinstanzen mit Recht abgelehnt worden.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 8. Febr. 1940, IV B 40/39.)
[Se.]

Anmerkung: Das RG. hat gesprochen. Damit ist die Frage, ob die Schuldenbereinigung hinsichtlich eines Mitverpflichteten zulässig ist, wenn sie hinsichtlich des Hauptschuldners nicht durchgeführt wird oder ist, für die Praxis entschieden. Die Gründe, die in dieser Frage für und wider angeführt werden können, sind in dem Beschlusse eingehend dargelegt. Es mag bedauerlich erscheinen, daß das RG. nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut keinen Weg für eine Auslegung gesehen hat, welche die „für den Mitverpflichteten unter Umständen eintretenden Härten“ vermeidet. Es wird also, wie auch das RG. andeutet, Sache des Gesetzgebers sein, hier durch eine Gesetzesänderung zu helfen.

Daß die am Ende des Beschlusses angedeuteten praktischen Schwierigkeiten so erheblich wären, daß sie einer entsprechenden Gesetzesanwendung zwingend entgegenstünden, kann ich nicht anerkennen. Es ist wohl richtig, daß die Vereinigung für den Mitverpflichteten auch die Prüfung der Verhältnisse des Hauptschuldners erforderlich macht; die hierbei vielleicht auftretenden Schwierigkeiten müssen aber überwunden werden, wenn dies zur Erreichung eines von der Billigkeit geforderten Ergebnisses notwendig ist.

WR. Dr. Weinauer, Berlin.

Zivilprozessordnung

18. RG. — Art. 3 Nr. 1 Satz 2 W. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Schon aus dem Wortlaut, aber auch aus dem Sinn dieser W. ergibt sich, daß eine am 1. Sept. 1939 noch nicht abgelaufene Frist bis zum 30. Sept. 1939 gehemmt wird, so daß der vor dem 1. Sept. noch nicht verbrauchte Teil jener Frist v. 1. Okt. ab, weiter läuft. — Die Hemmungzeit ist ebenso wie die in Art. 3 Nr. 1 Satz 1 der W. v. 1. Sept. 1939 S. 1656 bezeichnete Frist nach Tagen zu bemessen (§ 188 Abs. 1 BGB.).

Mit seinen auf den Kauf von Wertpapieren gestützten Ansprüchen ist der Kl. durch Urteil des LG. v. 27. Juli 1939 — unter gleichzeitiger Zurückweisung der Nebenintervention — abgewiesen worden. Nach Einlegung der Berufung des Kl. hat der Vorsitzende durch Bf. v. 29. Aug. 1939 die Frist zur

Einreichung der Berufungsbegründung bis zum 3. Okt. 1939 einschließlich verlängert. Die Berufungsbegründung v. 2. Nov. 1939 ist am 3. Nov. 1939 beim OLG. eingegangen. Am 9./10. Nov. 1939 hat der Kl. beantragt, ihn in den vorigen Stand gegen die Verkümmung der Frist zur Berufungsbegründung wieder einzusetzen. Durch Beschl. v. 14. Nov. 1939 hat das OLG. die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Kl. es versäumt habe, rechtzeitig die Berufung zu begründen. Mit einem zweiten Beschluß vom selben Tage hat es den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, weil die bis zum 3. Okt. 1939 einschließlich verlängerte Begründungsfrist vom 1. bis zum 30. Sept. 1939 gehemmt gewesen und schon am 2. Nov. 1939 abgelaufen sei und die davon abweichende Rechtsansicht des Prozeßbevollmächtigten des Kl. im vorliegenden Falle die Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen könne; denn er habe es bei der Prüfung der Rechtslage an der ihm zumutbaren äußersten Sorgfalt fehlen lassen.

Gegen diese beiden ihm am 18. Nov. 1939 zugestellten Beschlüsse richtet sich die sofortige Beschwerde des Kl. vom 24./25. Nov. 1939, womit er die Aufhebung der beiden Beschlüsse v. 14. Nov. 1939 anstrebt. Sie ist an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, somit zulässig (§§ 574, 567 Abs. 3, 577, 519b, 547 Nr. 1, 238 Abs. 2, 78 ZPO.), aber sachlich nicht begründet.

Der erste Beschwerdepunkt, daß dem erstangeführten Beschluß außer einem Hinweis auf die §§ 519, 519b, 97 ZPO. keine Begründung beigegeben sei, ist unberechtigt; denn der angefochtene Beschluß führt an, daß der Verkl. es versäumt habe, rechtzeitig die Berufung zu begründen, aus welcher Tatsache dann die aus §§ 519, 519b, 97 ZPO. fließende Folgerung gezogen wird.

Die maßgebliche Frage ist nun, ob die Berufungsbegründung zu spät eingereicht worden ist. Der Beschwerf. ist der Auffassung, daß die Hemmung der Fristen nach Art. 3 Nr. 1 Satz 2 WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) um den ersten Kriegsmonat als vollen Monat gewollt sei, daß also an Stelle des als Endtages der gesetzten Frist benannten 3. Okt. 1939 der 3. Nov. 1939 getreten sei. Der Vorderrichter hat schon in dem über den Wiedereinsetzungsantrag ergehenden Beschluß zutreffend ausgeführt, daß diese Auffassung irrig ist. Schon aus dem Wortlaut oder auch aus dem Sinn der angeführten WD. ergibt sich, daß eine am 1. Sept. 1939 noch nicht abgelaufene Frist bis zum 30. Sept. 1939 gehemmt wird, so daß der vor dem 1. Sept. noch nicht verbrauchte Teil jener Frist vom 1. Okt. ab weiter läuft. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich dann, daß die vom Gerichtsvorstandenden gesetzte, vom 31. Aug. bis zum 3. Okt. 1939 einschließlich laufende Verlängerungsfrist unter Berücksichtigung der Hemmungzeit, welche ebenso wie die in Art. 3 Nr. 1 Satz 1 WD. v. 1. Sept. 1939 bezeichnete Frist nach Tagen bemessen ist (§ 188 Abs. 1 ZPO.), schon am 2. Nov. 1939 abgelaufen war.

Was den anderen Beschwerdegegenstand, die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages, anlangt, so hat das OLG. es der Berufung nicht als unabwendbaren Zufall gewertet, daß der Prozeßbevollmächtigte des Verkl. die Berufungsbegründungsfrist bis zum 3. Nov. 1939 einschließlich berechnet hat. Diesem Umstand mangelt die Eigenschaft eines Ereignisses, eines außerhalb des Willensbereiches liegenden, im voraus nicht berechenbaren Vorfalles. Die dem Anwalt gerechterweise zuzumutende äußerste Sorgfalt (RGZ. 159, 109 [110]) hätte es erfordert, daß er die zu wahrende Frist auf Grund der durch die angeführte WD. getroffenen Bestimmung unter gewissenhafter Prüfung richtig berechnet und eingehalten hätte und daß er, falls ihm seine Berechnungsweise nicht unzweifelhaft erschien und der Partei ein Rechtsnachteil drohen konnte, den die Berufungsbegründung enthaltenen Schriftsatz bis zu dem ihm als kürzer erscheinenden Endtermine eingereicht hätte.

(RG., VII. ZibSen., Beschl. v. 16. Febr. 1940, VII B 2/40.) [Se.]

*

19. RG. — § 115 ZPO. Grundsätzlich keine rückwirkende Armenrechtsbewilligung in den Fällen, in denen im Einverständnis mit dem Antragsteller die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeht. †

Nach Scheidung der Ehe hat die Ehefrau Klage auf Herausgabe des Kindes der Parteien erhoben, der Verkl. Abweisung beantragt und um das Armenrecht gebeten (Antrag v. 1. Juni 1937). Er hat alsdann beantragt, die Entsch.

bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem VormGer. auszusprechen. In diesem hatte er die Übertragung des Sorgerechts für das Kind auf sich selbst beantragt. Während das Sorgerechtsverfahren noch lief, hat der Verkl. im Jan. 1938 erneut um Entsch. über das Armenrecht gebeten, worauf das Gericht ihm mitgeteilt hat, daß die Entsch. erst nach Erledigung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens ergehen solle. Hiergegen hat der Verkl. keine Einwendungen erhoben und sich weiter abwartend verhalten. Erst nachdem mit Rücksicht auf den ihm günstigen Ausgang des Sorgerechtsverfahrens die Kl. schließlich die Klage zurückgenommen hat, hat der Verkl. erneut um Entsch. über sein früheres Armenrechtsgesuch gebeten. OLG. hat nachträgliche Bewilligung abgelehnt, da die früher beabsichtigte Rechtsverteidigung damals hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht geboten habe und jetzt eine Rechtsverteidigung nicht mehr nötig sei. Im Ergebnis ist dem OLG. beizutreten.

Es käme hier nur eine Armenrechtsbewilligung mit rückwirkender Kraft auf den Zeitpunkt in Frage, in welchem die Entsch. über das Gesuch an sich hätte ergehen können. Daß eine derartige Rückwirkungsanordnung an sich zulässig ist, ist heute in der Rspr. anerkannt. Doch betonen alle Entsch., daß es sich hierbei nur um eine ausnahmsweise Maßnahme handeln könne, die sich auf diejenigen Fälle zu beschränken hat, in denen ein rechtzeitig gestelltes und begründetes Armenrechtsgesuch ohne Schuld des Antragstellers nicht oder nicht rechtzeitig vor Beendigung der Instanz oder des Prozesses beschieden worden ist (RG. v. 10. Okt. 1936: JW. 1936, 3185; Entsch. des Senats v. 2. Nov. 1935: JW. 1936, 200; bei Gaedete, „RostRspr.“, 1938, Nr. 565). Eine Ausdehnung solcher rückwirkenden Armenrechtsbewilligung auch auf diejenigen Fälle, in denen auf ein an sich rechtzeitig gestelltes (und begründetes) Gesuch im Einverständnis des Antragstellers zunächst nicht entschieden wird, diese Entsch. dann erst nach Beendigung der Instanz oder gar nach Abschluß des Prozesses nachgeholt wird, ist grundsätzlich abzulehnen. Maßgebend ist hierbei die Erwägung, daß über ein Armenrechtsgesuch eine Entsch. nicht früher ergehen kann, als sie die antragstellende Partei selbst erbittet. Wünscht sie ein Hinauschieben der Entsch., so sind dafür naturgemäß regelmäßig in der Sache selbst liegende Gründe, die auch die Sachentsch. über das Armenrecht beeinflussen, maßgebend. Der Antragsteller kann es nicht in der Hand haben, zwar den Zeitpunkt der Entsch. über das Armenrecht hinauszuschieben, gleichwohl aber sich die materiellen Wirkungen einer Armenrechtsbewilligung schon von einem früheren Zeitpunkt ab dadurch zu sichern, daß er trotz mit seinem Willen später ergehender Entsch. eine Rückwirkungsanordnung auf denjenigen Zeitpunkt beansprucht, in dem bei Entsch. im regelmäßigen Geschäftsgange nach der damals gegebenen Sachlage die Bewilligung des Armenrechts in Wirksamkeit getreten wäre. Die rechtliche Anerkennung eines solchen Anspruchs würde dazu führen, daß ein Gesuchsteller, obwohl zur Zeit sein Gesuch sich noch nicht begründen läßt, also als nicht hinreichend aussichtsvoll der Ablehnung anheimfallen müßte, gleichwohl dieses Gesuch bereits stellt, jedoch, um sich die Vergünstigung des Armenrechts möglichst schon von diesem Zeitpunkt an zu sichern, zunächst um Aussetzung der Entsch. über das Armenrechtsgesuch bittet, bis irgendwelche sonstigen Umstände eingetreten sind, welche nachträglich erst sein Gesuch rechtfertigen. Deshalb muß grundsätzlich die verfahrensrechtlich an sich zulässige Armenrechtsbewilligung mit rückwirkender Kraft in denjenigen Fällen abgelehnt werden, in denen im Einverständnis der antragstellenden Partei die Entsch. des Gerichts erst zu einem späteren Zeitpunkt ergehen soll.

So ist es im vorl. Falle. Auch der zwischenzeitlich erneut gestellte Antrag v. 12. Jan. 1938 vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Denn auf die Mitteilung des Gerichts, es solle die Erledigung des Sorgerechtsverfahrens abgewartet werden, hat der Verkl. geschwiegen, sich also — stillschweigend — mit dieser Art der Erledigung seines Gesuches einverstanden erklärt.

Im übrigen veranschaulicht gerade der vorl. Fall die Richtigkeit vorliegender Erwägungen, daß andernfalls ein noch nicht hinreichend begründetes Gesuch, das erst in einem späteren Zeitpunkt sich rechtfertigen läßt, gleichwohl vorzeitig schon die Wirkungen des Armenrechts des Antragstellers sichert. Denn vor Übertragung des Sorgerechts an den Verkl. durch das VormGer. bot in der Tat, wie das OLG. mit Recht betont, seine Rechtswahrung keine hinreichende Aussicht auf

Erfolg. Eine frühere Sachentsch. über das Armenrecht hätte also nur gegen den Befl. ausfallen können. Diese Rechtslage kann nicht auf dem Umwege über eine rückwirkende Armenrechtsbewilligung zugunsten des Antragstellers geändert werden.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 17. Jan. 1940, 20 W 157/40.)

Anmerkung: Armenrecht mit rückwirkender Kraft ist glücklicherweise heute keine Utopie mehr, die Praxis macht davon Gebrauch. Ob häufiger oder seltener, ob großzügig oder engherzig, läßt sich schwer beurteilen. Die einzelnen Fälle werden zu wenig bekannt.

Für den Anwalt ist es aber ein unschätzbarer Vorteil, zu wissen, ob nur engbegrenzte und klar umrissene Voraussetzungen (und welche sind das?) eine solche Rückwirkungsanordnung rechtfertigen können oder ob das freie Ermessen des Gerichts im einzelnen Falle maßgebend ist, je nachdem es eine Rückwirkung für ein Gebot der Billigkeit hält. Soweit man beobachten kann, neigt die Praxis der Gerichte mehr zu letzterer Handhabung, das mehr gefühlsmäßige Ermessen im Einzelfalle entscheiden zu lassen. Einesfalls ist das gut so. Denn damit kann jeder Fall in die Rückwirkung einbezogen werden. Andererseits ist das eine Gefahr. Denn reine Ermessensentsch. sind immer vage, ein Rechtsanspruch läßt sich da schwer begründen.

Vorstehende Entsch. geht von einer festen Praxis mit klar umrissenen Grundsätzen aus: Kein freies Ermessen des Gerichts auf Grund von Billigkeitsabwägungen, sondern Rückwirkung nur in besonderen, abgegrenzten Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn über ein rechtzeitig gestelltes Gesuch ohne vom Gesuchsteller zu vertretende Umstände nicht rechtzeitig entschieden ist. Dagegen ist an sich nichts zu sagen. Jede Partei weiß von vornherein, woran sie ist, jeder einzelne Fall läßt sich von vornherein „registrieren“ und mit entsprechender „Prognose“ versehen. Folgerichtig steht in diesen Fällen dem Antragsteller auch ein Rechtsanspruch auf rückwirkende Armenrechtsbewilligung unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen sonst allgemein ein Rechtsanspruch auf das Armenrecht überhaupt besteht. Es handelt sich bei dieser Rückwirkung ja um nichts anderes als die Untmachung einer Partei — objektiv — geschehenen Unrechts.

So sehr die klare Linie, die darin liegt, zu begrüßen ist, so wenig ausreichend erscheint doch dieser enge Rahmen.

Ich will einmal die These als richtig hinnehmen (die Praxis steht leider bis heute noch unnachgiebig auf diesem Standpunkt), daß eine Armenrechtsbewilligung nicht automatisch auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirkt, was die einfachste und gerechteste Lösung darstellen würde. Dann gibt es aber noch genug Fälle, in denen mindestens zweifelhaft sein kann, ob die gerichtliche Entsch. nicht schon viel früher hätte ergehen und die Partei in den Genuß des Armenrechts hätte setzen können. Man denke an umfangreiche Erhebungen, die ja im Ermessen des Gerichts stehen, leider mitunter den Rahmen, wie ihn § 118a ZPO. im Sinne hat, weit überschreiten. Ich habe nicht beobachtet, daß in solchen Fällen die Gerichte geneigt sind, die eingetretene Verzögerung durch eine Rückwirkung auszugleichen. Das wäre aber nichts anderes als ein Gebot der Gerechtigkeit.

Wozu also die allzu enge Grenze, die praktisch nur bei einer versehentlich unterbliebenen Entsch. über das Armenrecht der nachholenden Entsch. das Recht zur rückwirkenden Anordnung zugesteht? Die Gerichte verbauen sich damit selbst den Weg, überall dort helfend eingreifen zu können, wo es ihnen geboten erscheint. Deshalb wird, wie meistens, so auch hier, die goldene Mittelstraße der richtige Weg sein, der das völlig freie Ermessen des Gerichts vermeidet und gleichwohl stets die Möglichkeit eines befriedigenden Ergebnisses gewährleistet: Das ist Rückwirkungsanordnung bei jeder Verzögerung der Entsch. auf das Gesuch, die nicht auf Mängel desselben, die erst behoben werden müssen, zurückzuführen sind.

Ich glaube, damit eine praktisch durchaus brauchbare Formel gefunden zu haben. Sie gefährdet auch die Interessen der Reichskasse nicht. Denn sie bringt nur den Rechtsanspruch des Gesuchstellers in seiner vollen Auswirkung zur Geltung. Mit diesem hat die Reichskasse zu rechnen. Wird er Wirklichkeit, ist sie nicht ungerecht benachteiligt. Also sehe ich keine Bedenken. So können also befriedigend gelöst werden die Fälle der Erhebungen im Armenrechtsverfahren,

die ja wohl die meisten Kopfschmerzen machen und am ehesten zu einer Benachteiligung der Partei führen. Andererseits wäre kein Rückwirkungsfall: Unvollständige Beibringung der Armutsnachweise, unvollständige Darstellung des Sachverhaltes, fehlende Beweisangebote. Es kann sich natürlich niemand wundern, wenn sein Rechtsanspruch erst von dem Augenblick ab anerkannt wird, wo alle — materiellen und formellen — Unterlagen geschlossen beisammen sind und nun erst eine abschließende Beurteilung ermöglicht. Andererseits ist es unzumutbar und ohne rechtliche Grundlage der Zufälligkeit, wann nun gerade das Gericht entscheidet, die maßgebende Bedeutung für materielle Rechte einer Partei, eben für den Beginn der Armenrechtswirkungen, einzuräumen.

Meine Forderung in vorstehender Formulierung ist daher nicht so sehr eine Forderung der Billigkeit als vielmehr eine solche des Rechts. Meine Formulierung bedingt mit zugleich ohne weiteres auch die vom RG. anerkannten Rückwirkungsfälle.

Das ist aber, wie gesagt, auch nur die Mindestforderung, die im Rahmen der geltenden Armenrechtsbestimmungen anzumelden ist. Darüber hinaus bleibt als allein gerechte, allgemeine und grundsätzliche Lösung noch die Anerkennung des Beginns der Armenrechtswirkung im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern dem Antrag dann auch entsprochen wird.

Ein Wort noch zu dem konkreten entschiedenen Fall. Er scheint mir richtig entschieden zu sein. Nicht sowohl wegen des Einverständnisses des Befl. mit der Aussetzung der Entsch. über das Armenrecht als vielmehr deshalb, weil in der Tat eine frühere Entsch. wegen der damals noch fehlenden Ansichten der Rechtsverteidigung nur ablehrend hätte lauten können.

* RA. und Notar Kubisch, Lübben (Spreevald).

20. RG. — §§ 547 Ziff. 1, 99 Abs. 1, 2 ZPO. Die bisherige Rpr., wonach die Berufung gegen ein über die Kosten eines teils durch Anerkenntnisurteil, teils durch Alagernahme oder Erledigungsanzeige zur Hauptsache beendeten Rechtsstreits einheitlich erkennendes Urteil unzulässig ist (vgl. zuletzt RGZ. 144, 318) wird erneut bestätigt. — Die Rev. ist entgegen § 99 Abs. 1 ZPO. in solchem Falle zulässig.

Die Kl., die von ihrem Ehemanne D. getrennt lebt und mit ihm über verschiedene, zu gewerblichen Zwecken dienende, von dem Ehemann beim Befl. untergebrachte Sachen im Streite lag, hat gegen den Befl. geklagt

1. auf Herausgabe
 - a) eines Personenkraftwagens nebst den zugehörigen Papieren,
 - b) zweier Fischverkaufsstände einschließlich zweier je etwa 18 m langer Wachtücher,
 - c) zweier dazugehöriger, je 30 m langer Gummifabel, einer Leiter und von 3 m Holzgerüst,
2. auf Auskunftserteilung über den Verkauf eines Autoanhängewagens.

Der Befl. hat den Herausgabeanspruch, abgesehen von den beiden Wachtüchern und dem einen Gummifabel, sofort anerkannt. Insofern ist auf Antrag der Kl. gegen ihn Teilurteil ergangen. Die Kl. hat im übrigen den Herausgabeanspruch fallen gelassen und nach Weisungserhebungen auch den Auskunftsanspruch für erledigt erklärt.

Über den unter den Parteien allein streitig gebliebenen Kostenpunkt hat das LG. dahin erkannt, daß von den Kosten des Rechtsstreits die Kl. $\frac{1}{10}$, der Befl. $\frac{9}{10}$ zu tragen habe. Die Berufung des Befl. hat das LG. für zulässig erklärt und die Kosten beider Rechtszüge gegeneinander aufgehoben. Mit der Rev. macht die Kl. wie schon in zweiter Instanz die Unzulässigkeit der Berufung geltend. Sie hat beantragt, gegen den zum Verhandlungstermin nicht erschienenen Befl. Verfallurteil im Sinne der Verwerfung seiner Berufung zu erlassen.

Gegen die Zulässigkeit der Rev. bestehen aus dem Gesichtspunkt des § 99 Abs. 1 ZPO. keine Bedenken. Versteht man das angefochtene Urteil auch nur eine Kostenentscheidung, so muß doch in einem Falle, wo das BG. durch Zulassung der Berufung gegen § 99 Abs. 1 verstößt, die Möglichkeit gegeben sein, sein Urteil mit Hilfe von § 547 Ziff. 1 ZPO. zu beseitigen. In diesem Sinn ist auch in den zahlreichsten vorliegenden Streitgegenstand ergangenen höchstgerichtlichen Vorentscheidungen die Zulässigkeit der Rev. entweder still-

inwieweit angenommen oder — vgl. Gruch. 50, 1053, 1056 — ausdrücklich bejaht worden, wobei nur die Bezugnahme auf § 547 Ziff. 1 ZPO. dahin zu ergänzen ist, daß diese Bestimmung dem § 99 Abs. 1 ZPO. vorgeht.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen das Kostenurteil des Erstrichters folgert das angefochtene Urteil aus § 99 ZPO. Es meint, es könne nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, eine durch eine Kostenentscheidung beschwerte Partei um deswillen von jedem Rechtsmittel auszuschließen, weil eine teils durch Auerkenntnisurteil, teils in sonstiger Weise erlebte Hauptsache durch eine einheitlich über alle Kosten erkennde Entscheidung abgeschlossen werde. Der Vorder Richter geht sich damit zur ständigen Rspr. des RG. in bewußten Gegensatz. Seine Erwägungen bieten aber keinen Grund, von dieser Rspr. (vgl. z. B. RGZ. 59, 332; 71, 416; 144, 318) abzugehen. Die in § 99 Abs. 2 ZPO. gegebene Berufungsmöglichkeit gegenüber einer Kostenentscheidung bei einer durch Auerkenntnisurteil erlebten Hauptsache ist durch das Gesetz auf den Rahmen des durch das Auerkenntnisurteil bedingten Kostenauspruchs beschränkt. Sie kann deshalb, wenn das Auerkenntnisurteil nur ein Teilverteil ist, und die Hauptsache im übrigen auf andere Weise ihre Erledigung findet, die Kostenentscheidung dann aber einheitlich über alle Kosten ergeht, nur dann und insoweit Platz greifen, als das Kostenurteil den auf den anerkannten Betrag gerechneten Kostenanteil deutlich erkennen läßt, weil anderenfalls die Berufung zur Nachprüfung und unter Umständen zur Änderung der ganzen Kostenentscheidung führen würde, die das Gesetz gerade nur im Falle des § 99 Abs. 2 ZPO. gestattet, im allgemeinen aber verlagert (§ 99 Abs. 1). Angesichts des in § 99 Abs. 1 ZPO. ausgesprochenen grundsätzlichen Standpunktes bezieht die Erwägung des Ull., es müsse, wenn bei einer teils auf Auerkenntnis, teils auf anderen Gründen beruhenden Kostenentscheidung eine einheitliche Kostenentscheidung nicht verboten sei, auch ein Rechtsmittel gegen sie zulässig sein, das als das „bessere“, im Gesetz umfassender ausgestaltete nur die Berufung sein könne, keine Überzeugungskraft. Auch zu den gegenteiligen Äußerungen im Schrifttum ist bereits in den früheren Entscheidungen Stellung genommen.

Das erstgerichtliche Urteil hat nun die Streitkosten der Kl. nur insoweit auferlegt, als sich der Rechtsstreit auf die Wuchstücker und das eine, nicht unter das Auerkenntnis fallende Gummitücker bezog, und deren Wert mit 150 RM, also mit $\frac{1}{10}$ des auf 1500 RM angenommenen Gesamtwertes bemessen. Die hiernach dem Bekl. auferlegten $\frac{9}{10}$ der Streitkosten umfassen also die Kosten des anerkannten Klageurteils und des Aufkunftsanspruchs, ohne die darauf in einzelnen entfallenden Kostenanteile zu nennen oder überhaupt zu ermitteln. Damit erweist sich die Vorschrift in § 99 Abs. 2 ZPO. auf den Streitfall als unanwendbar.

War hiernach die Berufung unzulässig, so ist in Betracht der Rev. gem. § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO. durch Berufungsurteil das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Ersturteil als unzulässig zu verwerfen. Im übrigen vgl. § 708 Ziff. 3 ZPO.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 26. Jan. 1940, VII 220/39.) [Se.]

*

21. RG. — § 794 ZPO.; § 779 BGB. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit ist es durchaus möglich, daß die Frage, ob ein Prozeßvergleich wirksam zustande gekommen oder aber zu Recht angefochten ist, im gleichen Rechtsstreit entschieden wird. †)

Das RG. hat u. a. ausgeführt: Es taucht zunächst bei — jedenfalls nach der bisherigen Rspr. — von Amts wegen zu beachtende Frage auf, ob die Richtigkeit eines Prozeßvergleichs, der an sich wirksam zustande gekommen, aber wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten worden ist, durch Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreites geltend gemacht werden kann. Diese Frage ist im Schrifttum und in der Rspr. stark umstritten. Die bisherige Rspr. des RG. vertritt den Standpunkt, daß zwar ein Streit über das wirksame Zustandekommen eines Vergleichs, und zwar auch über die Rechtswirksamkeit eines Widerrufs bei vorbestandenem Widerrufsrecht, im anhängigen Rechtsstreit, den der Vergleich beenden sollte, zu entscheiden sei (vgl. z. B. RGZ. 106, 314; 135, 338 = JW. 1932, 2868¹²; RGZ. 161, 254 = Dkt. 1939, 2153¹), daß aber in aller Regel der Streit um die Wirksamkeit der Aufhebung eines gerichtlichen

Vergleichs — im Gegensatz zum außergerichtlichen Vergleich — wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung ebenso wie der Streit um die aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Sittenwidrigkeit oder wegen Geschäftsunfähigkeit eines Vergleichspartners, geltend gemachte Richtigkeit eines gerichtlichen Vergleichs in einem besonderen Prozeß ausgetragen werden müsse (vgl. RGZ. 65, 420 = JW. 1907, 311; RGZ. 78, 288 = JW. 1912, 285; RGZ. 106, 312; 141, 106 = JW. 1933, 2334⁸; bezüglich des außergerichtlichen Vergleichs siehe auch RGZ. 142, 5 f. = JW. 1934, 92⁵ m. Anm.). Ausnahmen sind bisher nur dann zugelassen worden, wenn der Streit über die Gültigkeit des Vergleichs sich in einer Rechtsfrage erschöpft oder wenn die Entsch. hierüber von untreitigen oder sonst keiner besonderen Beweis-erhebung bedürftigen Tatsachen abhängt (vgl. RGZ. 65, 420; Gruchot 50, 425). Diese Rspr. wird im Schrifttum mit beachtlichen Gründen ziemlich einheitlich bekämpft, weil sie zu unnützer Verdoppelung und Vertenerung der Prozesse führe (vgl. Martin-Jonas, „ZPO.“ § 794 Erl. II 3; Baumbach, „ZPO.“, 15. Aufl., § 307 Anh. zu 4 E; Sydow-Busch-Kranz-Triebel, „ZPO.“ § 794 Anm. 5; Seuffert-Walshmann, „ZPO.“ § 794 Anm. II k; RWRKomm., „BGB.“, 9. Aufl., § 779 Anm. 8 S. 604). Im vorliegenden Falle braucht die Frage jedoch nicht grundsätzlich entschieden zu werden, da hier schon in Anknüpfung an die bisherige Rspr. die Zulässigkeit der sachlichen Stellungnahme zur Aufhebung des Prozeßvergleichs bejaht werden kann. Da auch über das wirksame Zustandekommen des Vergleichs Streit herrscht, bedurfte es nach dieser Rspr. sowieso der Fortführung des früheren Rechtsstreits zur Entsch. dieser Frage, die nicht einmal ohne weiteres aus Rechtsgründen getroffen werden kann. Hierzu kommt noch, daß nicht etwa ein Teil des Streitstoffes, der durch den vor dem BG. geschlossenen Vergleich erledigt werden sollte, noch in der ersten Instanz anhängig ist, wie es in der in RGZ. 106, 312 (315/6) entschiedenen Sache der Fall war; es besteht also nicht, wie dort, die Gefahr, daß die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs einer Doppelprüfung unterworfen wird. Unter diesen Umständen wäre es hier mit dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit keineswegs vereinbar und würde es als eine unbillige Zumutung an die Parteien erscheinen, wenn man diese, obwohl in der Rev. Inst. nicht einmal eine diesbezügliche Verfahrensrüge erhoben worden ist, von Amts wegen auf den Weg eines neuen Rechtsstreites über die Wirksamkeit der Aufhebung des Prozeßvergleichs (womöglich nur über die nicht ohne weiteres entscheidungsfähige Aufhebung wegen arglistiger Täuschung) verweisen wollte. Dies gilt um so mehr, als die Vermehrung der Vertenerung der Rechtsstreitigkeiten, welche die Folge hiervon sein würde, auch schwerlich noch vereinbar wäre mit den Grundgedanken des neuen Verfahrensrechts, wie sie im Vorpruch zum ProzeßG. v. 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 780) niedergelegt sind und wie sie auch zum Ausdruck kommen in der allmählich immer weitergehenden Zulassung von Klageänderungen, insbesondere in der Ausdehnung des § 264 ZPO. in seiner Fassung v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 135) auf die Berufungsinstanz durch die Novelle von 1933.

(RG., II. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1939, II 74/39.) [N.]

Anmerkung: I. Das RG. hat bisher in ständiger Rspr. angenommen, die Unwirksamkeit eines Prozeßvergleichs müsse grundsätzlich in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden; es könne nicht vor das Gericht, vor dem der Vergleich abgeschlossen worden ist, zur Fortsetzung des Prozesses geladen werden. Von diesem Grundsatz ist in einigen Entscheidungen eine Ausnahme vor allem dahin gemacht worden, daß die leicht festzustellende Richtigkeit eines Vergleichs durch Fortsetzung des früheren Prozesses geltend gemacht werden könne; denn nur einem formell und materiell gültigen Prozeßvergleich könne die Fähigkeit zukommen, einen anhängigen Rechtsstreit endgültig zu erledigen (vgl. RGZ. 65, 420 = JW. 1907, 311). Diese Ausnahme von dem Grundsatz ist in anderen Entsch. näher dahin erläutert worden, daß nur dann die Fortsetzung des früheren Rechtsstreits zur Prüfung der Unwirksamkeit zulässig sei, wenn diese nicht aus dem Rahmen des bisherigen Prozesses herausfalle; aus diesem Rahmen falle die Prüfung insbesondere heraus, wenn neue tatsächliche Feststellungen oder neue Beweiserhebungen erforderlich seien. Vor allem müsse die Untersuchung, ob ein Vergleich durch An-

fechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums vernichtet oder wegen Geschäftsunfähigkeit einer Partei oder wegen Verstößes gegen die guten Sitten nichtig sei, in einem besonderen Rechtsstreit erfolgen (RGZ. 106, 312; 141, 106 = ZB. 1933, 2334).

II. Die Begründungen, die das RG. für diese Anspr. gegeben hat, sind nicht überzeugend. Zutreffend geht RGZ. 78, 287, auf die in der späteren Anspr. weitgehend Bezug genommen wird, davon aus, daß sich aus den Vorschriften der Prozeßordnung kein sicherer Schluß für die Beantwortung der streitigen Frage ergibt. Die angeführte Entsch. stellt dann trotzdem als Grundsatz auf, daß die Anfechtung eines Prozeßvergleichs in einem besonderen Rechtsstreit zu erfolgen habe. Dieser Grundsatz wird aus folgendem Satz hergeleitet: „Aus dem schwerwiegenden Umstand aber, daß ein Prozeßvergleich nach § 794 auf Antrag unter Beihilfe des Staates zwangsweise, ebenso wie ein vollstreckbares Urteil, vollstreckt werden muß, ist zu entnehmen, daß dem durch den Prozeßvergleich abgeschlossenen Rechtsstreite jedenfalls solange ein weiterer Fortgang nicht zu geben ist, als der Prozeßvergleich in seiner Wirkung nicht anderweit im Wege rechtens beseitigt ist“ (a. a. O. S. 288/289). Daraus, daß der Prozeßvergleich Vollstreckungstitel ist, kann aber nur folgen, daß er nicht durch eine einfache außergerichtliche Erklärung dieser Wirkung beraubt werden kann; es ergibt sich daraus aber nichts für die Frage, ob eine Beseitigung des Vergleichs in einem neuen Rechtsstreit oder durch Fortsetzung des früheren zu erfolgen hat.

Prozeßpolitische Rücksichten, auf die sich das RG. weiter berufen hat, sprechen nicht für, sondern gegen die bisherige reichsgerichtliche Anspr. RGZ. 106, 314 und 141, 107 legen dar, die Zulassung der Nachprüfung der materiellen Gültigkeit eines Prozeßvergleichs in demselben Verfahren würde dazu führen, daß der Prozeß durch eine Anfechtung des geschlossenen Vergleichs jederzeit zum Wiederauflackern gebracht werden könne, was leicht Prozeßschikanen das Tor öffnen könne. Die Belästigung des Gegners dürfte aber nicht geringer sein, wenn z. B. die Anfechtung in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht wird. Gegen die bisherige Ansicht des RG. spricht, daß es eine unnütze Verdoppelung und Verteuerung der Prozesse bedeuten würde, wenn man die Fortsetzung des Rechtsstreits vor dem Vergleichsgericht in einzelnen Fällen zulassen, dagegen in anderen Fällen einen neuen Prozeß erfordern wollte. Mit Recht hebt die vorliegende Entsch. diesen Gesichtspunkt als entscheidend hervor; es ist zu hoffen, daß sich die anderen Senate des RG. dieser Erwägung anschließen und grundsätzlich die bisherige — vom Schrifttum einhellig bekämpfte — Anspr. aufgeben werden. Es kann für die Zulassung der Nachprüfung in dem bisherigen Verfahren keinen Unterschied machen, ob die zu entscheidenden Fragen einfach oder verwickelt sind, ob sie noch tatsächlicher Feststellungen und Beweiserhebungen bedürfen oder nicht.

III. Von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Fortführung des früheren Rechtsstreits bei Zweifeln über die Wirksamkeit des Vergleichs braucht auch für den Fall keine Ausnahme gemacht zu werden, daß der Vergleich gleichzeitig mehrere, bei verschiedenen Gerichten schwebende Prozesse erledigt. Die Gefahr, daß dann bei mehreren Gerichten die früheren Prozesse fortgesetzt werden, und daß untereinander abweichende Entsch. und mehrfache Beweisaufnahme in Betracht kämen, besteht tatsächlich wohl nicht; denn hier wird stets die Verbindung nach § 147 ZPO. anzuordnen sein. Eine besondere Behandlung ist ferner auch dann nicht erforderlich, wenn ein Teil des Streitstoffes, der durch den vor dem BG. geschlossenen Vergleich erledigt werden sollte, noch in der ersten Instanz anhängig ist; eine Doppelprüfung wird hier nicht Platz zu greifen brauchen, da der erstinstanzliche Richter entweder aussetzen oder vertagen wird.

Ein neuer Rechtsstreit muß dagegen beim Rücktritt vom Prozeßvergleich, z. B. wegen Nichterfüllung, eingeleitet werden (vgl. Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 184 mit Nachweisen). Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. B.

*

22. RG. — § 903 ZPO. Erwerb neuen Vermögens i. S. von § 903 ZPO. liegt vor, wenn ein Schuldner nach Abgabe der Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides seine Arbeitsstelle gewechselt hat und dort so viel verdient, daß ein Teil seines Lohnes der Pfändung unterliegt.

Der Schuldner hatte im Jahre 1937 die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben und später seine Arbeitsstelle gewechselt. Ein Gläubiger beantragte die Einleitung des Offenbarungseidsverfahrens, da durch den Arbeitswechsel ein Vermögenserwerb i. S. von § 903 ZPO. genügend glaubhaft gemacht sei. Das AG. wies den Antrag des Gläubigers zurück. Denn das Gesetz wolle den Schuldner vor immer erneuten Pfändungen und vor der Gefahr schützen, seine Arbeitsstätte durch die Pfändungen zu verlieren. Das BG. wies das AG. an, dem Antrage des Gläubigers stattzugeben. Es bejahte die Glaubhaftmachung neuen Vermögenserwerbes. Das RG. bestätigte die Entsch. des AG. und führte aus:

Das AG. hat mit Recht ausgeführt, daß das Offenbarungseidsverfahren den Zweck habe, dem Gläubiger Kenntnis davon zu verschaffen, ob der Schuldner Vermögensstücke hat, die dem Zugriff im Vollstreckungsverfahren unterliegen. Wenn daher im § 903 ZPO. von dem Erwerb neuen Vermögens die Rede ist, so muß unter Vermögen jeder Gegenstand verstanden werden, auf den ein solcher Zugriff zulässig erscheint, d. h. also auch solche Lohn- oder Gehaltsforderungen, die 150 RM monatlich übersteigen. Die Meinung des AG., daß bei Anwendung dieses Grundgesetzes die Vorschrift des § 903 ZPO. in den allermeisten Fällen nicht anwendbar sein würde, ist nicht zutreffend; der Schutz dieser Bestimmung bleibt z. B. allen den Schuldnern erhalten, die ihre Stellung nicht gewechselt haben, aber auch denen, die vor ihren Gläubigern ihren neuen Arbeitgeber nicht geheimhalten. Es wird sich also nur um einen ganz geringen Teil von Schuldnern handeln. Gerade bei diesem Teil aber, also bei denen, die ihre Stellung wechseln und dem Gläubiger ihre neue Arbeitsstelle verschweigen, erscheint die Anwendung des § 903 ZPO. geboten.

Verfehlt ist die Ansicht des AG., die Bestimmung des § 903 ZPO. solle verhindern, daß ein Schuldner durch immer erneute Pfändungen seines Arbeitslohnes gehindert würde, sich aus seiner schwierigen Lage zu erholen, und der Gefahr ausgesetzt würde, seine Arbeitsstelle durch die Pfändung zu verlieren. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz nicht einen Schuldner hat schützen wollen, der so viel verdient, daß dasselbe Gesetz die Pfändung des Arbeitslohnes zuläßt. Soweit also die Ausführungen des AG. dahin zu verstehen sind, daß dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden sollte, auch den der Pfändung an sich unterliegenden Teil seines Arbeitslohnes der Pfändung zu entziehen, verdienen sie keine Billigung. Ein Schuldner dagegen, der nicht einmal so viel verdient, daß ein der Pfändung unterworfenem Lohnanteil vorliegt, braucht nur eine Gehalts- oder Lohnbefreiung vorzulegen, aus denen sich diese Tatsache ergibt. Dann hat er eine etwa erfolgte Glaubhaftmachung des Gläubigers widerlegt.

Was den drohenden Verlust der Arbeitsstätte anlangt, so kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht anerkannt werden. Es wird sich nicht leicht ein Betriebsführer finden, der nur deswegen, weil ihm die mit der Pfändung eines Gehalts- oder Lohnanteiles verbundene Mehrarbeit unangenehm ist, einem Arbeitnehmer kündigt. Dies muß ganz besonders in heutiger Zeit gelten. Vor allem aber geht es nicht an, die Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung deswegen zu unterlassen, weil ihre Anwendung einen Dritten vielleicht zu unberechtigten und unsozialen Maßnahmen veranlassen würde.

Ob von einem Erwerb neuen Vermögens vielleicht dann nicht gesprochen werden kann, wenn das Gehalt oder der Lohn zwar höher als 150 RM monatlich ist, aber wegen der Bestimmung des Ges. v. 7. April 1938 als unpfändbar erscheint, kann hier dahingestellt bleiben. Denn wenn auch der Schuldner angibt, außer seiner Ehefrau fünf Kinder unterhalten zu müssen, so fehlt es doch an der Feststellung, wie hoch das Gehalt des Schuldners ist. Er hat es zwar auf 230 RM brutto monatlich angegeben; es bedarf aber keiner Ausführung, daß die bloße Erklärung des Schuldners nicht genügt. Dies muß um so mehr gelten, als der Schuldner dem Gläubiger eine Nachprüfung dadurch unmöglich macht, daß er den Arbeitgeber verschweigt.

Ein Interesse des Gläubigers kann auch nicht etwa deswegen geleugnet werden, weil er nur ein Sechstel des 150 RM brutto übersteigenden Lohns pfänden könne; sollte dieser Betrag gering sein, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde ihn der Schuldner dann nicht zahlen sollte.

Auch der Umstand, daß schon andere Gläubiger gepfändet haben, ist unerheblich. Es darf dem Gläubiger nicht die Möglichkeit genommen werden, sich durch Pfändung den Vorrang vor anderen Gläubigern zu sichern. Von einem Mißbrauch der Vollstreckungsmöglichkeit kann nicht die Rede sein. Es kann einem Gläubiger nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er, um zu seinem Gelde zu kommen, vom Schuldner weiter nichts verlangt, als daß dieser ihm Auskunft über sein Einkommen erteilt, und wenn er dann, wenn der Schuldner sich weigert, ihm den Arbeitgeber zu nennen, auf seiner Verlangen beharrt. Der Schuldner hätte die Möglichkeit gehabt, durch Abgabe einer einfachen Versicherung dem Verlangen des Gläubigers zu genügen.
(RG., Beschl. v. 13. Febr. 1940, 8 W 372/40.)

Rechtsanwaltsgebührenordnung

23. RG. — § 13 Ziff. 4 RA-GebO.; § 272 b Ziff. 4 ZPO.
Zur Frage des Beweischarakters der Anordnung der Ladung von Zeugen zur Vorbereitung eines Verhandlungstermins. *)

Es handelt sich um die Frage, ob durch eine einstweilige Anordnung des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Beweisaufnahme gemäß § 272 b ZPO. bereits die Beweisgebühr gemäß § 13 Ziff. 4 RA-GebO. fällig wird, auch ohne daß später im Termin eine Beweisaufnahme stattfindet.

Entgegen der grundsätzlichen Ansicht des RG., die in der Entsch. v. 2. Juni 1934: JW. 1934, 1981 ihren Ausdruck gefunden hat, muß entsprechend dem früheren Standpunkt des Senats und Entsch. anderer Gerichte (OLG. Düsseldorf: JW. 1936, 3585; OLG. Stettin: JW. 1934, 1928) die Beweisgebühr dem Anwalt zugebilligt werden. Die Gründe, auf die das RG. seine Entsch. stützt, können im vorliegenden Falle nicht überzeugen.

Der Ansicht, daß es sich bei den Anordnungen gemäß § 272 b ZPO. um ähnliche vorbereitende Maßnahmen handelt wie in dem Fall, in dem der Anwalt von sich aus Zeugen mit in die Verhandlung bringt, in Erwartung einer Beweisaufnahme, kann nicht schlechthin zugestimmt werden. Stellt der Anwalt die Zeugen selbst, so muß er das Risiko, ob eine Beweisaufnahme angeordnet wird oder nicht, selbst übernehmen. Er kann sich überlegen, ob er es übernehmen will oder nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob er bei dem Vorliegen einer einstweiligen Anordnung des Gerichts gemäß § 272 b ZPO. nicht im allgemeinen schon mit einer höheren Wahrscheinlichkeit damit rechnen darf, daß die Zeugen tatsächlich vernommen werden. Jedenfalls aber mußte der Prozeßbevollmächtigte hier mit einer Durchführung der Beweisaufnahme mit Sicherheit rechnen, weil das Gericht über das Stadium der nur vorbereitenden Maßnahmen bereits dadurch deutlich hinausgegangen war, daß es einen Auslagenvorschuß für die zu vernehmende Zeugin einforderte. Der Anwalt mußte bei dieser Sachlage pflichtgemäß alle Schritte tun, die von ihm als Prozeßbevollmächtigter für die Vorbereitung des Beweisstermins erwartet werden konnten. Für ihn hatte das Beweisaufnahmeverfahren bereits damit begonnen.

Unter diesen Umständen muß ihm auch die Beweisgebühr zugebilligt werden. Die Bestimmung des § 24 OAG., die klarstellt, daß eine gerichtliche Beweisgebühr durch die Anordnung nach § 272 b ZPO. allein nicht schon fällig wird, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Da die RA-GebO., wie sich schon aus ihrem § 89 ergibt, die Tätigkeit des Anwalts anders bewertet als die des Gerichts, kann das Fehlen einer solchen Bestimmung in der RA-GebO. den Schluß zulassen, daß hier im Gegensatz zum OAG. eine Gebühr entsteht.
(LG. Berlin, 76. JR., 276 O 102/39, v. 2. Jan. 1940.)

Anmerkung: I. Diese Entsch. ist leider eine Bestätigung der von mir in DR. 1939, 1939 („Die Vereinfachung der Rechtspflege durch Einschränkung der Beschwerden“) anlässlich der weitgehenden Verjagung des Rechtsmittels der Beschwerde zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, die unteren Instanzen könnten sich in Verleugnung der ihnen damit für vorübergehende Zeit tatsächlich eingeräumten Machtstellung ohne Rücksicht auf vorhandene konstante Richtlinien und herausgearbeitete klare Richt- und Rechtslinien jeweils ihre eigene Praxis zurecht machen. Ich habe damals schon geschrieben: „Jede derartige Beschränkung erhöht das Risiko der Beteiligten und damit die Verantwort-

lung der unteren Instanz, deren Entscheidung nunmehr keiner Nachprüfung mehr fähig ist, die also selbst um so sorgfältiger prüfen und — was gerade in Kostenfragen dringend erforderlich ist — die von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in weitestem Maße hierzu schon aufgestellten Richtlinien beachten muß. Es ist keinesfalls der Sinn dieser Maßnahmen, den unteren Instanzen Vollmacht einzuräumen, um nach ihrem Belieben zu entscheiden und sich sozusagen für eine von vornherein begrenzte (Not-) Zeit eine eigene, die vorhandene konstante Rechtsprechung unberücksichtigt lassende Praxis herauszubilden, die dann früher oder später doch wieder umgestoßen wird.“

Damit ist selbstverständlich den Prozeßgerichten keineswegs zugemutet, kritiklos und blindlings jede vorhandene Rechtsprechung, auch ihrer übergeordneten Gerichte, hinzunehmen und anzuwenden. Andererseits erfordert schon die selbstverständliche Rücksicht auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und damit die erhöhte Verantwortung jedes einzelnen unanfechtbar entscheidenden Richters eine sorgfältige Prüfung mit eingehender Stellungnahme und Begründung, wenn von wohlertrogenen Rechtsgrundlagen derjenigen Stelle abgewichen werden soll, deren Auffassung insolge des ihr möglichen besseren Überblicks und ihrer größeren Erfahrung auf Spezialgebieten immerhin die besondere Beachtung der Praxis verdient und auch bei den zufällig 200 RM übersteigenden (Gesamt-) Objekten nach wie vor jederzeit zur Geltung gebracht werden kann.

Der vorliegende Beschluß, der sich mit einer für die Kostenpraxis außerordentlich wichtigen und in ihren Auswirkungen weittragenden Frage befaßt, erfüllt nun leider diese Anforderungen in keiner Weise. Denn er versucht die Lösung der — an sich gelösten — Frage mit unzulänglichem Rüstzeug, vermag ihr also schon aus diesem Grunde nicht gerecht zu werden. Dies vor allem deshalb nicht, weil die allein richtige grundsätzliche Methode zur Lösung kostenrechtlicher Fragen nicht erkannt ist. Kosten entstehen da, wo Verfahren sich abspielen. Gebührenrechtliche Fragen müssen daher stets von der verfahrensrechtlichen Seite her angefaßt werden. Denn ohne Verfahren und Verfahrensrecht ist ein Gebührenrecht weder erforderlich noch überhaupt denkbar.

So gewinnt man auch im vorliegenden Falle das richtige Urteil nur aus einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Fälle des § 272 b ZPO. unter dem nächstliegenden, eben dem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt, wie dies in der weit ausholenden, leider vom LG. unbeachtet gelassenen Entsch. des RG. v. 26. Okt. 1936: JW. 1936, 3331 (bei Gaedeker, „KostRspr.“ 1938 Nr. 154) geschehen ist. Ein Versuch, sich damit auseinanderzusetzen, hätte das LG. gezwungen, tiefer zu schürfen und auf das Wesen der Beweisordnung als der ersten und unentbehrlichen (sog. objektiven) Voraussetzung der Anwaltsbeweisgebühr des § 13 Ziff. 4 RA-GebO. einzugehen. Von Durchführung einer Beweisaufnahme — einem für die gebührenrechtliche Beurteilung ohnehin völlig unerheblichen Moment — kann naturgemäß immer erst dann gesprochen werden, wenn eine Beweisordnung vorhanden ist, die durchgeführt werden kann. Der Anwalt, der mit der Durchführung einer voraussichtlich erst ergehenden, von ihm erst erwarteten — ob insolge von Vorbereitungsmaßnahmen des Gerichts oder seiner selbst oder des Gegners, ist rechtlich kein Unterschied — Beweisordnung rechnet, kann also rein begrifflich nicht bereits in einem Beweisaufnahmeverfahren tätig werden. Dies ist aber die zweite (sog. subjektive) Voraussetzung der Entsetzung der anwaltslichen Beweisgebühr aus § 13 Ziff. 4 RA-GebO. Das sind die allein maßgebenden Gesichtspunkte, unter denen das LG. hätte prüfen müssen und an denen seine Auffassung reitungslos hätte scheitern müssen, weil nicht nur eine, sondern beide gesetzlich notwendigen Voraussetzungen der Anwaltsbeweisgebühr fehlen.

II. Der vom LG. unternommene Versuch, entgegen der von ihm bekämpften Entsch. des RG. eine andere Sach- und demgemäß Rechtslage anzunehmen, je nachdem, ob die vorbereitende Maßnahme von ihm oder vom Gericht ausgeht, schlägt auch deshalb fehl, weil das tertium comparationis nicht erkannt ist. Das Entscheidende und Gemeinliche im Falle der Anordnung aus § 272 b Ziff. 4 und der Bestellung von Zeugen durch den Anwalt ist objektiv der Zweck: eine etwa erforderliche Beweisaufnahme im Termin sofort zu ermöglichen. Subjektiv die Erwartung, daß es zu

einer solchen kommen könnte, und die selbstverständliche Einstellung auf diese Erwartung, die aber sowohl von Gerichts- wie auch von Anwaltsseite aus gesehen immer noch im Rahmen der allgemeinen Prozeßführung, d. h. des allgemeinen Geschäftsbetriebes liegt. Denn in ein weiteres Stadium ist ja der Prozeß noch nicht geblieben und sollte er auch nach dem erklärten und dem Anwalt erkennbaren Willen des Gerichts noch gar nicht geblieben.

Nur erst in Aussicht stehende gerichtliche Akte begründen aber nach unserem GKG. noch keine Gerichtsgebühren. In gleicher Weise ist der RAGebD. ein solcher gebührenrechtlicher Tatbestand fremd.

So kann denn auch das LG. nur zwei Entsch. anderer OLG. für sich zitieren, während tatsächlich die meisten anderen Gerichte keine Beweisaufnahme und keine Beweisgebühr anerkennen (so auch Jonas I zu § 24 GKG.; Baumbach, „KostG.“ 5B zu § 13 RAGebD.). Rittmann-Wenz, 18. Aufl., widerspricht sich selbst, indem er zu § 24 GKG. die Anordnung betr. Zeugenladung als nur der Vorbereitung einer Beweisaufnahme dienend bezeichnet, zu § 13 Ziff. 4 RAGebD. dagegen annimmt, „für den Anwalt sei bereits ein Beweisaufnahmeverfahren eingeleitet“. Er verfällt dabei also, ebenso wie das LG. und auch Wiltenbücher, 12. Aufl., S. 301, in den Fehler, das Erfordernis der gerichtlichen Beweisanordnung als den unentbehrlichen Faktor, ohne den die Rechnung niemals aufgehen kann, zu übersehen. Diese erfordert rein begrifflich schon eine nach außen irgendwie zum Ausdruck gebrachte Entscheidung (grundsätzlich des Gerichts, aber auch des Vorsitzenden), daß bestimmte Zeugen vernommen werden sollen. Man muß aber eine Anordnung, die ihre gesetzliche Grundlage überhaupt nur in der Befugnis hat, zur Vorbereitung einer vom Gericht vielleicht zu beschließenden Beweisaufnahme das Beweismittel, den Zeugen, vorsorglich bereitzustellen, geradezu gewaltsam umdeuten in eine bereits beschlossene Beweisaufnahme, um selbst dann nur zu dem führenrechtlich unzulänglichen Ergebnis zu gelangen, daß „für den Anwalt“ jedenfalls das Beweisaufnahmeverfahren eingeleitet sei.

III. Einer völlig anderen Sachlage steht man in denjenigen Fällen gegenüber, in denen durch — sei es auch zu Unrecht ergriffene — gerichtliche Maßnahmen dem Anwalt gegenüber der Anschein erweckt wird, daß das Gericht den Prozeß bereits in einen neuen Verfahrensabschnitt, eben den der Beweisaufnahme, versetzt habe. Wenn dadurch eine entsprechende Tätigkeit des Anwalts veranlaßt wird, erwächst für ihn auch die entsprechende Gebühr (so der vom KostSen. des RG. aufgestellte Grundsatz v. 24. Nov. 1937: ZB. 1938, 54; bei Gaebefke Nr. 515, der gerade den Fall betrifft, daß vom Vorsitzenden allein eine nicht in § 272b ihre Rechtsgrundlage findende Beweisanordnung ergangen ist). Dann ist aber damit zugleich auch die entsprechende gerichtliche Gebühr erwachsen.

In den Fällen des § 272b ZPO. allgemein und der Ziff. 4, soweit sie die Ladung von Zeugen betrifft, insbesondere kann aber eine falsche Vorstellung nur in demjenigen erweckt werden, der die rechtlichen Bestimmungen in ihrer Tragweite nicht kennt. Daß eine solche irrtümliche Vorstellung nicht noch durch eine Gebühr belohnt wird, ist selbstverständlich.

IV. Nun meint allerdings das LG. nicht so sehr die allgemeine grundsätzliche Frage als vielmehr einen besonders gelagerten Fall entschieden zu haben. Auch das ist ein Irrtum. Denn in Wahrheit lag dem LG. der geradezu typische Fall der Zeugenladung aus § 272b Ziff. 4 vor. Außerhalb der Armensachen nämlich, d. h. in denjenigen Sachen, in denen nicht die Besonderheiten des Armenrechts eingreifen, gehört zu der rein vorsorglichen Zeugenbereitsstellung außerdem auch noch die Vorsorge für die Belange der Reichskasse. Diesem Zweck dient im Falle einer bereits angeordneten Zeugenvernehmung die Vorschrift des § 379 ZPO., wonach die Zeugenladung von entsprechender Vorschußzahlung abhängig zu machen ist. Es versteht sich von selbst, daß diese Sicherung der Reichskasse nicht auf dem Umwege über § 272b ZPO. illusorisch gemacht werden darf. Deshalb ist es nur rechtens, wenn auch bei nicht angeordneter, aber vielleicht im Termin anzuordnender Beweisaufnahme die gleiche Sicherungsmaßnahme eingeschaltet wird. Denn die Vernehmung selbst kann nachher nicht mehr von vorheriger Vorschußleistung abhängig gemacht werden.

Nur mangelnde Erkenntnis dieser rechtlichen Zusammenhänge könnte also bei einem Anwalt, der in Verbindung mit der vorbereitenden Anordnung der Zeugenladung die Anforderung zur Vorschußzahlung aus § 379 ZPO. erhält, die Vorstellung einer bereits angeordneten Beweisaufnahme erwecken. Diese irrtümliche Vorstellung wird aber, wie gesagt, durch eine Beweisgebühr nicht honoriert.

Daß der Anwalt pflichtgemäß auf eine mögliche Beweisaufnahme nun schon sich einstellen und die Partei demgemäß beraten muß, entspricht rechtlich nur der gleichen vorsorglichen Prozeßvorbereitung durch das Gericht. In Wahrheit steht der Anwalt damit vor keiner anderen Situation, als wenn er bei Vorbereitung des Prozesses einen Beweisantritt seiner eigenen oder auch der Gegenpartei berätend und die etwaige Beweisanordnung durch das Gericht auf diese Beweisantritte hin erwägend mit seiner Partei durchspricht. Das ist eine dem allgemeinen Geschäftsbetrieb des Rechtsstreits zugehörige Tätigkeit. Sie wird durch die Prozeßgebühr mitabgegolten.

So ist es schließlich auch verfehlt, in diesem Zusammenhang den § 24 GKG. überhaupt zu erwähnen. Denn auch er setzt ja ausdrücklich die objektive Voraussetzung der Anwaltsbeweisgebühr, die Beweisanordnung, voraus und steht der Anwaltsbeweisgebühr niemals hindernd entgegen. Deshalb ist es auch unverständlich, was mit der Bezugziehung des § 89 RAGebD., für den hier gar kein Raum ist, in diesen Fällen bewiesen werden soll.

Die Entscheidung läßt sich also unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt halten.

RG. Dr. Gaebefke, Berlin.

*

24. RG. — §§ 63, 64 RAGebD.

1. Mit der Gebühr aus § 63 RAGebD. für die Hauptverhandlung wird auch die Wahrnehmung eines Beweisergebnisses vor dem beauftragten oder ersuchten Richter abgegolten.

2. Die Erhöhung der Gebühr gemäß § 64 RAGebD. findet nicht statt, wenn das Gericht es im neuen Termin ablehnt, in die Hauptverhandlung einzutreten.

Der Beschw. ist im Eröffnungsbeschl. v. 10. Juni 1938 dem Angekl. als Verteidiger von Amts wegen bestellt worden. Der dem Beschw. überwiesene Anwaltsassessor B. hat unter dem 27. Juni 1938 angefragt, ob seitens des Gerichts bzw. der StA. Bedenken gegen die Wahrnehmung der dem Beschw. übertragenen Pflichtverteidigung durch ihn bestünden. Darauf ist der Beschw. unter dem 18. Juli 1938 bechieden worden, daß gegen die Verteidigung des Angekl. durch den überwiesenen Anw. B. keine Bedenken beständen; einer besonderen Bestellung des Anwaltsassessors als Pflichtverteidigers bedürfe es nicht.

In der Hauptverhandlung v. 31. Aug. 1938 hat sich als Pflichtverteidiger für den Beschw. der Anw. B. gemeldet. Die Sache ist damals vertagt worden; die StA. sollte die Sache weiter aufklären.

Wie die Niederschrift über den alsdann anberaumten Termin v. 12. Dez. 1938 ergibt, wurde bei Aufzug der Sache der Angekl. vorgeführt. Sodann meldete sich wiederum der Anw. B. Da aber die Strafkammer (in anderer Besetzung) Bedenken gegen sein Auftreten als Pflichtverteidiger hatte, wurde die Sache vertagt. Das Protokoll schließt mit dem Vermerk, daß die Anwesenheit von 7 namentlich aufgeführten Zeugen festgestellt wurde.

Durch Beschl. v. 27. Jan. 1939 ist die Vernehmung einer Zeugin durch den Berichterstatter als beauftragten Richter angeordnet worden, weil ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert ist. In dem alsdann vom Berichterstatter abgehaltenen Vernehmungstermin v. 2. Febr. 1939 ist der Beschw. als Verteidiger des Angekl. erschienen.

Schließlich ist der Beschw. für den Angekl. in der Hauptverhandlung v. 8. Febr. 1939 aufgetreten, in der das Urteil erlassen worden ist.

Der Beschw. hat für 4 Verhandlungstage 160 RM nebst Auslagen und Umsatzsteuer gefordert. Der UrV. hat nur 80 RM nebst Auslagen und Umsatzsteuer angewiesen. Die Erinnerung des Beschw. ist erfolglos geblieben.

Seine Beschw. ist zulässig. Sie ist am 20. Juni 1939 eingelegt, und die Bestimmung des § 7 Abs. 1 ZPO. v. 4. Okt.

1939 (RWB. I, 1994), daß Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger mit der Beschw. nicht angefochten werden können, ist nach § 11 nicht anzuwenden, wenn der Rechtsbefehl vor dem 10. Okt. 1939 eingelegt ist. Nach einhelliger Meinung in Mfr. und Schrifttum (vgl. Willenbücher, „Kostenfestsetzungsverfahren“, 12. Aufl., S. 228 und 369), der sich jetzt auch das OLG. Darmstadt: DR. 1939, 629¹⁰ angeschlossen hat, ist in solchen Fällen die Vorschrift des § 4 OLG. entsprechend anzuwenden, so daß die Beschw. aus § 4 Abs. 2 OLG., §§ 304–310 StPD. gegeben ist. Davon geht auch der jetzt beschließende Senat aus. Der Beschwerdewert beträgt mehr als 80 R.M., so daß die Frage der Anwendbarkeit des Art. 1 Kap. III Teil 1 NotB. v. 14. Juni 1932 (RWB. I, 285), wonach eine Beschwerdesumme von mehr als 50 R.M. erforderlich ist, offen bleiben kann.

Die hiernach zulässige Beschw. hat keinen Erfolg. Der UrB. hat 80 R.M. für den 12. Dez. 1938 und 2. Febr. 1939 abgesetzt. Das läßt sich in Übereinstimmung mit dem OLG. nicht beanstanden.

Der § 64 RAGebD. setzt voraus, daß sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt. Die Sitzungsniederschrift v. 12. Dez. 1938 ergibt aber, daß damals die am 31. Aug. 1938 vertagte Verhandlung nicht fortgesetzt oder erneuert worden ist. Im Gegenteil hat die Strafkammer es abgelehnt, in die Hauptverhandlung einzutreten, weil sie Bedenken gegen das Auftreten des Anwaltsassessors als Pflichtverteidigers hatte. Dementprechend sind auch weder die Zeugen aufgerufen noch der Angekl. vernommen worden. Das hätte aber nach §§ 229, 243 StPD. geschehen müssen, um einen Gebührenanspruch des Beschw. insoweit zu begründen. Denn von der Wahrheit dieser Vorschriften hängt auch der Gebührenanspruch des Verteidigers ab (vgl. Willenbücher, § 63 RAGebD. Anm. 4 S. 372/373). Nun kann zwar, wenn es zur Hauptverhandlung nicht gekommen ist, eine nach § 89 RAGebD. zu bemessende Entschädigung eintreten (Willenbücher a. a. O.). Immer ist aber eine Verteidigungstätigkeit des Rechtsanwalts erforderlich (Willenbücher, Anm. 2 a. vor § 63 S. 367), und eine solche hat hier der Anwaltsassessor am 12. Dez. 1938 nicht entwickelt. Denn die damalige Verhandlung hat nur die Frage betroffen, ob der Anwaltsassessor zugelassen werden dürfe. Daher können dem Beschw. hierfür keine Gebühren zuerkannt werden, und es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt durch die Tätigkeit eines Anwaltsassessors die Verteidigergebühren erwachsen können (vgl. hierzu Willenbücher S. 223 und OLG. Gießen: M. d. RRKA. 1940, 13; R o l l e r: JWbl. 1938, 180).

Auch für die Zeugenvernehmung v. 2. Febr. 1939 kann der Beschw. keine Gebühren fordern. Denn mit der Gebühr aus § 63 RAGebD. für die Hauptverhandlung wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem nach dem Eröffnungsbeschlusse beginnenden Hauptverfahren abgegolten, insbes. auch die Tätigkeit nach § 223 StPD. (vgl. Willenbücher S. 63 RAGebD. Anm. 1 S. 371). Demgemäß hat bereits das OLG. Breslau: JWbl. 1939, 174 ausgeführt, daß die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung eine Pauschalgebühr ist und die Wahrnehmung eines Beweistermines vor dem beauftragten oder ersuchten Richter umfaßt. Der Hinweis des Beschw. auf § 65 RAGebD. schlägt nicht durch. Zwar gibt es hiernach in Privatklagesachen eine Beweisgebühr. Diese Regelung ist aber getroffen, weil nach § 64 Abs. 2 RAGebD. im Verfahren auf erhobene Privatklage sich die Gebühr bei mehrfacher Verhandlung nicht erhöht, andererseits aber die größere Arbeit abgegolten werden soll, die dem Rechtsanwalt dadurch erwächst, daß er bei der Verteidigung das Ergebnis der Beweisaufnahme zu berücksichtigen hat (vgl. Willenbücher § 65 Anm. 1 S. 374).

(RG., StrS., Beschl. v. 5. März 1940, Ws 5/40.)

25. OLG. — § 72 RAGebD. Wenn ein Rechtsanwalt in einer Hauptverhandlung zwei Mitangeklagte verteidigt, davon einen in Intervollmacht eines anderen Rechtsanwalts, dann kommt § 72 RAGebD. nicht zur Anwendung.

Der Beschw. ist rechtskräftig freigesprochen worden. Die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen sind der Reichskasse auferlegt worden. Der Beschw. hatte seine Verteidigung dem RA. Dr. J. übertragen. Dieser hat auch mehrere Schriftsätze für den Beschw. beim Gericht eingereicht. In

der Hauptverhandlung war RA. Dr. J. jedoch nicht erschienen. Für ihn trat der damalige RA. Dr. S. mit Intervollmacht auf. Dr. S. verteidigte gleichzeitig den Mitangeklagten M. Auch M. ist rechtskräftig freigesprochen worden, auch seine notwendigen Auslagen sind der Reichskasse auferlegt worden.

Dem Mitangeklagten M. sind die schragemäßigen Gebühren für die Verteidigung durch RA. Dr. S. zur vollen Höhe angewiesen worden. Mit dem angefochtenen Beschluß hat sich die StrK. jedoch geweigert, dem Beschw. auch die vollen Gebühren für die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt zu erstatten. Sie steht auf dem Standpunkt, daß, da für Dr. S. bereits einmal die vollen Gebühren bezahlt worden seien, § 72 RAGebD. zum Zuge kommen müsse. Sie hat deshalb nur die halbe Gebühr als notwendige Auslagen des Beschw. anerkannt.

Der Senat vermag den Standpunkt der StrK. nicht zu teilen. Die Verteidigung des Beschw. hatte RA. Dr. J. Er hatte Schriftsätze für den Beschw. verfaßt und dem Gericht eingereicht, sein Büro bearbeitete die Verteidigung des Beschw. auch weiter. Durch die Auftragserteilung hatte RA. Dr. J. eine Anwartschaft auf die vollen Gebühren aus § 63 RAGebD. erworben. Er konnte sich in der Hauptverhandlung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen. Allerdings bedurfte diese Vertretung der Zustimmung des Beschw. Aber soweit Dr. J. für Dr. J. in der Hauptverhandlung als Verteidiger des Beschw. auftrat, war er in gewissem Sinne Erfüllungsgehilfe des RA. Dr. J., und der Anspruch auf Honorierung der Tätigkeit als Verteidiger gegenüber dem Beschw. entstand in der Person des RA. Dr. J.

Zu demselben Ergebnis muß man aber auch gelangen, wenn man in der Zustimmung des Beschw. zu der Vertretung des RA. Dr. J. durch den RA. Dr. S. die Bestellung eines zweiten Verteidigers erblickt. Auch wenn ein Angekl. zwei Verteidiger bestellt, kann er, falls seine notwendigen Auslagen der Reichskasse auferlegt werden, nur die Gebühren für einen Rechtsanwalt erstattet verlangen. Aber die volle Gebühr für einen Rechtsanwalt kann ihm nicht mit der Begründung verweigert werden, daß einer der Verteidiger auch einen Mitangeklagten verteidigt habe und der Verteidiger durch diesen Mitangeklagten voll honoriert worden sei.

Da RA. Dr. J. unbestritten keinen der Mitangeklagten verteidigt hat, hat der Beschw. somit Anspruch auf Erstattung der vollen schragemäßigen Gebühren. Da über deren Höhe kein Zweifel besteht, waren deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses seine notwendigen Auslagen festzusetzen.

(OLG. Hamburg, 1. StrSen., Beschl. v. 1. März 1940, Ws 27/40.)

*

26. OLG. — Zur Berechnung und Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zinsenkungsverfahren vor hamburgischen Gerichten (§ 9 Abs. 1 HypZinsG. v. 2. Juli 1936).

1. Die RAGebD. findet weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung. Eine freie Anlehnung an ihre Grund- und Gebührensätze, insbes. hinsichtlich der Beweis- und Nachverhandlungsgebühr und der Maßgeblichkeit des gerichtlichen Streit- oder Geschäftswertes, kann u. U. geboten sein, um nach § 612 BGB. auf die angemessene Vergütung zu kommen.

2. Der Grundsatz möglicher Niedrighaltung der Kosten des Zinsenkungsverfahrens trifft zwar auf die Gerichtskosten zu, vermag aber auf die Angemessenheit der Anwaltskosten keinen bestimmenden Einfluß auszuüben.

3. Laufen mehrere gleichgelagerte Verfahren nebeneinander, so wird dadurch die Angemessenheit der Anwaltskosten für das allein durchgeführte Verfahren nicht berührt. †)

Zwischen den Parteien hat vor dem OLG. in Hamburg bzw. vor dem OLG. in Hamburg (als Beschw. Inst.) in den Jahren 1936–1938 ein Zinsenkungsverfahren nach dem Gesetz über Hypothekenzinsen v. 2. Juli 1936 geschwebt, in dem beide Parteien durch Anwälte vertreten waren. Durch rechtskräftige Beschlüsse des OLG. und OLG. sind der Bekl. die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden, und zwar die Kosten der ersten Instanz zu $\frac{3}{4}$, während ihr Geschäftsgenosse P., der ein gleiches Verfahren gegen die Kl. an-

hängig gemacht hatte und dessen Verfahren mit dem der Bekl. verbunden worden war, die restlichen $\frac{1}{4}$ der Kosten zu tragen hatte.

Die Kl. verlangt von der Bekl. Erstattung der ihr in diesem Verfahren erwachsenen Anwaltskosten in Höhe von 2323,92 *RM*.

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, daß in dem Zinsentzugsverfahren die Zuziehung von Anwälten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung erforderlich war. Es ist weiter unstrittig, daß die Bekl. der Kl. Anwaltskosten zu erstatten hat. Die Parteien sind endlich übereinstimmend der Meinung, daß für die Berechnung der Anwaltskosten für beide Instanzen der vom *LG* in Hamburg als Beschw. Inst. festgesetzte Geschäftswert von 95 000 *RM* zugrunde zu legen ist. Streit besteht aber über die Höhe dieser Kosten, welche die Kl. nach einem Streitwert von 95 000 *RM* berechnet:

1. Instanz:	$\frac{10}{10}$	Prozeßgebühr	630,— <i>RM</i>
	$\frac{10}{10}$	Verhandlungsgebühr	630,— <i>RM</i>
	$\frac{10}{10}$	Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr	630,— <i>RM</i>
2. Instanz:	$\frac{3}{10}$	Prozeßgebühr	189,— <i>RM</i>
	$\frac{3}{10}$	Verhandlungsgebühr	189,— <i>RM</i>
		Portoauslagen u. Telefon	10,56 <i>RM</i>
		Umsatzsteuer	45,36 <i>RM</i>
			2323,92 <i>RM</i>

mit folgender Begründung: Auf das Zinsentzugsverfahren nach dem genannten Gesetz sei gem. § 6 das *ZGG* anwendbar. Die Berechnung der Anwaltskosten für dieses Verfahren habe daher grundsätzlich nicht nach der *RVG* zu erfolgen, sondern nach den jeweiligen *VG*. Da es solche in Hamburg nicht gebe, sei die *RVG* analog anzuwenden. Denn einmal spiele sich das Verfahren nach dem Zinsentzugsgesetz in ähnlichen Formen ab wie ein ordentlicher Prozeß, zum anderen sei die *RVG* das einzige in Betracht kommende Gesetz, in dem unter Berücksichtigung der vom Anwalt aufgewendeten Mühewaltung und der in der Höhe des Streitobjektes zum Ausdruck kommenden Interessen seines Auftraggebers die Höhe der angemessenen Entschädigung des Anwalts nach allgemein gültigen Grundsätzen normiert sei (so auch *LG* Hamburg in *HGZ.* 1929 B. 765). Im übrigen sei der Anspruch auch gerechtfertigt, wenn man die Höhe der Anwaltskosten lediglich nach allgemeinen Grundsätzen bemesse. Denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß für eine anwaltliche Tätigkeit des Umfangs und der Art, wie sie die Anwälte der Kl. in dem Zinsentzugsverfahren ausgeübt haben, das geforderte Honorar angemessen sei.

Die Bekl. hält die Gebühren für überseht. Nach der *RVG* würde die Kl. nur 480 *RM* verlangen können. In einem Verfahren wie dem Zinsentzugsverfahren seien die gesamten Kosten — auch die Anwaltskosten — im Interesse der Parteien möglichst niedrig zu halten. So hätten die gesamten Gerichtskosten auch nur 320 *RM* betragen, während die Gebühren allein der klägerischen Anwälte mehr als 2300 *RM* betragen sollten. —

W. hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Bekl. blieb erfolglos.

Daß die Kostenregelung der *ZPD* hier keine Anwendung finden kann, bedarf keiner Ausführung. Grundlegend ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 *HypZG.*, daß der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Auf dieser Bestimmung beruhen die hier getroffenen Kostenentscheidungen. Mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung sind unter den „Kosten des Verfahrens“ nicht nur die gerichtlichen, sondern auch die außergerichtlichen Kosten des obsiegenden Teils zu verstehen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtswahrung notwendig sind. Dahin gehören auch die Kosten des zugezogenen Anwalts, wenn die Umstände die Zuziehung eines Anwalts erforderlich machen. Diese Voraussetzung war für die Kl. unzweifelhaft gegeben. (Wird ausgeführt.) Es handelt sich also nur um die Höhe der Anwaltskosten.

Die *RVG* findet keine unmittelbare Anwendung für die Kostenberechnung des Zinsentzugsverfahrens, da ihr § 1 das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften laut § 6 *HypZG.* auf das Zinsentzugsverfahren anwendbar sind, nicht erwähnt. Aber auch für eine entsprechende Anwendung der *RVG* in ihrer Gesamtheit, für die sich *LG* Hamburg in *HGZ.* 1929,

B 765 einsetzt, ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Sonderheit im Zinsentzugsverfahren, kein Raum (vgl. § 91 *RVG*). Es bedarf hierzu nur des Hinweises darauf, daß die *RVG* für die Gebührenberechnung ausschließlich die Höhe des Streitwerts maßgeblich sein läßt (vgl. § 11), und daß dies berechtigt erscheinen muß, weil bei den von ihr erfaßten Verfahren insbes. der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Höhe des Streitwerts in einem bestimmten und annähernd konstanten Verhältnis zum Umfang und zur Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit zu stehen pflegt. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht aber die Höhe des Geschäftswerts oft in gar keinem Verhältnis zum Umfang und zur Schwierigkeit anwaltlicher Tätigkeit; es wäre dann für den einen oder anderen Teil unbillig, diese Tätigkeit allein nach der Höhe des Geschäftswerts zu honorieren und dem Anwalt schlechthin die Gebühren eines Streitverfahrens mit gleich hohem Streitwert zu gewähren. Weiter ist zu beachten, daß es gewisse, dem *ZGG* unterstehende Verfahren gibt, wo es die Natur der Sache gebietet, die Kosten des Verfahrens im Interesse der Parteien möglichst niedrig zu halten, wie es zum Beispiel gerade für das Zinsentzugsverfahren gilt. Dagegen für die Erwägung, daß die *RVG* einen festen Schranken für eine angemessene Honorierung des Anwalts enthalte, daß es aber ohne sie an jedem festen Maßstab mangeln und die Festsetzung der Anwaltsgebühr mehr oder weniger auf bloßer Willkür beruhen würde (*HGZ.* 1927, 195, 201, 297; 1929, B 765), vermag demnach nicht zur unumschränkten Anwendung der *RVG* im Wege der Analogie zu führen.

Da es nun an einer *RVG* für Rechtsanwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Hamburg fehlt, so müssen dieselben Grundsätze maßgebend sein, die für die Honorierung einer außergerichtlichen Anwaltsleistung in Hamburg auch sonst gelten. Es kommt also die Vergütung in Frage, die üblicherweise als angemessen gilt (§ 612 *BGB.*), die also von dem Umfang und der Schwierigkeit der Anwaltsleistung, von der Verantwortung des Anwalts, von der Bedeutung der Sache für seinen Auftraggeber, von der Höhe des Objekts und gegebenenfalls von dem erzielten Erfolg bestimmt wird, allerdings mit der natürlichen Maßgabe, daß eine Honorierung, soweit sie auf den Erfolg abgestellt ist, zwar im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Anwalt ihre Berechtigung haben kann, aber billigerweise vom Gegner, demgegenüber der Erfolg erzielt ist, nicht wird erstattet verlangt werden können.

Die Ermittlung einer auf diese Gesichtspunkte abgestellten Angemessenheit des erstattungsfähigen Anwalts honorars kann nun trotz grundsätzlicher Ablehnung unbeschränkter Analogie der *RVG* unter Umständen eine Anlehnung an deren allgemeine und richtungweisende Grund- und Gebührensätze angezeigt sein lassen. Das dürfte insbes. bei allen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die wie das Zinsentzugsverfahren — in ihrer ganzen Struktur dem Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit ähneln, auf die gesetzlichen Gebührensätze als Berechnungseinheiten zutreffen. Dahin gehört aber auch der Grundsatze, daß in Fällen einer eingehenden Beweisaufnahme, wie sie hier stattgefunden hat, dem Anwalt besondere Beweis- und Nachverhandlungsgebühren zu gewähren sind, weil alsdann seine Tätigkeit einen besonderen Umfang angenommen hat, der durch das im übrigen gerechtfertigte Honorar nicht schlechthin als abgegolten betrachtet werden kann. Es sind dies alles Erwägungen, die sich nicht aus der Regelung in der *RVG*, sondern aus allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen, die zugleich in der *RVG* ihren Niederschlag gefunden haben, ergeben. Zweifelhafte kann sein, ob auch der im § 11 *RVG* zum Rechtsatz erhobene Grundsatz, der Gebührenberechnung die gerichtliche Streit- oder Geschäftswertfestsetzung zugrunde zu legen, schlechthin anwendbar ist. Das könnte bedenklich sein, weil die Gerichtskostenberechnung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht schlechthin den gleichen Grundsätzen folgt wie die Anwalts-honorierung, wenngleich beiden der gleiche Sachverhalt im Einzelfall zugrunde liegen mag. Allgemein kann nur so viel gesagt werden, daß auch die gerichtliche Streitwertfestsetzung nur eine allgemeine Richtlinie für die Angemessenheit der Anwalts-honorierung abgibt. Ein starrer Rechtsatz läßt sich nicht aufstellen. Wendet man diese Richtlinien an, so wird man mit dem Bordinrichter, der aus dem vor ihm geführten Beschwerdeverfahren den Umfang und die Schwierigkeit des Zinsentzugsverfahrens der Parteien am besten beurteilen konnte, sagen müssen, daß eine Ver-

gütung, wie sie nach der RAGebD. bei einem Streitwert von 95 000 RM zu berechnen wäre, als angemessen zu gelten hat. Denn wenn der Vorberrichter darauf hinweist, daß es sich um einen außerordentlich schwierigen Fall handelte, der wirtschaftlich für die Beteiligten von größter Bedeutung war, und daß die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens den beteiligten Anwälten ungewöhnliche Schwierigkeiten brachte und von ihnen besondere Bemühungen verlangte, so ist diese Feststellung durch die Auskunft des Präsidenten der Hans. Rechtsanwaltskammer vorbehaltlos bestätigt und demgemäß auch von der Veff. nicht ernstlich in Abrede gestellt worden.

Daß die erstattungsfähigen Gebühren der Anwälte wesentlich niedriger zu setzen gewesen wären, wenn das Zinsentzugsverfahren vor Gerichten in preuß. Landesteilen durchgeführt worden wäre, ist vom OLG. bereits zutreffend als nicht entscheidend bezeichnet worden. Ferner gilt der Grundsatz, daß die Kosten des Zinsentzugsverfahrens im Interesse der Parteien wie im volkswirtschaftlichen Interesse möglichst niedrig zu halten sind, in erster Linie und uneingeschränkt im Hinblick auf die Gerichtskosten, für die daher auch nicht die normalen Sätze des OLG., sondern die wesentlich niedrigeren Sätze der RAGebD. maßgebend sind. Auch vermag der Grundsatz auf die Angemessenheit der Anwalts honorierung keinen bestimmenden Einfluß auszuüben. Denn für den Anwalt bedeutet die Tätigkeit im Zinsentzugsverfahren regelrechte Berufsarbeit, für die er nach gleichen Grundsätzen wie für seine sonstige außergerichtliche Tätigkeit zu honorieren ist. Daß die Veff. ein gemeinnütziges Unternehmen ist, vermag auf die Angemessenheit der erstattungsfähigen, allein aus dem Auftragsverhältnis zwischen der Kl. und ihren Anwälten erwachsenen Gebühren keinen Einfluß auszuüben.

Wesentlich ist der Hinweis der Veff., daß die Kl. beim OLG. S. noch weitere etwa 50 gleichliegende Verfahren hat anhängig werden lassen, daß also die besonderen Bemühungen der klägerischen Anwälte um Klarstellung der grundsätzlichen Rechtsfrage, ob es sich bei der Grundschulder Kl. um eine Sicherung für die im Ausland aufgenommene Anleihe handelte, ihnen auch in den übrigen Verfahren zugute gekommen sei, und daß es daher unbillig sei, die Veff. allein mit den Kosten für diese besonderen Bemühungen zu belasten. Doch vermag auch dieser Einwand nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Denn das Zinsentzugsverfahren zwischen den Parteien war das erste, das in der Reihe der aus gleichem Grunde geführten Verfahren zur Durchführung gelangte. Dieses Verfahren erforderte also auch zuerst die besonderen Bemühungen um Klärung der schwierigen rechtlichen und tatsächlichen Fragen. Wenn die Ergebnisse dieser Bemühungen den klägerischen Anwälten in späteren Verfahren wieder zugute gekommen sind und dann es sich nur noch um Nutzenanwendung der Ergebnisse handelte, so mag das allenfalls von den Gegnern in späteren Verfahren bei der Festsetzung und Erstattung der Anwalts honorare eingemendet werden. Die Veff. kann sich aber hierauf nicht berufen.

(OLG. Hamburg, Urf. v. 6. Dez. 1939, 5 U 119/39.)

Anmerkung: Die Entsch. behandelt eine Reihe von Zweifelsfragen, die sich ergeben

- aus dem Fehlen einer dem § 91 ZPO. entsprechenden Bestimmung für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- aus dem Fehlen einer regelrechten Kostenfestsetzung gemäß §§ 104 ff. ZPO. für diese Verfahren,
- vor allem an dem Fehlen besonderer Bestimmungen über die in derartigen Verfahren geltenden Anwaltsgebühren und dem Fehlen einer OAGebD. für Rechtsanwälte in Hamburg.

Zu a: Spruchverfahren gem. § 2 Abs. 2 HypoZG. vom 2. Juli 1936 (RGBl. I, 533) sind Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 1). Für diese Verfahren sind keine allgemeinen Vorschriften über die Kostentragung (wie in § 91 ZPO.) vorgesehen, weder für die gerichtlichen noch für die außergerichtlichen Kosten. Deshalb bedurfte es der besonderen Regelung in § 9 HypoZG. über die Kostentragungspflicht entweder des Gläubigers oder des Schuldners, je nach der getroffenen Zinsregelung. Es ergibt also eine gerichtliche Kostenentsch.

Deren materielle Tragweite ist nicht erwähnt. Von

außer gerichtlichen Kosten wird nicht gesprochen (auch die amtliche Erläuterung zu § 9 sagt darüber nichts. Es heißt dort nur, daß Abs. 1 die Kostentragung im Verhältnis der Parteien zueinander regelt). Es kann aber nach allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen unseres Verfahrensrechts keinem Zweifel unterliegen, daß auch die außer gerichtlichen Kosten — als der engere Begriff gegenüber dem umfassenden Begriff der Kosten allgemein — darunter fallen (so auch Riehle, „Komm. z. HypoZG.“, 2 B zu § 9).

Damit ist aber immer noch offen, ob etwa — wie im ordentlichen Prozeß gem. § 91 Abs. 2 ZPO. — Anwaltskosten schlechthin und ohne weiteres erstattungsfähig sind. Entsprechende Rechtsanwendung begegnet hier doch wohl Bedenken. Man wird es daher darauf abstellen müssen, ob im Einzelfalle nach der Schwierigkeit oder sonstigen besonderen Umständen die Zuziehung eines Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtswahrung notwendig war.

Zu b: Diese Erstattungsfähigkeit ist nicht in einem besonderen Festsetzungsverfahren, wie es in §§ 104 ff. ZPO. vorgesehen ist, zu prüfen. Folglich bleibt der in der ergangenen gerichtlichen Kostenentsch. als Erstattungsgläubiger bezeichneten Partei nichts anderes übrig, als im Wege der Klage die Erstattung zu fordern. Materielle Grundlage dieser Klage ist ausschließlich die in dem Spruchverfahren getroffene Kostenentsch. über ihre Tragweite ist nunmehr also im Prozeß, d. h. durch Urteil, zu entscheiden. (Es kann hier also eine höhere Instanz mit der Nachprüfung nur befaßt werden, wenn die Berufungssumme von [jezt] 500 RM überschritten wird, während sonst die Nachprüfung von Kosten durch sofortige Beschwerde nur einen Betrag von [jezt] mehr als 200 RM erfordert.)

So erklärt sich das in vorstehender Entsch. zum Abschluß gebrachte Verfahren.

Zu c: Damit gelangt man an die eigentliche Streit- und Zweifelsfrage: Wie berechnen sich die Anwaltsgebühren für die Tätigkeit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten in Ländern, in denen es mangels einer OAGebD. an einer besonderen gesetzlichen Regelung fehlt?

Man denkt zunächst an § 89 RAGebD., der die Handhabe zu entsprechender Rechtsanwendung gibt. Doch bietet er keine Handhabe. Denn er ergänzt nur die Vorschriften der RAGebD. dort, wo diese gem. § 1 das überhaupt anwendbar ist (so auch Baumbach, 1 zu § 89 RAGebD.), zeigt aber nicht den Weg zu ausdehnender Anwendung der RAGebD. auf andere, davon nicht betroffene Verfahren.

Es sind danach nur drei sonstige Möglichkeiten eröffnet:

- entsprechende Anwendung der RAGebD. aus der allgemeinen Erwägung, daß im Zweifel die dort getroffene Regelung nie zu einer — nach oben oder unten — unangemessenen Honorierung des Anwalts führen kann,
- entsprechende Anwendung einer anderen OAGebD. (wofür wohl nur die des größten Landes, eben Preußen, in Frage käme) aus der gleichen Erwägung heraus, daß die dort geltende Regelung in ihrer Anwendung auf andere Reichsteile keine Unbilligkeit für den Anwalt und den Schuldner bedeuten kann,
- freie Festsetzung der angemessenen Vergütung durch das Gericht nach § 612 BGB., da es an einer Vereinbarung und an einer Tage fehlt.

OLG. Hamburg hat sich im Prinzip für letztere Lösung entschieden. Daß es gleichwohl den angemessenen Betrag doch wiederum nach den Sätzen der RAGebD. bemißt, damit also gleichsam praktisch doch wieder deren Geltung anerkennt, ist rechtlich an sich bedeutungslos und wird auch nur als „freie Anlehnung“ bezeichnet, die offenbar nur je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles erfolgen soll.

Man wird eine bessere rechtliche Lösung kaum finden können und deshalb dem OLG. S. folgen dürfen. Denn die zu a erwähnte Möglichkeit muß ausschließen, da sie doch nur eine rechtlich stärksten Bedenken bezeugende Korrektur des Gesetzes darstellt, indem die für Streitige Verfahren gegebene Regelung ohne weiteres als passend auf Verfahren aufgepfropft wird, für die sie absichtlich nicht gedacht ist und die ihrer Eigenart wegen einer besonderen Regelung bedürfen. Die zu b erwähnte Lösung wäre immerhin recht eigenartig, würde aber insofern rechtlichen Bedenken begegnen, als damit die in einem bestimmten Gebiete überhaupt nicht gelten-

den Rechtsvorschriften zum Gesetz erhoben würden. Das ist etwas ganz anderes, als wenn an sich geltendes, nur auf den gerade zur Entscheidung stehenden Fall nicht zugeschnittenes Recht wegen Rechtsähnlichkeit doch als anwendbar erklärt wird. Trotzdem würde wohl auf diesem Wege am ehesten eine allzu unterschiedliche Behandlung gegenüber denjenigen Reichsteilen vermieden werden, in denen auch eine betriebl. Tätigkeit durch besondere GebD. erfasst ist (wie für Bremen und Lübeck, Ges. v. 31. Jan. 1929 und 12. Nov. 1900).

So bleibt denn in der Tat nur der Weg der Findung der angemessenen Vergütung (so auch Baumbach, 5 zu § 1 RAGebD.), die das Gericht nach jedem ihm zutreffend erscheinenden Maßstab ermitteln kann, im Einzelfalle also auch unter Heranziehung der Grundätze und Sätze der RAGebD. oder ebenfogut irgendeiner GebD.

Diese Lösung ist insofern unbefriedigend, als sie — wie jedes Ermessen — auf völlig schwankenden Boden führt, den sonst das Gebührenrecht nicht kennt. Wo aber das eigentliche Gebührenrecht versagt, muß das unzulänglichere Hilfsmittel herhalten. Immerhin hat denn wohl doch diese Erkenntnis der Unzulänglichkeit das DLG. S. veranlaßt, sich an eine feste Regelung anzulehnen und so zu der RAGebD. seine Zuflucht zu nehmen, ein feltamer Kreislauf, rechtlich nicht zu beanstanden, praktisch schließlich nur zu begrüßen. Denn andernfalls wäre man zu einer freien Schätzung gezwungen, die vollkommen in der Luft schweben und so die Gefahr eines absoluten Mißgriffs in sich bergen würde.

Fraglich ist nur, ob, unter diesem Anlehnungsgehaltspunkt betrachtet, man nicht zu einem sachgemäheren Ergebnis hinsichtlich der Höhe gelangen würde, wenn man die Sätze der PrAGebD. oder die Durchschnittsätze der GebD. Ordnungen als Maßstab heranziehen würde, sei es auch nur als Mindestgrenze, die wiederum unter Berücksichtigung der Sätze und Grundätze der RAGebD. angemessen zu überschreiten wäre.

Man hat fast den Eindruck, als ob die vom DLG. S. schließlich zuerkannte Vergütung übersetzt ist. Doch läßt sich ohne Kenntnis des Zinsentzugsverfahrens im einzelnen ein abschließendes Urteil nicht fällen. Nur soviel ist dem DLG. S. unbedingt zuzugeben: der Grundsatz bewußter Niedrighaltung der Kosten eines Verfahrens darf nicht zu einer unangemessen niedrigen Vergütung für den Anwalt führen.

So bietet der obige Fall ein außerordentlich anschauliches Bild dafür, wie segensreich die Erfassung der Fälle durch eine feste — sei es auch nur rahmenmäßig festgelegte — Gebührenordnung ist und wie schwierig und schwankend die Beurteilung sich gestaltet, sobald diese klare und einheitliche Rechtsgrundlage nicht mehr zur Verfügung steht.

RGR. Dr. Gaedele, Berlin.

Landeserbhofgericht

27. UGH. — Preisüberwachung bei dem Verkauf von Erbhofgrundstücken. Der Kaufvertrag über ein Grundstück bleibt für den Verkäufer auch dann bindend, wenn die Preisbehörde den Preis auf die angemessene Höhe herabgesetzt hat. Der herabgesetzte Preis bedarf der erneuten anerbengerichtlichen Genehmigung.

Nachdem das UGH den Verkauf eines Grundstücks durch den Bauern zum Preise von 3000 RM genehmigt hatte, ist der Preis von dem Landrat als Preisbehörde auf 1500 RM herabgesetzt worden. Gegen den Bescheid des Landrats, worin bestimmt war, daß der Vertrag zu diesem herabgesetzten Preis aufrechtzuerhalten sei, hat der Bauer vergeblich die Beschwerde an den Regierungspräsidenten erhoben. Daraufhin hat der Bauer beim UGH beantragt, es möge die Genehmigung zum Abschluß des Vertrages zum Preise von 1500 RM versagen. Das UGH hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde, die erfolglos bleiben mußte.

Die vom Landrat vorgenommene Herabsetzung des Kaufpreises beruht auf Befugnissen, die im § 2 Preisbildungsg. v. 29. Okt. 1936 und den zu diesem Gesetz erlassenen Durchf. Best. ihre Grundlage haben. Danach ist der Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Be-

fugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung v. 12. Dez. 1936 (RMZ. Nr. 291) war der Reichskommissar auch ermächtigt, die ihm erteilten Befugnisse anderen Stellen zu übertragen. Dies ist durch die 5. Anordnung v. 6. Okt. 1937 (RMZ. Nr. 238) geschehen; die Befugnisse sind u. a. auf die Landräte übertragen. In einem Abf. Nr. 155/37 v. 3. Nov. 1937 (RMBl. Nr. 44) sowie besonders in der Entsch. v. 6. März 1938 (IV 5250/1786: MittelBl. des Reichskommissars für die Preisbildung 1938 Nr. 6 S. 7) hat der Reichskommissar es auch für zulässig erklärt, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses einen zu einem erhöhten Kaufpreis abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag zum Stoppreise aufrechtzuerhalten, und dabei ausgeführt, daß eine solche Anordnung die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht beeinträchtigt und dem Verkäufer auch kein Rücktrittsrecht gebe. Sie komme allerdings nur in besonderen Ausnahmefällen vor, während sich in der Regel das öffentliche Interesse darauf beschränken würde, die Durchführung des Vertrages zu dem beantragten Preise zu verhindern. Nach einer weiteren Stellungnahme des Reichspräsidenten, die der Regierungspräsident vor seinem Bescheid ausdrücklich eingeholt hat, kann aber ein öffentliches Interesse für die Preisbildungsstelle schon dann als vorliegend angenommen werden, wenn in einer Gemeinde eine erhebliche Kleinsiedlungstätigkeit vorhanden ist und die Vereinbarung von sehr stark überhöhten Preisen eine ungünstige Rückwirkung auf die sonstige Gewinnung von weiterem Kleinsiedlungsgelände zu angemessenem Preise haben würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Regierungspräsident für den hier vorliegenden Fall ausdrücklich festgestellt.

Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß der Bauer an den Verkauf des Grundstücks zu dem vom Landrat festgesetzten Preise von 1500 RM vertraglich gebunden ist. Zu diesem Verlaufe bedarf es allerdings der anerbengerichtlichen Genehmigung, da die frühere RM Genehmigung nur zu dem höheren Kaufpreise von 3000 RM erteilt worden war. Aber auch für die Genehmigung des Verkaufs zu dem vom Landrat festgesetzten Preise von 1500 RM liegt der gemäß § 37 Abs. 2 UGH erforderliche wichtige Grund vor. Ein solcher kann in besonderen Fällen auch außerhalb der eigentlichen Belange des Erbhofs liegen, insbesondere dann, wenn der Verkauf im öffentlichen Interesse geboten ist. Nun ist bereits in dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach eingehender Prüfung festgestellt worden, daß für die Preisbildungsstelle ein öffentliches Interesse daran besteht, den Kaufvertrag zu dem von ihr anderweit festgesetzten Preise aufrechtzuerhalten. Diese Feststellung ist der Nachprüfung durch den Sen. entzogen, da die Beurteilung in die alleinige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fällt. Wenn nun auch die Frage, ob ein öffentliches Interesse für den Verkauf von Erbhofland vorliegt, das einen wichtigen Grund gemäß § 37 UGH bilden soll, nach erbhofrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist, so bietet doch dieser Fall keinen Anlaß, von der Beurteilung der Verwaltungsbehörden, die den Verkauf zum festgesetzten Preise im öffentlichen Interesse für notwendig gehalten haben, abzuweichen. Wie aus der Stellungnahme des Landrats hervorgeht, ist von diesem eingehend geprüft worden, ob es notwendig ist, daß der Käufer in B. einen Bauplatz erwirbt. Diese Frage hat der Landrat bejaht. Weiter hat er eingehend geprüft, ob für den Käufer etwa anderweitig Bauland zu beschaffen wäre. Die Ermittlungen haben aber ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Daß der festgesetzte Preis, der einem Preise von 3000 RM für den Morgen gleichkommt, angemessen ist, ist in dem Verfahren vor den Preisbildungsstellen ebenfalls eingehend geprüft worden. Es ist dabei auch berücksichtigt worden, daß das Grundstück unmittelbar am Orte liegt und neben dem Wohnzweck auch noch einem gewerblichen Betrieb dienen soll. Auch an diese Beurteilung ist der Sen. gebunden. Würden die Anerbenbehörden die Genehmigung hier versagen, so würde nach der Erklärung des Landrats überdies damit zu rechnen sein, daß es dann die Enteignung durchgeführt werden würde, zu der es einer anerbengerichtlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Bestimmungen über die Preisbildung gelten aber inhaltlich auch für die Festsetzung von Enteignungsentschädigungen, wie in dem erwähnten Erlaß v. 3. Nov. 1937 am Schlusse ausdrücklich betont worden ist. Es wäre also auch in jenem Falle kein höherer Preis für den Bauern zu erwarten. Hier sprechen endlich die Interessen des Erbhofs selbst keines-

wegs gegen den Verkauf zu dem festgesetzten Preise. Es handelt sich um ein Stück, das wegen seiner spitzwinkligen Form nur schwierig zu bewirtschaften ist. Seine Abgabe kann daher dem Erbhof bei dessen Größe nicht abträglich sein. Außerdem ergibt die Verzinsung des festgesetzten Kaufpreises einen Betrag, der mindestens der bisher aus dem Grundstück erzielten Pacht entspricht. Wenn der Bauer im übrigen jetzt glaubt, den Verkauf zurückstellen zu sollen, in der Hoffnung, später einen höheren Kaufpreis erzielen zu können, so muß dazu betont werden, daß die jetzigen Preisbildungsbestimmungen gerade eine Festlegung der Preise auf längere Zeit anstreben. Die von dem Bauern gezeigte Neigung zur Grundstückspekulation verdient demgegenüber keinerlei Unterstützung und muß als unbäuerlich abgelehnt werden.

(LsgO Celle, Beschl. v. 17. Okt. 1939, 3 We 393/39.)

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz **Friemann** „Stoppverordnung und Grundstücksverkehr“: DR. 1940, 564. D. S.

Preussisches Oberverwaltungsgericht

28. §§ 16, 17 PrFeuerlöschG. v. 15. Dez. 1933. Die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Feuerlöscheinrichtungen einschließlich der erforderlichen Wasserstationen ist eine Aufgabe der Gemeinde.

Unter einem besonders feuergefährlichen Betriebe i. S. des § 17 Ziff. 2 PrGes. über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933 ist zu verstehen ein Betrieb, der seiner ganzen Art nach oder durch seine besondere Beschaffenheit oder Ausgestaltung eine erhöhte Feuergefahr für sich, seine Umgebung oder die in ihm beschäftigten Personen bedingt.

Dem Kl., der Eigentümer eines größeren Bauernhofes ist, wurde von der Ortspolizeibehörde, weil sie die Löschwasserversorgung im Falle eines auf dem Hofe des Kl. auskommenden Brandes für unzureichend hielt, auf Grund des Polizeiverm. in Verbindung mit der BauPolVO. für den Regierungsbezirk M. aufgegeben, bis zu einem bestimmten Termin in der Nähe seines Hofes eine geeignete Löschwasseranlage für mindestens 50 cbm Wasser zu schaffen. Die polizeiliche Vsg. wurde vom Kl. im Verwaltungsstreitverfahren angefochten und vom BezVerwGer. in M. außer Kraft gesetzt, weil nach dem zur Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung allein in Frage kommenden preussischen FeuerlöschG. die Beschaffung der vom Kl. geforderten Löschwasserstation nicht ihm, sondern der Gemeinde obliege. Die vom Landrat eingelegte Rev. wies das OVG. zurück, wobei es ausführte:

Den Erwägungen des Vorderrichters ist im allgemeinen zuzustimmen. Das gilt zunächst von seiner ohne weitere Erörterungen als richtig anzuerkennenden Auffassung, daß die polizeiliche Vsg. genügend begründet war und ohne Beeinträchtigung ihrer Rechtsgültigkeit als ihre Rechtsgrundlage das preussische Ges. über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933 (§ 5. 484) anzunehmen ist, auch wenn die polizeiliche Vsg. keine ausdrückliche Berufung auf dieses Gesetz enthält. Daß dieses Gesetz für den vorliegenden Streitfall die maßgebliche Rechtsquelle ist und nicht die BauPolVO. für den die den Gegenstand des Streites bildende Frage, ob der Kl. oder die Gemeinde zur Errichtung der von der Polizei geforderten Löschwasseranlage verpflichtet ist, in den §§ 16, 17 des genannten Gesetzes ihre grundsätzliche und erschöpfende Regelung gefunden hat, so daß damit nicht im Einklang mit der BauPolVO. ungültig und unbeachtlich wären. Ob den Kl. die Verpflichtung trifft, die ihm durch die angefochtene polizeiliche Vsg. auferlegt ist, beurteilt sich jedenfalls ganz allein nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 Ziff. 2 des zur Zeit ihres Erlasses geltenden preussischen Ges. über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933. Im § 16 dieses Ges. ist nun in 144; 26, 140; 27, 65; 30, 429; 38, 179; 60, 309; 86, 254, 256; PrVerwBl. 36, 429; R.-u. PrVerwBl. 49, 379) bezeugt, daß die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Feuerlöscheinrichtungen einschließlich der erforderlichen Wasserstationen eine Aufgabe der Gemeinde sei (vgl. auch Dr. Kerstiens: RVerwBl. 55, 159 zu 4 und derselbe, „Das Gesetz über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933“, erschienen

im Verlag für Recht und Verwaltung, S. 5, 6, 13 und Anm. 8 zu § 16 sowie die RdErl. v. 9. April und 11. Sept. 1936: RVerwBl. 501 und 1222 sowie OVG. 101, 125, 126). Hieran ist übrigens auch durch das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I, 1662) nichts geändert worden (vgl. § 5 Abs. 1 das. und Reppert: RVerwBl. 59, 1103 zu II). Von der ihr unter der Herrschaft des preuss. Ges. v. 15. Dez. 1933 durch § 16 auferlegten Pflicht war die Gemeinde nur in den im § 17 vorgeesehenen Ausnahmefällen befreit. Unter den dort aufgestellten Voraussetzungen konnten an Stelle der Gemeinde bestimmte Personen oder Betriebe von der Polizei zu gewissen Leistungen zum Schutz vor Feuergefahr herangezogen werden. Für den vorliegenden Fall kommt nur die in Ziff. 2 des § 17 des Ges. enthaltene Vorschrift in Betracht. Nach ihr kann polizeilich angeordnet werden, daß besonders feuergefährliche Betriebe das nötige Löschwasser bereithalten. Die hier allein zur Entscheidung stehende Frage ist die, ob der Betrieb des Kl. als ein besonders feuergefährlicher im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift zu erachten ist. Das hat das BezVerwGer. mit Recht verneint. Zur Rechtfertigung seiner entgegengesetzten Auffassung hat der Landrat in der Vorinstanz lediglich angeführt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb wie der des Kl. infolge der Anhäufung von Erntevorräten stets als besonders feuergefährlich anzusehen sei und bei dem Kl. die Feuergefährlichkeit auch durch das hohe Alter der Gebäude gesteigert werde. Es ist nun zwar durchaus richtig, daß, wie der Landrat in der Revisionschrift vorgetragen hat, die Erntevorräte vor Feuer in umfassendem Maße zu schützen sind. Es handelt sich hier aber nicht darum, ob, sondern durch wen dies nach der in dieser Beziehung gesetzlich vorgenommenen Regelung zu geschehen hat, d. h. darum, wer die hiernach erforderlichen Leistungen auf sich zu nehmen hat. Das ist sowohl vom Landrat als auch vom Branddirektor K. in ihren Ausführungen übersehen worden. Die Vorschrift des § 17 Ziff. 2 darf nicht zuungunsten des einzelnen deswegen eine über ihren Rahmen hinausgehende Auslegung erfahren, weil bestimmte Betriebe infolge des hohen Wertes der von ihnen gelagerten Waren für die Volksernährung oder überhaupt für die allgemeine Versorgung eines erhöhten Feuersehns bedürfen. Denn die Notwendigkeit, derartige Maßnahmen zu ergreifen, wird unberührt gelassen durch die Entscheidung darüber, ob die Kosten solcher Einrichtung im Einzelfalle zu Lasten des Betriebsinhabers oder der Gemeinde gehen, der im Falle ihres finanziellen Unvermögens im Wege des § 16 Abs. 2 Satz 1 und durch Unterstützung seitens der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (vgl. Dr. Kerstiens a. a. D. S. 6) geholfen werden kann. Was nun unter einem besonders feuergefährlichen Betriebe zu verstehen ist — eine übrigens entgegen der Ansicht des Kl. nicht rein tatsächliche Frage —, ist im Gesetz nicht näher erläutert. Der Vorderrichter hat zur Bestimmung dieses Begriffs die frühere Rspr. des OVG. auf diesem Gebiet zu Hilfe genommen. Dagegen ist nicht das geringste einzuwenden. Denn das preussische Ges. über das Feuerlöschwesen ist, soweit es von der Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen handelt, der Niederschlag dieser Rspr. (vgl. Dr. Kerstiens a. a. D. S. 5 zu II). Danach war der Eigentümer eines Grundstücks zur Bereithaltung des für Löschzwecke erforderlichen Wassers verpflichtet, wenn sein Grundstück oder die auf ihm befindlichen Gebäude infolge ihrer außergewöhnlichen Beschaffenheit eine außergewöhnliche Gefahrenquelle bildeten oder wegen ihrer eigenartigen Benutzung die auf dem Grundstück verkehrenden Personen oder ihre Umgebung einer Feuergefahr besonders aussetzten (OVG. 86, 256, 257). Überträgt man diese Grundsätze auf die Vorschrift des § 17 Ziff. 2, die nur von besonders feuergefährlichen Betrieben redet, so ergibt sich, daß ein Betrieb gemeint ist, der seiner ganzen Art nach oder durch seine besondere Beschaffenheit oder Ausgestaltung eine erhöhte Feuergefahr für sich, seine Umgebung oder die in ihm beschäftigten Personen bedingt. Als ein infolge seiner Eigenart der Feuergefahr besonders ausgesetzter Betrieb, wie z. B. eine Pulverfabrik oder gewisse chemische Unternehmen, wird aber gemeinhin der landwirtschaftliche Betrieb nicht angesehen. Der landwirtschaftliche Betrieb als solcher fällt, wie auch der Landrat in der Revisionschrift nicht mehr in Abrede gestellt hat, nicht unter § 17 Ziff. 2. Hätte es anders sein sollen, so hätte das auch

wegen seiner außerordentlich weittragenden allgemeinen Bedeutung im Gesetz hervorgehoben werden müssen, was leicht hätte geschehen können. Nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb ist also ein besonders feuergefährlicher i. S. des § 17 Ziff. 2 FeuerlöschG. Es müssen daher, wenn der klägerische Betrieb als ein solcher angeprochen werden soll, ihm Besonderheiten anhaften, die die Entstehung eines Brandes wesentlich begünstigen. Das ist zu verneinen. (Wird näher ausgeführt.)

(PrOVBG., Urt. v. 2. Nov. 1939, III C 56/39.)

*

29. § 4 KraftfG.; Kraftfahrer. Unempfindlichkeit gegen Alkohol. Wird einem Kraftfahrer die Fahrerlaubnis entzogen, weil er unter Alkoholeinwirkung stehend ein Kraftfahrzeug geführt hat, so kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er in besonderem Maße gegen Alkoholeinwirkung unempfindlich sei.

Ein Polizeibeamter traf den Kl. in einer Gastwirtschaft. Der Kl. war betrunken. Der Polizeibeamte, der vor der Gastwirtschaft den Kraftwagen des Kl. gesehen hatte, verbot dem Kl. weiterzufahren. Der Kl. fuhr trotzdem mit dem Kraftwagen weiter.

Wegen dieses Vorfalles entzog der Landrat dem Kl. die Fahrerlaubnis.

Das BezVermGer. hob auf die Klage die Verfügung des Landrats auf. Es stellte fest, der Kl. sei bei dem bezeichneten Vorfall zwar nach dem Genuß von 7 Glas Bier und 1 Korn stark betrunken gewesen und habe in diesem Zustand trotz des von dem Polizeibeamten ausgesprochenen Verbots den Kraftwagen gesteuert, sei dabei aber gut gefahren. Das Gericht habe danach erhebliche Bedenken gehabt, ob dem Kl. unter diesen Umständen nicht die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen abzuspochen sei. Es sei indessen der Befundung des Polizeibeamten gefolgt, daß der Kl. hinsichtlich seines Hanges zum Alkohol auf dem Wege der Besserung sei. Es habe weiter nicht für dargelegt erachtet, daß auch stärkerer Alkoholgenuß die Sicherheit des Kl. beim Führen von Kraftfahrzeugen nachteilig beeinflusst hätte. Aus diesen Gründen sei das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß der vorl. Sachverhalt nicht ausreiche, um den Kl. im Sinne des Gesetzes als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Die Rev. des Besl. hatte Erfolg.

Das OVBG. hat in ständiger Rspr. einen Kraftfahrer, der auch nur einmal unter Alkoholeinwirkung stehend einen Kraftwagen geführt hat, für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erklärt (OVBG. 97, 124 ff.). Diesen Grundsatz hat das BezVermGer. nicht beachtet, indem es den Kl., obwohl er nach den Feststellungen des BezVermGer. in stark angetrunkenem Zustand seinen Kraftwagen geführt hat, nicht für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erachtet hat. Wegen des Rechtsirrtums, der in dieser Verkennung des Begriffs der Ungeeignetheit i. S. des § 4 KraftfG. liegt, hatte das RevG. die Sache ohne Bindung an die sonst für die RevJust. geltenden Beschränkungen frei zu prüfen.

Dabei war in Übereinstimmung mit dem BezVermGer. festzustellen, daß der Kl. in stark angetrunkenem Zustand seinen Kraftwagen geführt hat. Das genügt, um seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen darzutun.

Wenn der Kl. demgegenüber einwendet, daß er trotz seiner Angetrunkenheit sicher gefahren sei und noch niemals Personen oder Sachen gefährdet habe, so kann er damit nicht durchdringen.

Wie das OVBG. in früheren Entsch. (OVBG. 97, 124 ff.; 79, 119; RVerwBl. 60, 399 = JW. 1939, 379, 380) dargelegt hat, genügt erfahrungsgemäß schon eine sehr geringe Menge geistiger Getränke, oft eine Menge, die bei vielen Menschen überhaupt keine äußerlich wahrnehmbare Wirkung erzeugt, um diejenige Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren der Kraftwagenführer zur Ausübung seines verantwortungsvollen Berufs bedarf. Er ist deshalb vor und wäh-

rend der Fahrt verpflichtet, geistige Getränke überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maße zu sich zu nehmen und, falls er dieses Maß überschritten hat, unter allen Umständen auf die Föhrung des Kraftfahrzeuges zu verzichten. Diesen Anforderungen muß sich jeder Kraftfahrer fügen. Sie gelten für einen solchen, der in besonderem Maße gegen Alkoholeinwirkung unempfindlich zu sein glaubt. Falls ein Kraftfahrer ihnen nicht entspricht, ist die Polizei zum Einschreiten gegen ihn berechtigt, ohne daß sie im einzelnen Falle stets zu prüfen braucht, ob er ausnahmsweise in geringerem Maße, als es der durchschnittlichen Regel entspricht, der Beeinflussung durch Alkohol unterliegt, und ferner in Frage Grad der Abweichung von der Regel bei ihm in Frage kommt. Die jedesmalige Feststellung der Alkoholempfindlichkeit und ihres Grades würde sich, wenn überhaupt, nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten, durch eine längere Zeit in Anspruch nehmende Beobachtung usw., ermöglichen lassen. Wollte man von der Polizei eine solche Prüfung verlangen, so würde dadurch ihre Schlagkraft derart beeinträchtigt, daß die Erfüllung ihrer Aufgabe, die Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu schützen, in einem nicht tragbaren Maße erschwert wäre. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, daß jeder Mensch überhaupt der Alkoholeinwirkung unterliegt und ein nicht offenbar ganz unerheblicher Alkoholgenuß auch bei einem Menschen, der an Alkohol gewöhnt und deshalb über aus einem sonstigen Grunde seiner Einwirkung weniger als der Durchschnitt der Volksgenossen unterworfen ist, die normalen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in einer für die Fahrtsicherheit nachteiligen Weise herabzusetzen vermag. Diese möglicherweise geringe Herabsetzung der Fahreigenschaften muß ein verantwortungsbewußter Kraftfahrer im Interesse der allgemeinen Verkehrsgemeinschaft unbedingt vermeiden.

Daß der Kl. bisher durch seine Fahrweise noch keinen Personen- oder Sachschaden angerichtet hat, ist unerheblich; denn für die Frage, ob ein Kraftfahrer zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, kommt es auf das Verhalten des Kraftfahrers, nicht aber entscheidend darauf an, welche Folgen dieses Verhalten im einzelnen Fall gehabt hat (RVerwBl. 59, 574 = JW. 1938, 1358).

Schließlich kann der Kl. sich auch nicht mit Erfolg auf die von dem BezVermGer. getroffene Feststellung berufen, daß er hinsichtlich seines Hanges zum Alkohol „auf dem Wege der Besserung“ sei. Zunächst ist demgegenüber hervorzuheben, daß es als Voraussetzung für die Eignung eines Kraftfahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht genügt, wenn er sich hinsichtlich seiner Neigung zu unzulässigem Alkoholgenuß „auf dem Wege der Besserung“ befindet. Es ist vielmehr erforderlich, daß eine völlige Besserung eingetreten ist. Daß der Kl. aber seine Neigung zum unzulässigen Alkoholgenuß völlig abgelegt hat, läßt die von dem BezVermGer. getroffene Feststellung nicht erkennen. Aus ihr ist in keiner Weise ersichtlich, wie weit der Kl. auf dem Wege der Besserung fortgeschritten ist und daß er die Neigung zum unzulässigen Alkoholgenuß abgelegt hat; sie ergibt im Gegenteil, daß das Endziel des Gesetzes, die vollständige Besserung, noch nicht erreicht ist. Abgesehen hiervon kommt aber weiter folgendes in Betracht: Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine polizeiliche Verfügung. Bei der Prüfung, ob eine polizeiliche Verfügung rechtmäßig ist, hat der Verwaltungsrichter grundsätzlich von dem Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung auszugehen. Daß aber damals eine völlige Besserung in dem Verhalten des Kl. eingetreten war, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil er kurze Zeit vor der Entziehung der Fahrerlaubnis wiederholt in angetrunkenem Zustand einen Kraftwagen geführt hat.

Da hiernach der Kl. als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen war, so war unter Aufhebung des zu einem anderen Ergebnis gelangten Urteils des BezVermGer. die gegen die Entziehungsverfügung gerichtete Klage abzuweisen.

(PrOVBG., Urt. v. 11. Jan. 1940, IV C 73/39.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. B. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Köpenicker 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hilberbrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig O 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Niemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postcheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Arterienverkalkung

und hoher Blutdruck mit Herzunruhe, Schwindelgefühl, Nervosität, Ohrensausen, Zirkulationsstörungen werden durch **Antisklerosin** wirksam bekämpft. Enthält u. a. Blutfäße und Kreislaufhormone. Greift die Beschwerden von verschiedenen Richtungen her an. Packung 60 Tabl. N 1.85 in Apotheken. Hochinteressante Aufklärungsschrift liegt jeder Packung bei!

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt
Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien



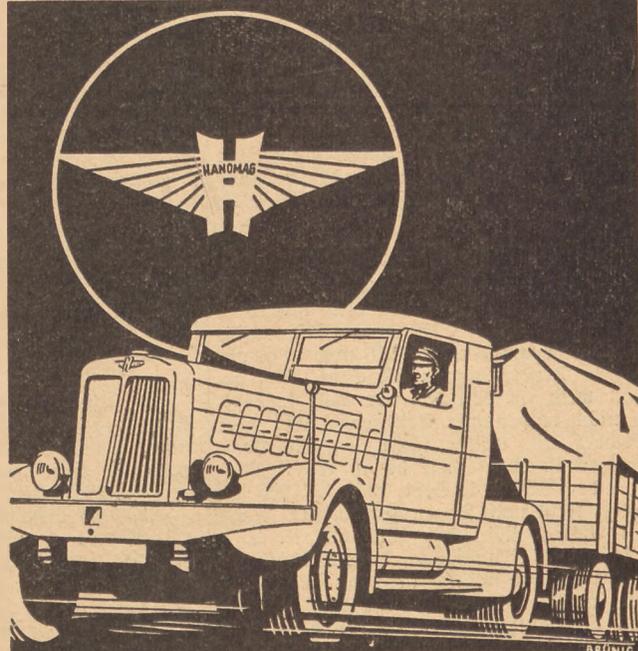
ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
 VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

ALLIANZ UND STUTTGARTER
 LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG



HANOMAG-DIESEL SCHLEPPER

Für das Transportwesen 20 - 100 PS
 Für die Landwirtschaft .. 20 - 50 PS

HANOMAG-HANNOVER

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Alte Ausgabe (roter Umschlag)

Jahrgang 1939, Heft 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)

Deutsches Recht vereinigt mit „**Deutsche Rechtspflege**“

(Mon.-Ausg. B), **Jahrgang 1939**, Heft 7/8

auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft zuzügl. Versandkosten.

Übersendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Leipzig C1, Inselstraße 10



normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Berlin-Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

Billig - gut - sicher
 Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

Einheits- (Normal-) Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart
 einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

erbstellung verloren, dann verschwindet dieser Vermögensnachteil nicht ohne weiteres mit der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit, sondern erst mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerbstellung. RG.: DR. 1940, 649 Nr. 16 (Kerfing)

Schuldenbereinigungsgesetz

§ 3 Schuldvereins. Die Vereinigung einer Mitverpflichtung setzt die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners voraus. RG.: DR. 1940, 651 Nr. 17 (Weitnauer)

Zivilprozessordnung

Art. 3 Nr. 1 Satz 2 ZD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Schon aus dem Wortlaut, aber auch aus dem Sinn dieser ZD. ergibt sich, daß eine am 1. Sept. 1939 noch nicht abgelaufene Frist bis zum 30. Sept. 1939 gehemmt wird, so daß der vor dem 1. Sept. noch nicht verbrauchte Teil jener Frist vom 1. Oktober ab, weiter läuft. — Die Hemmungszeit ist ebenso wie die in Art. 3 Nr. 1 Satz 1 der ZD. v. 1. Sept. 1939 S. 1656 bezeichnete Frist nach Tagen zu bemessen (§ 188 Abs. 1 BGB.). RG.: DR. 1940, 652 Nr. 18

§ 115 ZPO. Grundsätzlich keine rückwirkende Armenrechtsbewilligung in den Fällen, in denen im Einverständnis mit dem Antragsteller die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeht. RG.: DR. 1940, 653 Nr. 19 (Kubisch)

§§ 547 Ziff. 1, 99 Abs. 1, 2 ZPO. Die bisherige Rpr., wonach die Berufung gegen ein über die Kosten eines teils durch Anerkennsurteil, teils durch Klagerücknahme oder Erledigungsanzeige zur Hauptsache beendeten Rechtsstreits einheitlich erkennendes Urteil unzulässig ist (vgl. zuletzt RGZ. 144, 318) wird erneut bestätigt. — Die Rev. ist ent-

gegen § 99 Abs. 1 ZPO. in solchem Falle zulässig. RG.: DR. 1940, 654 Nr. 20

§ 794 ZPO.; § 779 BGB. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit ist es durchaus möglich, daß die Frage, ob ein Prozeßvergleich wirksam zustande gekommen oder aber zu Recht angefochten ist, im gleichen Rechtsstreit entschieden wird. RG.: DR. 1940, 655 Nr. 21 (Schönke)

§ 903 ZPO. Erwerb neuen Vermögens i. S. von § 903 ZPO. liegt vor, wenn ein Schuldner nach Abgabe der Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides seine Arbeitsstelle gewechselt hat und dort so viel verdient, daß ein Teil seines Lohnes der Pfändung unterliegt. RG.: DR. 1940, 656 Nr. 22

Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 13 Ziff. 4 RAGebO.; § 272 b Ziff. 4 ZPO. Zur Frage des Beweischarakters der Anordnung der Ladung von Zeugen zur Vorbereitung eines Verhandlungstermins. OLG. Berlin: DR. 1940, 657 Nr. 23 (Gaedeke)

§§ 63, 64 RAGebO.

1. Mit der Gebühr aus § 63 RAGebO. für die Hauptverhandlung wird auch die Wahrnehmung eines Beweisterrains vor dem beauftragten oder ersuchten Richter abgegolten.

2. Die Erhöhung der Gebühr gemäß § 64 RAGebO. findet nicht statt, wenn das Gericht es im neuen Termin ablehnt, in die Hauptverhandlung einzutreten. RG.: DR. 1940, 658 Nr. 24

§ 72 RAGebO. Wenn ein Rechtsanwalt in einer Hauptverhandlung zwei Mitangeklagte verteidigt, davon einen in Unter Vollmacht eines anderen Rechtsanwalts, dann kommt § 72 RAGebO. nicht zur Anwendung. OLG. Hamburg: DR. 1940, 659 Nr. 25

Zur Berechnung und Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zinsrentungsverfahren vor hamburgischen Gerichten (§ 9 Abs. 1 ZPO. ZinsG. v. 2. Juli 1936). OLG. Hamburg: DR. 1940, 659 Nr. 26 (Gaedeke)

Landeserbhofgericht

Preisüberwachung bei dem Verkauf von Erbhofgrundstücken. Der Kaufvertrag über ein Grundstück bleibt für den Verkäufer auch dann bindend, wenn die Preisbehörde den Preis auf die angemessene Höhe herabgesetzt hat. Der herabgesetzte Preis bedarf der erneuten anerbengerichtlichen Genehmigung. LERbhGer. Celle: DR. 1940, 662 Nr. 27

Preussisches Oberverwaltungsgericht

§§ 16, 17 PrFeuerlöschG. v. 15. Dez. 1933. Die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Feuerlöscheinrichtungen einschließlich der erforderlichen Wasserstationen ist eine Aufgabe der Gemeinde.

Unter einem besonders feuergefährlichen Betriebe i. S. des § 17 Ziff. 2 PrGel. über das Feuerlöschwesen v. 15. Dez. 1933 ist zu verstehen ein Betrieb, der seiner ganzen Art nach oder durch seine besondere Beschaffenheit oder Ausgestaltung eine erhöhte Feuergefahr für sich, seine Umgebung oder die in ihm beschäftigten Personen bedingt. PrOVG.: DR. 1940, 663 Nr. 28

Wird einem Kraftfahrer die Fahrerlaubnis entzogen, weil er unter Alkoholeinwirkung stehend ein Kraftfahrzeug geführt hat, so kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er in besonderem Maße gegen Alkoholeinwirkung unempfindlich sei. PrOVG.: DR. 1940, 664 Nr. 29

In Kürze erscheint:

POLITISCHE WISSENSCHAFT

SECHS ABHANDLUNGEN ZUM STAATS- UND VÖLKERRECHT

Herausgegeben von

Prof. Dr. Paul Ritterbusch, Rektor der Universität Kiel

Es wurde nur eine geringe Auflage hergestellt. Jeder Band numeriert (1-100). Sofortige Bestellung erforderlich!
Bestellungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Umfang: 191 Seiten (17×24 cm)

Hervorragende Ausstattung!

Preis: Ganzleinen 18.- RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Offene Stellen

Vertreter

gesucht für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis in Kleinstadt, Nähe Berlins, sofort oder später. Angebote m. Gehaltsansprüchen u. **A. 1085** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor

als Vertreter für 1 Monat gesucht.
Dr. Busch
Rechtsanwalt und Notar
Gardelegen

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Wegen Einberufung zur Wehrmacht

Vertreter für sofort gesucht.

Rechtsanwälte
Dres. Neben und Jaenecke,
Stendal, Am Dom 8.

Assessorin

(oder Referendarin)

für Anwaltskanzlei gesucht. (Landpraxis im bayerischen Alpenvorland).
Eitangebote an
Rechtsanwalt Dr. Michel,
Trostberg (Chiemgau).

Angesehenes Industrieunternehmen Westdeutschlands

sucht einen im

Arbeits- und Wirtschaftsrecht erfahrenen

Rechtswahrer

(eventl. auch Rechtswahrerin).

Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **A. 1086** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigen-Manuskripte **nur** an Deutscher Rechtsverlag,
Anzeigenabteilung, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Probe- oder Anwaltsassessor(in)

per sofort, evtl. auch später, gesucht
Rechtsanwalt Dr. Ernst Fugmann
Reichenbach/V., Zwickauer Straße 27

Referendar

evtl.

Assessor

zur Unterstützung des Syndikus möglichst per
sofort gesucht.

Persönliche Vorstellung erwünscht.

Vereinigte Lausitzer Glaswerke

Aktiengesellschaft

Berlin SO 36

Lausitzer Straße 10/11

Gewandtem jüngeren

Rechtswahrer

(Assessor oder Referendar)

bietet sich gute Stellung als Leiter der
Rechtsstelle in einem halböffentlichen Unter-
nehmen in Kassel. Erfahrungen auf dem
Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts sind
erforderlich. Besoldung nach TO. A. Gruppe III

Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, ausführ-
lichen Angaben der Parteiverhältnisse unter
A. 1080

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35
Hildebrandstr. 8

Rechtswahrerin

(Ass. oder Ref.)

von öffentlich-rechtlicher Körperschaft in Berlin zum
baldigen Eintritt gesucht. Schriftliche Angebote mit
Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen
und frühestem Eintrittstermin unter **A 1079**

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Hildebrandstraße 8

Anzeigenschluß für Stellen-Anzeigen ist der **Donnerstag** der Vor-
woche, nur in eiligen Fällen der Montag der Erscheinungswoche!

Für eingezogenen Bürovorsteher

Ersatz gesucht, der firm in beiden
Fächern ist. Bewerbungen mit Gehalts-
ansprüchen an
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Loß
Eisenach, Karlsplatz 5

Bürovorsteher(in)

zunächst als Ersatz für meinen zum
Heeresdienst einberuf. Bürovorsteher
gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Felix Kaiser
Berlin W 8, Kronenstr. 72 (11 2246)

Bürogehilfe(in) oder Stenotypistin,

insbes. für Notariat gesucht.

Dr. Schoenemeyer,
Rechtsanwalt und Notar,
Kathenow.

Bei Bewerbungen auf Ziffer-
Anzeigen nicht Originalzeugnisse
beifügen! Zeugnisabschriften und
Lichtbilder haben auf der Rückseite
den Namen und die Anschrift des
Bewerbers zu tragen. — Einge-
schriebene Briefe können nicht ein-
geschrieben weitergesandt werden.

Gesuchte Stellen

Vertretung in München

übernimmt auswärtiger
Rechtsanwalt.

Ang. u. **A. 1083** an: Deutscher Rechts-
verlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Bürovorsteher(in)

perfekt in beiden Fächern, mit Ia Refe-
renzen für größere wirtschaftsrechtliche
Praxis in Berlin gesucht. Angeb. unt.
A 1082 an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürogehilfe

bes. im Notariat, Steuer- u. Kassenwesen
bewandert, von größ. Rechtsanwalts- u.
Notarskanzlei in Leipzig für sofort oder
später gesucht. Angeb. mit Zeugnis-
abschriften u. Gehaltsansprüchen unter
A. 1081 an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Von größerem Industrie-Unternehmen
Mitteldeutschlands wird für die Er-
ledigung der

Mahn- und Klagesachen

tüchtiger, erfahrener

Sachbearbeiter

für sofort gesucht.

Angebote mit Bild, Triernachweis,
Zeugnisabschriften und Gehaltsan-
sprüchen erbeten unter **A. 1084** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstr. 8.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Juristische Wochenschrift und

Deutsche Justiz

Jahrgänge 1933 bis 1938

zu kaufen gesucht.

Angebote an die

Alpine Montan A.G.

„Hermann Göring“, Linz

Bei Einsendungen auf Zifferanzeigen die
mit Farbstift besonders hervorgehobene Kenn-
nummer auf der linken unteren Ecke des Brief-
umschlages nicht vergessen!



Ende April erscheint:

VERMÖGENSVERWALTUNG

IN VORMUNDSCHAFTS- UND NACHLASSACHEN

von Dr. Oskar Möhring
Rechtsanwalt und Notar

Mit einem Vorwort von Oberlandesgerichtsrat (RJM) Ernst Ludwig Rexroth

2. Auflage

Dieses Werk ist ein Handbuch des gesamten Rechts der Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlassachen. Da es die Verwaltung von Vermögen zum Gegenstande hat, ist es vornehmlich ein Buch des Wirtschaftsrechts. Es wendet sich an alle diejenigen, die mit solchen Vermögensverwaltungen zu tun haben, auch wenn sie nur gelegentlich Fragen auf diesem Gebiete bearbeiten. Es ist eine gründliche Einführung für denjenigen, der neu mit solchen Vermögensverwaltungen befaßt wird; es bietet aber auch dem erfahrenen Verwalter eine bisher nicht vorhandene Zusammenfassung des einschlägigen Rechts und seiner praktischen Anwendung. Neben wertvollen Beiträgen zur Gestaltung dieses Rechtsgebiets bringt es die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen, ohne veraltete Judikatur und praktisch überholte Meinungen mitzuschleppen. — Für den Vormundschafts- und Nachlaßrichter eröffnet der Verfasser interessante Einsichten in denjenigen Teil der Vermögensverwaltung, in dem er selbst nicht unmittelbar mitwirkt, sondern von dem er erst aus den historischen Berichten seiner Vermögensverwalter erfährt. Da der Verfasser sich nicht nur mit Fragen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt, sondern sich auch bemüht, auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts abgerundete Einzeldarstellungen zu bringen, macht er den richterlichen Beamten, ebenso wie den Rechtspfleger und Rechnungsbeamten mit Spezialgebieten vertraut, die an sich abseits des Gebietes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen. Er weist dabei auf Gefahrenquellen hin und gibt Ratschläge, die geeignet sind, Schäden und Regresse zu verhüten. Der Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder wer sonst mit solchen Vermögensverwaltungen betraut wird, ohne besondere Spezialerfahrungen zu haben, findet in dem Buch einen zuverlässigen Ratgeber; und selbst der Spezialist wird viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung erkennen. Das Buch ist für jeden Vermögensverwalter, für Rechtsanwälte, Amtsgerichte, Versicherungsgesellschaften, aber auch für die Industrie- und Handelskammern von hohem Nutzen.

Umfang: 286 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. 6.— RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung
Von Dr. Paul Gaedele, Kammergerichtsrat in Berlin. 2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kartoniert mit Leinwand RM. 8.70. Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.
„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gelehrter Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“
WR. Dornis in „Deutsche Justiz“

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von Dr. Paul Gaedele, Kammergerichtsrat in Berlin. (1937.) Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—
„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. . . für den Anwalt unentbehrlich.“ RM. Dr. Erich Neumann, Berlin

Reichskostenordnung und Urkundensteuer

Ein Wegweiser für die Praxis des Notars und Rechtsanwalts
Von Bürovorsteher Erich Niedel, Leipzig. 3. Auflage nach dem Stande vom 31. Dezember 1937. Umfang 96 Seiten. Preis kartoniert RM. 3.—
„So erscheint das Büchlein als ein willkommenes Hilfsmittel besonders für den, der nicht täglich mit Fragen der Bewertung und der Urkundensteuer befaßt ist und deshalb die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres gegenwärtig hat. Aber auch wer sich viel mit Bewertungsfragen befaßt, muß, andert gerade für die nicht alltäglichen Befehle in dem Büchlein einen nützlichen und willkommenen Wegweiser.“
Notar Dr. Seybold, Sulzbach-Rosenberg, in ZM.

Deutsches Versicherungsrecht

Überblick über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 seit dem Umbruch des Jahres 1933 bis Ende Juni 1938
von Reichsgerichtsrat Dr. Hans Schack. Umfang 272 Seiten. Kartoniert RM. 9.50
„Die Angaben lassen kaum eine bemerkenswerte Entsch. oder Abhandlung unberücksichtigt, so daß das Buch nicht nur jedem dem zerstückelten Versicherungsrecht. Schrifttum fernstehenden Praktiker bestens empfohlen werden kann, sondern auch eine sehr wünschenswerte Ergänzung zu den bisherigen Zusammenstellungen von Literatur und Spr. in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft und den Neumannschen Verzeichnissen des deutschsprachigen Versicherungs-Schrifttums bildet.“
Rechtsanwalt Doz. Dr. Wolfgang Bauerreiß in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“

Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht

Überblick über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939
von Rechtsanwalt Hermann Carl, Düsseldorf. Umfang 240 Seiten. Kartoniert RM. 7.80
„Mit dem Sachregister aber erweist sich der neue „Carl“ als eine höchst wertvolle Fundgrube von erstaunlicher Reichhaltigkeit, die jedem, der mit Verkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht zu tun hat, nur empfohlen werden kann.“
Rechtsanwalt beim RG Floegel, Leipzig, in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag
W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1